

Zeitschrift:	Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri
Herausgeber:	Historischer Verein Uri
Band:	44-45 (1953-1954)
Artikel:	Das Dorfbüchlein des Fleckens Altdorf von 1684 ("Gesetze und Ordnungen für Altdorf")
Autor:	Müller, Carl Franz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-405693

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Dorfbüchlein des Fleckens Altdorf von 1684

(„Gesetze und Ordnungen für Altdorf“)

Von Carl Franz Müller

Einleitung

„In jedem rasch wachsenden, fremde Elemente eingliedernden Gemeinwesen besteht die Gefahr, daß neben dem Verbllassen des eigenen Geschichtsbewußtseins auch der Geist verloren geht, der die Grundlagen des Zusammenlebens ursprünglich schuf. Er wird von fremdem Wesen überlagert, bis das ganze Gebilde den Charakter eines nur durch schwache Bindekräfte zusammengehaltenen, lockeren Konglomerates annimmt. Aus dieser Gefahr erwächst allen Stellen, die auf die Gemeindeangehörigen einen Einfluß auszuüben vermögen, ... die dringende und vornehme Aufgabe, den bedrohten alten Gemeinschaftsgeist durch fleißiges Erinnern an die Vergangenheit zu beleben und ihn in seiner Wirksamkeit zu fördern.“ So schrieb Dr. Leo Weisz unlängst in einer Besprechung historischer Publikationen über die Stadt Zürich (NZZ 1953, Nr. 2899). Und in gewisser Hinsicht darf dieser Mahnruf auch für Altdorf gelten. Denn wir können nicht behaupten, daß bei uns der Aufgabe, die Anhänglichkeit an den „Fleckens“, den Sinn für seine besonderen Traditionen und seine charakteristische bauliche Note allmählich wieder zu wecken, die nämliche Aufmerksamkeit geschenkt wird, wie in den meisten Schweizerstädten.

Der Einwand, daß derartige Bemühungen sich bei uns nie gelohnt hätten, läßt sich leicht widerlegen. Denken wir an jenes Altdorf, das nach dem Brande von 1693 und der Katastrophe von 1799 wieder aufgebaut wurde. Es „könnte“ noch heute mit seinen fünf statuengeschmückten Dorfbrunnen, seinen schönen Kirchen, Klöstern, staatlichen und privaten Bauten als einer der malerisch-

sten Flecken der ganzen Schweiz gelten, wenn seine Eigenart verständnisvoll gepflegt worden wäre. Aber statt die „Sünden der Väter“, soweit dies jetzt noch möglich, gutzumachen, sind wir im Begriffe, dem Moloch Verkehr die allerletzten Reste der berühmten „ennetbirgischen Note“ zu opfern ^{a)}. Wohl bestehen einzelne Bräuche — wir erinnern an die „Katzenmusik“ und an das „Klausnen“ —, die in gewissem Sinne vermehrte Bedeutung gewonnen haben. Aber unsere typischen Bruderschaften haben heute vielfach ihren altdorferischen Charakter verloren oder stehen auf dem Aussterbe-Etat, und unser Dialekt ist beinahe zu einem Mischmasch degeneriert. Und nicht der letzte Grund für diese Zustände dürfte der Umstand sein, daß die Assimilierung der heutigen Bevölkerung zu wünschen übrig lässt und das Verständnis für die Eigenart unseres Fleckens nicht Gemeingut weitester Kreise ist. Im Sinne der Bestrebungen, dieses Verständnis zu wecken und zu fördern, möchten wir auch die Edition des Dorfbüchleins von 1684 gewertet wissen.

Es läßt sich kaum vermeiden, daß wir dabei wenigstens versuchen, vorerst einen flüchtigen Blick auf das

Altdorf um 1684,

der Zeit der Niederschrift dieses Dorfbüchleins, zu werfen. Es darf nicht vergessen werden, daß der Machtbereich des alten Landes

a) Schon Aucanio Marso, der sich als Gesandter Kaiser Karls V. und Mai-lands bei den Eidgenossen von 1552 bis 1558 in Altdorf aufhielt, bezeichnete die typische „*italianità*“ als einen besonderen Vorzug dieses Fleckens (siehe auch Fußnote b). Marso, der wahrscheinlich anfangs als Gast seines langjährigen Freundes Jakob Apro, dessen zweiter Sohn bekanntlich, wie Marso, Ascanio hieß, im Aprohaus hinter der Metzg (in der Gegend des „Rosenbergs“ bei der Kirche; siehe Urner Neujahrsblatt 1903, Seite 94, und 1951/52, Seite 107) wohnte, berichtete am 6. Januar 1553 dem Gouverneur von Mailand über die prunkvolle Aufführung eines Bibelstückes „Susanna“ in Altdorf und hat einen wertvollen „Discorso de i Sguizzeri“ hinterlassen, der die älteste größere Studie eines Ausländers über die Schweiz ist. Die Angaben über Marso verdanken wir Herrn Pd. Dr. Leonhard Haas in Bern. Der von ihm im Generalarchiv der kastilianischen Krone in Simancas bei Valladolid entdeckte „discorso“ (siehe NZZ 1954, Nr. 80) dürfte im nächsten Bande des Geschichtsfreundes ediert werden. Im übrigen verweisen wir auf seine Arbeiten über „Geistliche Spiele in Luzern und Altdorf (resp. in der Innerschweiz) ... von 1533, 1549 und 1553“ im Schweizer Theater-Jahrbuch 1952 und der Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1953.

Uri, das in der ennetbirgischen Politik der Eidgenossenschaft von jeher tonangebend war, damals einen fast dreimal größeren Umfang hatte, als heute und dies auch in der Bedeutung des Hauptfleckens zum Ausdruck kam, wo zwischen 1545 und 1731 mindestens acht päpstliche Nuntien und zwei spanische Gesandte residierten b). Der Umstand, daß die meisten urnerischen Magistraten

b) Als ersten Nuntius, der nachgewiesenermaßen in Altdorf residierte, sich also nicht nur vorübergehend oder besuchsweise dort aufhielt, kennen wir Giro-lamo (Hieronimus) *Franco*. Dieser muß sich schon 1542 längere Zeit dort aufgehalten haben, da er am 7. Dezember 1542 von dort aus in Rom Geld verlangte, weil er „beim Wirt in Altdorf 100 Scudi Schulden habe“. 1546 und 1547 nahm er sodann in Altdorf seinen Wohnsitz (Wirz, Seite XXIX und 383). Nuntius Ottaviano *Raverta* (Rovere), Bischof von Terracina, verlegte 1557 seine Residenz von Luzern nach Altdorf und dürfte nicht mehr nach Luzern zurückgekehrt sein (Fry, Seite 34; Steimer, Abschnitt II, Nr. I; Wymann Dr. Ed. im Geschichtsfreund 1909, Seite 285). Sein Nachfolger, Nuntius Giovanni Antonio *Volpe*, Bischof von Como, hatte während seiner ganzen ersten „Amtsperiode“, 1560—1564. sein Hauptquartier im urnerischen Hauptflecken (Fry, Seite 33 ff.). Aus Gesundheitsrücksichten verlegte Nuntius Ottaviano (Octavius) *Paravicini* 1590 den Sitz der Nuntiatur von Luzern nach Altdorf, wo er verblieb, bis er 1591 zum Kardinal ernannt und nach Rom zurückberufen wurde (Mayer, Seite 325 ff.). Entgegen anderen Behauptungen steht jedoch fest, daß Nuntius Giovanni, conte della Torre, Bischof von Veglia, 1597 nicht in Altdorf residierte, sondern sich nur vorübergehend dort aufhielt (Mayer, Seite 330 ff.). Nuntius Ladislaus, conte *d'Aquino*, Bischof von Venafro und nachmals Kardinal, soll 1609 der Pest wegen seine Residenz nach Altdorf verlegt und sich später nach Rapperswil begeben haben (Mayer, Seite 346). Er ist einer der Nuntien, die auch Schmid kennt (Seite 28). Nach weniger glaubhaften Angaben soll *d'Aquino* Luzern erst 1611 verlassen haben, um nach Locarno zu übersiedeln (Steimer, Abschnitt II, Nr. VIII). Schmid behauptet, daß auch Lodovico, conte di Sarego, Bischof von Adria und Nuntius von 1613 bis 1621, in Altdorf residiert habe, wofür wir keine Beweise beibringen konnten. Dagegen wissen wir, daß 1712, durch die Niederlage der katholischen Stände bei Villmergen, der damalige Nuntius und spätere Kardinal, Giacomo *Caraccioli*, veranlaßt wurde, nach Altdorf zu übersiedeln, wo er wahrscheinlich bis 1714 blieb (Hist. biogr. Lexikon; Schwegler, Seite 247; Steimer, Abschnitt III, Nr. IX). Zufolge des Udligen-schwiler-Handels (einer luzernischen Abart des Dr.-Stadler-Handels) verlegte der Nuntius und nachmalige Kardinal Dominicus *Passionei* am 28. Oktober 1725 den Sitz der Nuntiatur von Luzern nach Altdorf, ins heutige Haus Emil Baumann. Dort residierte bis zum 29. September 1731 auch sein Nachfolger, der Nuntius Giovanni Battista *Barni*, dem später ebenfalls die Würde eines Kardinals verliehen wurde (Bürgerhaus in Uri, Ausgabe 1950, Seite 53; Lusser Dr. Karl Franz, Geschichte des Kantons Uri, Seite 294; Schmid, Seite 28; Schwegler, Seite 247;

jener Zeit eine militärische Laufbahn im Ausland absolvierten und erst nachher — oft aber auch gleichzeitig — der Heimat als Staatsmänner dienten, daß sie als Gesandte nach ausländischen Hauptstädten vorübergehend, oder zum Beispiel als Haupteute der päpstlichen Garden zu Bologna und Ravenna jahrelang in engem Kontakt mit fremden Sitten und Gebräuchen standen, wirkte anregend

Steimer, Abschnitt III, Nr. XI und XII). Passionei war, wie auch der damalige Generalauditor der Nuntiatur, der conte Giovanni Battista Luzio, Mitglied der St.-Jakobs-Bruderschaft zu Altdorf. Angestellte der Nuntiatur, vom „vicecoquo“ bis zum Generalauditor finden sich als Eltern oder Paten im Altdorfer Taufbuch (Schmid, Seite 25; Wymann, Dr. Ed., im Geschichtsfreund 1924, Seite 232/4).

Nach Dr. C. Benziger (Histor. biogr. Lexikon, Band 6, Seite 460) soll Altdorf von 1549 bis 1594 Sitz einer ständigen spanischen Gesandtschaft gewesen sein, die dann nach Luzern verlegt wurde. Wir können leider nur nachweisen, daß der spanische Gesandte Ascanio Marso (siehe auch Fußnote a) mindestens von 1552 bis 1558 in Altdorf residierte, wo seine „Gemahlin“ von der Frau des Ankenwägers Fridolin von Mentlen ärztlich behandelt und Marso selbst von Landammann und Rat wegen Fleischessens in der Fastenzeit verwarnt wurde (Schmid, Seite 28; Wymann, Dr. Ed., im Geschichtsfreund 1909, Seite 287 und 288). Dagegen war ein anderer spanischer Gesandter, Pompeo della Croce († 1594), von 1571 bis 1594 ständig in Altdorf wohnhaft und figuriert dort als „Herr Pompeus zum Khrütz“, k. k. Majestät zu Hispania, Gesandter bei den Eidgenossen, u. a. im Nekrologium der Bruderschaft zum „Alten Grys“ (Müller, Seite 284).

Als letzter Vertreter einer ausländischen Macht residierte der neapolitanische Gesandte Paolo Ruffo, duca di Calvello, 1825, wahrscheinlich als Gast, im Beßlerhaus an der Herrengasse zu Altdorf (Bürgerhaus in Uri, Ausgabe 1950, Seite 52).

Über die Lage der Sitze der Nuntien Franco, Raverta, Paravicini, d'Aquino und Caraccioli, sowie der spanischen Gesandten, fehlen jegliche Anhaltspunkte. Möglicherweise diente das Haus Emil Baumann schon vor 1725 als Nuntiatur, resp. Gesandtschaftspalais. Dagegen dürfte, gegenüber Luzern, das mildere Klima von Altdorf und dessen „italianità“, sowie die Nähe Italiens — Uri grenzte damals an das Bistum Mailand — solche Residenzwechsel erleichtert haben.

(NB.: Bei den nur summarisch zitierten Quellen handelt es sich um folgende: Fry, Karl, Dr. phil., „Nuntius Giovanni Antonio Volpe und sein Verhältnis zum Lande Uri“. Urner Neujahrsblatt 1929; Mayer, Joh. Georg, Domherr und Professor, „Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz“, Band 1; Müller Josef, Spitalpfarrer, „Das Nekrologium der Bruderschaft zum ‚Alten Grys‘ in Altdorf“. Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 1910; Schmid, Franz Vinzenz, „Allgemeine Geschichte des Freystaats Ury“, 1. Teil; Schwiegler,

auf das kulturelle Leben von Altdorf. Und wenn der spanische Sold-dienst, der damals bevorzugt wurde, 1664 den Wigoltingerhandel *c)* verursacht hatte, der fast zum Bürgerkrieg führte, wenn 1688 der Morea-Zug in venezianischen Diensten *d)* sich für Altdorf beinahe katastrophal auswirkte, so verdankt der Flecken anderseits gerade diesen fremden Diensten nicht nur den Bau der meisten seiner

Dr. P. Theodor OSB, „Geschichte der katholischen Kirche der Schweiz“; *Steiner*, P. Rufin, OFM Cap., „Die päpstlichen Gesandten in der Schweiz vom Jahre 1073—1873“; *Wirz*, Caspar, „Akten über die diplomatischen Beziehungen der römischen Curie zu der Schweiz 1512—1552“. Quellen zur Schweizergeschichte, Band 16, 1895.)

c) Rekruten des spanischen Regiments Beroldingen störten 1664 den evangelischen Gottesdienst zu Lipperswil im Thurgau, worauf im benachbarten Wigoltingen die waffenfähige Mannschaft aufgeboten und beim Zusammenstoß mit den Rekruten fünf derselben erschlagen wurden. Die strenge Bestrafung der Wigoltinger durch den urnerischen Landvogt Franz Arnold provozierte Proteste der Zürcher, welche zufolge eines falschen Alarms sogar bewaffnet ausrückten. Den neutralen Orten gelang es schlußendlich, den Bürgerkrieg zu verhindern. In Uri wurde dieser Handel als übles Vorzeichen für das Regiment Beroldingen betrachtet, das tatsächlich innert kurzem den Großteil seines Bestandes einbüßte, so daß von 6000 Mann nach der Schlacht bei Villa viciosa nur noch 863 kampffähig waren. Übrigens verursachte ein „Religionsstreit“ zwischen den Beroldingen und ihren thurgauischen Untertanen schon 1610 den sogenannten Gachnanger-Handel, der ebenfalls beinahe zu einem Religionskrieg führte.

d) Nachdem die Türken 1683 Wien belagert und mit Hilfe der Polen zurückgeschlagen worden waren, entschloß sich Kaiser Leopold I., im Verein mit Sachsen, Bayern, Brandenburg, Polen und Venedig, zu einem Angriffskrieg gegen diese. Durch Vermittlung von Nuntius Giacomo Cantelmi, Erzbischof von Cäsarea, bewilligten die katholischen Orte die Werbung eines Regiments in venezianische Dienste, das Oberst Sebastian Schmid, ein Sohn des Landammanns Johann Anton Schmid, 1688 nach Morea, der heutigen Halbinsel Pelopones, führte. Unter dem Feldherrn Morosini eroberten die venezianischen Truppen zwar Morea — das sie 1714 wieder an die Türken verloren —, aber das Regiment Schmid büßte dabei, meist durch Krankheit, fast seinen ganzen Bestand ein. Von 2500 oder sogar 3000 Mann kehrten nur 178 in die Heimat zurück. Wie viele Urner bei diesem Zug nach Griechenland ums Leben kamen, läßt sich nicht genau feststellen. Bekannt sind rund 80 Namen von Gefallenen. Von Wassen allein sollen 11 Mann geblieben sein. In Altdorf wurden innert 4 1/2 Monaten für Oberst Schmid, einen seiner Brüder und 15 oder 16 Offiziere Gedächtnisgottesdienste gehalten, und ohne eine unbekannte Zahl von „gewöhnlichen“ Soldaten, dürften allein 24 oder 25 Offiziere — inkl. Fähnriche und

Herrenhäuser, sondern vor allem auch Einflüsse auf seine Einstellung zu Bildung und Kultur sowie Beziehungen zum Ausland, die — denken wir an Sebastian Peregrin Zwyer — für die ganze Eidgenossenschaft von Nutzen sein konnten.

Unter der Führung von Landammann und General Sebastian Peregrin Zwyer, der 1648 bei der Lösung der Eidgenossenschaft vom deutschen Reich eine einflußreiche Rolle spielte, hatte Uri sich 1653 am Bauernkrieg und 1656 am ersten Villmergerkrieg beteiligt. Die Zeit zwischen diesem ersten und dem zweiten Villmergerkrieg von 1712 bezeichnet Dr. Karl Franz Lusser in seiner Geschichte des Kantons Uri (Seite 274) als eine Epoche, „wo das gesamte Vaterland von moralischen Seuchen der Religionsschwärmerie und von Intoleranz geplagt war“. Darunter litt begreiflicherweise das Verständnis für gemeineidgenössische Bedürfnisse, so daß auch zweckmäßige Vorschläge, wie 1687 an stürmischer Landsgemeinde das „Defensionale“, verworfen wurden.

Im Lande Uri machte sich zu dieser Zeit, wie P. Iso Müller in seinem Buche „Die Abtei Disentis 1634—1655“ schreibt, ein „Imperialismus“ breit, der keine Beeinträchtigung der staatlichen Hohheitsrechte durch Geltendmachung irgendwelcher Prätensionen duldet. In erster Linie bezweckte dieser Imperialismus zwar eine Sicherstellung der Gotthardroute als umerischen Besitz. Aber im Zusammenhang mit solchen Bestrebungen wurde 1649 der Auskauf Urserens von Disentis erzwungen und 1665 ein letzter Versuch dieser Abtei, wenigstens das Kollaturrecht zwischen Oberalp und Furka zu retten, definitiv vereitelt. Bei aller Anhänglichkeit an die angestammte katholische Religion und aller gebührenden Ehrfurcht vor deren würdigen Dienern, war man u. a. besonders darauf bedacht, jedem Versuch einer Schmälerung der üblichen Kollaturrechte, womit die jährliche Anhalteplicht der Geistlichen um ihre

sogenannte Cadetten — aus Altdorf beim Morea-Zug ihr Leben verloren haben. Die Regimentsfahne wurde nach Uri verbracht und fand als Bestandteil eines Meßgewandes in der Pfarrkirche des Hauptfleckens Verwendung. Das sogenannte Moreaner-Jahrzeit, welches von der Familie Schmid gestiftet wurde, belastete u. a. deren Stammsitz, das sogenannte Lusserhaus, mit jährlich hundertdreißig Pfund Salz und einem halben Mütt guten Mehl, zu Gunsten der Armen. Ähnliche Jahrzeiten wurden zur Erinnerung an diesen Zug auch in Andermatt, Erstfeld, Silenen, Spiringen und Wassen gestiftet.

Pfründen e) zusammenhing, energisch entgegenzutreten. Dies hatte schon 1657 zu Spannungen zwischen der Geistlichkeit und den

e) Diese Anhaltepflcht vor der Dorfgemeinde bestand in erster Linie für die Pfarrpfrund, deren Kollaturrecht 1525 von Zürich, namens des aufgehobenen Fraumünsterstiftes, den Kirchgenossen zu Altdorf überlassen worden war. Für die Vergebung der übrigen Pfründen, insbesondere der Familienpfründen, waren verschiedene andere Instanzen zuständig.

Neben den Pfarrherren oder Leutpriestern, deren Namen seit 1225 bekannt sind (Portraits seit 1635 in der Sakristei der Pfarrkirche), werden schon 1256 zwei Vikare, wohl Pfarrhelfer und Seelmesser, erwähnt.

1317, angeblich zur Erinnerung an den Sieg bei Morgarten — was aber im Stiftungsbrief nicht erwähnt wird! — gründeten acht benannte „Inwohner des Urner-Thalls“ die Liebfrauen- oder Frühmeßpfrund, deren Patronatsrecht sich die Äbtissin des Fraumünsterstiftes zu Zürich vorbehield. Unter den Stiftern figurieren u. a. „Walther Fürste, Conrad Oecher und Heinrich Zwyer von Efebach“. Diese Stiftung wurde 1487 verbessert und 1595 von Pfarrer und Dekan Heinrich Heil, in der Verbindung mit der Liebfrauen- oder Muttergottesbruderschaft, erneuert und deren Inhaber u. a. verpflichtet, alle Donnerstage im Beinhau eine Frühmesse zu lesen. Die Pfrund wurde von den Verordneten Herren derselben 1595 auf Wohlverhalten und zum Beispiel 1735 auf jeweils zwei Jahre verliehen. Wegen besonders aufopfernder Tätigkeit des Pfrundinhabers im Pestjahr 1629 beschloß 1644 eine Dorfgemeinde, daß der Kaplan Unser-Lieben-Frauen-Pfrund für alle Zeiten den vierten Rang unter der Pfarrgeistlichkeit einnehmen solle.

Dekan und Pfarrer Leonhard Fründt, dessen Portrait die Galerie der Pfarrherren in der Sakristei eröffnet, stiftete 1634 die St.-Leonhards-Pfrund, die nicht als Familienpfründe gelten kann. Pfarrhelfer, Seelmesser, Frühmesser und der Kaplan der St.-Leonhards-Pfrund werden mit den in Artikel 160 erwähnten vier „Vorcapl(ä)nen“ identisch sein.

Als eigentliche Familienpfründen gelten:

Beroldingerpfrund, 1548 von Landammann Josue von Beroldingen gestiftet; Schmid'sche Pfrund, 1607 von Landvogt Anton Schmid gestiftet;

Zumbrunnenpfrund, 1644 von Landammann Johann Heinrich Zumbrunnen gestiftet;

Tanner'sche Pfrund, 1654 von Landsfähnrich Johann Franz Tanner gestiftet; Crivellipfrund, 1666 von den Söhnen des Obersten Sebastian Heinrich Crivelli gestiftet;

Püntenerpfrund, 1731 von den Söhnen des Landammanns Karl Anton Püntener von Brunberg gestiftet und nicht an Altdorf gebunden;

Straumeyerpfrund, 1735 von den Söhnen des Melchior Straumeyer gestiftet; Gislerpfrund, 1773 von Pfarr-Resignat Max Leonz Gisler (vorher in Seelisberg) gestiftet;

Epp'sche Pfrund, 1785 von Josef Dominik Epp, Domherr in Wien, gestiftet.

Gnädigen Herren geführt, die 1692 mit dem Dr.-Stadler-Handel^{f)} ihren Höhepunkt und glücklicherweise auch ihren Abschluß fanden. Vorerst waren aber dadurch, sowie durch eine „neue Frömmigkeit“ und andere Nebenerscheinungen, in Altdorf Zwistigkeiten entstanden, welche fast alle Bevölkerungskreise umfaßten und anscheinend sogar den Dorfbrand von 1693 überlebten.

Daß dadurch vorübergehend auch das gesellige Leben in den Stubengesellschaften, Zünften und Bruderschaften beeinträchtigt

Daneben bestand die St.-Jakobspfrund, im Pestjahr 1629 von der Landsgemeinde gestiftet, deren Kapläne von Räten und Landleuten gewählt wurden. Nachdem die Kapelle an der Flüelerstraße, ehemals das Wallfahrtsziel auch außerkantonaler Pfarreien, 1799 abgebrannt war, wurde der Pfrundfonds mit der Stiftung zum Untern Hl. Kreuz vereinigt.

Nur lose mit der Pfarrei waren die Kapellen beim Untern und beim Obern Hl. Kreuz verbunden. Das Untere Hl. Kreuz wurde wahrscheinlich im Pestjahr 1629 erbaut. Die Stiftung wurde 1677 um Teile der Fonds der Obern Hl.-Kreuz-Kapelle und nach 1799 um solche der abgebrannten St.-Jakobskapelle vermehrt. Kapläne zum Untern Hl. Kreuz sind keine bekannt, jedoch „Verordnete Herren“ dieser Stiftung.

Die Kapelle St. Karl zum Obern Hl. Kreuz brannte 1611 ab und wurde 1617 wieder aufgebaut. Landammann Sebastian Heinrich Tresch stiftete 1619 eine Gült von 271 Gulden, deren Zins je zur Hälfte für Messen und zum Unterhalt der Kapelle verwendet werden sollte, bis mit der Zeit ein eigener Kaplan angestellt werden könne. Tatsächlich kennen wir ab 1668 solche Kapläne. Die Kapelle wurde jedoch schon 1678 dem neuerbauten Frauenkloster zugesprochen. Eigentliche Klosterkapläne zum Obern Hl. Kreuz kennen wir erst seit 1715, aber anderseits galten diese bis 1890 — Übernahme der Kaplanei durch die Kapuzinerpatres — weiterhin als Mitglieder der Pfarregeistlichkeit.

Die meisten der Pfründen waren so schwach dotiert, daß mehrere miteinander vereinigt werden mußten. Immerhin bestand 1818 die Pfarrgeistlichkeit zu Altdorf, inklusive dem Kaplan zum Obern Hl. Kreuz und drei „Professoren“, die zugleich Pfrundkapläne waren, aus elf Mitgliedern. Dabei darf allerdings nicht vergessen werden, daß die leichteren Pfründen für ältere Geistliche reserviert waren.

f) Über den Dr.-Stadler-Handel, der mit der Abberufung des Pfarrherrn von 1684 bis 1693, Dr. Johann Kaspar Stadler, Kommissar und Protonotar apostol., endete, orientiert eingehend und maßgeblich der nachmalige Weihbischof Dr. Antonius Gisler im Urner Neujahrsblatt 1900. Stadler wurde 1693 zum Pfarrer und Dekan von Frauenfeld ernannt und starb 1699. (Vergleiche auch Anzeiger für Schweiz. Geschichte 1906, Seite 43 ff.)

wurde, ist begreiflich g). Dabei ging es bisher in diesen Gesellschaften, die meist auch um das Seelenheil ihrer verstorbenen Mitglieder besorgt waren, nicht nur an den „Zunftgängen“ zu Neujahr, sondern auch bei andern Anlässen hoch her. Wurden doch 1660 die in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstandenen Burgerbruderschaften von Altdorf und Bürglen wegen „Völlerei“ von der Lands-

g) Es fällt außerordentlich schwer, zwischen Bruderschaften, Stubengesellschaften, Zünften und sogar Kongregationen zu unterscheiden, da die Bezeichnungen schwanken. Wir kennen als nur religiöse Organisationen u. a. 1561 die Dreifaltigkeitsbruderschaft „zu der Tellenplatten“, spätestens 1595 die Muttergottesbruderschaft, zwischen 1642 und 1653 die vita devota Altorfensis, auch devotio Michelina genannt, seit 1754 die barmherzigen Brüder (Bruderschaft zur Beförderung guter Werke), welche vormals die zum Tode Verurteilten nach der Richtstätte begleiteten, und spätestens 1809 sogar eine Kinderkongregation. Aber wir wissen nicht, welche „Congregation“ 1747 beim Empfang des zum Dekan gewählten Pfarrherrn Josef Anton von Rechberg, laut Artikel 213, „auch einige Manschaft darbey gehabt“.

Landschreiber Nikolaus Muheim erwähnt um 1604 die Stubengesellschaften der Priesterschaft, zum „Alten Grysen“ und der Schützen, zum „Strus“ oder Straußen, zum „Hirtzen“, zum „Regenbogen“, zur „Gilgen“ (Ilge oder Lilie) und der Schiffgesellen. Die Stubengesellschaft zum „Hirtzen“ bestand nach seiner Angabe damals nicht mehr, sondern es existierte nur noch ein von ihr gestiftetes Jahrzeit (Archiv für Schweiz. Volkskunde 1913, Seite 231 ff.). Auch die zirka 1512 gestiftete Bruderschaft zum „Affen“, welche wahrscheinlich eine Stubengesellschaft war, kennt Muheim bereits nicht mehr.

Von diesen Stubengesellschaften gehörten einzelne eher zu den Zünften. So die Bruderschaft St. Antoni zum Regenbogen, welche 1502 als Stubengesellschaft gegründet wurde. Nach Muheim trugen deren Mitglieder um 1600 „Hosen, von Farwen lang und schmal“ geteilt, wovon ihr Name herrühren soll. 1737 gehörten hauptsächlich die Schlosser und Schmiede zu dieser Bruderschaft.

Die St.-Barbara-Bruderschaft entstand aus der 1512 gegründeten Stubengesellschaft zur „Gilgen“ (Lilie), mit der sich vor 1561 die ebenfalls zirka 1512 entstandene Gesellschaft zum „Affen“ vereinigt hatte. Zur „Gilgen“ zählten vorwiegend französisch gesinnte Neubürger und Beisassen, also eo ipso überwiegend Handwerker.

Die Antonianer und Barberiner, wie sie im Volksmund genannt wurden, besorgten während Jahrhunderten, zusammen mit der zu Anfang des 16. Jahrhunderts gegründeten St.-Krispin- und Krispinian-Bruderschaft, der Schneider- und Schuhmacherzunft, die Beerdigung ihrer Mitglieder und Mitbürger. 1906 schlossen sich diese drei Gesellschaften zum Verband der Vereinigten Bruderschaften zusammen und besorgten als solche bis Ende Februar 1953 die Beerigung der Toten.

Weitere Zünfte waren die 1608 gegründete Pfister- und Müllerzunft, deren

gemeinde aufgehoben. Jene von Altdorf verschwand damals spurlos, während von derjenigen zu Bürglen u. a. ein wertvoller Kelch im dortigen Kirchenschatz übrig blieb. Daß im 17. Jahrhundert sogar eine Stubengesellschaft der Geistlichen bestand, beweist, daß solche Organisationen damals in allen Kreisen üblich und teilweise auch den Hintersässen zugänglich waren. Die Stubengesellschaften

Mitglieder wegen der Feuervorschriften bei Föhn und des Unterhalts des Dorfbaches öfters im Dorfbüchlein erwähnt werden, sowie die 1608 gegründete Bruderschaft oder Zunft der Metzger und Gerber. Wie die Schneider und Schuhmacher 1707, so stifteten die Metzger und Gerber 1719 eine Ampel in der Pfarrkirche. Letztere hängt jetzt vor dem Rosenkranzaltar, erstere vor dem Josefsaltar.

Zu den Zünften dürfen wir auch die vor 1522 gestiftete Stubengesellschaft, resp. St. Niklaus- oder Schiffsgesellenbruderschaft zählen, welche im Volksmund Urinauengesellschaft genannt wurde. Sie beschränkte sich wohl nicht nur auf Altdorf und erlosch zu Ende des 19. Jahrhunderts. Eine von ihr gestiftete Ampel hängt im Chor der Altdorfer Pfarrkirche.

Verwandt mit den Zünften ist auch die 1593 gegründete Sennenbruderschaft, welche Mitglieder aus den Gemeinden Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen und Unterschächen zählt, aber nicht in Altdorf residiert.

Ausgesprochene Stubengesellschaften blieben diejenige „zum Strauß“ und zum „Alten Gryßen“, trotzdem auch sie Bruderschaften genannt werden. Die „Strauß“, die schon zu Ende des 15. Jahrhunderts existierten, wurden „bi wyßen Fädern erkent“, schreibt Muheim. Zu ihnen zählte u. a. der spanische Gesandte Pompeus della Croce († 1594). Ihr Wappentier war der Vogel Strauß, der ein Hufeisen im Schnabel trug und ihr Wahlspruch lautete: „Fortier ferro!“ Als Patron hatten sie ursprünglich den heiligen Karl Borromäus erkoren, dem später Johannes der Täufer beigesellt wurde. Die Strauß besaßen 1644 einen Silberschatz von 14 Stücken, darunter „2 Dazen (mit) Wilhelm Tällen Gschicht“, die anscheinend noch 1805 in ihrem Inventar figurierten (Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde 1912, Seite 180 ff.).

Älter waren die „Alten Gryßen“, die seit ca. 1450 bestanden. Nach Muheim wurde die Gesellschaft von „alten wysen Grysens“ oder Greisen gegründet, während die Strauß sich mehr aus der Jungmannschaft rekrutierten. Beide Gesellschaften vereinigten sich 1809, besitzen u. a. ein sehr wertvolles Wappenbuch und existieren noch heute — auf dem Papier.

Die interessanteste Stubengesellschaft war wohl die zu Beginn des 17. Jahrhunderts entstandene Burgerbruderschaft, die wir bereits im Text erwähnt haben. Sie ist allerdings nicht besonders als „Bruderschaft“ ausgewiesen, da sie 1659 ermahnt werden mußte, ein Jahrzeit zu stiften.

Unter dem Patronate des Apostels Jakobus des Ältern, dem die St.-Jakobs-Kapelle an der Flüelerstraße geweiht war und dem zu Ehren der (Fremden-)



Zweites Titelblatt des Dorfbüchleins mit den Wappen des Landes Uri,
des Fleckens Altdorf und des Dorfvogtes Hans Martin Lusser

dürften eher größeren Einfluß besessen haben als die relativ wenigen Zünfte und erlebten im 17. Jahrhundert ihren Höhepunkt, ihre Glanzzeit.

Im Flecken Altdorf von 1684 waren Handwerk und Gewerbe durch zirka 30 Abarten vertreten (siehe Fußnote p), von denen meist mehrere sich zu einer Zunft zusammenschlossen. In diesen

Spital auch „Spital St. Jacobi“ hieß, wurde zu Anfang des 17. Jahrhunderts — Muheim kennt 1604 die „Jakobiner“ noch nicht — die St.-Jacobs-Bruderschaft oder Stubengesellschaft gegründet. In wie weit damit eine Pilgerfahrt nach Santiago de Compostela in Spanien oder der dortige Ritterorden des heiligen Jakob vom Schwert zusammenhängt, lassen wir dahingestellt. Prominentestes Mitglied dieser Bruderschaft war der nachmalige Kardinal Dominikus Passionei, der 1725 bis 1730 als Nuntius in Altdorf residierte (siehe Fußnote b). Die „Jakobiner“ stifteten 1803 den St.-Josefs-Altar (vordem St.-Niklaus-Altar) in der Altdorfer Pfarrkirche, der von Andrea Galetti „gebaut“ wurde, und das Altarbild Tod des heiligen Josef, von Xaver Hecht aus Willisau. Einst berühmt durch ihre Schnepfenessen und als typische Vereinigung der sogenannten besseren Altdorfer bekannt, hat die Bruderschaft heute ihr Einzugsgebiet erweitert und verausgabt ansehnliche Beträge vornehmlich zu kirchlichen Zwecken.

Die 1604 erwähnte Stubengesellschaft der Priesterschaft dürfte mit dem heutigen Priesterkapitel identisch sein.

Nicht rein altdorferisch war wohl von jeher die 1614 entstandene Amtsleute-Bruderschaft, 1732 „Wohllobliche Bruoderschafft der Herren Ampt-Leüthen, und Spilleüthen Meiner Gnädigen Herren“ genannt, die heute noch blüht.

Muheim scheint im Anschluß an die „Alten Grysen“ (siehe Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 1910, Seite 276 ff.) eine Bogenschützen- und eine Büchsenschützengesellschaft zu erwähnen. Bekanntlich bestand schon im 16. Jahrhundert eine Schützenbruderschaft (nicht zu verwechseln mit der 1835 gegründeten Schützengesellschaft) in Altdorf. Genaue Daten sind nicht bekannt, und es dürfte sich um eine Landesschützenbruderschaft gehandelt haben, deren Traditionen heute von den Altschützenmeistern von Altdorf gepflegt und aufrecht erhalten werden. Die Protokolle, Kapitalien und auch der „Sebastian“ dieser Bruderschaft sind 1799 verbrannt. Dagegen hängt die von ihr gestiftete Ampel noch heute im Chor der Pfarrkirche St. Martin, nachdem ein Versuch, dieselbe zu „versilbern“ 1807 glücklicherweise mißlang. (Siehe Martin Gamma: Hundert Jahre Schützengesellschaft Altdorf. Erschienen 1935.)

In den Nekrologien aller dieser Bruderschaften und Stubengesellschaften figurieren vielfach auch „Schwestern“, das heißt Frauen. Am Stubenleben der Gesellschaften hatten sie jedoch keinen Anteil und weder passives noch aktives Wahlrecht. Dagegen wurden sie im besseren Jenseits der geistlichen Früchte der Jahrzeiten oder Gedächtnisgottesdienste teilhaftig.

waren auch die Hintersässen vertreten, welche zum größten Teil ein Handwerk betrieben und für deren Wohlverhalten die Obrigkeit mit Nachdruck sorgte. Hauptsächlich dem Gewerbe diente der Dorfbach, welcher damals noch ungedeckt durch das Dorf floß und auf einer Reihe von Brücken überschritten werden konnte. Er gab zu mancherlei Bestimmungen Anlaß und hat heute viel von seiner Bedeutung verloren. Eine Anzahl Handwerke, deren Existenzberechtigung mit dem Saum- oder Fahrverkehr über den Gotthard zusammenhing, sind verschwunden.

Die Verbundenheit von Landwirtschaft und Gewerbe dauerte bis zu Ende des 19. Jahrhunderts, und der Pflege des Bannwaldes wurde stets große Aufmerksamkeit geschenkt. Aber maßgebend für Alles war in erster Linie die Sorge für die Aufrechterhaltung des Verkehrs über den Gotthard, der die Hauptverdienstquelle für den Großteil der Bevölkerung war. Damit hing nicht nur zum Teil der Unterhalt der Dorfbrunnen, sondern auch derjenige des sogenannten Fremdenspitals zusammen, der als Krankenhaus und als Herberge für ärmere Durchreisende geistlichen und weltlichen Standes diente. Allerdings mußte er es sich um 1670 auch gefallen lassen, daß sein Vermögen „zuo Uffrichtung mehreren Schuolen“ in Anspruch genommen wurde, deren Art nicht näher bestimmt ist. Möglicherweise handelt es sich dabei um die Anfänge einer Mädchenschule, die vor 1697 durch eine „Schulfrau“ geleitet wurde. Daß gerade zu Ende des 17. Jahrhunderts dem Schulwesen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde, beweisen die Dorfgemeindebeschlüsse vom 27. Mai und 20. Oktober 1697, wonach die Mädchenschule, der bisher eine Schulfrau vorstand, den Klosterfrauen zum Obern Hl. Kreuz übertragen und für die Knabenschule ein „Johann Frantzischg Regli“ als zweiter Schullehrer (nicht Provisor!) angestellt wurde (siehe Fußnote r).

Möglicherweise verfaßten Schullehrer auch die „Comedien“, welche u. a. 1674, 1685 und 1690 zu Altdorf aufgeführt wurden ^{h)}. Daneben fanden sporadisch, so u. a. 1648 und 1698, Wiederholungen des alten Urner oder Tell-Spieles statt. Diese kulturellen Belange, wie auch diejenigen von Handwerk und Gewerbe, sind bisher noch

^{h)} Siehe „Gotthard-Post“ 1950, Nr. 37 und Urner Neujahrsblatt 1916, Seite 35 und 47. Über ältere Aufführung siehe auch Fußnote b).

keiner eingehenden Erforschung „gewürdigt“ worden, was voraussichtlich bei der bevorstehenden „Behandlung“ unserer Kunstdenkmäler nachgeholt werden dürfte.

Karl Franz Lusser schreibt in seiner „Geschichte des Kantons Uri“ (Seite 276): „Eben jetzt, 1684, zeichnete sich der Winter durch fürchterliche Kälte aus und plagte nebst den Nachwehen einer seit 1682 herrschenden Viehseuche den für sein Auskommen besorgten Landmann.“ Der Flecken Altdorf litt darunter weniger als die benachbarten Gemeinden. Handwerk, Handel und Verkehr wurden dadurch kaum beeinträchtigt, die fremden Dienste brachten Verdienst, und die Türken, deren Vordringen damals die ganze Christenheit beunruhigte, waren weit weg. Die „Lorbeeren“ des Villmergerkrieges von 1656 waren noch nicht verwelkt, und der urnerische Imperialismus hatte seinen Höhepunkt erreicht. Altdorf durfte mit Recht auf seine Bedeutung stolz sein. Die Anhänglichkeit an den Flecken, dessen Bauten mit mancher Stadt rivalisieren konnten, war Gemeingut aller Kreise. Als Zeugnis für diese Einstellung darf die Schaffung des Dorfbüchleins betrachtet werden, das 1684, wahrscheinlich aus eigener Initiative, von Dorf- und Landschreiber Johann Jakob Püntener geschrieben wurde.

Es ist, wie die Bezeichnung „Gesetze und Ordnungen für Alt-dorf“, welche um 1830 auf dem Einband angebracht wurde, zeigt, keine Ortsgeschichte, sondern vielmehr eine

Rechtsquelle,

deren Bedeutung wir keineswegs überschätzen. Immerhin wird sein Wert als Beitrag zur Geschichte des Fleckens durch das beigelegte Verzeichnis der Dorfvögte (Gemeindepräsidenten) von 1522 bis heute vermehrt, und in Verbindung mit den zahlreichen Illustrationen dürfte es doch ein typisches Bild von Alt-Altdorf vermitteln.

Bekanntlich fehlt bis heute eine systematische Bearbeitung der urnerischen Rechtsquellen. Die wohl wertvollste Arbeit auf diesem Gebiete wurde 1864/65 von alt Regierungsrat Friedrich Salomon Ott von Zürich in der Zeitschrift für schweizerisches Recht veröffentlicht. Sie umfaßt die erste und einzige Edition des Urner Landbuches von 1608, der Ursener Talbücher von 1491 und zirka 1608 sowie der Statuten der Leventina von 1617/1748, nebst einem

Verzeichnis weiterer Rechtsquellen. Die von Alois Müller-Lombardi von Hospital im Geschichtsfreund 1866 publizierten „Rechtsquellen von Uri“ sind nur eine Ergänzung der Arbeit von F. S. Ott. Daneben wurden jedoch, beginnend mit Franz Vinzenz Schmid — in seiner 1788/1790 erschienenen Allgemeinen Geschichte des Freistaates Ury — von Urnern und Auswärtigen eine lange Reihe urnerischer Urkunden veröffentlicht, die zu einem großen Teil als Rechtsquellen gelten können. Besondere Erwähnung verdienen trotz einzelner „Schönheitsfehler“ die „Urkunden aus Uri“ (1196—1500), von Pfarrer Anton Denier in Attinghausen († 1922 in Ingenbohl), im 61./63. Band des Geschichtsfreundes.

Das Dorfbüchlein des Fleckens Altdorf von 1684 bedeutet in verschiedenen Beziehungen eine Ergänzung des Landbuches von 1608 und der oben erwähnten Rechtsquellen. Es ist zudem ein Sonderfall, da keine andere Gesetzessammlung dieser Art in Uri existiert. Das Eigenleben der übrigen, meist vorwiegend auf Landwirtschaft eingestellten Dorfschaften war zu einseitig, um eine solche zu benötigen. Wo aus Nachahmungstrieb doch ein Dorfbüchlein angelegt wurde, blieb es u. W. in den Anfängen stecken.

Wie eine Notiz in der Wächterordnung von 1805 bemerkt, wurden fast alle Dorfschriften beim großen Brand von 1799 ein Raub der Flammen, während das Dorfbüchlein gerettet werden konnte. Immerhin blieben die Protokolle der Dorfgemeindeversammlungen und Dorfgerichts- oder Gemeinderatssitzungen, beginnend mit dem 12. Mai 1693, ebenfalls verschont und sind mit Ausnahme einer kleinen Lücke (Franzosenzeit und 1805—1816; siehe Fußnote 427) bis und mit heute komplett. Erhalten geblieben sind u. a. auch die Urkunden von 1622 und 1666, welche in den Artikeln 101 und 190 des Dorfbüchleins summarisch erwähnt werden. Die älteste uns bekannte Altdorfer Brunnenrechtsurkunde, die noch existiert, datiert von 1544. Gültig von 1509 und Liegenschaftsurkunden von 1518 an, das Urbar Unser-Lieben-Frauen-Pfrund von 1509 usw. haben alle die Dorfbrände von 1693 und 1799 „überlebt“ und konnten vielfach zur Interpretation des Dorfbüchleins verwertet werden. Wenn wir überdies wissen, daß die älteste Urkunde im Staatsarchiv Uri das Datum 1196 (!) aufweist, können wir fast zur Ansicht kommen, daß ebensoviel aus Unkenntnis oder Sorglosigkeit verloren gegangen ist, wie in allen Dorfbränden den Flammen zum Opfer fiel.

Das Dorfbüchlein *i)* besteht ohne Titelblätter aus 264 Seiten (132 Blättern), wovon die Seiten 100, 145—190, 219—220 und 233—264 unbeschrieben sind. Über Schrift und Titelblätter orientieren die Beilagen. Titel, Artikelnummern, Paginierung und Beginn jedes Artikels sind im Original rot (in unserer Edition kursiv gedruckt). Der Inhalt ist in folgende fünf Abschnitte geteilt:

1. Artikel und Satzungen von 1583 (bis 1685), mit einem Nachtrag von 1761—1825. Artikel 1 bis 63. Folio 1 bis 68 des Originals.
2. Erkanntnisse usw. gemäß weißem Protokoll von 1522 (bis 1636). Artikel 64 bis 125. Folio 69 bis 99 des Originals.
3. Erkanntnisse usw. gemäß rotem Protokoll von 1639 (bis zirka 1685), mit einem Nachtrag: Erkanntnisse von 1723 (Artikel 210), 1636 (Artikel 211), 1662 (Artikel 212) und 1747 (Artikel 213: im Original ohne Artikelnummer auf einem Vorsatzblatt). Artikel 126 bis 213. Folio 101 bis 144 des Originals.
4. „Register über dieß nachvolgende Dorff-Büechlin.“ Alphabetisch geordnet und mit Folio- und Artikelverweisen. Folio 191 bis 218 des Originals. Dieses Register wurde nicht ediert, sondern durch ein ausführliches Orts- und Sachenregister sowie zum Teil durch ein Personenregister ersetzt.
5. Verzeichnis der Dorfvögte (Gemeindepräsidenten) von 1522 bis heute. Folio 221 bis 232 des Originals. Die Eintragungen von 1684 enden mit dem Jahre 1606 (siehe Fußnote 427). Seit 1833 hat jeder Dorfsvogt oder Gemeindepräsident sich eigenhändig eingetragen.

Wie schon diese Titel zeigen, ist das Dorfbüchlein von 1684 keine einheitliche, systematische Zusammenstellung von sorgfältig

i) Äußerlich präsentiert das Dorfbüchlein sich heute als handlicher Halblederband von $12 \times 19\frac{1}{2}$ cm. Der Buchrücken weist in Blindprägung eine Unterteilung durch Nerven mit Goldfileten in 5 Sektoren auf, von denen 4 mit dem Urnerwappen und 1 mit einem Schild in Biedermeier-Charakter versehen ist, der die Anschrift „Gesetze und Ordnungen für Altdorf“ trägt. Die Buchdeckel sind mit einer Art marmoriertem gelblichem Papier überzogen. Als ursprüngliches Schreibpapier (die letzten Blätter wurden später beigefügt) verwendete man sogenanntes Handbüttelpapier, ohne Wasserzeichen, das im Schnitt breite, rote, V-förmige Verzierungen aufweist. Der jetzige Einband dürfte nach 1830 von Buchbinder Heinrich Arnold „geschaffen“ worden sein, wahrscheinlich in Ersatz eines älteren, defekt gewordenen. Das Buch trägt Spuren vielfacher Benützung, wurde aber allem nach immer sorgfältig behandelt.

nach Belangen geordneten Gesetzen oder Verordnungen, sondern eine zwanglose Folge von Bestimmungen und Erkanntissen, die aus verschiedenen Quellen zusammengetragen wurden. Dies bringt automatisch Wiederholungen mit sich, welche jedoch nicht allzu häufig sind ^{k)}.

Besonders interessant ist auf Titelblatt 1 die Erwähnung von „alten Dorfbüchlen“ und in Artikel 59 diejenige eines pergammentenen Dorfbüchleins. Bekanntlich sind ausgerechnet die ältesten Altdorfer Urbare, wie dasjenige der Lieb-Frauen-Pfrund von 1509, auf Pergament geschrieben, so daß auch das älteste Dorfbüchlein aus dieser Zeit stammen könnte. Da Papier und Pergament bei uns Modesachen waren — das Ursener Talbuch von 1491 ist auf Papier geschrieben, fast alle Urner Gütten vom Ende des 18. Jahrhunderts dagegen auf Pergament — darf das Wörtchen „bargamentenes“ nicht zu Trugschlüssen verleiten. Immerhin ist das Ursener Talbuch von 1491 viel mehr Dorfschaftenbuch als jenes von zirka

k) Diese im Dorfbüchlein verwerteten Satzungen und Protokolle müssen von Zeit zu Zeit ergänzt worden sein. Beim Abschnitt 1 dürfte diese Ergänzung schon mit Artikel 41 beginnen und Artikel 42 bis 63 zwischen 1583 und 1685 nachgetragen worden sein. Beim Abschnitt 2 (weiße Protokolle) datieren u. E. nur die Artikel 64 bis 70 von 1522, während die Artikel 71 bis 125 zwischen 1570 und 1636 festgelegt wurden. Dagegen kann Abschnitt 3 (rote Protokolle) als Fortsetzung von Abschnitt 2 gelten und die Artikel 126 bis 163 als ursprüngliche, von 1639. Die Artikel 164 bis 210 entstanden zwischen 1639 und 1685, während die letzten drei Artikel spätere, aber zum Teil rückgreifende Eintragungen sind.

Wahrscheinlich hat Püntener 1684 aus allen drei ursprünglichen Quellen nur jene Artikel verwendet, die noch in Kraft waren. Einzelnes mag dabei ausgelassen worden sein, da gewisse Bestimmungen damals nicht mehr anwendbar waren, weil die dort erwähnten Ortsbezeichnungen schon verschollen waren. Verschiedentlich mußten ja auch im Text von 1684 Lücken offen gelassen werden, weil die Namen der alten Besitzer von gewissen Häusern nicht zu deren Identifizierung genügten und demgemäß die Namen der Besitzer von 1684 solcher Häuser nicht vermerkt werden konnten.

Neben diesen drei Vorlagen von 1583, 1522 und 1639 müssen Püntener 1684 noch andere Unterlagen zur Verfügung gestanden sein (siehe Orts- und Sachenregister: Quellen). So zitiert er u. a. ein mit dem Urner Wappen versehenes Protokoll und verweist auf Urkunden in der Dorflade, wo sich wahrscheinlich auch ein Teil der „Briefe“ über kirchliche Stiftungen, Spanzedel, Spitalordnungen usw. befanden. Einzelne derartige Dokumente, worunter sich auch solche befinden, auf die im Dorfbüchlein nicht verwiesen wird, existieren noch heute.

1608, so daß auch in Uri die Codifizierung der erlassenen Verordnungen für den Hauptflecken einer solchen für das „Land“ vorausgegangen sein kann. Daß vor dem Landbuch von 1608 ein älteres bestand, das nur aus einer Erwähnung von 1605 bekannt ist, wissen auch wir.

Bevor wir uns mit dem Inhalt des Dorfbüchleins von 1684 befassen, möchten wir nur einen kurzen Blick auf die vier Titelblätter (siehe Beilagen) werfen. Auf dem Titelblatt 3, welches dem damaligen Dorfgericht gewidmet ist, fällt nicht nur die „Staffelung“ in Rang und Titel auf, sondern auch die Plazierung des Dorfseckelmeisters, der dadurch zum Beamten gestempelt wird. Besonders angestrengt hat sich der „Künstler“, der wohl mit dem Schreiber identisch ist, bei der Ausarbeitung des Titelblattes 2, des „Wappentitelblattes“, ohne allerdings die beabsichtigte malerische Wirkung zu erreichen. Immerhin finden wir dort die erste bekannte Darstellung eines

Wappens von Altdorf,

das eine Variante des Wappens des einstigen Universitätsstädtchens Altdorf bei Nürnberg ist. Dieses deutsche Altdorf führt noch heute einen steigenden, gekrönten Löwen im Stadtwappen, der einen Schild in den Pranken hält, welcher ungefähr unserem heutigen Altdorfer Wappen entspricht. Der Beschrieb dieses Schildes lautet: gespalten, rechts in Gold halber schwarzer Adler, links fünfmal schrägrechts geteilt von rot und weiß. Die Darstellung im Dorfbüchlein variiert nur wenig: Der Löwe ist nicht gekrönt und steht auf einem Dreiberg; die linke Schildhälfte zeigt zwei rote Links-schrägbalken in Silber (oder Weiß). Volkstümlicher gesagt: unsere Schrägbalken steigen von der Mitte aus gegen den Rand, während die deutschen fallen. Wann man begann, sich nur mit dem Schild zu begnügen, ist unbekannt. Sicher ist nur, daß bis zum Weltkrieg von 1914—1918 der halbe Adler und die zwei roten Balken in Silber (Weiß) bei uns als Dorfwappen galten und der Dorfvogt Beßler auf dem später nach ihm benannten Brunnen vor dem Türmli dieses Wappen auf seinem Fähnchen führte, bis er 1895 dem „neuen“ Tell weichen mußte und nachgehends auf den Treppengiebel des Museums verbannt wurde. Heute zeigt das Altdorfer Wappen neben dem halben schwarzen Adler in Gold zwei silberne (weiße) Links-

schrägbalken in Rot. Heraldisch sind beide Varianten zulässig. Aber das dreimal Rot soll an die Dorfbrände von 1400, 1693 und 1799 erinnern, und das „Weiß in Rot“ gilt als „schweizerischer“. Man hat die „Beschaffung“ unseres Wappens dem Dorfvogt von 1684, dem Apotheker Hans Martin Lusser, zugeschrieben. Zwar dürfte dieser kaum, wie der bekannte Feldherr Albert von Wallenstein und der Reitergeneral Gottfried Heinrich von Pappenheim, an der 1809 eingegangenen lutherischen Universität Altdorf bei Nürnberg studiert haben. Aber sicher ist, daß unser Hoheitszeichen demjenigen der Hauptstadt der „Altdorfer Schweiz“ nachgeahmt ist und wahrscheinlich, daß es von Dorfvogt Hans Martin Lusser „entdeckt“ worden ist.

Wenn wir nach diesem „Seitensprung“ rasch einen Blick auf
die Schreibweise des Textes im Dorfbüchlein

werfen, so müssen wir konstatieren, daß diese sehr unkonsequent ist. Im allgemeinen sucht der Herr „Büntiner“ sich möglichst gewählt auszudrücken und verwendet daher meistens ü statt i. So schreibt er fast durchwegs Künster (Kinder), Leüttern (Leitern), Müst (Mist), Pfüster (Pfister), Rüchter (Richter), Wünckhel (Winkel) usw. Aber im gleichen Artikel 61 verwendet er abwechselnd die Ausdrücke „Tünckhel“ und „Dinckhel“ für die Dorfwasserleitung, die er in Artikel 131 beinahe zweideutig „Dorffdünckhel“ nennt. Wir finden zum Beispiel die Varianten „Brügli“ und „Briglin“, „Hüender“ und „Hiener“ (Hühner). „leüthen“ und „leiten“, „Würtzheuser“ und „Wirthschafft“ usw. Wenn Püntener „Höllgäßli“ schreibt, so ist diese Benennung eindeutiger als „Hellgäßli“, und wir verzeihen ihm dafür ein vereinzeltes leiches Stolpern über Fremdwörter. Immer wieder dringt bei ihm die urnerische Mundart durch¹⁾. So wenn er „elteste“ (älteste), „Käller“ (Keller),

1) Die „Abschrift“ (siehe Fußnote 427), die ohnehin höchstens als wort-, aber keineswegs als „buchstaben“-getreu bezeichnet werden kann, ist allerdings in ihrer Schreibweise noch unkonsequenter. So liest man dort zum Beispiel in Artikel 11 „Feyer“ statt „Feür“, in Artikel 41 „Stahlthüren“ statt „Stalltiren“, in Artikel 91 „Birglern“ statt „Bürglern“, in Artikel 146 „Büsäßen“ statt „Byseßen“, in Artikel 185 „Brunnen Seil“ statt „Brunnenseull(e)“ usw. Die Abschrift verzichtet zudem auf jeden Versuch einer besonderen Note, wie „Kalligraphie“, rote Schrift usw. Trotz dem größeren Format (20 × 25 cm) be-

„Stalltiren“ (Stalltüren) usw. schreibt oder Ausdrücke wie „hinderruggs“ (hinterrücks), „Seigel“ (Leitersprossen), „Rugger“ (Gertelart: siehe Fußnote 66) oder „Ruß“ (Bachlauf) verwendet. Eine Konzession an den Dialekt bedeutet auch die häufige Verwendung des ä. So zum Beispiel in „Gält“ (Geld), „Handtwörch“, „Knécht“, „melden“, „Ménwég“, „Récht“. Warum er aber das „Türmli“, welches allerneustens aus uns unbekannten Gründen von der—Landeslotterie zum „Tellturn“ befördert wurde, fast ausnahmslos als „Türelin“ oder „Türelin“ und nur selten als „Türnlin“ bezeichnet, wissen wir nicht ^{m)}). Im allgemeinen scheint es, daß der Urner Dialekt in den Artikeln, welche aus der Zeit von vor 1650—1680 datieren, mehr hervorsticht, als in jenen aus älterer Zeit, so daß die „vornehmere“ Schreibweise von Püntener nur übernommen worden sein könnte. Über den

Inhalt des Dorfbüchleins

orientiert ziemlich eingehend das ausführliche Orts- und Sachenregister. Wir können auch auf die zahlreichen Fußnoten verweisen. Immerhin verlangen einzelne Punkte, die wir anschließend gestützt auf das Orts- und Sachenregister in alphabetischer Reihenfolge behandeln, noch nähere Erläuterungen.

Schon die Lage des *Absonderungshauses* für Pestkranke, des sogenannten Siechenhauses, gibt zu einer Randbemerkung Anlaß. Im Urnerischen Neujahrsblatt 1897 hat H.H. Commissar Joseph Gisler in Bürglen († 1899) u. a. zu dieser Frage Stellung bezogen. Er führt als Beleg für die Existenz eines solchen Hauses das „*Manuale Myner Herren*“ an, welches jedoch nur für den Zeitraum von 1553 bis 1558 einige dürftige Notizen über das Bestehen und den Betrieb eines Siechenhauses enthält und plaziert dieses in die Nähe des sogenannten Galgenwäldchens bei der Schattdorfer Schächen-

nötigt der Kopist für den Text rund 25 Seiten mehr als die Vorlage. Immerhin ist die Existenz dieser Abschrift ein Beleg dafür, daß schon früher Interesse für das Dorfbüchlein von 1684 vorhanden war.

^{m)} Wir finden den Ausdruck „Telleenthurm“ nur in einem Bericht über den Dorfbrand von 1799, dessen Verfasser sich anscheinend nicht bestimmen läßt (siehe Urner Neujahrsblatt 1899, Seite 10, Hoppeler). Bekanntlich wurden Türmli und Beßlerbrunnen abwechselnd als Standort jener Linde, unter der Tells Knabe beim Apfelschuß stand, angenommen.

brücke. Dieses Haus befindet sich heute innert den Gemarken der Gemeinde Bürglen und dürfte kaum als ehemaliges Eigentum der Dorfschaft Altdorf, sondern eher als solches des (alten) Landes Uri gelten. Die Behauptung, daß sich ein Siechenhaus im untern, nördlichen Teile des Fleckens Altdorf befunden hätte, wird dadurch u. E. nicht widerlegt. Artikel 125 sieht den Kauf eines Absonderungshauses der Dorfschaft vor, der wahrscheinlich zustande kam. Die Lage in der Nähe der 1799 abgebrannten St.-Jakobskapelle und der um 1629 als Votivkapelle zur Pestzeit erbauten Untern Hl.-Kreuzkapelle ist nicht unwahrscheinlich. Und die Annahme, daß eventuell aufeinanderfolgend bei oder in Altdorf zwei Absonderungshäuser bestanden, ist nicht unbedingt abzulehnen.

Relativ zahlreich sind die Verordnungen betr. der *Allmend* sowie diejenigen über Land- und Alpwirtschaft. Diese waren für die Handwerker und die Hintersassen vielleicht weniger wichtig als für die Magistratenfamilien und die eigentliche Bauersame. Bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts war fast jeder Einwohner von Altdorf mindestens im Besitze eines Hauses und eines Gartens. Schon aus Gründen der Selbstversorgung, aber auch als Kapitalanlage, besaßen damals die meisten hablichen Altdorfer auch landwirtschaftliche Liegenschaften und Viehhabe, so daß die Bauersame nicht als einziger Interessent für die Allmend in Frage kam.

Die Bestimmungen über die *Bänklein* vor dem Türmli und auf dem heutigen Kantonsspital beweisen, daß solche Ruhebänklein schon vor der „Erfindung“ der Verkehrsvereine existierten. Laut einer Ratserkanntnis vom 11. September 1694 wurde der Witwe des Dorfvogtes Hans Martin Lusser, einer Schwester des Dorforschreibers Johann Jakob Püntener, zugestanden, daß die „Trüllen“ nicht mehr an den alten Standort plaziert würde, der sich allem nach in nächster Nähe des von ihr wieder aufgebauten Hauses beim Türmli, des späteren Gasthauses „Adler“ (heute Haus Franz Huber), befand. Diese Verlegung der Trülle wurde ihr zugestanden, weil sie einen Streifen ab ihrem Eigentum für die Straßenverbreiterung abgetreten und zudem versprochen hatte, vor ihrem Haus ein „Bänklin“ machen zu lassen und dieses „zu des Dorffs Diensten zu allen Zeiten zu erhalten“. Solche Ruhebänklein für abendliche Plauderstunden waren bis zum Ersten Weltkrieg sogar in der Schmiedgasse üblich und paßten zu den damaligen geruhsameren Zeiten.

Als kritischer Punkt der *Bauordnung* galten anscheinend seit 1583 die sogenannten Kellerhälse oder offenen Kellertreppen (siehe Fußnote 76). Daß solche „Punkte“ ein zähes Leben haben, beweist Ziffer 6 der „Bau-Polizey Verordnung der Municipalität Altorf“ von ca. 1800: „Es soll keine neue offene Keller-Stiege außer den Häusern gemacht werden; wo solches zuvor gewesen, wird der Inhaber ersucht, selbe ins Innere des Hauses zu verlegen; wenn dies aber nicht geschieht, sollen sie bestmöglichst wohl verwahrt und gesichert seyn.“ Tatsächlich existieren heute in Altdorf nur noch vereinzelte Kellerhälse oder offene Kellerstiegen. Die allerneuste, beim Rollischen Haus, verdankt ihre Entstehung luftschutz-polizeilichen Vorschriften.

Durch besondere Länge zeichnet sich die Liste der *Behörden und Beamten* aus. Dabei könnte sie zum mindesten noch um die Figur des obrigkeitlichen Kühegaumers vermehrt werden. Dagegen würden die Hebammen heute nicht mehr als einzige „Beamtinnen“ aus der Altdorfer Liste hervorstechen, da sie inzwischen zu Kantonsbeamtinnen avanciert sind und also solche im Staatskalender figurieren. Die Zahl der Verordneten Herren, die alle ihr Amt um Gotteslohn versahen, könnte jetzt erheblich reduziert werden. Als bestbezahlter Beamter muß der Spitalmeister gelten, denn laut Artikel 183 wurde erkannt: Man soll „jhme zuo einem Jahrlohn geben biß er gnuog habe“. Besonders wichtig war das Wächteramt, wofür schon die zahlreichen Abarten desselben zeugen. Dagegen schätzte man anscheinend die Dienste der Weibel und Schreiber nicht übermäßig hoch ein. Wurde ihnen doch das bischen Holz und Streue, das sie von jeher bezogen, aberkannt. Dabei waren wenigstens die Landweibel nicht x-beliebige Beamte. Wie u. a. J. J. Blumer in seiner Staats- und Rechtsgeschichte erwähnt, waren sie ursprünglich nicht nur Amtsdiener, sondern in richterlichen Belangen sogar Stellvertreter des Landammanns in seiner Eigenschaft als oberster Richter (siehe Denier, Geschichtsfreund Bd. 63, Urkunde Nr. 323 von 1471). Im politischen Leben der Dorfschaft waren allerdings Dorfvogt und Dorfschreiber, mit denen wir uns am Ende unserer Ausführungen befassen werden, unbestrittenmaßen die wichtigsten Persönlichkeiten.

Von besonderer Wichtigkeit für das Dorf waren von jeher die *Brunnen*, resp. die Versorgung mit Trinkwasser. Dieses wurde aus-

schließlich aus dem Gebiet des Bannwaldes bezogen. Die sogenannten Gräbli und die Sodbrunnen waren nur für die Umgebung von Bedeutung. Neben den beiden Dorfleitungen bestanden mindestens fünf Privatleitungenⁿ⁾, von denen dem Namen nach noch die sogenannte Herrenleite und die Lumpenleite bekannt sind. Für die Wichtigkeit der Privatleitungen zeugt der Umstand, daß sich heute noch solche Wasserrechtsurkunden von 1544, 1583, 1592, 1610, 1613, 1622, 1648, 1666, 1678 und 1684, um nur die ältesten zu nennen, erhalten haben, und zwar meistens in Privatbesitz. Von den beiden Dorfwasserleitungen diente die untere, deren Entstehungszeit nicht bekannt ist, der Speisung der Brunnen auf dem Rathausplatz, an der Tellsgasse und auf dem Gemeindehausplatz. Die obere Dorfwasserleitung, welche den Lehn- und den Franziskusbrunnen speiste, entstand erst 1580. Von diesen Dorfleitungen wurden an Private einzelne Abzweigungen zugestanden, die öfters beschränkt (mit Wasserhahnen zu versehen) und gewöhnlich mit der Klausel verbunden waren, daß sie nur gelten sollten, wenn die Dorfbrunnen genügend Wasserzufluß hätten. Nach Artikel 76 kann die Entstehung des Franziskusbrunnens auf 1585 (nicht 1565!), jene des Lehnbrunnens auf 1596 (nicht zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts!) angesetzt werden. Daß die Daten 1568 auf dem sogenannten Beßler-

n) Eine Zusammenstellung von 1886 erwähnt als Privatwasserleitungen:
1. Die Lumpenleite, an die u. a. das Kapuzinerkloster sowie die Liegenschaften Turnmätteli, Landschreiber Zieri sel., Maler Carl Renner und die Gasthäuser „Adler“, „Löwen“ und „Tellenbräu“ angeschlossen waren. Diese ominöse Bezeichnung röhrt vom damals außerordentlich schlechten Zustand der Leitung her. — 2. Die Turmleite, an die u. a. das Rollische Haus, die Liegenschaften Landammann Josef Werner Lusser sel., Eduard von Matt, Staatskassier Lusser und Winterberg „bewässerte“. Sie war 1544 dem Landammann Johannes Dietli für seinen Sitz, das heutige Bürgerheim, bewilligt worden. — 3. Die Müller'sche Leitung. An sie waren nur das Brunegg und der Müller'sche Rosenberg angeschlossen. — 4. Die Kirchenleite, die u. a. Pfarrhaus, Gemeindehaus, Plätzli (Siegwart) und die Liegenschaften Martin Gamma und Karl Leonhard Müller sel. mit Wasser versah. — 5. Die Schützen- oder Schießhüttenleite, an welche die Liegenschaften im Vogelsang, an der Herrengasse (Epp, Müller und Beßler) sowie diejenigen am Kantonsspitalplatz angeschlossen waren. — Als Herrenleite wird meist die Kirchenleite bezeichnet, welche auf diesen Beinamen nicht mehr Anrecht besitzt als alle andern vier Leitungen. Die Wasserleitungs- und Brunnenrechtsurkunden dürften einer gelegentlichen eingehenden Behandlung wert sein.

brunnen und 1591 auf dem Josefsbrunnen diejenigen ihrer ersten Erstellung waren, wagen wir nicht zu behaupten. Wie besonders die Dorfprotokolle beweisen, bedingten alle Brunnen erhebliche Unterhaltskosten und mußten zeitweise vollständig erneuert werden. So wurde u. a. der Tellbrunnen 1784/85 „neu gemacht“ und jener auf dem Lehn 1909 auf nicht ganz einwandfreie Art rekonstruiert.

Im Dorfbüchlein werden die öffentlichen Brunnen als solche im Lehn, in der Schmiedgasse (auch Oberer Brunnen genannt), im (Rathaus-)Platz, bei der Metzg (Tellbrunnen) und im Saal (Gemeindehausplatz) erwähnt. Die Statuen auf diesen Dorfbrunnen bezeichnet Franz Vinzenz Schmid 1788 im ersten Band seiner Geschichte des Freystaates Ury als solche der „Freyheit“, des hl. Franziskus, „eines edlen Beßlers“, des Tell und des hl. Josef. Die „Freyheit“, auch „Urania“ oder „Venus Uraniae“ genannt, sollte in letzter Zeit aus unerfindlichen Gründen plötzlich als Regina oder Katharina gelten.

Älteste und möglicherweise ursprüngliche Brunnenstatue war u. E. diejenige des derzeit „zur Disposition“ gestellten hl. Franziskus. Eher älter als der bisherige St. Josef und der sogenannte Dorfvogt Beßler, die wohl beide aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammen, dürfte die „Urania“ oder „Fryheit“ auf dem Lehnbrunnen sein. Die ursprünglichen Statuen des Beßler-, Lehn- und Franziskusbrunnens befinden sich heute im Museum. Ob es sich wirklich um die allerersten Statuen auf diesen Brunnensäulen handelt, möchten wir bezweifeln. Denn wenn 1784/85 bei der Erneuerung des Tellbrunnens ausdrücklich von einem „neuen Tell“ (von Giuseppe Croce; die Statue ist heute in Bürglen) gesprochen wurde, so dürften auch der Dorfvogt Beßler und der hl. Josef einen Vorgänger besessen haben o).

Als *Bußen* kamen, wie aus deren Zusammenstellung ersichtlich, meist bescheidene Beträge in Frage. Außerordentlich hoch ist die-

o) Die Statuen auf dem Franziskus- und Lehnbrunnen wurden seiner Zeit „kopiert“, jene des hl. Josef 1951 von Bildhauer Alphons Maag neu geschaffen. Diejenige des Beßlerbrunnens weist das Wappen der Beßler von Wattingen auf und schmückt heute, wie schon erwähnt, den Treppengiebel des Museums. Bei dieser Versetzung wurde das alte Altdorfer Wappen im Fähnchen durch einen Uristier ersetzt. Wir kennen zwischen 1652 und 1723 fünf Dorfvögte aus der Linie der Beßler von Wattingen, wozu noch zwischen 1568 und 1677 zwei Tübli-

jenige von fünfzig Kronen (Fr. 351.65) für Verzögerung in der Ablegung der Kirchen-, Kapellen- und Spitalrechnung, die um 1680 festgesetzt wurde. Sie dürfte wohl nie bezahlt worden sein, sondern nur als Drohung gegolten haben.

In verschiedenen Bestimmungen wird der *Dorfbach* als Hauptkanalisation erwähnt. In erster Linie war dieser offene Kanal jedoch für die gewerblichen Betriebe wichtig. Er ermöglichte nicht nur den Betrieb der sechs Mühlen, der Sägereien usw.^{p)}, sondern wurde von den Schuhmachern für das Einweichen des Leders benutzt und von den Maurern für das Löschen von Kalk abgeleitet. Mit ihm befaßt sich auch der Artikel 184 des Landbuches von 1608, das sonst keine nur auf Altdorf allein Bezug nehmende Bestimmungen enthält, indem er wegen nächtlichem Fischen verfügt: „Item wier sindt ubereinkommen, dz in dem Dorffbach niemandt khein Beren, Rüschen, Schwiren schlachen, Tötschen, Setzen, noch Kalch

und zwischen 1565 und 1747 sechs Sternenbeßler kommen, so daß es schwer fallen dürfte, festzustellen, von wem oder zu wessen Ehren diese Brunnenstatue gestiftet wurde. Alle drei Linien besaßen Liegenschaften in der Nähe dieses Brunnens, und das Wattinger Wappen muß nicht unbedingt von jeher den betr. Schild geschmückt haben. Für den hl. Josef ist übrigens ein „Vorgänger“ nachgewiesen. Im Protokoll der Dorfgemeinde vom 4. Juni 1704 lesen wir u. a.: „Beynebent, so ist auch angezeigt worden, daß die steinene Bildtnuß auf dem Spüttal-Brunnen sehr schlecht zuo Fuß seye, undt gantz leichtlich von einem Windt herunder geworfen werden könnte...“ Da man befürchtete, daß dabei nicht nur die Statue, sondern auch der Brunnen zerstört werden könnte, „solle selbige hinunter genommen werden zu Verhüttung minderen (resp. größeren) Costens, undt sie in einem bequemmen Ohrt biß auff andere Zeith aufbehalten“ werden. Dabei hoffte man auf die Schenkung einer neuen Statue, wozu sich schlußendlich Landammann Josef Anton Püntener († 1748) bewegen ließ. Leider wird mit keinem Wort erwähnt, wen die „steinene Bildtnuß“, die so „schlecht zuo Fuß“ war, darstellte. Nach Werner Baumann, „Der Güterverkehr über den St. Gotthard...“ (erschienen 1954), Fußnote 445, behauptete Altdorf 1803 gegenüber der Eidg. Zollkommission, daß es fünf Dorfbrunnen für die Saumpferde aus den Fürleitegeldern erhalten müsse. Diese Angabe war aber mehr zweckdienlich als richtig.

p) Diese sechs Mühlen waren: die „hohe“, auch oberste oder weiße Mühle; die Schmid'sche oder Höfli-mühle, die u. E. mit der 1317 erwähnten Mühle bei Walter Fürst's Matte zu Utzingen identisch ist; die Lehn-mühle (Greiner/Aschwanden); die Maismühle ob dem Türml, ehemals bodenbergische Mühle; die sogenannte Krauer-mühle am Kirchplatz, heute „Flora“, und die Spittel- oder

darin werffen soll an keinem Ende; welcher dz übersehe, der soll von jeder Nacht zechen Pfundt Buß verfallen sin.” Diese Bestimmung findet sich auch im Landbuch von 1823, Band 1, Artikel 229. Differenzen zwischen Dorfschaft und Mühlenbesitzern wurden 1691 durch eine Abmachung, „Verglich und Abkomnuß“ geregelt, die im Prinzip noch heute gilt.

Als Versammlungsort der *Dorfgemeinde* wird einzig in Artikel 48 ausdrücklich das Rathaus bezeichnet. Sie dürfte aber in der Regel dort abgehalten worden sein, wie dies laut den Dorfprotokollen für die Zeit nach 1693 der Fall war. Ausnahmsweise wird, wie die Landsgemeinde, sich auch die Dorfgemeinde in der Kirche (seltener auf dem Kirchhof) besammelt haben, in welcher auch vom Weibel die Erkanntnisse dieser Gemeinde sowie diejenigen des Dorfgerichts verlesen wurden.

Das *Dorfgericht* dürfte, wie Landammann und Rat, für seine Sitzungen außer dem Rathaus auch die Ankenwaage und die obrigkeitliche Metzg, eventuell sogar die Tanzdiele, die sich möglicherweise im Rathaus befand, benutzt haben. Daß Dorfgerichtssitzungen auch in Privathäusern abgehalten wurden, läßt sich nicht beweisen. Aber ein eigentliches Gemeindehaus kennen wir erst im 19. Jahrhundert.

Dem *Feuerlöschwesen* und speziell dem Verhalten der Bäcker, Schmiede, Wäscherinnen usw. bei *Föhn* wurde wohl schon seit dem

Spitalmühle an der Vogelsanggasse. Später entstand noch die Mühle zu St. Josef, an der Gemeindegrenze gegen Bürglen. Dazu kamen Sägereien, Hammerschmiede, Lohmehlstampfe, Gerbereien usw. Eine Gewerbeordnung von 1553, die 1668 erneuert wurde, erwähnt als Handwerker: „Maler, Hufschmiede, Müller, Schuhmacher, Goldschmiede, Messerschmiede, Pfister, Weber, Münzer, Segessenschmitt, Metzger, Küfer, Erzknaben, Köhler, Sattler, Kanntengießer, Steinmetz, Kürschner, Bastmacher, Seiler, Tischmacher, Murer, Glaser, Ziegler, Schlosser, Zimmermann, Gerwer, Keßler, Büchsenschmitt, Scherer, Schnider, Appotegger.“ Wir verweisen diesbezüglich auf die sehr interessante Studie „Ein Rückblick über Handel und Gewerbe in Uri“ von Joseph Jauch-Inglis in der Festschrift zum Schweiz. Gewerbetag 1928 in Altdorf und auf die eingehenden Ausführungen „Aus der guten alten Zeit von Handwerk und Gewerbe in Altdorf“, die alt Kanzleidirektor Friedrich Gisler im „Urner Wochenblatt“ 1936, Nr. 5, veröffentlichte.

Dorfbrand von 1400 besondere Aufmerksamkeit geschenkt *q).* Das Landbuch von 1608 hatte zwar in Artikel 99 eigentlich nur die Schön- und Mottfeuer bei Föhn verboten, welche besonders für die Waldungen eine Gefahr bedeuteten. Hingegen war durch die Landratserkanntnisse von 1636 und 1662 streng verboten worden, bei Föhn in den Ortschaften irgendwelche Art von Feuer anzuzünden oder brennen zu lassen. Diese Bestimmungen wurden nach dem Dorfbrand von 1693 auch im Dorfbüchlein von Altdorf eingetragen und nach der Katastrophe von 1799 neuerdings verschärft. Die Dorfprotokolle erwähnen immer wieder Bestrafungen wegen Mißachtung dieser Vorschriften. Im Landbuch von 1823 ff wurde bei Föhn auch das Tabakrauchen (Bd. I, Artikel 206) und das nächtliche Fröschenfangen bei Fackellicht (Bd. III, Artikel 206) streng verboten, ja sogar das Schießen gegen hölzerne Gebäulichkeiten untersagt (Bd. I, Artikel 208), weil dadurch eine Feuersbrunst entstehen könnte. Die Föhnenwächter haben demgemäß auch alle andern Abarten von Dorfwächtern überlebt und bestehen noch heute.

Von den obrigkeitlichen *Gebäuden* verdient, neben dem bereits besprochenen Absonderungs- oder Siechenhaus, die Metzg eine spezielle Erwähnung. Es muß sich um einen respektablen Gebäudekomplex (jetzt Garten Käch-Truttmann) gehandelt haben, der nördlich des Tellbrunnens lag. Er enthielt neben der eigentlichen Metzg wahrscheinlich auch die Badstube und sicher u. a. eine Weibel-

q) In Ursern waren 1669 Hospental, 1766 Andermatt und 1848 Realp durch Feuer zerstört worden. Im „alten Land Uri“ selber wurde außer Altdorf nur Amsteg 1788 von einem Dorfbrand heimgesucht. Der Hauptflecken selber war jedoch 1400, 1693 und 1799 durch eine Feuersbrunst ganz oder zum Teil vernichtet und auch 1488 durch einen Brand, der anscheinend wie jener von 1693 hauptsächlich das Schmiedgasse-Quartier zerstörte und über den keine näheren Details bekannt sind, heimgesucht worden. Nebstdem hatte 1268 eine Ribi u. a. die Pfarrkirche zerstört, wobei viele Andächtige mitsamt dem Kilchherrn den Tod fanden, 1687 und 1693 war besonders der Winkel von einem Felssturz betroffen worden, und noch 1910 kamen durch einen Murgang im Brunegg 11 Personen ums Leben. 1774 hatte ein Erdbeben im Flecken großen Schaden angerichtet, und der Schächen hatte besonders 1515 und 1600, aber auch 1460 und 1726 großen Schaden verursacht (siehe Fußnote 418). Von den Überschwemmungen der Reuß muß besonders jene von 1762 Altdorf selber heimgesucht haben. Die Beachtung, welche den feuerpolizeilichen Vorschriften und der Erhaltung des Bannwaldes zuteil wurde, ist also verständlich.



Drittes Titelblatt des Dorfbüchleins mit Rankenwerk und den Namen des Dorfvogtes (in roter Schrift), der Dorfrichter, des Dorfschreibers, des Seckelmeisters und des Weibels

wohnung. Daß dort verschiedentlich auch Versammlungen von Landammann und Rat, eventuell auch des Dorfgerichts, stattfanden, haben wir bereits erwähnt. Die Steine der abgebrannten Metzg sollen 1803 zum Wiederaufbau der Pfarrkirche verwendet worden sein.

Das Türmli, ein ehemaliger Wohnturm — wofür die geringe Stärke seiner Mauern spricht — wurde 1517 von Walter Hofer den Landleuten zu Uri verkauft. Über seine Entstehung, die aus dem Mittelalter datieren muß, liegen keine Angaben vor. Wahrscheinlich nach dem Dorfbrand von 1693 wurde es von Karl Leonz Püntener, dem Schöpfer der Fresken in der alten Tellskapelle am See, mit Bildern aus der Schweizer Geschichte geschmückt (siehe Westseite) und war vor 1799 auf der Nord- und Westseite mit je einer Uhr versehen. Das im Dorfbüchlein erwähnte Feuerglöcklein im Türmli wurde 1705 gegen das Betrufglöcklein im obern Beinhaus umgetauscht.

Bei den Spezialbestimmungen für das *Gewerbe* dominieren solche über das Verhalten bei Föhn. Sodann gab der Dorfbrand zu mancherlei Vorschriften Anlaß. Nebenbei enthält das Dorfbüchlein auch eine Bestimmung über das Lehrlingswesen und die Einstellung von Gesellen. Aber warum die Taglöhner von Bürglen streikten, weiß leider kein Mensch.

Im allgemeinen waren die *Hintersassen* in Uri eher weniger benachteiligt als in andern Kantonen. Gegebenenfalls „durften“ sie, wie überall, auch ins Feld ziehen. Dagegen konnten sie nach Artikel 157 des Landbuches von 1608 nur ein Handwerk betreiben und durften nur Haus und Garten besitzen. Fischen und Jagen sowie Strahlen und sogar Betteln war ihnen verboten, und das Holzen nur für den eigenen Gebrauch erlaubt. In Ursen war ihnen zwar die Jagd ebenfalls nicht gestattet, aber immerhin nach Artikel 73 des Talbüches von zirka 1608 das Fangen der „Bären, Schären und Wölfe“ nicht verboten. Und während in Altdorf nur ungehorsame Hintersassen oder solche, welche bei Überschwemmungen keine Hilfe leisteten aus dem Dorf verwiesen wurden, verlor in Ursen sogar ein Talmann sein Land- oder Talrecht, wenn er sich nicht „bottschaf(s)weiß“ vom Talamann irgendwohin schicken ließ (Talbuch von zirka 1608, Artikel 116). Anderseits wurde in Altdorf verlangt, daß die Hintersassen in geziemender Kleidung (im Man-

tel) vor dem Dorfgericht um die Aufenthaltsbewilligung nachsuchen und ja nicht zu diesem Zwecke nur die Frauen schicken sollten.

Eine besondere Rolle unter den Hintersassen scheinen die Guriner gespielt zu haben. Seit mindestens 1585 muß in Altdorf eine Art kleinere Kolonie aus Bosco-Gurin bestanden haben, die auch im Taufbuch zur Geltung kam und jeweilen im Sommer durch Zuzug aus dem Maggital verstärkt wurde. 1699 werden alle diejenigen, welche Guriner „behußen und behoffen“, dafür verantwortlich gemacht, daß diese den schuldigen Auflag bezahlten, indem sonst die betreffenden Hausbesitzer dafür haftbar gemacht wurden. Laut Dorfprotokoll konstatierte man 1713, daß die Saison-Guriner, wie letztes Jahr, wiederum den Auflag weder bezahlt noch abverdient hätten. Der Dorfvogt wurde neuerdings beauftragt, „wan solche widerum in das Landt kommen“, sie zur Bezahlung der schuldigen Steuern anzuhalten.

In *kirchlichen Belangen* zeigt sich die „Einmischung“ der weltlichen Behörden dadurch, daß sie sich, eingedenk ihrer Verdienste um die Durchführung der Beschlüsse des trientinischen Konzils, auch um das Verhalten der Geistlichkeit kümmern. Dabei interessieren sie sich für die Ordnung auf dem Friedhof ebenso, als für den Zustand der Kirchen und Kapellen. So konstatierte am 25. 9bris 1705 eine Dorfgemeinde betr. des untern Beinhauses: „wegen dem großen Gestankh undt Unrath, so under den Dodtengebeynen aldorten sich befindt“, könne man „bald kein Andacht mehr im undren Beynhauß verrichten“. Der Totengräber wird daher verhalten, diese „Dodtengebeyner“, wie dies andernorts geschehe, vor der Deponierung im Beinhaus zu waschen. Im gleichen Jahr 1705 will man u. a. dafür besorgt sein, daß dem Pfarrherrn das Kanzelrecht an den Kirchweihfesten zu Attinghausen, Flüelen, Isenthal, Seedorf, Seelisberg und Sisikon, nebst dem Mittagessen und der üblichen „Verehrung“ nicht vorenthalten werde. Ganz leise, wie eine Vorahnung, tauchen im Dorfbüchlein aber auch schon die ersten Anklänge an den unseligen Dr.-Stadler-Handel auf (siehe Fußnote f), der 1693 wegen der Anhaltepflcht des Pfarrherren entstand.

Interessant ist die Erwähnung des steinernen Häuschens einer „Schwester“ in Artikel 96. Es muß sich um eine sogenannte Begine handeln, über die keine näheren Angaben beigebracht werden konnten. Nach Friedrich Gisler (Die Glocken von St. Martin in Altdorf)

hat laut dem alten Jahrzeitbuch 1396 eine Edelfrau von Rudenz „die alte Wisi-Glogge vergabt, damit sie auf dem Plantzerli, wo sie etwan zur Sommerszeit im kleinen Schwester-Hauslin, und zur Winterszeit aber zu Flüelen auf dem Thurm am See saß, möge hören zur Kirchen lütten“. Es ist dies die älteste, allerdings lange nach 1396 eingetragene Nachricht über eine Glocke zu Altdorf und, außer der oben zitierten, die einzige Erwähnung eines Schwester-Häuschens in den Gemarken des Hauptfleckens.

Daß *Leibeigenen* die Niederlassung verweigert wurde, entspricht gewissermaßen dem Artikel 155 des Landbuches von 1608, der ausdrücklich verbietet, solche ins Landrecht aufzunehmen. Wenn die Unfreiheit eines Neubürgers erst nachträglich an den Tag kam, wurde einem solchen automatisch das erworbene Landrecht wieder abgesprochen.

Während Bestimmungen über das *Schulwesen* im Dorfbüchlein spärlich auftauchen, zeugen die Dorfprotokolle um 1700 von einem besonderen Interesse der Dorfleute für die Erziehung der Altdorfer Jugend. P. Siegfried Wind, OFM Cap., hat bereits im Urner Neujahrsblatt 1921, Seite 1 ff, nachgewiesen, daß die Dorfleute zu Altdorf bereits 1677 bei der Übersiedlung der Attinghauser Klosterfrauen nach Altdorf diese zur Übernahme der Mädchenschule bewegen wollten. Es dauerte aber gut 20 Jahre, bis dieser Wunsch tatsächlich erfüllt wurde. Daß die Altdorfer energisch auf diese Übernahme der Mädchenschule durch die Klosterfrauen zu St. Karl beim Obern Hl. Kreuz drängten, beweisen die Protokolle der Dorfgemeinden vom 21. April sowie vom 12. und 27. Mai 1697. Bisher unbekannt war, daß die Altdorfer Mädchen laut dem Protokoll vom 27. Mai 1697 vor 1697 durch eine „Schulfrau“ unterrichtet wurden^{r)}. Nach der

r) Nachstehende Dorfgemeindebeschlüsse dürften die Arbeit von P. Sigfried Wind, OFM Cap., ergänzen und unsere Angaben belegen:

„Uff Sontag den 21ten Ap(ril) 1697. Herr Dorffvogt Gottfrüdt Schmidt und ein gantze Dorffgmeindt bie einer halben Cronen Buoß versambt“:... „Wir sindt annoch der Meinung, daß die wollehrwirdigen Closterfrauwen bie S. Carl oder Obern Hl. Crütz genambt Schuoll halten sollen und im Meyen diß Jahreß anfangen, daß man jhnen aber ohne Nachtheill und Beschwärnuß deß Dorffs ein Ordtnung soll gemacht werden und dan widerumb für ein Dorffgmeindt bringen. Darzuo nüw und alt Dorffvogt verordnet.“

„Uff Sontag, den 12ten Mayen 1697. Herr Dorffvogt Gottfrüdt Schmidt und ein gantze Dorffgmeindt bye der Buoß versambt: Weilen nun in vorgender

von P. Siegfried Wind auszugsweise angeführten Abmachung vom 27. August 1697, die u. a. in der „Gotthard-Post“ 1953, Nr. 45, im vollen Umfang veröffentlicht wurde, haben die Klosterfrauen im Herbst 1697 mit dem Unterricht der Dorfmädchen begonnen.

Daß dem Unterricht der Knaben mehr Bedeutung beigemessen wurde als demjenigen der Mädchen, entspricht der damaligen Mentalität. Artikel 177 des Dorfbüchleins handelt von „der Uffrichtung mehreren Schuolen“ nach 1665. Die Dorfgemeinde hatte sich häufig mit dem Traktandum Knabenschule zu befassen. Am 25. Oktober 1693 wird dem Schulmeister nahegelegt, für bessere Zucht in Kirche und Schule zu sorgen. Am 29. September 1697 hatte man erkannt, „daß aber auch mehrere Schuolen kenten angestelt werden“ und deshalb am 20. Oktober 1697 einen Johann Frantzischg Regli als zweiten Schulmeister angestellt. Am 29. September 1713 wurde die Errichtung von „noch 2 lateinischen Schuolen, alß die Humanitet undt Rethoric“, sowie die Anstellung eines „guethen Organisten“

(Dorffgmeindt) erkant und etliche Herren ußgeschossen und verordnet worden, wegen der Schuolhaltung mit den ehrw. Closterfrauen bie S. Carli allhie zuo Altorff zuo reden, wie und in waß fernab Schuol zu halten seye, nun aber biß dahin kein rechten Entschluß oder gföllige Anthwort bekommen mögen, weilen sie sich uff jhre Oberkeit lähnen thuont und ein Schuollohn begeren, der Resolution halber mit den Closterfrauen, wan sie nit vor den Pfünftfeyrtägen anfangen Schuoll halten, so solle H. Dorffvogt in den Pfünftfeyrtägen ein Dorffgmeindt ußkünden und halten lassen.“

„Uff Montag, den 27ten Meyen 1697. Herr Dorffvogt Gottfrüdt Schmidt und ein gantze Dorffgmeindt bie einer halben Cronen Buß (versambt)“:... „Uff daß dan die Relation der Wollehrw. Closterfrauen allhie bie S. Carl abgehert und der lestere Uffsatz wegen Schuolhaltung und anderen Sachen halber abgelesen worden, und vernommen, daß sich die Closterfrauen nit beschwärrent, sondern anerbotten mit einem gebührenden Schuollohn den Dorffdöchtern Schuol zu halten, also solle jhnen solcher Lohn, wie sie unser Schuolfrauw geben wird, von jedem Kündt auch geben werden. Jedoch (unter der Bedingung), daß die Closterfrauen unß unsere vorgegebne Abkomnuß usen geben, und (soll) eine andere gemacht werden.“

Diese definitive Abmachung wurde vom damaligen Nuntius Michel(angelo) Conti († 1724), der 1721 als Innozenz XIII. zum Papst gewählt wurde, am 27. August 1697 unterschrieben und ausgerechnet vom Land- und Dorfschreiber Johann Jakob Püntener „gegengezeichnet“. Heute ist nur noch das „Vertragsexemplar“, welches das Frauenkloster St. Karl besitzt, vorhanden (siehe „Gotthard-Post“ 1953, Nr. 45).

beschlossen. Am 5. Juli 1757 mußte eine Extradorfgemeinde einberufen werden, weil der HH. „Schuollherr der kleinen und großen Syntax“ plötzlich demissionierte, da ihm von den „untergebenen Schulknaben kein gebührender Respekt mehr erwiesen (wurde) und (selbe) sich sehr ungebührlich gegen ihme betragen“. Allem nach vermochten die Lehrer und die 7 Verordneten Herren „Zur Kürche und Schuoll“ die Dorfjugend nicht im Zaune zu halten.

Wie in anderen Fällen, enthält das Dorfbüchlein auch für den Spital keine eigentliche „Ordnung“, sondern nur Ergänzungen derselben. Landammann Franz Lusser hat im Geschichtsfreund 1875 u. a. die Hausordnung von 1711 und 1805 für den sogenannten Fremdenspital veröffentlicht. Bekanntlich war dieser eine Stiftung, deren erster Ursprung ein Vermächtnis eines Hans Kramer von 1437 war, welches nach der Erbauung eines Spitalgebäudes durch die Altdorfer vorerst dadurch geäufnet wurde, daß der Spital 1493 zum Universalerben aller dort Verstorbenen erklärt wurde. Die Ewige Muß-Spende, die 1583 von Josue Zumbrunnen mit 1000 Gulden gestiftet wurde und andere Zuwendungen vergrößerten im Laufe der Zeit das Vermögen des Spitals St. Jakobi, wie der sogenannte Fremdenspital in den alten Protokollen genannt wird. Nach Landammann Franz Lusser besaß dieser 1875 außer den beiden durch eine Kapelle miteinander verbundenen Häusern, ein „Capitalvermögen von über 108 900 Franken“. Neben der Pflege von Kranken sowie der Beherbergung und Speisung von Durchreisenden, wurden damals im Durchschnitt pro Tag 70 Portionen Mehlsuppe mit Bohnen und wöchentlich bis dreimal je 30 Pfund Brot an einheimische Arme ausgeteilt. Diese Beanspruchung ist heute zum größten Teil dahingefallen. Umso eher dürfte es der Stiftung möglich sein, den hl. Jakob ob dem Hofportal vor dem gänzlichen Untergang zu retten.

Als eine Ergänzung zum Kapitel Steuern in der guten alten Zeit dürfte u. E. der Dorfgemeindebeschuß vom 26. Februar 1706 gelten: „Waß die arme Leüth an(be)trifft, so diß Jahr deß Dorffguldiß und Wächterlohnß ledig zue werden begehrt haben, (so) sollen (diese) in Riederthal, vor daß Dorff zue betten, gewysen werden.“ Leider ist diese Art Abverdienen der Steuern nicht mehr üblich. Die neurenovierte Kapelle der Muttergottes im Riedertal müßte sonst wohl vergrößert werden.

Daß *Überschwemmungen*, besonders zufolge Überlaufens des Schächens, bis tief ins 18. Jahrhundert eine Gefahr bedeuteten, mit der im Flecken selber gerechnet werden mußte, beweist der Artikel 199, wonach jeder Beisasse, der in einem solchen Fall „ohne hülffliche Byleist ersechen oldt erfunden wurde“, zum mindesten mit einer Verweisung aus dem Dorf zu rechnen hatte. Ein weiterer Beweis für die Einschätzung dieser Gefahr bedeutet das sogenannte große Almosen (siehe Fußnote 418), das wegen einer Abwendung derselben gestiftet worden war. Aber während u. a. die Überschwemmungen durch den Schächen von 1460, 1515, 1600 und 1726 (siehe Fußnote p) besonders bekannt sind — eine solche hatte das „Weiße Haus“ bis zum ersten Stockwerk eingesaart — blieb von denjenigen durch die Reuß nur die von 1762 bei den Altdorfern in besonderer Erinnerung. Dabei muß der damals dammlose Fluß und sogar der überlaufene See (siehe Artikel 59, Ziffer 3) besonders daß Moosbadgebiet oft dermaßen überschwemmt haben, daß laut Artikel 59 ein Wegrecht, anscheinend dem Berghang entlang, für Leute, Rosse und Vieh schon laut dem pergamentenen Dorfbüchlein bestand. Zwar sind mit den „Wehrenen“ (Dämmen) im Dorfbüchlein meist diejenigen des Schächens gemeint, aber gewisse Bestimmungen galten sicher auch für das Gebiet der Reuß-Schachen.

Ein wichtiges Kapitel der „Dorfpolizei“ von 1684 war die *Wächterordnung*, die 1631 „uß Bericht der alten Wächteren“ zusammengestellt worden war. Nach der Wächterordnung von 1805 wurde diese Ordnung mehrmals erneuert, und mit den Revisionen der „Feürordnung“, die u. a. 1703, 1709 und 1718 im Dorfprotokoll erwähnt werden, dürften Erneuerungen der Wächterordnung gemeint sein. 1773 wird sogar ein eigenes Wächterbüchlein erwähnt. Dorfgericht und Dorfgemeinden hatten sich wiederholt mit dem Verhalten der Nachtwächter zu befassen. Vor allem wurde das System der willkürlichen Stellung eines Vertreters verschiedentlich beanstandet. Kurz nach dem Dorfbrand von 1693 wurde beschlossen, alle Dorfwächter bis auf einen abzusetzen, weil diese sich „gar übel verhalten“ und „ein Wachthaußlin bye Allenheiligen (Kapuzinerkloster) biß man widerumb bauwet und ein bessere Sicherheit ist, machen (zu) lassen. Und ein Wächter dahin verordtnen.“ Nach dem Dorfbrand von 1799 hatte man die „rufenden“ Wächter aufgehoben, aber bereits 1801 wieder eingeführt. Notgedrungen

mußte man 1805 bei der Neuerrichtung der Wächterordnung auf jene von 1631 im Dorfbüchlein zurückgreifen. Die neue Route entspricht, mit der einzigen Ausnahme des Einbezuges der Vorstadt, fast genau der ursprünglichen. Neu ist die ausdrückliche Erwähnung eines jährlichen Wächtereides und der „Kommentar“. In letzterem wird unter anderem ausgeführt: „Da die Nachtwächter die höchst wichtige Pflicht übernehmen für die schlafenden Einwohner unsers Hauptfleckens zu wachen, so werden sie selbst einsehen, daß sie auch damit die Verantwortlichkeit für alles Unglück, Schaden und böse Folgen übernommen haben, welche aus ihrer Faulheit, Nachlässigkeit und Mangel der so nothwendigen Obsorg und guter Aufsicht entstehen würden. Die Armuth kann keinen schützen, denn wer den Schaden nicht mit Geld oder Geldwerth ersetzen kann, muß solchen am Leib abbüßen, und weil diese Leibsstraf dem Beschädigten den Schaden nicht ersetzt, muß ein so sorgloser Nachtwächter in der andern Welt ein weit strengere Genugtuung leisten.“ Nebenbei wird auch erwähnt, daß die Wächter auf „verdächtiges Herumstreichen liederlicher Pursch und Mägdelein“ besonders aufzupassen hätten. Und wenn einer seine Pflicht nicht täte oder „während seiner Wachtzeit schlaffend oder in einem Wirths- oder Schenkhauß gefunden würde“, solle er, auch wenn daraus kein Schaden entstände, angeklagt und bestraft werden. Durch einen Nachtrag von 1824 wurde den Wächtern „aus vorsichtiger Hinsicht zur Pflicht auferlegt, daß jeder, sey es vor oder nach Mitternacht einmal um die Kirche gehen soll, u. sowohl bey (der) vordern als hintern Kirchthür die Falle lipfen soll, um zu sehen ob alles in Ordnung sey“. Nach der Sage wurden diese Vorschriften höchstens von den eher durstigeren Föhnwächtern hie und da übersehen, welche noch heute, zur Freude der unentwegten Raucher, in Föhnächten durch die Straßen und Gassen von Altdorf patrouillieren. Aber der Ruf der Nachtwächter^{s)} ist seit Ende 1874 definitiv verstummt.

s) Nach Dr. Karl Gisler, „Geschichtliches, Sagen und Legenden aus Uri“ (3. Auflage, erschienen 1920, Seite 138), lautete der Wächterruf in den letzten Jahren folgendermaßen:

Abends 9 Uhr: „Lueget zu Fyr und Liecht,
Daß Euch Gott und Maria wohl b'hüet.
D'Glogge het nini g'schlage, nini g'schlage!“

Daß dem Schutze der Wälder, und im besondern demjenigen des Bannwaldes, von jeher die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wurde, ist selbstverständlich. Laut Dorfprotokoll wurden u. a. 1705 drei „Bannwälder“ bestimmt, und zwar je einer „jm Höllgäßli, bey den Capuzineren und jm Vogelsang“. Diese rekrutierten sich sogar aus den Kreisen der Gnädigen Herren: „Hr. Johann Maximus Strickher, Hr. Fendrich Tanner, Hr. Fürsprech Arnold.“ Allerdings bestätigte die Dorfgemeinde vom 11. März 1708 einen Hans Caspar von Beroldingen als Hirt zu Surenen, so daß ein nomen keineswegs als omen gelten muß.

Werfen wir zum Abschluß noch einen Blick auf den Dorfvogt, den Dorfschreiber und den Land- und Dorfschreiber Johann Jakob Püntener, den Schreiber des Dorfbüchleins.

Als Repräsentant der Dorfschaft nach Außen und verantwortlich für alle weltlichen Belange des Innern galt bis 1866 der

Dorfvogt

Gleich den Landammännern des Ancien Régime war er mehr als nur ein primus inter pares. Trotzdem wir auch einen Dorfseckelmeister kennen, blieb der Dorfvogt faktisch bis zur Teilung seiner Charge in diejenige eines Gemeindepräsidenten und eines Gemeinde-seckelmeisters (Verwalters) im Jahre 1866 allein verantwortlich für die Ausgaben und Einnahmen der Dorfschaft *t).*

Zu jeder Nachtstunde (z. B. um 10 Uhr):

„Loset, was will ich Euch sage:

D'Glogge het zähni g'schlage, zähni g'schlage!“

Morgens 4 Uhr: „Wünsch' Euch allen einen guete(n) Tag,

D'Glogge het vieri g'schlage, vieri g'schlage!“

Die Verantwortung für die Schreibweise (das „Euch“ gefällt uns nicht ganz) überlassen wir dem Autor, der den Ruf noch oft gehört hatte.

t) Die Liste der Dorfvögte beginnt im Dorfbüchlein mit 1522 und trägt den Titel: „Verzeichnuß der Herren Dorffvegten von Anfang der Regierung (an)“. Demnach muß nach Püntener um 1522 eine Organisation der Dorfschaft als selbständiges Gemeinwesen stattgefunden haben. Die Artikel 64 bis mindestens 70, welche von 1522 datieren, befassen sich mit der Amts dauer der Dorf- und anderen „Vögte“, der Badegerechtigkeit im Moosbad, mit Brunnenrechten, dem Ableiten von Schüttsteinwasser in den Dorfbach, und dem Verhalten bei Feuersbrünsten außerhalb dem Dorf, also mit Belangen, welche ausschließlich die Dorfschaft betreffen. Nicht vergessen dürfen wir, daß die Dorfleute zu

Dee a. g. ee ee
Des Hofs Althoff

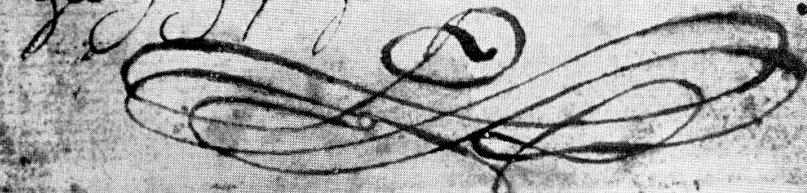
Gatz vnd Ordnung.

im Landt Vry, do vor
Landt Rath vnd Landt

gemeinden bestellt worden.

Es ist das das eine Allegiende

Obott wir fügt bitt das Liede Meines
Herrn Maria, das sammtlich in
quele Regierung Cendina Tho
glücklich soigem auctor aus.



Viertes Titelblatt des Dorfbüchleins in roter und schwarzer Schrift

Für die Namen der ersten Dorfvögte können wir uns nur auf das Dorfbüchlein stützen. In den Urkunden von 1366 ff (siehe Fußnote s) sind die Dorfleute ohne Nennung eines Dorfvogtes erwähnt. 1544 wird als Haupt der Dorfschaft und Kilchhöri Altdorf ein Kirchmeier (ohne Namennennung) bezeichnet, der mit dem Dorfvogt identisch sein dürfte. Daß 1592 ein namentlich bezeichneter

Altdorf schon 1366 in einem Rechtsstreit als Partei auftreten (Denier, Geschichtsfreund Band 61, Urkunde 160), und daß 1525 die Stadt Zürich, namens des aufgehobenen Fraumünsters, auf dessen Patronatsrecht der Kirche zu Altdorf verzichtete. Daß im Zusammenhang mit diesem Verzicht eine Neuordnung der Dorforganisation stattfand ist nicht ausgeschlossen. Selbstverständlich dürfte sich Altdorf nur schrittweise zum selbständigen Gemeinwesen entwickelt haben, wobei zu bemerken ist, daß eine absolute Trennung zwischen Gemeinde und Korporation oder Allmendgenossenschaft auch heute noch nicht besteht. Dabei waren die Allmendgenossamen (siehe Fußnote 331) nicht mit den Dorfschaften oder Gemeinden identisch, trotzdem sich diese, gerade der Allmendgenossenschaft wegen, nicht zu selbständigen Gemeinwesen entwickelt haben sollen (siehe Karl Huber: Die Allmendgenossenschaft Korporation Uri..., Seite 36 ff.).

Ebenfalls nicht identisch mit der Dorfschaft war die Kilchhöri oder Pfarrei Altdorf, welche ursprünglich auch die heutigen Gemeinden Attinghausen, Bauen, Erstfeld, Flüelen, Isenthal, Seedorf, Seelisberg und Sisikon umfaßte, die sich erst allmählich — Flüelen als letzte 1665 — von der Mutterkirche lösten.

Gewisse Faktoren haben allerdings in Altdorf mehr als in den umliegenden Gemeinden der Tendenz zur Organisation einer eigentlichen Dorfschaft Vorschub geleistet. So vor allem das Bestehen einer ganzen Anzahl gewerblicher Betriebe, die nicht nur zur Bildung von Zünften führten und Anlagen wie diejenige des Dorfbaches bedingten, sondern wohl auch die Einführung der Wochen- und Jahrmarkte förderten, die in Altdorf schon 1600 nachgewiesen sind und deren Abhaltung als ein besonderes Vorrecht galt.

Immerhin verleihen noch 1544 „Kirchmeier und gemeine Kilchgenossen und Dorflitt“ ein Brunnenrecht (in der Dorfvögelisten klafft 1542—46 eine Lücke!), während dies u. a. 1592 durch Dorfvogt Johannes Holtzer und gemeine Dorfleute geschieht, trotzdem Dorfschaft und Kilchhöri noch nicht identisch waren.

Irgendwelche Angaben über die Organisation der Dorfschaften fehlen im Landbuch von 1608. Abwechselnd werden dort und in den verschiedenen Urkunden die Ausdrücke Dorfleute, Kirchgenossen, Nachbarn oder, z. B. für Isenthal, Talleute verwendet. In Artikel 241 werden „Dorffpfleger oder Kirchenvogt“ in einem Atemzug mit dem Einziehen von Bußen beauftragt, gerade als ob sie eine und dieselbe Person wären. Und wenn wir wissen, daß sogar im Landbuch von 1823 ff. nirgends ein Dorf- oder Gemeindeschreiber erwähnt wird, obschon diese seit 1818 als solche sogar im Staatskalender figurieren, so dürfen wir auch annehmen, daß seit zirka 1522 eine eigene Organisation der Dorfschaft Altdorf bestanden habe, selbst wenn sie nicht nach allen Regeln der Kunst „umschrieben“ ist.

Dorfvogt als Haupt der Dorfleute erscheint ist eine Ausnahme, da auch die meisten Gerichtsurkunden ohne Namennennung, einfach mit den Worten „Wir der Richter und . . .“ oder ähnlich beginnen. Es dürfte daher nicht leicht sein, die Dorfvögteliste Pünteners, der sich wahrscheinlich auf seither verloren gegangene Belege stützte, zu kontrollieren oder gar zu ergänzen. Dagegen konnte, an Hand der Dorfprotokolle, ab 1693 nicht nur eine Bereinigung der Dorfvögteliste vorgenommen werden, sondern diese Protokolle ermöglichen es auch, die Bedeutung und Tätigkeit der Dorfvögte, von denen eine ganze Reihe nachgehends als Landammänner, Tagsatzungs gesandte, Mitglieder der Bundesversammlung oder des Bundesgerichtes dem Kanton und der Eidgenossenschaft dienten, zu würdigen. Wir verweisen hier diesbezüglich auf das Orts- und Sachenregister (Dorfvögte) und greifen nur einen Punkt heraus: das System der Stellvertretung.

Ob Franz Josef Beßler von Wattingen, der 1705 an Stelle seines während der Amtszeit verstorbenen Bruders Florian die Dorfvogtei versah (siehe Fußnote 441), als erster Dorfvogt-Stellvertreter bezeichnet werden muß, möchten wir bezweifeln. Immerhin wurde dieses System erst in den Jahren 1778 bis 1836 große Mode, wobei man erst eingehend untersuchte, ob eine solche Stellvertretung überhaupt zulässig sei (siehe Fußnote 456). Mit der Zeit verschwanden leider solche Bedenken. 1834 mußte sogar ausdrücklich festgestellt werden, daß die Bezahlung einer Buße von ganzen drei Schweizer Franken nicht automatisch zur Besorgung der Dorfvogtei durch einen Stellvertreter berechtigte (siehe Fußnote 473). Erst dann begann wieder die gesunde Auffassung Raum zu gewinnen, daß das Amt eines Dorfvogtes nicht nur eine Beschwerde, sondern auch eine Ehre sei.

Nicht als „Substitut“, aber als der gegebene Vertreter und die rechte Hand des Dorfvogtes darf der

Dorfschreiber

gelten, der „ruhende Pol“ im Wechsel der Dorfvögte und Dorfrichter. Daß dies die allgemeine Auffassung war, beweist der Umstand, daß zum Beispiel am 24. Mai 1693, zufolge Abwesenheit des Dorfvogtes, der Dorfschreiber Johann Jakob Püntener die Dorfgemeinde präsidierte. Am 2. Juni 1743 beschloß eine Dorfgemeinde, daß we-

gen „Ableben“ von Dorfvogt Karl Josef Püntener vorläufig der Dorfschreiber Franz Jakob Püntener die Dorfvogtei verwalten solle. Dagegen wurde das Präsidium der Dorfgemeinden und der Dorfgerichtssitzungen dem alt Dorfvogt Franz Martin von Roll übertragen (siehe Fußnote 444). Auch 1761 wurde beim Tode des regierenden und 1777 zufolge Amtsablehnung des neu gewählten Dorfvogtes der Dorfschreiber mit der vorläufigen Verwaltung der Dorfvogtei betraut (siehe Fußnoten 447 und 456). Im letzteren Falle präsidierte der „Herr Dorfschreiber“ auch die Dorfgemeinden vom 13. und 19. Oktober 1777, die schlußendlich dem ablehnenden Dorfvogt die Stellung eines Vertreters bewilligten. Ausdrücklich wird der Dorfschreiber auch 1782 und 1787, als die neu gewählten Dorfvögte wiederum dieses Amt ablehnten, als Präsident der Dorfgemeinde bezeichnet (siehe Fußnoten 458 und 461). Als solcher dürfte er auch 1803, 1826 und 1834 geamtet haben (siehe Fußnoten 467, 472, und 473). Vom September 1868 bis zum September 1871 war der damalige Gemeindeschreiber zugleich regierender Gemeindepräsident.

Als nachmalige Häupter der Dorfschaft kennen wir nur den Dorfschreiber Johann Jakob Püntener und den Gemeindeschreiber und Ständerat Josef Huber. Dagegen „avancierte“ 1787 alt Dorfvogt Josef Maria Fedier zum Dorfschreiber und versah dieses Amt bis zur Franzosenzeit u).

Die „Dorfschreiberei“ wurde wohl Jahrhunderte lang von einem der Landschreiber besorgt. Johann Jakob Püntener nennt sich so betont Land- und Dorfschreiber, daß wir annehmen dürfen, er sei der erste Träger dieses Doppelamtes gewesen und daß vorher die Aufgaben eines Dorfschreibers, wie Protokollführung und Ausfertigung der Dorfgemeinde- und Dorfgerichtserkanntnisse, von Fall zu Fall irgend einem der Landschreiber übertragen wurden. Daß die Landschreiber nicht so leicht auf ihr Mitspracherecht im Dorf verzichten, zeigt das Landbuch von 1823 ff. (Band I, Seite 196),

u) Fedier darf allerdings nicht als der Kalligraph unter den Dorfschreibern gelten. Auch seine Orthographie ließ sehr zu wünschen übrig. Wohl aus diesem Grunde hat der besonders schreib- und redegewandte Dorfvogt Valentin Curti während seiner Amtszeit selber das Protokoll geführt, und Fedier trug von 1786 bis 1799 seine Notizen in zwei besondere Hefte ein, die er mit der Anschrift „Nodanda von Dorffgmeint und Dorffgericht-Erkantnissen“ versah.

wonach die sogenannten Visa und Reperta in allen Gemeinden durch ein „Rathsglied und den Dorfweibel aufgenommen (wurden), im Hauptflecken (aber) durch einen Landschreiber und Weibel“. Merkwürdigerweise wird der Dorfschreiber, im Gegensatz zum Dorfweibel, weder im Landbuch von 1608, noch in jenem von 1823 ff. irgendwo erwähnt. So erfahren wir eigentlich nur aus dem Staatskalender, daß die Bezeichnung Dorfschreiber seit 1817 oder 1818 in Gemeindeschreiber umgeändert wurde, während die Benennung Dorfvogt sich erst 1866 in Gemeindepräsident wandelte. Franz Anton Arnold nannte sich selber abwechselnd Dorfschreiber oder Gemeindeschreiber, da die erstere Bezeichnung dieses Amtes nur allmählich in Abgang kam.

Als Dorf- oder Gemeindeschreiber kennen wir:

Landschreiber Johann Jakob Püntener	?—1698
Landschreiber Jost Carli Schmid	1698—1704
Fähnrich Heinrich Anton Püntener	1704—1735
Franz Jakob Püntener	1735—1770
Jost Josef Muheim	1770—1787
Alt Dorfvogt Josef Maria Fedier	1787—1799
Alt Spitalmeister Josef Maria Gisler	1803—1817 v)
Franz Anton Arnold, „am Egg“	1817—1833
Josef Maria Schmid	1833—1838
Fürsprech Andreas Huber	1838—1853
Fürsprech und Landschreiber Josef Huber	1853—1880
Hauptmann Josef Walker-Gamma	1880—1933
Dr. jur. Josef Huber	seit 1933

Ausdrücklich „für sein Leben lang“ war u. W. nur Jost Josef Muheim gewählt worden. Aber wenigstens drei Dorf- oder Gemeinde-

v) Der ständige Wechsel in der Franzosenzeit erschwert zum Vornherein die Feststellung, wer Beamter der Munizipalität und wer solcher der Dorfschaft war. Dorfschreiber Josef Maria Gisler verfaßte 1803 eine Turmknopschrift für die wieder aufgebaute Pfarrkirche (veröffentlicht von Friedrich Gisler im „Urner Wochenblatt“ 1937, Nr. 5 ff.), worin er den nachmaligen Landammann Franz Anton Megnet († 1826) und den Fürsprech Franz Anton Muheim als Altdorfschreiber benennt. Muheim, der Vater der Landammänner Karl und Alexander, könnte mit seinem Bruder Jost Josef verwechselt worden sein. Es ist aber ohne weiteres möglich, daß beide, Megnet und Muheim, zwischen 1799 und 1803 vorübergehend als Dorfschreiber (oder Munizipalitätssekretär, wie Franz Vinzenz Schmid) amteten.

schreiber versahen ihr Amt rund 30 Jahre lang, und Gemeindeschreiber Josef Walker war sogar 53 Jahre lang als solcher tätig. Daß alle diese Beamten mit dem Dorf und seinen Geschicken verwachsen waren und dessen Interesse nach bestem Wissen und Können zu wahren wußten, ist bekannt.

Nicht zuletzt kann dieses ehrenvolle Zeugnis dem Land- und Dorfschreiber

Johann Jakob Püntener

ausgestellt werden. Wann er sein Amt als Dorfschreiber antrat, läßt sich nicht nachweisen. Es ist aber immerhin möglich, daß er um 1670 als zirka 25jähriger zum Dorfschreiber gewählt wurde. Da er dieses Amt am 28. September 1698, zufolge seiner Wahl als Dorfvogt, aufgab, könnte er ebenfalls zu jenen Dorfschreibern gerechnet werden, die der Dorfschaft rund 30 Jahre lang dienten. Sicher wird er das Dorfbüchlein, das er u. E. aus eigener Initiative zusammstellte, erst nach einer längeren Amtszeit geschrieben haben.

Über seine persönlichen Verhältnisse erwähnen wir, in teilweiser Ergänzung des Personenregisters, daß er einen Bruder und sechs Schwestern ^{w)} besaß. Aus seiner Ehe mit Regina Beßler stammten drei Söhne und drei Töchter ^{x)}. Einer dieser Söhne, Heinrich Anton,

w) Geschwister von Johann Jakob Püntener:

Jost Karl, verehelicht mit Anna Maria Stricker, des Landammanns Johann (deren einziger Sohn blieb unverehelicht);

Katharina, verehelicht mit Landammann und Dorfvogt Jost Azarius Schmid; Apollonia, verehelicht mit Dorfvogt Hans Martin Lusser;

Magdalena, verehelicht mit Dorfvogt Franz Maria Beßler;

Dorothea, verehelicht 1. mit Johann Franz Arnold und 2. mit Dorfvogt Johann Florian Beßler;

Theresia, Klosterfrau zu Dänikon;

Elisa, unverehelicht.

x) Kinder von Johann Jakob Püntener:

Karl Leonz, * 1667, † 1720, verehelicht 1. mit Elisa Wyßmann und 2. mit Maria Rosa Tanner, Architekt, Maler usf., ohne männlichen Nachkommen;

Johanna Veneranda, Klosterfrau zu Eschenbach;

Jakob Josef, verehelicht mit Elisa Crivelli (kinderlos);

Heinrich Anton, Land- und Dorfschreiber, verehelicht mit Anna Beatrix Tanner (deren Sohn Franz Jakob wurde ebenfalls Dorfschreiber);

Anna Josefa, Klosterfrau zu St. Carli in Altdorf;

Maria Anna Konstantia, verehelicht mit Josef Anton Schmid. Laut Stammbuch wurde dieser später Priester und Kaplan der Zumbrunnen-Stiftung.

bekleidete ebenfalls das Doppelamt eines Land- und Dorfschreibers. Johann Jakob Pünteners einziger verehelichter Enkel „püntenerseits“, Franz Jakob, versah wie Vater und Großvater das Amt eines Dorfschreibers und hinterließ keine männlichen Nachkommen. Der bekannteste Vertreter dieses Astes der Püntener von Brumberg war Johann Jakobs ältester Sohn Karl Leonz (1667—1720). „Ein vielseitig gebildeter Mann, Maler, Architekt, Ingenieur, Kartograph, malte die meisten Freskobilder in der alten Tellskapelle am Urner See, wahrscheinlich die Bilder am Türmli zu Altdorf, fertigte eine Karte des Livinertales (Mappa vallis Leventina) und des Schlachtfeldes von Villmergen 1712 an, zeichnete sich als Kommandant der urrenischen Artillerie in der Schlacht bei Villmergen aus und verfaßte 1713 eine zuverlässige Beschreibung der Schlacht von Villmergen“, schreibt Spitalpfarrer J. Müller im Histor. biogr. Lexikon. Laut einer Schrift, die am 23. Oktober 1693 im Knopf des Türmlis deponiert wurde, hatte Karl Leonz Püntener sich beim damaligen Wiederaufbau des Fleckens als Architekt und Ingenieur bei der „Gradrichtung der Straßen“ so eifrig bemüht, daß Altdorf „disem jungen Man und seiner Industria zuo danken nit wenig Ursach hat(te)“.

Trotzdem kein Porträt von Dorfschreiber Johann Jakob Püntener existiert, wissen wir, daß er eine ebenso temperamentvolle als eigenwillige Persönlichkeit war. Sein Vater, Landammann Johann Karl Püntener († 1694), besaß ein Haus an der Schmiedgasse (bei der jetzigen „Krone“) und das Landgut „Huon“, die beide an dessen älteren Sohn Jost Karl übergingen. Johann Jakob war möglicherweise durch seine Heirat in den Besitz eines Hauses beim Rathaus (heutige Liegenschaft Carl Renner) gekommen. Durch ihre Heirat mit dem Apotheker und nachmaligen Dorfvogt Hans Martin Lusser, der das jetzige Haus Franz Huber beim Türmli besaß, wurde Johann Jakobs Schwester Apollonia seine Nachbarin. Die beiden Geschwister — Apollonia war inzwischen Witwe geworden — bauten nach dem Brande von 1693 ungefähr zur gleichen Zeit ihre Häuser auf. Dabei scheint die geschwisterliche Eintracht nicht immer ungetrübt geblieben zu sein und konnte erst wieder hergestellt werden, als die Schwester dem Bruder das Streitobjekt, ein „Stöckli“ zwischen den beiden Liegenschaften, abkaufte. Der Püntenersitz beim Rathaus war vor dem Dorfbrand von 1799 im Besitz von

Hauptmann Johann Heinrich Püntener, einem ledigen Enkel von Johann Jakob und Bruder des Dorfschreibers Franz Jakob Püntener.

Entsprechend seiner Einstellung, in allem die Interessen der Dorfschaft nach bestem Wissen zu wahren, stand Johann Jakob im Stadler-Handel nicht auf der Seite des Pfarrherrn. Nachgewiesenermaßen verhandelte er mit Abt Cölestin Sfondrati von St. Gallen, dessen Vermittlungsvorschlag jedoch vom Nuntius und vom Bischof von Konstanz abgelehnt wurde. Johann Jakob gilt als die „graue Eminenz“ in diesem Streit, wird aber auch im Sinne seines damals noch lebenden Vaters, des Landammanns Johann Karl Püntener († 1694), und seiner zahlreichen Verwandten unter den Gnädigen Herren „geschrieben“ haben. Nach anderen Quellen soll der Landschreiber Josef Anton Püntener „einer der lautesten Rufer im Streit“ gewesen sein (siehe Anzeiger für Schweiz. Geschichte 1906, Seite 43 ff.). Maßgebend ist u. E. in dieser Sache immer noch Weihbischof Dr. Anton Gisler sel., der diesen Kampf eines Einzigen gegen Alle ausführlich behandelt hat (siehe Fußnote f) und dessen wahre Anstifter nicht unter den Landschreibern sucht.

Dorfschreiber Püntener präsidierte am 24. Mai 1693, in Abwesenheit des regierenden Dorfvogtes, die Dorfgemeinde. Unter anderem wurde damals beschlossen: „Uff Sambst- und Sontag soll der Crützgang nacher Einsiedelen so in vergangner Brunst (gemeint ist der Dorfbrand vom 26. April 1693) versprochen worden, gehalten werden.“ Es ist dies die erste bekannte Leitung einer Dorfgemeinde durch einen Dorfschreiber, und der obige Beschuß war immerhin kein alltägliches Geschäft. Wir werten diese Tatsache als einen der Beweise dafür, daß Püntener als Dorfschreiber einen außergewöhnlichen Einfluß hatte. Allerdings war er nicht nur durch Herkunft und Tradition mit den Geschicken des Fleckens verwachsen, sondern auch verwandtschaftlich mit allen tonangebenden Persönlichkeiten verbunden. So hatten sich zum Beispiel vier seiner Schwestern mit Altdorfer Dorfvögten verehelicht. Daß er deswegen mit der Unterzeichnung der Abmachung von 1697 mit den Klosterfrauen zu St. Carli, die vom nachmaligen Papst Innozenz XIII. unterschrieben ist (siehe Fußnote r), beauftragt wurde, glauben wir nicht. Vielmehr dürften seine Bemühungen für die Übernahme der Mädchenschule durch die Klosterfrauen die Ursache dazu gewesen sein. Und bekanntlich war nicht nur eine seiner Schwestern Kloster-

frau, sondern auch zwei seiner Töchter traten ins Kloster ein und eine derselben in das zu St. Carli beim Obern Hl. Kreuz.

Johann Jakob Püntener wird meist als Hauptmann und Landschreiber bezeichnet. Nebstdem war er Oberstwachtmeister (das Stammbuch kürzt dies in Oberst ab!), Gesandter nach Bellenz und Ratsherr (im Totenbuch wird er Senator genannt). Als Krönung seiner Tätigkeit für den heimatlichen Flecken wird er am 28. September 1698 die einhellige Wahl zum Dorfvogt empfunden haben. Er muß dieses Amt vorbildlich verwaltet haben, denn in der Dorfgemeinde vom 10. Oktober 1700 erklärt sein Nachfolger, der neu gewählte Dorfvogt und Fürsprech Karl Emanuel Beßler von Watteningen: „daß H. Altdorffvogt Johann Jakob Püntener ein so beflissne und specificierte Rechnung abgelegt und dem Fleckhen Altorf (so) wohl gehaußet habe“, daß er mit einem „Danckhzeichen“ beeht werden sollte. Weil die Versammlung aber „an der Anzahl gar klein“, wurde diese Ehrung auf eine nächste Dorfgemeinde verschoben und anscheinend „vergessen“.

Am 30. August 1709 wurde Püntener im Alter von 65 Jahren durch einen Schlaganfall dahingerafft. Pfarrhelfer und Protonotar apostol. Dr. Johann Franz Walker († 1712 als Feldprediger bei Villmergen) vermerkte dies im Totenbuch mit der üblichen Kürze: „D. capitaneus Joannes Jacobus Büntener, senator et quondam landscriba, subitanea apoplexia correptus intra pauca momenta vivus et mortus concidit.“ Und wir glauben, eine andere Stelle aus dem nämlichen Totenbuch beifügen zu dürfen: „ut vitam aeternam consecutam esse, sperare liceat.“

Als Beweis seiner Anhänglichkeit und Liebe zur engeren Heimat, als Zeugnis für eineverständnisvolle Pflichterfüllung im Dienste Altdorfs hat Land- und Dorfschreiber Johann Jakob Püntener uns das Dorfbüchlein von 1684 hinterlassen und verdient sicher ein ehrendes Gedenken.

Illustrationen und Beilagen

Als Ergänzungen und Beilagen wurden die Titelblätter und einzelne Schriftproben aus dem Dorfbüchlein, verschiedene Bilder von Alt-Altdorf und einige Porträts von Dorfvögten, die nachmals die Würde eines Landammanns erlangten, verwendet.

Auf die Titelblätter haben wir bereits in der Einleitung (Seite 23)

5.

Atem. Die Meldung des
Künderenkers, und seyn Liedß
Müller. ist
solches der Küder allein inge-

86.

Anno. 1595. ist Dene Jacob Wiegert
mit frise begangen ~~am~~ ^{am} das aufwirke
Landsch ^{quod} hies frische veralliget, er
erhauptet, und zogt nach Dene Ober
Haus wissig dafür hies riuue gos
gostnre forne, und van selbren forne

124.

Oberholere Dene H. C. T. C.
Gis ders in frise ysläpt, engießig!
nie und hies riuue grunige doppeln
fauerlein engießig! jodoch hies

D: Jacob Püntener dno 1595



Schriftproben aus dem Dorfbüchlein und Unterschrift von Dorfschreiber
Johann Jakob Püntener

verwiesen. Für die Schriftproben wurden kritische Stellen ausgewählt. Die reproduzierte Unterschrift von Johann Jakob Püntener stammt von einer sogenannten Handschrift von 1680 ab Litzigen im Meiental.

Die Porträts sind von unterschiedlichem Kunstwert und datieren aus verschiedenen Epochen, was ihren Wert im vorliegenden Fall eher erhöhen dürfte. Es handelt sich durchwegs um Bilder, die bisher nur vereinzelt in schwer zugänglichen Publikationen oder überhaupt nicht veröffentlicht wurden.

Die ältesten Bilder von Altdorf (Stumpf 1548, Triner 1593, Furch 1623) sind Ansichten von der Gegend des Kapuzinerklosters aus. Der Reihe nach lassen sich auf ihnen, von links nach rechts, deutlich identifizieren: Türmli, Rathaus (mit Treppengiebel!), Winterbergturm und Pfarrkirche. Beim Bild von 1593 fallen neben der verschobenen Perspektive, die besonders den Winterberg benachteiligt, die Darstellung der zentral gelegenen, freistehenden Metzg, der Dorfbrunnen und des Rollischen Hauses mit Walmdach und zwei Balkonen auf.

Merian (1642) und nach seinem Vorbild der als Urner geltende (aber nicht zu identifizierende) Albertini stellen Altdorf vom Fuße des Gitschen aus gesehen dar. Fast zu türmreich präsentiert sich der Flecken mit der 1799 abgebrannten St.-Jakobskapelle, dem zweitürmigen Untern Hl. Kreuz, dem Turm des 1799 ebenfalls abgebrannten Zeughauses, den Türmen von Pfarrkirche, Kapuzinerkloster und Waldegg. Der Winterbergturm (alte Landvogtei) kommt fast nicht zur Geltung, während anderseits das Rathaus mit einem Dachreiter mit dem Türmli und dem bescheidenen Obern Hl. Kreuz rivalisiert. Die Haage, halb im Vordergrund, übertrumpft mit zwei Türmchen sogar das Frauenkloster zu Seedorf.

Albertini vergibt die St.-Jakobskapelle, stellt aber, wie Merian, das Untere Hl. Kreuz mit zwei Türmen dar, im Gegensatz zu andern Bildern aus dieser Zeit. Die Kapelle besaß ursprünglich, wie sich heute noch feststellen lässt, sehr wahrscheinlich zwei Türme. Zeit und Ursachen der „Reduktion“ des Nordturmes sind unbekannt.

Das Bild, welches Landammann Dr. Karl Franz Lusser (1790 bis 1859), nach einem verschollenen Original Triners kopiert, benötigt keinen Kommentar. Daß das Belmité bis 1850 offiziell Belvedere hieß, aber schon 1800 Bärmide oder Bermithée genannt wurde, zum

Unterschied vom Belvedere im nördlichsten Vogelsang, dürfte nicht allen Altdorfern bekannt sein.

Die baulichen Details unserer alten Sitze, welche diese Bilder enthalten, sind im „Bürgerhaus Uri“, Ausgabe 1950, verwertet worden, auf das wir diesbezüglich verweisen.

Bekanntlich existieren von den Bildern von Stumpf und Merian, aber auch von Furch und sogar der Trinerkopie von 1593 eine Reihe Kopien. Wir haben bewußt nur Originale verwendet — die Gemeinde Altdorf besitzt in ihrer reichhaltigen Sammlung u. a. solche von Merian und Furch — wobei uns das Entgegenkommen der Zentralbibliothek Zürich, das wir hier besonders danken möchten, von großem Vorteil war.

Editionsgrundsätze

Da es sich beim Dorfbüchlein nicht um eine mittelalterliche Urkunde, sondern um ein Manuskript von 1684 handelt, läßt sich eine Lockerung der Vorschriften, die bei der Veröffentlichung der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen üblich sind, verantworten. Zudem ist unsere Publikation in erster Linie nicht für „Fachleute“, sondern für Freunde urnerischer Geschichte bestimmt.

Dementsprechend wurde zur Wahrung des Cachets die Schreibweise des Manuskriptes konsequent beibehalten und von jeder Vereinfachung, wie zum Beispiel Eliminierung der Doppelkonsonanten usw., Abstand genommen.

Dagegen wurde die allgemein übliche Umschreibung von v in u, resp. von u in v (und, uff, umb statt vnd, vff. vmb; unvericht statt vnuericht usw.) in Anwendung gebracht und zur Erleichterung der Lektüre alle Substantive mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben. In vereinzelten Fällen wurden willkürlich getrennte Wörter zusammengefaßt und die Interpunktions ergänzt.

Die seltenen Bemerkungen im Manuskript wurden durch eckige Klammern charakterisiert (siehe z. B. Art. 4, 11 und 12), während unsere Bemerkungen in runden Klammern angeführt sind.

Titel sowie Nummern und Beginn der einzelnen Artikel, die im Manuskript rot geschrieben sind, wurden kursiv gedruckt.

Zum Schluß möchten wir noch hochw. Herrn Stiftsarchivar Dr. P. Iso Müller OSB, Disentis, und Herrn Dr. Meinrad Schnellmann, Zentralbibliothek Luzern, für ihre Beratung und Unterstützung herzlich danken.

*Dorffbuechlin
des Haupt-Flückhens
Altorff im Landt Ury
Anno 1684*

*Alleß uß alten Dorffbüechlenen
und Protocollen gezogen.
Durch Landt- undt Dorff-
schriber Jo(hann) Jacob
Büntiner*

Dorffrüchter (von anno 1684)

Herr Landtvogt
Jacob Joseph
Lusser,
deß Landtß
Fürspräch

Herr
Frantz Maria
Beßler,
deß Landtß
Fürspräch

Herr Frantz
Heinrich Beßler,
deß Landtß
Fürspräch

H(err)
Hanß
Melcher
Walcher

Herr
Hans Marti(n)
Lusser,
der Zeit
Dorffvogt
1684

Herr
Sebastian
Heinrich
Khuon,
des Rathß

H(err)
Hanß
Peter
Stadler

Sebastian
Heinrich
Beßler,
Seckhelm(eister)

Johan Jacob
Büntiner
Landt- und
Dorffschr(eiber)

Frantzisch
Gardi,
Weibel

transierunt

(Titelblatt 3; Titelblatt 2 siehe Beilage)

*Des Dorffs Alttorff
Satz und Ordtnung
im Landt Ury, so vor
Lands-Rath und Landts-
gmeinden bestättet worden*

Zuo dero der lieb allgütige
Gott, mit Fürbütt der lieben Muoter
Gotteß Maria, unß sambtlichen in
guoter Regierung benedien und
glickhlich sägnen wolle. Amen.

Dieweil dan vor vilen Jahren die Dorffleüth zuo Alttoff ettliche Artickhul und Satzungen

uffgericht und stellen lassen, die selbigen auch biß uff wenig Zeit und Jahren haro gehalten worden, so wollent aber jetzunder die müßverstanden werden; dessent wegen habent gemeine Dorffleüth selbige wiederumb ernüweret, auch die(selben) verbesseret und zuo verlesen angeséchen, damit mänigklicher, waß daß Dorff an(be)-trifft, gewahrnet syge und sich fürohin zuo halten wüsse.

Beschechen under Hauptmann Andareas Zwyer, der Zeit deß Dorffs Vogt, uff St. Antonitag (17. Januar), alß man zelt von der heilsamen Gebuhrt Christi tausendfünfhundertachtzig und dry Jahr.

Zum Ersten

soll niemandt nit weder Holtz, Stein, Buw¹ oder andreß über dry Wörchtag Nächt in den Gassen oder Plätzen ligen lassen bey gl. 10 Buoß so offt daß bescheche.

2.

Jtem. Wier sindt auch uberein kommen, daß wir daß Löen, die Lünden², der Saal³ und andere Plätz, frey und sauber behalten

¹ Dünger, Mist.

² wahrscheinlich der heutige Kantonsspitalplatz, früher „Schießhütte(nplatz)“ genannt. Die westlich daran angrenzende Liegenschaft Muheim heißt heute noch „Lindeli“.

³ Gemeindehausplatz. Nach Haberkern, Hilfswörterbuch für Historiker (ersch. 1943), bedeutet „im Sal“ oder „im Sall“ den Mittelpunkt einer Grundherrschaft, bestehend aus der Wohnung des Grundherrn, dem Sal- oder Herrenhaus, und den Wirtschaftsgebäuden, welche hauptsächlich als Vorratsräume dienten. Die Bezeichnung war in diesem Sinne hauptsächlich im 8.—12. Jahrhundert üblich. Demnach wäre ein Zusammenhang mit dem Winterberg, der als

wündt, also daß niemandt nit in obgemelte Orth füehren soll, weder Holtz, Hérdt, Steün⁴ oder anders by 15 Schillig Buoß. — Allein Brénholtz mag einer 14 Tag im Löhn und anderen Plätzen ligen lassen und nit lenger, eß wäre dan Sach, daß einer buwen wolte, der mag den Zeug zum Buwen ein halb Jahr in bemelten Plätzen ligen lassen old⁹ länger; ob er daß an den Dorfflüthen haben mag, die sollent anséchen die Gstalt der Sachen.

3.

Jtem. Eß soll auch niemandt nit weder Hérdt, Steün⁴ und andere unsaubere Sachen, uff die Weite Allmëndt, Schächengrundt und andere saubere Schachen füehren by 5 lib. Buoß. — Gleicher Gestalt soll auch nützet in die Straßen und Gassen geführt werden, ohn Bewilligung eineß Dorffvogtß, bye gemélter Buoß. —

4.

Jtem. Von der obersten Mülle biß zuo deß Madranen Matten [jetz H. Jost Antoni Arnolds seel. Sitz] soll niemandt kein Holtz uff oder bey dem Bach über 3 Wärtäg Nächt lassen ligen und sonst kein unrein Ding, weder Stürzel, Bein, Horn und Tärm oder Ußwüschen⁵ darin werffen, by 10 Schillig Buoß. —

5.

Jtem. Die Metzger der Ründerlehnne⁶ und Hanß Ludiß Mülle

Sitz deren von Winterberg nachgewiesen ist, denkbar. Nach Idiotikon II., S. 1030, und II., S. 1304, bedeuten Sal-Land das im vollen Eigentum des Grundherrn verbleibende Land und Sal-Hof einen Herrenhof oder einen Hof mit dem Herrenhaus. Die Bezeichnung dürfte vom Wort „Allod“, zusammengesetzt aus den althochdeutschen Wörtern „al“ (alles, ganz) und „ód“ (Eigentum) herühren, das nach Histor. biogr. Lexikon I, S. 356/7, „Eigen“ bedeutet, und dessen Sinn sich mit der Zeit änderte. Die Schreibweise im Dorfbüchlein und in den Dorfprotokollen ist ausnahmslos „Saal“.

Betreffend der Identifizierung als heutigen Gemeindehausplatz siehe Urner Neujahrsblatt 1951/52, Seite 73 ff.

⁴ Erde, Steine.

⁵ (Kohl-)Strünke, Knochen, Horn (Hörner, Hufe, Klauen) und Gedärme (Eingeweide von Schlachttieren) oder Kehricht. Die Vorschrift, weder „bein, noch ander ding us der metzg“ in einen Fluß zu werfen, finden wir auch um 1550 in Obwalden. Siehe Idiotikon IV., S. 1293.

⁶ Wahrscheinl. identisch mit der nachmals obrigkeitlichen Metzg beim Tellbrunnen. Über die Ründerlehnne siehe Personenregister.

[jetz (Lücke)⁷] sollent jhre Rächen allezeit ingelegt haben; so aber vill Unrathß daran wäre, solle sye die selbigen ußzüchen, seuberen und angöntzß widerumb inlegen; dan so dem nit nachkommen wurde und die Rächen verstäckht⁸, daß der Bach davon überluffe, oldt⁹ die Rächen userthalb dem Bach funden wurdent, sollent die Metzger oldt⁹ Müller von jedem Mahl 10 Schillig zuo Buß verfallen haben. Welcher auch den Rächen im Löhn ußzüecht und den nit widerumb ingelegt, soll auch gleiche Buß geben. —

6.

Jtem. Die Müller sollent auch jhr Khöt¹⁰ erhalten, daß eß nit rünne, noch überlauffe by gemelter Buß. —

7.

Jtem. Vor welichem Hauß der Bach ubergienge, von deßwegen, daß er nit gerumpt oder sonst versorgt were, der soll auch 5. lib. Buß geben. —

8.

Jtem. Eß soll auch niemandt den Bach durch die Schmidtgassen vom Löhn har richten, by einem Guldi Buß; und dieweil dan etwan der Bach für sich selbst ohne Erlaubnuß innen gelassen worden, ist angeséchen, daß niemandt mehr ohne Erlaubnuß deß Dorfvogts, den Bach bey dem Löhn oben by Hauptman Madranen Weidt [auch zwischent deß Götschiß Hauß und Breitenlohn], soll innen lahn by einem Guldi Buß. — Vorbehalten in Zümligkeit und nach Nothurfft deß Kalchschwollenß¹¹, doch daß einer von

⁷ Dem Schreiber des Dorfbüchleins von 1684 war der Name des damaligen Besitzers und die genaue Lage dieser Mühle bereits unbekannt, so daß er Raum für eine spätere Ergänzung freiließ. Im vorliegenden Fall dürfte es sich um die heutige „Flora“ handeln.

⁸ verstopft.

⁹ oder.

¹⁰ Offener hölzerner Kanal, durch welchen das Wasser auf die Räder von Wasserwerken, besonders von Mühlen, geleitet wird. Die Bezeichnung wird bei uns vielfach auf das „Kettenwerk“ bezogen, dessen man sich zum Öffnen und Schließen der Schützen oder Schleusen für das Regulieren des Wassers bei Mühlen oder Sägen bedient.

¹¹ Kalklöschen.

Stundt an, so baldt der Kalch geschwölt, by obgemeler Buß den Bach wider abschlachen¹². —

9.

Jtem. Man soll auch die Brunnen sauber haben und keine Lagel¹³, noch andere unsaubere Ding darinnen legen und nit darinnen wäschent, by 10 ß. Buß von iedem Mall. —

Und soll man jährlich harüber Brunen- und Bachmeister oldt⁹ Kleger setzen, die ein guoth Uffséchen habent und waß jhnen verleidet¹⁴ wirdt oder selbst sèchent, sollent sye die Buß inzüchen. —

10.

Jtem. Wier sindt auch ubereinkommen, daß nun fürohin alle Brunnen, namblich der in der Schmidtgassen, im Platz¹⁵, by der Metzg¹⁶ und im Saal¹⁷, einß sollent sein und uß einem Costen gemacht werden. —

11.

Jtem. Wier sindt auch ubereinkommen und habent uffgesetz, wan in unserem Dorff Feür uffginge, [darvor unß Gott lang behieten welle] so soll über daß fünfte Hauß, von dem Hauß da eß brünth, niemandt mit flöckhen¹⁸ noch ußtragen¹⁹, weder der Haußman, Meister, Knécht, noch Junckhfrauw. Und wer daß overséch, der soll allen Schaden so einem dardurch zuogefüegt wurde, abtragen. —

¹² abstellen, ableiten. Hier jedoch im Sinne von zurückleiten ins gewöhnliche Bett, nachdem man den Bach zum Kalklöschen aus demselben „innen(ge)-lahn“ oder abgeleitet hatte.

¹³ Längliches, im Querschnitt stark elliptisches Fäßchen zum Weintransport auf Saumtieren. Zwei solcher Fäßchen, je eines auf einer Seite des Lasttieres befestigt, bildeten die übliche Last, den sog. „Saum“.

¹⁴ verklagen, anklagen. Der Ausdruck findet sich auch im Landbuch von 1608, u. a. Artikel 14, 75, 78 etc. Siehe Fußnoten 69, 78 und 395.

¹⁵ Rathausplatz.

¹⁶ Die obrigkeitliche Metzg befand sich an der Nordseite des Tellbrunnens.

¹⁷ Gemeindehausplatz. Siehe Fußnote 3.

¹⁸ flüchten, seine Habe in Sicherheit bringen.

¹⁹ hinaustragen, seine Habseligkeiten aus einem bedrohten Hause wegtragen, um sie in Sicherheit zu bringen. Wer flüchtete und wegtrug, entzog sich der Mithilfe bei der Bekämpfung des Feuers und verursachte möglicherweise sogar eine Panik.

12.

Item. Wo in einem Hauß Feür aufgienge [daß Gott wände] und der selb im Hauß, Frauw oder Man, alß baldt er dessen jnnen wurde und nit angéntz²⁰ Feür ußruffte und daß meldete, der soll umb 10 lib. Buß verfallen sein. —

13.

Item. Eß soll auch niemandt kein Laub, noch kein Wärc²¹ inwendig in seinem Hauß nit uß den Seckhen²² in kein Kammer ußschütten by obgemelter Buß. —

14.

Item. Eß soll auch ein iegckhliches Hauß ein guote Leütern²³ lang gnuog zum Hauß und ein guoten lädernen Feürkübel haben. Und alß baldt Feür außgerüefft wirdt, soll ein ieder mit seinem Feürkübel zum Feür lauffen und wer daß nit thät, der soll 5 lib. zuo Buß verfallen haben. Welcher die Leüteren²³ auch nit hätte, soll in gleicher Buß sein. —

15.

Item. Hiemit ist auch verbotten, daß niemandt kein Feür noch Gluoth in die Wünkhel oder Ställ tragen soll, deßgleich kein Lüecht in die Ställ ohne Laternen tragen, eß syge in Würzheusern oder anderen Ställen (?). Eß soll auch ein Jeckhlicher daß Lüecht in der Laternen lassen bleiben, eß wäre dan daß einer im Stall ander sicher Laternen gemacht hétte. Eß soll auch niemandt mit keinem Lüecht in die Heuwädmer²⁴ gahn, weder mit noch ohne Laternen by 30 ß. Buß, alß dickh²⁵ daß beschéche. Und welcher solichs seinen Gösten²⁶, Zünßleuthen, Jungfrauwen oder Knächten nit anzeigt, der soll die Buß für sye göben. —

²⁰ anfangs (anfangen). Hier im Sinne von sofort, d. h. gleich beim Ausbrechen (Angehen, Beginnen) einer Feuersbrunst. Siehe Fußnoten 36 und 78.

²¹ Werg (Flachs, Hanf).

²² Säcke.

²³ Leiter, Feuerleiter.

²⁴ Heugaden.

²⁵ so oft.

²⁶ Gästen.

16.

Jtem. Wan der Föehn wéith so sollent die Schmidt nit mehr schmiden, by 3 lib. Buoß von ieder Hütz²⁷ — vide Articul 212.

17.

Jtem. Eß soll auch kein Schmidt den Koll²⁸ zuo Altorff nit inlegen, er syg dan vor dryen Tagen ußzogen by 10 ß. Buoß von ieder Karreten²⁹. —

18.

Jtem. Man soll kein Baadtstuben heützen, für daßhin, so der Föehn kommen ist, by einem Guldi Buoß. —

19.

Jtem. Deßgleichen so sollent auch dan die Pfüster³⁰ nit mehr bachen noch heitzen, weder in Pfüster- noch Haußöffnen by einem Guldi Buoß — vide Articul 46, 211 und 212.

20.

Jtem. Die Frauwen sollent Sorg haben mit dem Söchten³¹ und sonderlich so eß föehnet, so sollent die Frauwen kein Söchte inlegen noch syeden³² by 20 Schillig Buoß, für iedeßmahl, sonder wer wäschchen will umb Lohn, mag eß in einem Wöschhauß thuon — vide Articul 211, 212.

21.

Jtem. Eß soll auch iederman sein Hauß all Fromfasten³³ wüschen und ruoßen by 10 Schillig Buoß. —

²⁷ Hitze (Heizen). Hier Schmiedefeuern. Die Buße war für jedes Anfeuern (Heizen) zu bezahlen, nicht für jede Esse. Ähnliche Vorschriften bestanden auch für Backöfen, Waschhäuser usw. Siehe Orts- und Sachenregister: Föhn.

²⁸ Kohlen, Holzkohlen.

²⁹ Fuhr. Die Betonung liegt zweifelsohne auf dem a, so daß es sich nicht um eine Karréte (carretto, Stoßkarren) handelt. Siehe auch Fußnote 103.

³⁰ Bäcker.

³¹ Asche auslaugen, um die schmutzige Wäsche in dieser Lauge „einzulegen“.

³² sieden, Wäsche sieden.

³³ Fronfasten (Fromfasten, Frombfasten), auch Quatember(fast)tage genannt, d. h. jeweilen Mittwoch, Freitag und Samstag nach dem 3. Sonntag im Advent (in der Woche vor Weihnachten); nach dem 1. Sonntag in den (40tägi-

Und soll man hieruber alle Jahr ein Wachtmeister und Feürkleger³⁴ setzen, die zuo allen obgeschribnen Sachen Sorg und guoth Uffséchen habent und die Buoßen inziiechent. Und die so zuo Feürgeschauweren³⁴ geordtnedt sollent entlich jhrem Bevelch nachkommen; namlichen sey sollent zwüschen St. Verena und St. Märitzentag³⁵ umbhér gahn by 5 lib. Buoß einem jeden Offengeschauwer und Feürkleger³⁴. —

22.

Jtem. Der Wachtmeister soll den Wächter Sommer und Wünterzeüth heißen angéntz³⁶ wachen, nach dem die Nächt kurtz oder lang sindt und dem Wächter empfählen Sorg zuo haben und getreulich uffzuoluogen, sonderlich am Donstag znacht und am Frytag frye³⁷; in Würtzheusern, Ställen und anderen Orthes wie daß sein möchte. — Jtem 55.

23.

Jtem. Man soll dry Feürkleger³⁴ setzen, einen in der Rüßtaller-gassen³⁸, bis zuo Scheütlerß Hauß [ietz (Lücke)³⁹], einen in Schächen-

gen) Fasten, in der vierten oder fünften Woche vor Ostern; nach dem Pfingstsonntag und nach dem Feste der Kreuzerhöhung (14. September), also zu Beginn jeder der 4 Jahreszeiten. Siehe Fußnoten 42, 106 und 280.

³⁴ Feuerkläger, Feuer- oder Ofenschauer. Beamte die mit der Kontrolle des Zustandes der Feuerstellen, d. h. der Öfen, Backöfen, Essen, Kamine usw. beauftragt waren. In Anbetracht des Umstandes, daß viele Häuser ganz oder teilweise aus Holz bestanden, bedeutete diese Beamtung keine Sinekure.

³⁵ zwischen dem 1. und dem 22. September.

³⁶ anfangen (anfangs), beginnen. Siehe Fußnote 20.

³⁷ am Donnerstag in der Nacht und am Freitag in der Morgenfrühe. Laut Art. 47 bestand um 1600 von Mittwochnachmittag bis Freitagmittag ein wöchentlicher Warenmarkt. Dieser Donnerstag-Wochenmarkt wird auch 1595 im (neuen) Stiftungsbrief der Liebfrauenpfund erwähnt und ist, wie die 4 Jahrmärkte, im Landbuch von 1608 ausdrücklich für ein genau umschriebenes Gebiet von Altdorf belegt. (Siehe F. Ott in Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. 11, 1. Heft, S. 29, Jahrgang 1863). Die Jahrmärkte wurden später allerdings zahlreicher.

³⁸ Schmiedgasse.

³⁹ Die genaue Lage von „Scheütlerß Hauß“ war 1684 nicht mehr bekannt, so daß auch hier, wie bei Art. 5, eine Lücke offen gelassen wurde. Wahrscheinlich lag es am Anfang der Schmiedgasse, beim Türmli.

tallergassen⁴⁰ biß zuo der Anckhenwag und Wolff Schärers seel. Hauß und einer darfür aphin⁴¹; die selben Kleger sollent dan all Fromfasten⁴² in Heußenen, umb all obgeschriben Artickhul eigentlich luogen, eß syg zum Feür, zuo den Öffen, zuo den Fürruckerheren⁴³, Herdplatten, Scheütteren⁴⁴, uff der Ässen⁴⁵ und by dem Feür zuo den Wünden⁴⁶ und waß vo(n) Nöthen heißen machen. Und wer dan sollicheß, so einer etwaß geheißen wurde, in 3 Wuchen nit machte oder gemacht hättet, dem soll man daß gantz bréchen⁴⁷ und darzuo umb ein Guldi gestrafft werden. —

Es sollent auch die Feürgeschauwer³⁴, die, so sy etwaß geheißen machen und aber daß selbig in gemélter Zeit nit gemacht hatten, by jhren Eyden die Ungehorsamben angeben. Sy sollent auch guoth Uffséchen haben, daß in jedem Hauß ein Feürkübel und Leüteren⁴⁸ syge und welche die aber nit habent, auch angeben; die sollent umb uffgesetzte Buob gestrafft werden. —

24.

Item. Eß ist angeséchen in welchem Hauß Feür uffgaht, daß der selbig die Kübel wider zuosamen thuon soll, an die Orth da sye hin-hören, by einem Guldi Buoß. —

⁴⁰ Schützengasse und Hellgasse. Die Bezeichnung Schächentalergasse galt anscheinend damals bis hinunter zur Ankenwaage.

⁴¹ von dort abwärts (Richtung Flüelen).

⁴² 3 Tage zu Beginn jeder Jahreszeit. Siehe Fußnote 33.

⁴³ eiserner Schieber in Kaminen zur Regulierung des Feuers (seltener Schiebetürchen an Öfen). Bekanntlich wurde zum Nachschieben der Glut gegen die inneren Wände der Kachel- oder Gültsteinöfen ein „Schieber“, bestehend aus einem hölzernen oder eisernen Stab und einer Querleiste an dessen Ende, verwendet, der kaum Gegenstand einer Kontrolle durch die Feuerschauer war.

⁴⁴ Holzscheiter, von denen besonders in der Nähe des Kochherdes oft ein Vorrat aufgehäuft wurde.

⁴⁵ Esse, Schmiede-Esse.

⁴⁶ Wände bei den Feuerstellen. Die Wände bestanden meist nur in den Küchen aus Mauerwerk, in den Wohnzimmern dagegen aus Holz oder „Täfer“, auch in der Nähe der Öfen.

⁴⁷ das Ganze abbrechen, niederreißen.

⁴⁸ Feürkübel (Wassereimer aus Leder oder Stoff, zum Wassertragen bei Feuersbrünsten) und Feuerleitern.

25.

Jtem. So ist angeséchen, daß der Wächter, wan er in einem Hauß Feür schmöchte⁴⁹, daselbst daß Haußvolckh solle uffwöckhen⁵⁰ und solcheß anzeigen und ob man jhme daß Hauß nit uffthuon wolte, dan soll er Gwalt han, daß selbig uffzuolauffen⁵¹ und ob er gleich etwaß geschattet⁵², soll er darumb geantwortet haben⁵³. —

26.

Jtem. Man soll auch jährlich Leüth verordtnen, die zwey mahlen im Jahr die Feürkäme⁵⁴ beschauwen im Dorff, namblich im Appellen und im Hörbstmonat Novembris, und wölche Kämi⁵⁴ nit woll geseuberet und grumpt sindt, die selbigen heißen rumen⁵⁵, und so dan die in acht Tagen nit gerumpt werden, sollent die selbigen umb 10 Batzen gestrafft werden. Und soll auch ein jeder, er habe die Kämi gerumpt oder nit, die durch die Verordtnete besichtigen lassen, ob die gnuogsamb gerumpt oder nit, by gemelter Buoß. —

27.

Jtem. Eß ist angeséchen, daß die Wächter, so von Heußerern im Föehnen wachen sollent, guoth Sorg sollent haben und nit ab der Wacht gahn, biß jhnen der récht Wachtm(eiste)r erlaupt und die Nacht für⁵⁶ ist, by 5 lib. Buoß. Von einem so sämlich⁵⁷ uberséchen wurde, darumb soll der Wächter sy angéhn⁵⁸ bye seinem Eydt. — *Jtem Art. 52.*

28.

Jtem. Eß soll in dem Altdorffer Bërg niemandt holtzen, weder Türß noch Grüenß⁵⁹ in den alten harkommen Bännen, ohne Er-

⁴⁹ riechen, schmecken.

⁵⁰ aufwecken.

⁵¹ Vollmacht haben, die Haustüre „einzurennen“, das Haus mit Gewalt zu öffnen.

⁵² Schaden verursachen würde.

⁵³ nicht zur Verantwortung gezogen werden können.

⁵⁴ Kamine.

⁵⁵ räumen, säubern, rußen.

⁵⁶ vorbei, vorüber.

⁵⁷ solches.

⁵⁸ angeben, verzeigen, verklagen.

⁵⁹ weder dürres noch grünes Holz.

laupnuß der Dorffleüthen by 5 lib. Buoß, von iedem Stockh⁶⁰. Und soll daß Holtz den Dorffleüthen verfallen sein. Auch keine Örlen⁶¹ ohne Erlaupnuß der Dorffleüthen by gemelter Buoß zuo Rüglen⁶² nit hauwen. — Siehe Art. 38.

Und alß dan etwan den Priesteren, Weiblen und Schreiberen Holtz uß dem Baanwaldt gäben worden, da soll fürhin ein Schreiber und ein Weibel, welcher dem Dorff dienet, umb sein Arbeith belohnet und gantz niemandt kein Holtz uß dem Baanwaldt geben werden. —

29.

Jtem. Eß soll auch niemandt kein Brähnholz uß den Scheütt-welden⁶³ hauwen, eß sye dan der Stockh uff dem Stammen⁶⁴ eineß Mäß Schuos breit, by 5 lib. Buoß von iedem Stockh. —

30.

Jtem. Eß soll auch niemandt kein Holtz ab den Wöhrenen⁶⁵ nemmen by 5 lib. Buoß von iedem mal. —

31.

Jtem. Wer Rugger, Büeler oder Görtel⁶⁶ und dergleichen Waffen

⁶⁰ Nach heutigem Sprachgebrauch: (Baum-)Stamm. Das Dorfbüchlein verwendet durchwegs den Ausdruck „Stock“ (Stamm-Ende mit Wurzelstock — nicht Stück! —) statt „Stamm“. Siehe Fußnoten 64, 81, 118, 165, 283 und 314.

⁶¹ Erlen.

⁶² Walzenförmiger Körper, Rolle. Hier wohl sogenannte „Staudengarben“, Reisig- oder Holzwellen (Bündel).

⁶³ Scheitwälder. Wälder, die für die Deckung des Bedarfes an Brennholz reserviert sind, im Gegensatz zu den Bannwäldern.

⁶⁴ Nach heutigem Sprachgebrauch: der Stamm auf dem Wurzelstock. Das Dorfbüchlein bleibt seiner „umgekehrten“ Benennung auch hier treu. Siehe Fußnote 60.

⁶⁵ Wehr, Flußdamm.

⁶⁶ Rugger, Beile oder Gertel. Die Rugger oder Rugkner sind nach Idiotikon VI., S. 794, kurze Schweizersäbel, sogenannte Schnepfer. Es dürfte sich um eine Art Schlagmesser, die als Haus- oder Bauernwehren des 16. und 17. Jahrhunderts bekannt sind, handeln, für deren Klingen ganze oder gekürzte Schwerter, Degen oder Säbel verwendet wurden. (Siehe Geßler, Führer durch die Waffensammlung des Landesmuseums, S. 31.) Im Prinzip handelt es sich hier bei den Ruggern um eine Abart des Gertels, des bekannten Haumessers, mit meist sickelförmig gebogenem Ende.

in daß Holtz truoge, soll von iedem mahl 10 Schillig verfallen⁶⁷ han. —

Und ist hiemit geordnet daß die Kleger so von dem Dorff verordnet werden, dem Landtamman oder Statthalter in t' Hand⁶⁸ an Eydtßstatt loben sollen, solchen obgeschribnen Sachen, alß vill iegckhlichem Kleger bevohlen würt treuwlich nach zuo gahn und die Buoßen inzüechen. —

Deßgleichen soll der Wächter auch (ge)loben, guoth Sorg zuo haben und uffzuoluogen und waß jhme begegnet zuo leyden⁶⁹ und zuo melden getrüwlich und ohngefährlich. —

32.

Jtem. Eß soll auch niemandt kein Holtz von der Metzg abhin biß zuo der Mülle⁷⁰ über den Bach legen by 10 ß. Buß. —

33.

Jtem. Die Dorffleüth habent angeséchen, daß niemandt ab den Lünden im Löhn und uff dem Schützenplatz⁷¹ nit solle hauwen oder bréchen, weder Bluost noch Est⁷² by 10 ß. Buß von jedem mahl. —

34.

Jtem. Man soll auch jährlich zwen von Dorffleüthen und zwen von Güeteren, so in der Steyer⁷³ ligendt ordtnen, die da jährlich geschauwent, wo man wöhrenen⁷⁴ solle und wan die Güeter so vill [alß daß Urkhundt ußweist] verwöhrenent handt, so sollent dan die Heuser zuo Altdorff auch hälffen und jegeckhliß geben nach Inhalt deßselben Urkhundtß; und sollent die Wöhrimeister umb St. Gallentag dargeben werden⁷⁵, damit alle Sachen zuo den Wöhrenen by guoter und gelégener Zeit gfeüert werde.

⁶⁷ einer Buße verfallen oder zur Bezahlung einer Buße verurteilt.

⁶⁸ in die Hand geloben, ein Handgelübde ablegen.

⁶⁹ zur Anklage bringen. Siehe Fußnote 14.

⁷⁰ Mühle. Hier die heutige „Flora“.

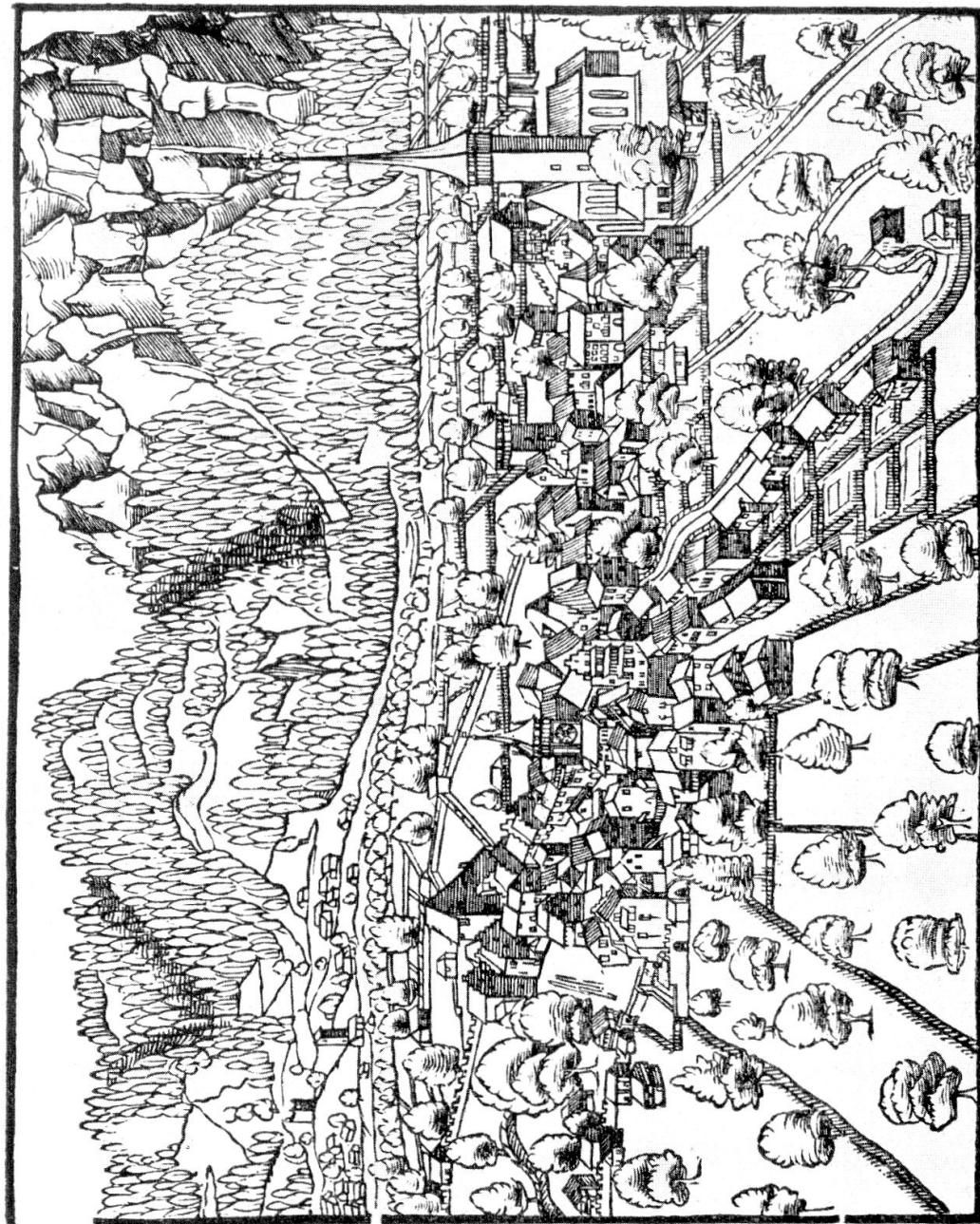
⁷¹ Kantonsspitalplatz.

⁷² weder Blüten noch Äste.

⁷³ Steuerpflicht innerhalb dem Wehrsteuerbezirk.

⁷⁴ wehrenen. Wehren oder Dämme errichten, resp. erneuern.

⁷⁵ am 16. Oktober gewählt werden.



Altendorf im Jahre 1548

Nach einem Holzschnitt aus der Chronik von Johannes Stumpf
Aus der graphischen Sammlung der Zentralbibliothek Zürich

35.

Jtem. Eß ist angeséchen, daß deß Dorffs Seckhelmeister und Baanmeister dem Dorffvogt Rëchnung geben sollent, umb jhr Innammen und Ußgëben. Und waß sye schuldig blibent ußrichten; und ob sye daß nit güetlich zaltendt, soll man sye darumb pfänden.

36.

Jtem. Eß soll auch niemandtß ihre Källerhälß⁷⁶ gegen den Gassen nachtß offen lassen, oder aber, wo eß fuoglich, guoth Lähnen⁷⁷ darfür machen by 10 Batzen zuo Buoß, so offt einer daß ubersieht; und soll der Wächter daruff allwegen guoth achthaben; und wo er also ein Källerhalß offen fundt, die selbig Person, deß der Källerhalß ist, angetz leüden⁷⁸; auch soll ein jeder seine Källerhälß mit Fallen⁷⁹, Lähnen⁷⁷ und waß die Nothurfft erfordert, dermaßen verséchen, daß niemandt dadurch Schaden beschéche; dan so einem von deßwegen Schaden beschéchen wurde, der soll deß der Källerhalß ist, dem Geschädigten den Schaden abtragen. —

37.

Jtem. Eß soll auch niemandt kein Wasser uff die Gassen, noch Kilchwèg uß den Heusern ußhér richten noch schütten by 10 ß. Buoß, so offt ein Pérsohn sinlicheß⁸⁰ ubersicht. —

38.

Jtem. So die Dorffleüth einem Holtz uß ihren Baanwälden zuo hauwen erlauptendt, so soll einer zuovor von jedem Kännel, Brygi und Stockh⁸¹, ehe er daß hinwèg nimpt, 10 ß. geben und deß Dorffs Seckhelmeister erlegen, by 10 ß. zuo Buoß von iedem Stockh. — Siehe Art. 60.

⁷⁶ Kellerhals, offene Kellertreppengrube.

⁷⁷ Lehne, Geländer, Treppengeländer.

⁷⁸ sofort (angehnds) verklagen. Siehe Fußnoten 14 und 20.

⁷⁹ Falltür, liegende Türe, welche die Kellertreppengrube zudeckt.

⁸⁰ solches.

⁸¹ Dachkännel oder -Traufe(nholz), Stall- oder Heugadenbrücke(nholz) und Stamm. Mit andern Worten: jede Art Bauholz, nämlich dünnere Stämme für Dachtraufen, dickere für Bohlen und Bretter sowie Stammholz für Balken. Siehe Fußnoten 60 und 118.

39.

Jtem. Eß ist auch angeséchen, daß man khein Holtz den Hinder-sässen uß Meiner Herren Paan zuo brënnen solle zuo kauffen gëben. —

40.

Und alß dan uß Güetigkeit dem Sattler Jacob Füschlin seel. vergunen worden, alß er die Färwi⁸² bauwen, daß er den Stockh bey dem Brunen by der Metzg⁸³, Wasser in die Färwi⁸² zuo leüthen⁸⁴, darsetzen möchte; jedoch ist darbey lauter vorbehalten, wan den Dorffleüthen geföllig will sein, über kurtz oder über lang, mögendlt sye daß wider abkhinden⁸⁵, und sollent die Besitzer der Färwi schuldig sein, den Stockh dannen zuo thuon⁸⁶.

41.

Zuo wissen, daß von den Dorffleüthen bewilget, doch lauther andinget ist, daß Fendrich Butsching zwischent sein und Hanß Duschen Hauß, da sein Wütteren⁸⁷ gestanden, ein sauberen gemauerten Stall bauwen und die Heuwluckhen vornen gegen den Kauffhauß-Platz⁸⁸ han möge; jedoch daß der Wäg und Platz daselbst weder mit Heuw, Streuve, Müst oder anderen Dingen nit unsauber gehalten und die Stalltiren⁸⁹ gegen seinem Hauß, deßgleichen die Müstlege⁹⁰, woll hinden und inmassen verséchen solle, daß nit Unsaubers führo flüeße; und die Stalltüren gegen seinem Hauß, deßgleichen die Müstlege, (und) Gassen jederzeit sauber und

⁸² Färberei.

⁸³ Brunnenstock (Ableitungs- oder Teilungsstelle) beim Tellbrunnen ob der obrigkeitlichen Metzg.

⁸⁴ leiten, ableiten.

⁸⁵ aufkünden, die Bewilligung zurückziehen.

⁸⁶ zu entfernen.

⁸⁷ Holzhaus, Holzsopf. Der Ausdruck ist bei unserer Bauersame heute noch üblich.

⁸⁸ Lehn. Die Puntsching oder Buntsching sind als Anstößer an den Lehnplatz, dessen Zentrum die obrigkeitliche Sust, das heutige Zeughaus, bildet, nachgewiesen (siehe Personenregister).

⁸⁹ Stalltüre.

⁹⁰ Miststock, Düngerhaufen, Düngergrube.

weder mit Kärren noch sonst nit verleith⁹¹ sye. Beschéchen im Augsten 1574. Jahrs.

42.

Alßdan der Brunnen im Süßen Wünckhel von mehrer Glégenheit wégen nübent der nüwen Straß⁹² gestellt worden, da zuvor solcher gar unsauberlich gebraucht ist worden, da dem gemeinen Dorff vill Costenß deßwégen entsprungen; solchem aber fürzukommen, so ist uff St.-Antonitag⁹³ 1596 vor gemeinen Dorffleüthen einfältigklich⁹⁴ erkhent, daß fürhindtß niemandt weder Wündlen, Krauth⁹⁵ noch anderß by gedachtem Brunnen nit mehr wöschen, noch Nachtkübel, noch andere unsaubere Geschür nit spüelen, noch außwáschen sollen, und daß by 5 lib. Buoß, so offt einer solches uberséchen wurde; darumb sye ein Dorffkleger soll beréchtigen⁹⁶, bey seinem Eydt, so offt jhme solche angeben würden. —

43.

Jtem. Waß dan die eignen Güeter uß dem Schachen mit Örlen⁹⁷ zuo hagen belangt, last man eß bey dem Ansuochen und Verbott der Oberkeit lauth deß Manualß [*Articul Landtbuochß* No. 241 und 246] gëntzlichen bleiben, welches in der Külchern kundt⁹⁸ und (um) 5 lib. Buoß verbotten soll wérden; gleichfahlß keine Wöhr oldt Waffen⁹⁹ in den Schachen zuo holtzen tragen, bey gemelter Buoß, dan dem Angéber von jeder Buoß 20 Schillig soll gëben wérden. —

44.

Jtem. Der Schweinen halb, so ußgelassen uff der Gassen und Güeteren umhér lauffent, ist erkhént von iedem Schwein und iedem

⁹¹ verlegt, versperrt.

⁹² die neue Straße: der Weg zum Kapuzinerkloster, das 1581 gegründet wurde.

⁹³ 17. Januar.

⁹⁴ einhellig, einstimmig.

⁹⁵ Kraut. Gemeint ist hier vor allem Mangold. Im weiteren Sinne kommt auch Gemüse überhaupt in Frage.

⁹⁶ einklagen, gerichtlich belangen.

⁹⁷ Erlen.

⁹⁸ in den Kirchen verkündet, bekannt gegeben. Dies geschah gewöhnlich durch einen Weibel.

⁹⁹ keine Wehr oder Waffen, das heißt keine Holzerwerkzeuge.

Mal ein Kronen zuo Buß dem Dorff abgenommen soll würden,
über die Buß so Meine Gn(ädigen) Herren uffgesetz(t) und hiemit
Meinen Gn(ädigen) Herren Sachen unvergriffen¹⁰⁰ lassen. —

45.

Jtem. Von dem Holtz, so von der Rüß apen¹⁰¹ kombt und dan
in daß Dorff gefüert oldt¹⁰² obgleich uff der Allmendt umgefallen,
ist man von ieder Karreten¹⁰³ dem Dorff ein guoten Batzen darvon
schuldig; und wer daß aber ubersëche und dem Dorff daß seinig
nit erlegte, der soll von jedem Fuoder umb ein Guldi zuo Buß
gestrafft würden. —

Jst hernach [waß für Örlen¹⁰⁴ uff der Allmendt verfallent] von
gemeinen Dorffleütten Anno 1607 — den Wöhrigenossen jhrer Be-
schwerden halben die Örlen zuo baanen übergeben¹⁰⁵. —

46.

Jtem. Undt dieweil jhren vill so umbehuotsamb sindt und im
Föhnen bachent oder schmident und die Sach gar mächtig gefahr-
lich und die Buß zuo klein, last man eß bey dem Dorffbüechlin
bleiben; doch daß alle Frombfasten¹⁰⁶ Gricht gehalten werde und
die Fählbaren gestrafft werden. Eß möcht aber einer so gfahrlich
handlen, da die Rüchter deß Dorffs Gwalt haben sollen, einer wei-
ter zuo straffen nach seinem Verdienen. Beschéchen an St. Antoni-
tag¹⁰⁷ deß 1602 Jahr. —

Und wie woll man eß Feürens wégen im Föhnen by vorgestelten
diß Dorffbüechlins Artickhlen verblichen last und da aber, wan Hö-
bel gelegt oder anteiget wäre¹⁰⁸ vorbehalten und Gfahrlichkheit

¹⁰⁰ unangetastet, unbeeinträchtigt.

¹⁰¹ von der Reuß herab(geschwemmt).

¹⁰² oder.

¹⁰³ Fuhere. Siehe Fußnote 29.

¹⁰⁴ Erlen.

¹⁰⁵ Die Wehregenossen oder Unterhaltpflichtigen der Dämme erhielten so-
mit das Recht, die Erlen in ihrem Bezirk für ihren eigenen Bedarf zu reservie-
ren (zu bannen).

¹⁰⁶ 3 Tage zu Beginn jeder Jahreszeit. Siehe Fußnote 33.

¹⁰⁷ 17. Januar.

¹⁰⁸ Hefe oder Hebel (Sauerteig oder „Vorteig“) bereit- oder den Brotteig
backfertig gemacht.

vermündet wirdt, so hat zuo Fürkommung der selbigen ein Ehrsamb Dorffricht den 5. August Anno 1608 beyeinanderen versambt angesechen: Ob einer schon Höbel gelegt oder anteiget hette¹⁰⁸, daß ein jeder in Anbréchung deß Föehnen, biß derselbig widerumb erlägen, mit heutzen stüllzuostahn¹⁰⁹ und demselbigen nachkommen sye mit dem Eydt zuo erhalten¹¹⁰ oder 5 Guldi Buoß ohne weiteres zuo geben schuldig sein solle. — Vide Articul 211 und 212.

47.

Eß ist auch angeséchen, daß hinfüran kein Frömbder in der Wuchen soll feüllhan¹¹¹, vorbehalten am Mitwuchen von Vesper (Nachmittaggsgottesdienst) biß an Frytag Mittentag, by 5 Guldi Buoß. —

48.

Alleß Holtz bërgshalben ob Altorff, von alten Schreiber Muheimben Hoffstatt im Vogelsang biß an daß Höllgäßli hinuff, soll in Paan gelegt und by 5 Guldi Buoß weder türs noch grienß¹¹² daselbst zuo hauwen verpotten sein; allein Stückhel und Ruoten¹¹³ so von Laubholtz sindt, mag man in zümlicher Nothurfft zuo den Gärten bruchen. —

Uff den 31. Tag Octobris Anno 1608: Dorffvogt Hieronimo Muheimb und gemeine Dorffleüth im Rathhaus versambt, habent in Betrachtung der gewondtlichen Kännel, Brügi¹¹⁴ und dergleichen Holtz zuo erlauben, vill Gfahr mit Föllen und Hauwen¹¹⁵ gebrucht

¹⁰⁹ mit dem Heizen (des Backofens) aufzuhören. Die Bestimmung vom 5. August 1608 bedeutete für die Betroffenen jeweilen eine empfindliche finanzielle Einbuße, den Verlust einer ganzen „Bacheten“. Bei andauerndem Föhnenwetter wurde besonders nach dem Bau der Axenstraße Brot „importiert“.

¹¹⁰ verhalten, verpflichten.

¹¹¹ feilhalten. Demnach wurden am Wochenmarkt auch von „Fremden“ Waren feilgeboten. Siehe Fußnote 37.

¹¹² weder dürres noch grünes (Holz).

¹¹³ Stickel (Stangen) und Ruten (Laubholzäste). Die zur Stütze der sogenannten Stangenbohnen verwendeten, zugespitzten Stangen oder Stöcke werden heute noch Stickel genannt, während als Stütze für „Kiefel“ (Erbsenart) und Zuckererbsen (Auszuckererbsen) immer noch Laubholzäste dienen.

¹¹⁴ Dachkännel und Stall- oder Heugadenbrücke(n-Holz). Siehe Fußnote 81.

¹¹⁵ fällen und (um)hauen.

wirdt, alß daß hiemit der Baan täglich geschwöcht und dem gemeinen Dorff gar kein Vorrath nit mag erhalten wörden, deßwegen über den nächst gemelten Articul noch mehr sich erleiteret¹¹⁶; namblich daß vom Höllgäßli hinap biß an das Moßbadt der Dorffleüthen Paan gar niemandt nit dan wie gemeldet, zuo hauwen weder gestattet noch verwilliget, sondern ein ieder Fäler¹¹⁷ von jedem Stockh¹¹⁸ umb 10 g(l). gestrafft soll wörden; und möcht ein Bysäß so gefährlich handlen, man würden ihnen weiter nach Verdienen abstraffen. — Siehe Art. 60. —

Waß ußert dem Baan und ob der Rothen Fluo gelügen, darin hievon nit begriffen ist. —

49.

Uff das Fürbringen Herrn Dorffvogtß Hauptm. Bartolome Megnetß wégen der umbgehorsamen Hündersässen allhie zuo Altorff, die unangeséchen des Dorffgerichtß Erkhantnussen und Verwüsungen dawider handlent und verblibend¹¹⁹, hat ein gantzer Landtbrath für guoth geachtet, erkhent und den Dorffvögten hinfür¹²⁰ Gwalt geben, daß sye die umgehorsammen Bysässen, welche den Erkhantnussen eineß ehrsamben Dorffgrichtß wurdendt widersträben, sollent mögen lassen gfäncklichen inzüchen und volgentß¹²¹ von dem Dorff verwysen. Beschéchen uff den 18ten Novembbris 1617. Die Erkhantnuß ligt in der Dorfflaadt. —

50.

Eß habent auch M(eine) Gn(ädigen) Herren zuo Verhietung¹²² mancherley Unfählen und Gefährlichkeiten, so durch unbehuotsamme Karrer entstehn möchte, oldt¹²³ anderi so Roß, eß sie in

¹¹⁶ mehr erleutern, sich eingehender äußern.

¹¹⁷ Fäller, Holzfäller.

¹¹⁸ Stamm (Baumstamm). Siehe Fußnote 60.

¹¹⁹ Hindersässen . . ., die ungeachtet der Dorfgerichts-(Gemeinderats-)Beschlüsse und Verweise (Ermahnungen) dawider handeln und bei solchem Tun beharren.

¹²⁰ in Zukunft.

¹²¹ nachher.

¹²² Verhütung.

¹²³ oder.

Karren oldt sonsten im Dorff hin oldt¹²³ hēr füehren, anséchen¹²⁵, daß sy fürhin selbige, sy sien beladen oldt¹²³ löer¹²⁴, an der Handt führen sollendt, by 10 Schillig Buoß von jedem Mahl und von jedem Roß; und so einem Schaden zuogefügt wurde, solle derjenig, so diß Geboth uberséchen, denselbigen schuldig sein abzuotragen.

51.

Eß ist auch von einer gantzen Dorffgmeindt angeséchen¹²⁵, daß welcher einer oder mehr behausen und behoffen wurde, welcher den Schein oder Insitz vom Dorff nit hätte, soll umb g(l). 20 ohn alle Gnadt gestrafft sein. —

52.

Uff Sontag den 30ten Mertzen 1631 habent die Herren Dorffvögt Schmidt und Landtfendrich Baldegger, alß von einem Ehrsammen Dorffricht Verordtnete, uß Bericht der alten Wächteren, volgente Ordnung gestelt, waß Gestalt ein jeder rüeffenter Wächter sich in unserem Dorff zuo verhalten, rüeffen und wachen soll. —

1. *Erstlichen* soll ieder rüeffenter Wächter von St. Michelßtag¹²⁶ biß Martini¹²⁷ allzeit abentß umb 8 Uhr uff der Wacht sein und anfangen Feür und Lüecht rieffen; und morgents nit ab der Wacht gahn biß nach den Vieren, sonder selbige Stundt noch rüeffen und verblichen biß die Fryemäß¹²⁸ uß ist, sowoll der öffentliche alß heimblische Wächter. —
2. *Von Martini*¹²⁷ biß St. Antonitag¹²⁹ aber soll alßdan einer abentß umb 7 Uhr Füer und Lüecht, und morgentß die Fünff rüeffen, und nit abträtten biß die Fryemäß¹²⁸ uß ist. —
3. *Von St. Antoni*¹²⁹ biß Mitten Mertzen ist wie ob vom Michaeli¹²⁶ biß Martini¹²⁷.
4. *Von Mitten Mertzen* biß St. Görgentag¹³⁰ soll einer am Abent die Nüne und morgents die Dry rueffen. —

¹²⁴ leer, unbeladen.

¹²⁵ beschlossen worden.

¹²⁶ 29. September.

¹²⁷ 11. November.

¹²⁸ Frühmesse.

¹²⁹ 17. Januar.

¹³⁰ 24. April.

5. Von St. Göorg¹³⁰ biß Mütten Augsten soll einer am Abent die Zächen und morgendtß die Zwey rüeffen. —
6. Von Mitten Augsten biß Michaeli¹²⁶ ist wie von Mitten Mertzen biß St. Göorg¹³⁰. —
Hernach volgent nun die Rüeff:
Erste uff dem Plätzlin. —
 2. — By dem alten Pfahrhoff¹³¹.
 3. — Vor Herr Alexander Beßlers Hauß im Saal¹³².
 4. — Vor Unser Lieben Frauwen Pfruondthauß uff dem Brigglin.
 5. — Vor der Schuoll¹³³.
 6. — Vor Marti Trosiß seel. Hauß unter der Metzg.
 7. — By dem Brunnen vor der Metzg¹³⁴.
 8. — By der Kronen¹³⁵ am Egg.
 9. — Vor Johanneß Gruonerß seel. Hauß.
 10. — By Herr Amman Caspar Trogers Hauß am Egg.
 11. — Jm Süeßen Wünkhel bye dem underen Brunnen.
 12. — Vor Herr Amma(nn) Tannerß Hauß.
 13. — Vor Josep Krämerß seel. Hauß am Schmall Orth¹³⁶. —
 14. — By dem Egg vor Amanduß Niderhofferß Hauß.
 15. — By deme Briglin vor Vogt Bintinerßen Thor und Landtß-fendri Tannerß Hauß. —
 16. — By dem Brunnen im Löehn.
 17. — By H. Landtvogt Johanneß Zumbrunnenß Hauß in der Schmidtgaß.
 18. — By dem Seüler Gäßlin¹³⁷. —

¹³¹ Heute Haus Staatskassier Otto Lusser. Die Wächterordnung von 1805 verlegt diesen „Ruf“ auf das „Kornschütte Plätzlein“, den Vorplatz zum Ökonomiegebäude dieser Liegenschaft.

¹³² Wahrscheinlich der sogenannte „Winterberg“. Der „Saal“ ist mit dem heutigen Gemeindehausplatz identisch. Siehe Fußnote 3.

¹³³ Gemeint ist das alte Landesschulhaus, das vis-à-vis dem Beroldingischen Pfrundhaus lag.

¹³⁴ Tellbrunnen.

¹³⁵ Jetzt Hotel Löwen.

¹³⁶ Südlich des Türmli.

¹³⁷ Der „Seitensprung“ ins Seilergäßli scheint zwar auf den ersten Blick unwahrscheinlich. Aber in einer Gült von 1733 wird die Liegenschaft Arnet-Münsch ausdrücklich als anstoßend ans „Seüllergäßlin“ bezeichnet und später (1813 ff.) wird sie ausdrücklich ehemaliges Seilermätteli genannt. Hingegen stößt sie nach

19. — By Sebastian Hoffers Hauß. —

20. — Uff dem Platz¹³⁸.

Jtem. Undt über die ander Stundt soll einer allzeit nachvolgente zuo obvermälten Rüeffen thuon:

22. — Uff der Platten by alten Küefferß seel. Hauß und soll alßdan under der Schuoll¹³³ durchgahn. —

22. — Bye Herr Hälfers Hauß. —

23. — Uff der Stägen gegen den H. Vätteren Capuzineren im Süeßen Wünckhel. —

24. — Bye Vüth Dischmacherß Hauß.

25. — By H. Amman Strickherß seel. Hauß und soll alßdan un-
der der Mülle durchgahn. —

26. — By den 4 Lünden im Löehn. —

27. — By dem † ob Hauptm. Johan Jacob Beroldingers Hauß. —

28. — Bye H. Amman Tröschen seel. Hauß, jetz H. Landtvogt Crivellen¹³⁹.

29. — By M(eiste)r Ludwig Ritters Hauß im Seilergäßlin¹³⁷. —

53.

Jt(em). Bye disem wirdt den Wächtern auch ufferlegt, daß sie die Wachten selbsten verséchen und ohne erhöbliche Ursach und Erlaubnuß deß eltesten Dorffswachtmeister niemandt anderst anstellen. Erkhent durch ein Ehrsamb Dorffgricht den 14ten Mertzen 1664.

54.

Wier lassen zwar zuo, daß diejenigen, so für ihre Heuser die Wacht verséchen wollen, selbiges woll thuon mögen; sollen aber

den Gütlen von 1733, 1813 und 1836 nidsich an die „Ettighusnerstraß“ und ob sich an das „Seüllergäßli“. Dieses muß sich demnach zwischen dem Seilermätteli, resp. den dortigen Gärten und der Liegenschaft „Huon“ befunden haben. In einer Gült von 1762 ab dem sogenannten „Bettlerhaus“ wird das heutige Seilergäßli als „ein Gäßli gegen dem Seillergeßli“ bezeichnet und in einer Gült von 1821 ab dem nämlichen Haus heißt es „das sogenannte vordere Seilergäßlin“. Als Sitz des Meisters Ludwig Ritter kommt demgemäß das sogenannte „Bettlerhaus“ (kaum das heutige Häuschen Arnet-Münsch) in Frage.

¹³⁸ Rathausplatz.

¹³⁹ Landammann Tresch war 1631 und Landvogt Crivelli 1684 Besitzer dieser Liegenschaft. Siehe Crivelli und Tresch im Personenregister.

schuldig sein, sich bye einem Dorffwachtmeisteren anzuomelden, damit sie wissen wenne sie uff der Wacht haben; sollen aber mit gebihrenten Wöhren¹⁴⁰ erscheinen. Damit aber die Wächter nit beschwärth würden, sollen diejenige so ihre Wachten verséchen wel- len, solcheß nit nur Sommerßzeit, sonder auch den Wünter zuo tuon verbunden sein — erkhent durch ein Ehrsamb Dorffgricht den 5ten Oct. 1672. —

55.

Die Herren Dorffwachtmeisteren sindt bevelcht¹⁴¹, wan die Föhnenwacht einen trifft, so trunckhen were, sollen sie selbigen ab der Wacht schaffen und in dessen Costen ein andern anstellen. Erkhent durch ein Ehrsamb Dorffgricht den 5ten Oct. 1672.

56.

Hienach volgt Verzeichnuß aller der Gärten, ob dem Süeßen Winkel so man zum Capuzinercloster gaht, so von dem 88. biß in daß 92. Jahr von den Dorffleüthen sindt hinwieg gaben worden, welche hienach volgenter Gestalten hinwieg geben waren, jedem sein Lëben lang und dero Künder, so sein wurden; danethin sollent sy den Dorffleüthen [wie daß Rüthibuoch mäldet, daß ein gantze Landtßgmeindt Ao. 1585 erkhent] widerum zuo Eigen verfallen sein. Durch mich Hanß Holtzer derzeit Dorffvogt, uß Bevelch gemeiner Dorffleüthen verzeichnet Ao. 1592. Jedoch (bleiben) die Euchbeum und Öschen und andere große Beum¹⁴², so darin sindt, oder wachsen, allwegen der Dorffleüth Eigen. —

1. *Dem M(eiste)r Bärnhart Murer ihme und seinen Künden ein ein Garten geben. Ao. 1589. —*
2. *Jtem. Dem Schwändi Murer ein Garten under Bärnhart Murerß uff ihne und seine Kündt, Ao. 1589. Diser ist Ao. 1608 durch mich Nickhlauß Muheimb umb 75 g(l). verkaufft und zuo dem Gwölp im Löhn und by dem Türle¹⁴³ über den Bach brucht worden. —*

¹⁴⁰ Mit gebührenden Wehren, resp. Waffen oder Ausrüstung.

¹⁴¹ beauftragt.

¹⁴² Eichen, Eschen und andere große Bäume.

¹⁴³ Gewölbe im Lehn und beim Türmli. Wahrscheinlich Brücken über den Dorfbach.

3. *Jtem.* Dem Apeli Murer ein Garten an der Straß, so man zum Closter¹⁴⁴ gaht, ihr Löben lang im 1586. Jahr; ist Ao. 1596 den Dorffleüthen verfallen und jährlich umb Zünß verlichen worden. —
4. *Jtem.* Dem M(eiste)r Matiaß Megnet ein Garten uff ihne und seine Künder nübent M(eiste)r Bernharten, énet dem Zug¹⁴⁵ Ao. 1589. — Disen Garten hat Hauptm. Megnet derzeit Dorffvogt dem M(eiste)r Hanß Schmidt verkauft für Eigen umb 100 g(l). Anno 1617. Doch zalt er nichtß biß uff Abstérben bemelten Megnetß Tochter — Dorffvogt Megnet sein Bricht zuugeschrieben. —
5. *Jtem.* Heini Käßler, Murer genandt, ein Garten ihme und seinen Kündern nebent Matyß Megnetß, Anno 1589.
6. *Jtem.* Dem Hanß Käßler, Heiniß Vatter, ein Garten uff ihne und seinen Künden, obzuo nebent seineß Sohnß Ao. 1590. —
7. *Jtem.* Dem Heini Pfüster einen uff ihne und seine Künder, nebent Hanß Käßlerß, gegen Bürglen Ao. 1592. Disen hat Bartli Haaß von Hauptman Megnet umb 55 g(l). verkaufft, aber noch nit zalt. —
8. *Jtem.* Dem M(eiste)r Hanß Schlosser genandt Zumpler einen uff ihne und seine Künder, ob Matyß Megnetß Ao. 1592.
9. *Jtem.* Uff den 21ten Mertzen Ao. 1593 ist dem Wilhelm Murer, deß Bärnharten Sohn, ein Garten bewilliget uff ihne und seine Kündt, oben an seineß Vatterß, welchen Oberweibel Bugli und ich Hanß Holtzer, derzeit Dorffvogt, ihm ußzeichneten.
Dise Verzeichnuß der Gärten betréfft ist uß dem Originali. —

57.

Ob eß zwar ein alte Ordnung, daß die Dorffvögt, ohne Unterscheidt, so balde sy ihr Regierung ubergöben, in 14. nächsten Tagen, by gwisser Buß die Dorffbréchnung ihreß Innemmenß und Ußgebenß Réchenschaft gaben solten, so ist doch solches in solchen Abgang kommen und diß Termin also uberséchen, daß bemelte Réchnung anstath der 14. Tägen in vill Monat und Jahr, nit zuo

¹⁴⁴ Kapuzinerkloster.

¹⁴⁵ Auf der anderen Seite des Ribizuges südlich vom Kapuzinerkloster, der heute beinahe ganz verschwunden ist.

gringem Nachtheil daß Dorffß villicht, ußgezogen worden; also daß ein gantze Dorffgmeindt Ursach gnommen, ein stüffere, vestere Ordnung¹⁴⁶ anzuostellen. Habent hiemit in allerkrefftigster Form erkhent, daß führrohin alle und jede Dorffvögt, ohne Exception, innert Monatsfrischt, von Ußgang seiner Verwaltung einem gantzen ehrsamben Dorffgricht specificierliche Röchnung gaben sollen; und wo sy diß bestimpte Termin unvericht hinschlüchen ließen, soll ihre dise ghabte Dorffßverwaltung sy nit schirmen, sonder der Kürch- und Spittallvogti, sowoll alß hätten sy die Dorffßvogty nit verwalten, gewärtig und unwidersprechenlich, ohne Begnadung underworfen sein, und daby noch 20 g(l). Buß verfallen haben. Woriber auch alßbaldt ein Dorffgmeindt soll angeséchen und weiter darüber erkhent wörden. Erkhant(nis)¹⁴⁷ einer Dorffgmeindt, den 28. May 1656. —

58.

Sumarisscher Bricht undt Ußzug waß ein jeder Ußländischer, so sich im Landt Ury haußhählich zuo setzen begört, haben soll. —

1. *Deß Ersten* muß er Schein und Zeignuß¹⁴⁸ [wie im 169. Art. Landtbuochß meldet], daß er von ehrlichen Elteren, ehelich erboren, auch ein unverlümdete Person und der Lübeigenschaft ledig sie,
2. *Zum Anderen* so muß er auch Bürgschaft geben, umb g(l). 100, damit so er zuo Armuoth käme, von Kranckheit wegen oldt¹⁴⁹ sunsten, von Liederlichkeit wegen Schulden ufftrübe¹⁵⁰ und dieselben nit zuo zahlen hette, daß man die Bürgschaft jederzeit wisse anzuogreiffen und die Schulden darmit zuo zahlen. —
3. *Zum 3ten.* Auch Bürgschafft geben im Fahl einer Kinder überhäme und dieselbigen nit erziechen möchte oldt¹⁴⁹ nach seinem Abstérben uß seiner Verlassenschafft nit möchtent erhalten noch erzogen wörden ; daß man dan einem Landt Ury selbige wölle abnehmen und ohne ihre Beschwährt erhalten und erziechen. —

¹⁴⁶ steifere, festere, das heißt eine bestimmtere, genauere Ordnung.

¹⁴⁷ in Aussicht genommen oder angesetzt und weiteres darüber bestimmt werden. Beschuß...

¹⁴⁸ Zeugnis.

¹⁴⁹ oder.

¹⁵⁰ Schulden auftreibe, Schulden mache.

Umb welcheß alleß er guote, glaubsambe Schein und versigelte Urkhundt von seiner Oberkheit oldt¹⁴⁹ seinem Herren bringen soll, daß demme also sye ; und auch die Bürgschafften gnuogsamb und sicher syendt und uff ligenden Gietern¹⁵¹ standen. —

59.

Gründliche Abhandlung. Umb und von wügen eineß Wägß, so durch H. Andareß Megnetß under Rüedt, unter St. Jacob, von der Allmëndt uff die Landstraß und darab uff die Allmëndt gahn soll, beschéchen entzwischent den verordneten Vorgesetzten Herren Altorff und Flüelen, gegen Herrn Landvogt Megnet [welcheß alleß weitleüffiger in dem bargamentenen Dorffbiechlin ist]¹⁵² entlich uff ergangne weithleüffege Disputation, vermittelst Herren Züg-herren Strickheren und Herr Heinrich Wipfflin, mit offner Hand-lung diser fründlicher Vorschlag allerseitß angenommen. —

1. *Daß namblich H. Andareaß Megnet weder die vorder noch hinder Luckhen¹⁵³ weder verboren¹⁵⁴, noch in anderwég vermachen noch verhefften soll. —*
2. *Für daß ander dan soll er alle die Brügle¹⁵⁵ in dem Rüedt und by den Luckhen¹⁵³ wider uffthuon und machen lassen, daß darüber zuo gahn und mit Veech und anderem zuo fahren¹⁵⁶ sie. —*
3. *Drittenß. In Zeit der Gfahr Wassers vom See oldt Rüß nacher¹⁵⁷, wan je daß wäre, soll man bevieg¹⁵⁸ sein, mit Roß oder Viich, mit vill oder wenig, gehalffteret oder ungehalffteret, nach dem eß die Noth erforderet, dadurch zuo fahren oder durchzuotrüben lassen. Ußert der Wassergfahr aber soll man auch ab der Landstraß dardurch uff die Allmendl und darab fahren mögen*

¹⁵¹ Auf liegenden Gütern.

¹⁵² Dieses ältere, pergamentene Dorfbüchlein ist leider verschollen.

¹⁵³ Lücke, Haglücke.

¹⁵⁴ vernageln. Der Volksmund kennt noch heute den Ausdruck „verbohrt und vernagelt“. Siehe Idiotikon IV, Seite 1507.

¹⁵⁵ kleine Brücken.

¹⁵⁶ Viehfahrweg heißt noch heute ein Weg, auf dem man mit dem Vieh zu Berg (Alp) „fährt“ oder der sonstwie für die Begehung durch Großvieh offen steht. Ein alter Fahrweg ist also kein Weg für Wagen!

¹⁵⁷ Vom See oder von der Reuß her.

¹⁵⁸ befugt, berechtigt.

uffs höchst mit fünff Haupt¹⁵⁹ uff einmahl; und daß mit minstem Schaden. Und waß sich halffteren last, halfteren; und daß ussert der Wassergfahr, zuo ieden Zeiten.

4. *Viertens* ist auch der Oberkeit zuogelassen, wo diejenige Grüeß¹⁶⁰ oder Sandt ab der Allmendt von Nöthen, daß sy Wünterßzeitß solches auch dadurch mit Schlütten oder Bännern¹⁶¹ füehren lassen mögen; doch so eß möglich in der Gfrörne. Und so sy eß ussert der Gfrörne vo(n) Nöthen hette, doch also dardurch fahren, daß eß so wenig Schaden alß möglich bringe; und in solchem Fahl die gröstn Karrenleüscht¹⁶² wider etwelcher Gestalten verworffen werden. —
5. *Da man* aber für daß fünffte und leste an daß erste an der Landstraße gelégne kommen, ist man daby angestanden, wer daß wider yffnen¹⁶³ solle, und zwar muotmaßlich diß zuo thuon, den H(errn) Andareß Megnet troffen, der sich dessen beschwärth, also hat man vermeint, daß er, wie man sy (ihn) dan zum Allerhöchsten will ersuocht haben, solcheß wider zuo machen und für je und allzeit zuo erhalten, über sich nemmen solte; mit welchem also allem gholffen und die so lang gewärte Strittigkeit wèggenommen wurde.

Actum 10ten Decembris Ao. 1651. —

60.

Das kein Holtz inn Banbërgen weder von Dorffvögten noch jemand andereß soll gehauwen werden. —

So ist dan auch uff Sontag, den 12ten Octobris Ao. 1653, vor einer gantzen Dorffgmeindt anbracht worden, daß ohnangeséchen deß Dorffß Ordnungen und uffgesetzter Straff die Paanwëldt schlächtlich geschütz und geschirmpt werden; welcheß dem Dorff der höchste Nachtheill. Damit und aber solche in besseren Obacht genommen werden, soll hiemit für ein nüwen Articul ingesetz(t)

¹⁵⁹ fünf Stück Großvieh.

¹⁶⁰ Kies.

¹⁶¹ Schlitten oder Bennen. Unter Benne versteht man einen aus Brettern zusammengesetzten offenen Kasten, der sowohl auf einem Karren als auf einem Schlitten angebracht werden kann.

¹⁶² Karrengleise, Fahrspuren der Karren.

¹⁶³ herstellen. Eigentlich bedeutet äufnen zwar vermehren, verbessern.

werden, daß man nit allein die alte Ordtnung will bestetten, sonder
ëntlichen und vorauß und abgehebt haben, daß füröhin weder der
Dorffvogt, noch niemandt anderst, wer auch der wäre, vorbehalten
ein ehrsambé Dorffgmeindt, mächtig sein solle, weder vill noch
wenig Holtz, weder türr noch grien¹⁶⁴, uß den Baanwälden, wo die
auch wären, zuo hauwen noch hauwen zuo lassen, by g(l). 5 Buß
ohne Gnadt von jedem Stockh¹⁶⁵ abzuonemmen. Daruf H(err) Dorff-
vogt sonderlich Achtung geben und ebenso woll behuotsamb gehe
und sein soll by obiger Straff. —

61.

*Uff Sontag, den 19. Juny 1667, H. Johan Jacob Lusser, Dorff-
vogt, und ein gantze Dorffgmeindt:*

*Ob zwar die Dorffarticul Annorum 1608, Art. 48, und 1653,
Art. 60, ernsthafft verbüeten, daß in Banwelden und mit Nammen
von dem Vogelsang ob dem Dorff biß an daß Höllgäßle niemandt
by g(l). 5 uffgesetzer Straff holtzen, ja weder tür noch grienß¹⁶⁴
nemmen soll, können wir unß doch nit inbilden, daß ihr Meinung
dahin gangen, daß die Interessierte deß Schützenbrunnenß uff der
Schüeßhütten¹⁶⁶, oben im Banwaldt by ihrer Leüte¹⁶⁷, wenigist biß
in daß Eigen zuo angedeitem¹⁶⁸ Brunnen, in Betrachtung der heiti-
gen¹⁶⁹ Relation nach, kein Tünckhel¹⁷⁰ so weith hinuf zuo bringen,
nit befüegt oder dadurch ihnen verbotten, zuo ihrer Nothurfft an*

¹⁶⁴ Weder dürres noch grünes.

¹⁶⁵ (Baum-)Stamm. Siehe Fußnote 60.

¹⁶⁶ Kantonsspitalplatz.

¹⁶⁷ Leitung, Wasserleitung.

¹⁶⁸ angedeutetem, erwähntem.

¹⁶⁹ heutigen.

¹⁷⁰ Tünckhel, Dinckhel (1786 Dünkel): Tüchel, hölzerne Wasserleitungsröhren von oft respektabilem Durchmesser. Das Dorfbüchlein unterscheidet nicht ohne Grund genau zwischen Holz für Tüchel oder Kännel (siehe Fußnote 81). Laut einem Vertrag von 1786 zwischen Brunnengenossen und Brunnenmeistern der damaligen Schießhütten- oder Schützenleitung (Kantonsspitalplatz-Leitung) mußten die Tüchel der Hauptleitung mit dem „großen Sod-Nepper (Bohrer) gebo(h)ret, eingezapft old mit Zwingen versehen, auch wo immer möglich ein Schuhe tief in den Boden gegrabt werden“. Für die Ableitungen konnte ein kleinerer „Nepper“ verwendet werden, und die Tüchel mußten nicht eingezapft, sondern nur „wie gewohnt, mit guten Zwingen versehen“ sein. Diese Tüchel waren bis zu fünf Meter lang und wurden von beiden Enden her „gebohrt“.

selbigen Orth und Enden Dinckhel¹⁷⁰ abzuoföllen. Alß haben wir unß hierumben dessen erleuteret¹⁷¹, daß weilen sy klarlich bescheint und uffgewisen, daß sy von allen Jahren haro daselbsten oder doch in selbiger Gegnuß¹⁷² ohne Eintrag biß zum Eigen Holtz zuo Tünckhlen¹⁷⁰ uß dem Banwaldt gehauwen und an ihme selbsten unmöglich Dinckhel¹⁷⁰ so weith hinuff zuo bringen; haben wir sy deßthalben nit perturbieren, beschwären, weniger solch Holtz zuo Dinckhlen¹⁷⁰ [biß zum Eigen] abschlagen können, sonder lassent sy in altem bis-haro genoßnem Posses¹⁷³, jedoch mit der Erleüterung, wan sy Holtzeß vill oder wenig zuo Dinkhlen¹⁷⁰ doch biß an daß Eigen [weiter nit] vo(n) Nöthen hätten, daß sy ein Dorffgmeindt darumb grieten¹⁷⁴, denen dan die Nothurfft, durch einen jeweilerten Dorffvogt, an Orth und Ende, wo eß dem Dorff zuo dem münsten¹⁷⁵ Gfahr und schödlich, doch auch den Interessierten kommlich, soll ußzeichnet wörden. —

Daß dan die Interessierte deß Lehnbrunnenß ein gleich Rächt begört, haben wir umb deß Underscheidtß der Gelegenheit Bedenckhenß gmacht, weilen hiesigerseithß mehr Gfahr zuo gewarten; lassent unß aber doch nit zuowider sein, wo ein gleiche Unmöglichkeit wäre, Dinckhel¹⁷⁰ dahin zuo bringen, ob dem Eigen, daß sy sich auch nach Nothurfft, mit Holtz zuo Dinckhlen¹⁷⁰, ohne Belohnung bedienen mögen; jedoch daß diß Begöhren beschäche, in Bysein derjenigen, so Gfahr und Schaden zuo gewarten; wan sich dan dessen niemandt mit Billigkeit zuo beschwöhren¹⁷⁶, soll dem Dorffvogt über vorergangne Begrietzung¹⁷⁷ einer gantzen Dorffgmeindt, überlassen sein, die Gebühr ußzuozeichnen, auch wo möglich an glëgnen Orten.

62.

Uff heit¹⁷⁸ den 2ten Decembbris Anno 1674 habent die von einer gantzen Ehrsamben Dorffgmeindt verordnete Herren widerumb

¹⁷¹ erläutert, bestimmter erklärt.

¹⁷² Gegend.

¹⁷³ Besitz.

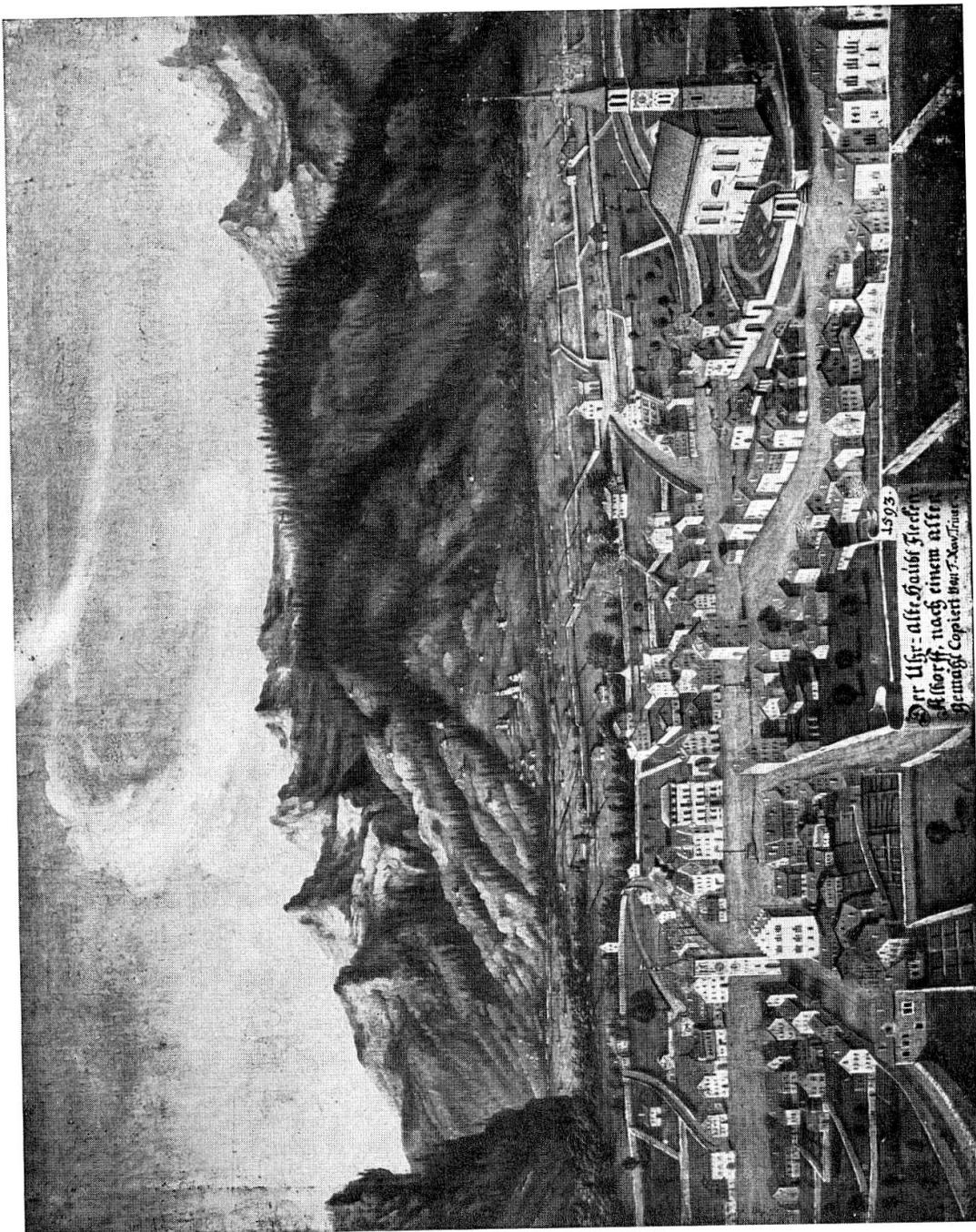
¹⁷⁴ begrüßen, anfragen.

¹⁷⁵ mindesten, wenigsten.

¹⁷⁶ beschweren.

¹⁷⁷ Begrüßung, Befragung.

¹⁷⁸ heute.



Altdorf im Jahre 1593

Nach einem alten Gemälde kopiert von Franz Xaver Triner († 1824)
Ölgemälde von F. X. Triner im Historischen Museum zu Altdorf

Relation gethan und deß Herren Decan H(erren) Probsten der gantzen ehrsamben Dorffgmeindt der Priesteren wegen angezeigt, darüber aber also erkhént; daß jederweilen wan in unserem Dorff oder Gnossamme, ein verwarte Person¹⁷⁹ stérben wurde, daß hernachter jederweilen ein Priester mit dem verstorbnen Leüchnam gehen solle; und zur Kürchen oder Begröbnuß bleiben. Und sollent in demme verpflichtet sein Herr Peter alß Seelmësser, Herr Scolar uff St. (Lücke)¹⁸⁰, Herr Andareß alß unser lieben Frauenpfruondt, oder die so dise dry Pfruonden besitzent; wie auch jederweilen der Sigerist mit dem Crütz vorhör gehn wirdt und schuldig sein soll; diseß solle aber der Prüester, wie auch der Sigerist schuldig sein, einem jedtwederen uff sein Begöhren zuo verrichten, ohne Belohnung; und keiner in unserer Dorffgnossamme nichtß zuo geben schuldig sein solle. Wan einer aber frywillig oder guothörtzig etwaß geben will, mag eß woll thuon. Damit eß aber döstö beständig Vortgang nemme, soll uff heit¹⁸¹ schon dem Herr Peteren anzeigt wörden und sein Monat anfangen; und also vortan und den dry Herren und Pfruondt, wie oben vermeldet, von Monat zuo Monat umbgehn lassen. Und welcher eß dem Umgang nach tréffen wirdt, schuldig sein soll, demme nach zuo gehn und gehorsammen, oder welcher aber sich widerställig machte, demme solle die Pfruondt abknipfft und uffghebt¹⁸² sein. Und solle Herr Dorffvogt in 8 oder 14 Tagen ein Dorffgmeindt ußkünden lassen und selbige, nach der Dorffgenossen Belieben, einem anderen dise Pfruondt zuo übergeben und daruf anzuonemmen, anstellen. Auch der Sügerist mit der Crütz vorher gahn soll alleß ohne Belohnung. (Der letzte Satz ist eventuell ungültig)¹⁸³.

¹⁷⁹ Eine mit den Sterbesakramenten versehene Person.

¹⁸⁰ Die Bezeichnung der Pfrund, welche „Herr Scolar“ versah, war dem Schreiber des Dorfbüchleins anscheinend „entfallen“. Da hier jedoch nur Kaplan und Organist Johann Walter Scolar in Frage kommt, muß es sich um die 1634 von Pfarrer Leonhard Fründt gestiftete St.-Leonhards-Pfrund handeln.

¹⁸¹ heute.

¹⁸² abgeknüpft (abgesprochen) und er derselben enthoben.

¹⁸³ Der Satz ist nicht deutlich durchgestrichen, bedeutet aber eine überflüssige Wiederholung.

*Sodan 7 ehrliche Geschlechter*¹⁸⁴ an jngst gehaltner Landgmeindt¹⁸⁵, einem Wollwysen Landtßrath, die wollmeinliche Erinnerung gethan, ob nit guoth daß am ersten Sontag nach Abstérben eineß Rathßherren und ledig gefalener Pfahrrey, umb Ablehnung aller gefährlichen Nachstellung, wider besetz werden; so vill die Besetzung deß Rathblatzeß berüert, daß künftig allwegen am ersten Sontag, nach deß Verstorbenen Gröbt¹⁸⁶, solle ußkhündt werden, daß man deß volgenten Sontagß den ledigen Rathßplatz wider würde und solle besetzen, daföhren man Wündt und Wätterß halben¹⁸⁷ zuosamen kommen kan oder mag. — So vill aber die geistlichen Beneficia und Pfahreyen berierent¹⁸⁸, soll eß by alter Ordtnung und Guothdunckhen eineß jeden Kürchgan(g)ß

¹⁸⁴ Das sogenannte Siebengeschlechtsbegehren war in Artikel 198 des Landbuches von 1608 und in Artikel 17, 18, 20, 21 und 23 des Landbuches von 1823 genau umschrieben. Artikel 20 des letzteren lautet: „Um einen Gegenstand vor der Lands- oder Bezirks-Gemeinde in Beratung zu nehmen, muß er vom Landrath angetragen oder aber von 7 ehrlichen Männern aus so viel verschiedenen Geschlechtern des Lands begehr werden. Ein solches Begehrn muß dem hiefür jährlich im Anfang Aprils zu haltenden Landsrath schriftlich mit namentlicher Angab der 7 Männer zur Kenntniß vorgelegt werden, um ein Gutachten darüber der Gemeinde vortragen zu können, und solle solches wenigstens im Auszug in allen Kirchgängen bekannt gemacht werden. Es müssen auch die 7 Männer an der Gemeinde sich persönlich stellen.“ Diese Siebengeschlechtsbegehren kamen an der Landsgemeinde als erstes Geschäft nach den Wahlen zur Behandlung. Nach Artikel 198 des Landbuches von 1608 wurden solche Begehren an den regierenden Landammann gestellt und der Rat hatte einzig ein Mitspracherecht, wenn die Einberufung einer Extralandsgemeinde verlangt wurde. In der Verfassung von 1888 wurde das Siebengeschlechtsbegehren durch Artikel 26 (Landbuch I, Seite 12) ersetzt: „Jedem stimmfähigen Einwohner oder einer Mehrzahl derselben steht das Recht zu, Anträge zu Handen der Landsgemeinde zu stellen. Vorschläge auf Änderung der Verfassung erfordern 50 Unterschriften. — Auf Begehren von 20 stimmberechtigten Einwohnern sind der Landsgemeinde alle landräthlichen Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse allgemeiner Natur vorzulegen.“ In Ursen entsprach laut Artikel 108 des neueren Landbuches (von ca. 1608) dem Siebengeschlechtsbegehren ein Fünferbegehren.

¹⁸⁵ jüngst (vor kurzem) gehaltener Landsgemeinde.

¹⁸⁶ Gräbt, Beerdigung.

¹⁸⁷ so man Wind und Wetters halber.

¹⁸⁸ berühren, betreffen.

bewenden, jedoch daß deßwegen auch keine Practicen¹⁸⁹ gebrucht werden. —

Und im 15. Articul der Pra(c)ticer-Ordtnung¹⁹⁰ mündetß¹⁹¹, daß und welcher in einer Gnossame nit mit Feyr und Lüecht wone te¹⁹², der soll nit befüegt sein umb ein Rathß-Platz, ob er gleich Kürchgnosß were, zuo mehren. —

Uff dise obgesetze Ordtnung in Besetzung eineß Rathßblatzeß oder 60er-Stell¹⁹³ habent sich die Dorffgenossen allhie zuo Altorff

¹⁸⁹ Umtriebe, unerlaubtes Werben von Stimmen bei Ämterbesetzungen.

¹⁹⁰ Artikel 33 „Von Prätticieren“ des Landbuches von 1608 lautet: „Wir habenndt auch deß Eydtchwurs halber umb Empter unnd Bottyn (Gesandschaften) diese Erlüterung an einer ganntzen Lanndtgemeindt zuo Betzlingen gethan, dz einer, so zuo einem Ampt old Ritt (Gesellschaft) erwöllt würdt, in den Ring inher stan, unnd ein lyblichen Eydt zuo Gott unnd denn Heilligen, mit glehrten Worten schweren sölle, dz er deßwegen weder Prättickhen gebrucht, betten noch bottan, weder durch sich selbs noch durch andere in sinem Namen, unnd mit Gasteryen khein Gefhar gebrucht habe. — Dann sonnsten Essen unnd Trincken geben in Bescheidenheit nit verpotten. — Unnd wo Unnbescheidenheiten gebrucht unnd klagt wurde, da soll der Lanndtaman oder sin Statthalter angantz ein Landtsrath berüeffen, den Verklagten fürstellen unnd nach seinem Verdienen straffen, unnd da einer in eines anderen Namen, glich wehr der sige, Frömbder oder (Ein-)Heimbscher, also prätticierte, einem bütte oder bette, denselbigen soll man straffen alls ein meineiden fullen unnd heilos sen Mann, unnd welcher in eines anderen Namen Gastungen hielte oder verschaffte gehalten zuo werden, der soll ebenmessig gestrafft werden, alls wan er den Artickhe Prätticierens vertreten hette, zuo glicher Wyß alle so inn einer Zech sindt uff ein Ampt die Urthin mehrendt unnd daruff zehrend, also dz sy hernach den so zu demselbigen Ampt khomen, die gedachte Zech ze bezallen ansuchen wellendt. Unnd so der, welcher zu einem Ampt kommen, solche Zech hernach zallte unnd man dessen innen wurde, ob er glych zuvor nit davon gewüst hett, so soll er doch den Artickhell Prätticierens über treten haben unnd deß Ampts entsetzt synn.“ Diese Bestimmung wurde wiederholt gemildert oder verschärft (siehe Landbuch von 1823, Artikel 26). So umfaßte die 1662 erneuerte Praktizierordnung von 1626 nicht weniger als 25 (!) Artikel (siehe Alois Müller: Rechtsquellen von Uri, im Geschichtsfreund XXI. Bd., Jg. 1866, S. 305 ff.). In der Verfassung von 1888 (Artikel 25) lautet sie kurz und bündig: „Wahlbestechungen und auf Abstimmungen bezügliche Androhungen sind bei Strafe verboten.“

¹⁹¹ heißt es, wird „gemeldet“.

¹⁹² mit Feuer und Licht wohnen, haushäblich niedergelassen sein. Betr. Genossame siehe Fußnote 331.

¹⁹³ Der Rat der Sechzig wird bereits in einer Landsgemeindeerkanntnis von 1412 erwähnt. Nach Artikel 192 des Landbuches von 1608 bestand der Landrat

bie der den 2ten Decembris Ao. 1685 gehaltner Dorffgmeindt mit einheiligem Mehr und Wahll verglichen und zuo Vermeidung gfahrlichen Pra(c)ticierenß¹⁹⁰ erkhet, daß fürohin ieweilen uff Absterben und ledig fallenten Rathßplatz oder 60er-Stell¹⁹³ allwegen uff nächst und erstfallenden Sontag, mit Ußkündung in der Kürchen, widerumb solle besetz(t) und dargeben¹⁹⁴ werden. —

(Nachtrag in anderer Handschrift):

Weillen einen Anzug¹⁹⁵ beschechen, daß wegen Besetzung dern Rathß-Plätzen eine Mißverständnus erwachsen und deswegen umb hochoberkeitlichen Verhaltungsbefelch verlangt worden, so ist darüber, und nach Ablessung des 15ten Articul der Praticierordnung¹⁹⁰ erkent, das bey geregtem Art. der P. or.¹⁹⁰ sein ledigliches Verblichen haben solle, mit dem Zusatz, das wan ein Vatter abstürbe und die Muotter mit denen Kinderen hausete, oder wan die Söhne mitcynanderen hauseten, das in solchem und ersterem Fahl alle Zeit der eltere im Landt wohnende Sohn, sofern er 14 Jahr undt darüber ist, umb den in seiner Gnoßsamme ledig wordenen Rathßplatz möhren¹⁹⁶ möge.

Uß Erkantnuß Hrn. Landtaman Haubtm. Carl Frantz Schmidt undt eines wohlweisen Landtsraths zu Ury den 13ten Mayen Anno 1761.

(Folgt Wiederholung des Art. 63, vom Wort Beneficia — 11. Zeile — bis zum Datum 1761, laut Unterschrift ca. 1820/25 von Dorfschreiber Franz Anton Arnold „am Egg”, geschrieben.)

aus je 6 Vertretern der 10 Genossamen des alten Landes. Seit 1803 aus den vorzitenden Herren (Landammann, Landesstatthalter, Landeshauptmann, Pannerherr, Landesfähnrich, Seckelmeister, Zeugherr und Altlandammänner), 40 auf Lebenszeit gewählten Ratsherren aus den 10 Genossamen des alten Landes und 4 Ratsherren aus Ursen, welche auf bestimmte Zeit gewählt werden konnten. Nebstdem kannte man noch den sogenannten Malefizlandrat, auch doppelter oder Blutlandrat genannt, sowie den dreifachen Landrat, welcher über Vergehen gegen die Verfassung oder den Frieden des Vaterlandes urteilte. Betr. Genossamen siehe Fußnote 331.

¹⁹⁴ gewählt, durch eine Neuwahl besetzt.

¹⁹⁵ Antrag.

¹⁹⁶ mehren, stimmen.

Von Anno 1522

*Erkhantnussen und gegēbne Fryheit
und Grēchtigkeiten, so von Dorffgmeinden und
Dorffgrichten, lauth alten weüßen Protocolß
erkhent und geben worden.*¹⁹⁷

64.

*Eß soll keiner schuldig sein, mehr dan zwey Jahr ein Vogtey zuo
verséchen, eß wäre gleich deß Dorffs Vogtey oder Pfruonden, oder
eß beschéche dan uß fryem Willen, lauth folio 3. —*

65.

*Daß man den Erben deß Moßbadtß anzeigen solle, daß (wenn)
sie daß selbige verkauffen, daß (dadurch) den Dorffleüthen die
Gerēchtigkeit deß Badtß halben nichtß verscheine¹⁹⁸, lauth
fo(lie) 3. Jt(em) hernach verkaufft und vorbehalten worden; dar-
umb mehrere Erleütherung beschéchen und solle erhalten werden.
— Darumb in der Laadt¹⁹⁹ mit No. 16 zeichnet.*

66.

*Obzwar dem Herr Amman Dietlin und Comisari Büntiner zuo
ihren Heusern Brunnen erlaupt, ist doch heiter²⁰⁰ vorbehalten,
so die Dorffleüth an Wasser Mangel hätten oder Wasser und Brun-
nen abgehn würden, die Dorffleüth solcheß widerumb zuo iho
Handen, der Nohturfft nach, nemmen mögen. Lauth fo(lie) 5.*

¹⁹⁷ Die Folioseitenangaben bei Artikel 64 bis 125 beziehen sich auf das
weiße Protokoll von 1522 und wurden der Vollständigkeit halber nicht gestrichen.

¹⁹⁸ verfalle.

¹⁹⁹ Kasten oder Truhe zum Aufbewahren von Urkunden. Diese „Laadt“ samt
Inhalt ist verschollen.

²⁰⁰ klar, deutlich.

67.

So etwan ein Brunst usserthalb dem Dorff uffgaht, soll niemandt uß dem Dorff rithen²⁰¹, lauffen noch gahn, er sie dan under oder by 25 Jahren alt; die Überigen sollen dan uff daß Dorff warten²⁰² und darin bliben biß uff M(einer) Herren Bescheidt — lauth fo(lio) 6.

68.

Dieweil Fendrich Troger sein eigen Brunnen selbst erhaltet und bruchen mag, soll er der Brunnensteyr²⁰³ ledig sein; sobaldt er aber die anderen Brunnen bruchen thuot, soll er alßdan die Brunnensteyr²⁰³ geben. Lauth fo(lio) 7.

69.

Waß den Graben oder die Tollen²⁰⁴ zuo dem Wasser in den Dorffbach under dem Boden zuo leüthen²⁰⁵ anbelangt, hat daß Dorff allein lassen machen und mit Bauerplatten (zu) töckhen²⁰⁶ bevollen, wie fo(lio) 15. Dem H. Amma Khuon ist zwar bewilliget, daß Abwasser von seinem Brunnen in disen Graben zuo leithen, doch mit Vorbehalt, wan solcher versteckht und Seubereß manglete²⁰⁷, auch nach Gebühr den Costen solle zahlen helffen. Lauth fo(lio) 15.

70.

Daß Schüttsteinwasser zwischent deß Fryterß und Hanß Jacob Gelonigß Hauß [jetz zwischent H(erren) Rolen und Megnetß] soll durch ein Graben im Boden in Dorffbach geleitet werden.

Lauth fo(lio) 15.

71.

Der Wirthschafft bie der Kronen [jetz Rößli²⁰⁸] und Jacob Fölipen [jetz Füdeß] Schüttsteinwasser soll unter der Psetzi²⁰⁹

²⁰¹ reiten.

²⁰² aufpassen.

²⁰³ Brunnensteuer, Brunnengebühr.

²⁰⁴ Dole, Abzuggraben. Meist gemauert oder aus Steinplatten bestehend.

²⁰⁵ leiten.

²⁰⁶ mit Bauerplatten zu decken. Es muß sich um Steinplatten handeln, die in der Gemeinde Bauen gebrochen wurden.

²⁰⁷ der Sauberkeit ermangelte.

²⁰⁸ Jetzt Hotel zum „Schwarzen Löwen“. Siehe Urner Neujahrssblatt 1951/52, Seite 58 ff.

²⁰⁹ Pflästerung.

durch ein Graben in Dorffbach durch solche gericht werden, auch deßgleichen Marti Lussers [jetz Carli Cristen] Schüttsteinwasser geleitet werden. Und da man hinder Jacob Fölichen Hauß s(alvo) h(onore) Müst legt, soll ein Gruoben sein, daß kein Unflath fürhin rinne. Lauth fo(lie) 15. — Eß ist allda dessentwegen ein Schweinstall hinwègthan worden, damit man den Bauw²¹⁰ in dise Schrotten²¹¹ legen könne und solle.

72.

Daß der Dorffbach under der Mëtzg biß zuo M(eiste)r Hanß Ludiß Mülle²¹² [jetz Peter Moser(s) Besitz] soll mit einem Kött²¹³ ingefaßt werden, lauth fo(lie) 15. — Zalt daß Dorff der obere Theill biß an daß Brüglin halb und der under Theill die Mülli — und oberßhalb, wie hienach fo(lie) 116 (diß Buechs), Articul 162, zuo fünden.

Eß sollent hinden an der Schuoll²¹⁴ in selbigen Schweinställen keine Schwein mehr behalten werden, damit man deß Wuostß²¹⁵ und Gestanckh abkomme. Lauth fo(lie) 16. —

73.

Hanß zum Büel soll daß Schüttsteinwasser auch in die Tollen²¹⁶ der Schmittgaß leütten. Lauth fo(lie) 16. —

74.

Den 12ten Hornung Ao. 1570 ist ein Steür uff einer der ein Hauß hat g(l). 1, so umb Zünß ß. 20 an den Dorffbach inzuofassen ufferlegt worden. Lauth fo(lie) 18.

75.

So die Schuomacher mit dem Läder linden²¹⁷ im Dorffbach selbigen uffgeschwellent²¹⁸, daß er überlaufft, oder so sie Stein

²¹⁰ Dünger, Mist.

²¹¹ Düngergrube; Abteilung oder Verschlag.

²¹² heutige „Flora“.

²¹³ offener, hölzerner Kanal, eingehend besprochen in Fußnote 10.

²¹⁴ Das Landschulhaus befand sich vor dem 1799er-Dorfbrand gegenüber dem Beroldingischen Pfrundhaus.

²¹⁵ Wust, Unordnung.

²¹⁶ Dole, Abzuggraben, meist gemauert oder aus Steinplatten bestehend.

²¹⁷ einweichen, weich machen.

²¹⁸ zum Anschwellen bringen.

daruf legen und alsßdan die Stein im Bach lassent, ist 10 Schillig
Buoß. Lauth fo(lie) 19.

76.

Anno 1580 ist erkhet, daß man ein Brunnen in der Schmittgaß und einer jm Löhn machen solle und steieren. Und sindt zuo der Steür inzuoziechen verordtnet H(err) Pannerh. Khuon, Hauptm. Tanner und Hauptm. Madran; doch zuo ehest der in der Schmittgaß. Lauth fo(lie) 25. — *Anno 1596* ist der Brunnen im Lehn durch verordtnete Herren verdingt worden; und hat H(err) Vogt Hanß Ludwig Schmidt daß Wasser darzuo den Dorffleütten verehrt²¹⁹, mit Vorbehalt, doch daß er möge [so vill möglich dem Brunnen ohne Schaden] zuo einem Füschkasten Wasser zuo seinem Hauß, oder dero Besitzer in seinem Costen nemmen; und dieweil dan daß Wasser durch 5 oder 6 sonderbahre²²⁰ Herren biß haro erhalten worden, soll durch sey ein Verschreibung uffgericht werden, daß solcheß Wasser in Gmein und durch sey einanderen²²¹ erhalten sollen. Alß H(err) Amman Büntiner, Amma Troger, Uolrich Büntiner, Jacob Arnoldt, Caspar Türler und Gali Bader, bede für ein Person. *Anno 1621* ist dem Baschi Heinrich Steiger ein Brunnen zuo seinem Hauß, mit einer Spünen²²², bewilliget lauth fo(lie) 22. Ao. 1621 aber ist ihme uff sein Begehren, daß er solchen nutzen mege wie andere, begünstiget worden²²³; doch daß er einmahl 2 Tüchel²²⁴ legen lasse; alß einer oben im Banwaldt, da man daß Wasser fasset, der ander in Hauptm. Heinrich Büntinerß Halden. Lauth fo(lie) 124. —

77.

Wie vill und wer an die inbeschlossen Allmündt gesteuert und daran Geréchtigkeit hat, ist auch im alten wüssen Protocoll bie fo(lie) 25 und hernach fo(lie) 143 zuo sèchen. —

²¹⁹ geschenkt.

²²⁰ einzelne, besondere, bestimmte

²²¹ durch sie untereinander, gemeinsam.

²²² Wasserhahn, Spine oder Spund. Brunnen mit einer Vorrichtung zum Abstellen des Wassers, im Gegensatz zu „laufenden Brunnen“. Siehe Fußnote 298.

²²³ erlaubt worden, solchen ohne Wasserhahn zu benützen.

²²⁴ Tüchel, hölzerne Wasserleitung. Ausführlich behandelt in Fußnote 170.

78.

So der Dorffvogt ein Dorffrichter anstellt, sol (er) eß den Dorffrichteren bie guoter Zeit khundt thuon; und welcher alß dan uff den bestimbten Tag nit bie guoter Zeit erschine, oder gar nit erschinen tēte, soll umb 10 ß. gestrafft werden; deßgleichen der, so umb etwaß fürpotten²²⁵ nit erschinten, umb 10 ß. gestrafft sein; Und so aber einer ehehaffte Noth²²⁶ verhinderte, soll ein Gricht Gwalt haben, wie daß 15er oder 7er Gricht [allein den Tag] ein anderen an dessen statt ordtnen²²⁷. Lauth fo(lio) 29.

79.

Daß fürhin angesēchen, daß gantz und gar fürhin keiner mehr Holtz vom Moßbadt verkauffen noch zuo seinem (Ge)bruch hinwegnemmen noch füehren solle; hargegen man daß Versprüchen, so (man) H.(err) Statthalter Khuon gethan, halten (wolle). Lauth fo(lio) 30.

80.

Dem Herr Amma Zumbrunnen ist ein Stäg oder Gang uff den Frütthoff, jt(em) ein Wöschhauß über den Bach und ein Törlin über den Bach in sein Garten zuo machen begünstiget, lauth fo(lio) 30.

81.

Wie dennen Herren Zumbrunnigen die Sambstagmeß im Spüttal zuo halten verwilliget, ist im fo(lia) 36.

82.

Anno 1592 ist dem Schreiber Josue Beßler die Inbeschlossen Allmendt uff 10 Jahr lang, mit nachvolgenten Conditionen geben worden: daß er solche in né(ch)sten 5 Jahren mit eüchenen Latten

²²⁵ aufgeboten, vorgeladen.

²²⁶ ehehafte Not (Eintreffen von Familienzuwachs) wurde noch im Reglement des Landrates von 1850/51 als Entschuldigung für das Fehlen an dessen Sitzungen erwähnt.

²²⁷ wie das 15er- (nachm. Kantons-, resp. Appellations-) oder das 7er- (nachm. Bezirkszivil-) Gericht [aber nur für diesen Tag] einen andern Termin anzusetzen.

inhage²²⁸, die Büchel uffhauwen²²⁹ und die Tüeffenen²³⁰ darmit ußfüllen, die Ameisibiell und s(alvo) h(onore) Khüeteischling verschlachen²³¹; und die Tornen ußrüthen²³², doch die Streuwe vor H.+tag nit maien²³³ und nach dem alten Bruch etzen²³⁴ und nutzen lasse, mit Bezahlung ß. 8 lauth fo(lio) 38.

83.

Eß soll niemandt weder Kalch, Stein, Sandt, Holtz noch anderß uff den Platz umb daß Türelin²³⁵ legen bey 5 g(l). Buoß — fo(lio) 43.

84.

Daß die Bürgler ihren Taglöhnnern verbotten, gehn Altdorff zuo arbeiten²³⁶, also wir ihnen (den Altdorfern) auch verbotten nach Bürglen zuo gahn; sonder unserem Dorff voruß arbeiten, eß sient Handtwerchßleüth oder Taglöhner, angenommen. fo(lio) 45.

85.

Eß sollent die Dorffwachtmeister an Jahrmarkten und bie Infallung deß Föhnensß mehr Gwalt haben, nach ihrem Guothbedunckhen uff die heimliche Wachten zuo gahn heißen²³⁷. fo(lio) 45.

86.

Anno 1595 ist dem Jacob Steiger uff sein Begehren etwaß Eigentumbß zuo seinem Guoth bewilliget, wie bezeichnet, der Gas sen nach vom oberen Cher²³⁸ Richtig uffhin zuo einem gar großen Stein, und von selbem Stein Richtig oben durchen, gëgen der

²²⁸ mit eichenen Brettern einhagen.

²²⁹ Buckel, Erhöhungen aufhauen, abtragen.

²³⁰ Vertiefungen.

²³¹ Ameisenhaufen und — mit Verlaub zu sagen — Kuhfladen zerschlagen.

²³² Dornen(sträucher) ausreutzen.

²³³ die Streue vor dem 14. September nicht abmähen.

²³⁴ ätzen, weiden lassen.

²³⁵ Rathausplatz, Platz um das Türmli herum.

²³⁶ nach Altdorf gehen, um im Taglohn zu arbeiten.

²³⁷ Vollmacht haben, bei Einfallen des Föhnwindes mehr Leute (als für die Nachtwache nötig wären) auf Wache zu schicken.

²³⁸ Kehr. Das Wort ist das einzige des ganzen Manuscriptes, welches nicht entziffert werden konnte. Wahrscheinlich war die Vorlage für den Abschreiber

Schwester Magdalena von Stein Hauslin bye einem Köstenenbaum ohngeföhrt²³⁹ für sein Eigentumb geben. fo(lio) 47.

87.

Wegen deß nüwen Brunnenß im underen Süeßen Wünckhel ist abgerathen²⁴⁰, daß man allda weder Krauth, Gwandt, noch andere unsaubere Ding wäschen solle, by 5 ℥ (Pfund) Buoß lauth fo(lio) 48.

88.

Die 7 Man deß Spüttalß²⁴¹ last man nochmahlen in ihrem Bevelch verbliben, daß sye jederzeit selbigen in seinem Uffgang²⁴² erhalten, wie bißharo, mit dem lauteren Anhang [daß Gott wenden wolle] in Pöstilenzzeiten dem Dorff allen Gwalt, in Zimligkeit zuo Erhaltung der Kranckhen, Dottengrüber und Gaummeren²⁴³ in etwaß Costen zuo erkennen. fo(lio) 48.

89.

Eß soll niemandt mehr vor der Mäß s(alvo) h(onore) Buw²⁴⁴ nebent dem Beünhauß und Metzg an die Kürchstraß legen; und so eß nach der Mäß beschéche, biß abendß zuo Bättglogggen bye ß. 20 hinwegführen. fo(lio) 55.

90.

Alß Hauptm. Madran begöhrt, daß man ihne den Fuoß- und Ménwég²⁴⁵, auch die Sagen, so er den Dorffleüthen schuldig zuo

von 1684 unverständlich, so daß er sie annähernd „nachzeichnete“. Da die Örtlichkeit, welche in Betracht kommt, sich nicht bestimmen läßt, ist die Entzifferung doppelt schwer. U. E. sollte das Wort „Cher“, also Straßenkehre bedeuten. In der Abschrift ist statt dieses Wortes eine Lücke.

²³⁹ bei einem Kastanienbaum ungefähr.

²⁴⁰ beschlossen worden.

²⁴¹ Die 7 sogenannten Verordneten zum (Fremden-)Spital, der damals nicht nur als Herberge, sondern auch als Krankenhaus benutzt wurde (je ein Gebäude).

²⁴² Bestand, Umfang.

²⁴³ Totengräber und Krankenwärter (u. E. aber keine Krankenwärterinnen).

²⁴⁴ Mit Verlaub zu sagen: Dünger. Der Ausdruck „salvo honore“ war im 18. Jahrhundert bei uns allgemein üblich und soll sich, wenn wir nicht irren, im Bündner Oberland noch lange als Bezeichnung der Schweine („salvonori“) erhalten haben.

²⁴⁵ „mennen“ bedeutet nach Idiotikon IV., Seite 296, in Gebirgsgegenden fahren mit einem Schlitten, auf dem man Holz nach Hause oder Mist auf die

erhalten, hinwëgthuon und änderen lassen wölle, ist erkent, daß er lauth Schuldigkeit die Sagen innert Jahresfrist uffbuwen und erhalten solle; wo nit²⁴⁶, die Dorffleüth solche, lauth ihren Sigel und Briefen, so in der Dorffladt ligent, mit No. 12 und 13 bezeichnet, zuo ihren Handen némmen und den Wég, wie von Altem haro, durch sein Hoffstatt und S(t)incken Moß²⁴⁷ gehn lassen. fo(lio) 73. Die numerierte Brief sagent alleß. — Ist auch mehrerß fo(lio) 81, daß er von Martini²⁴⁸ biß Mitten Mertzen mit Karren und Schlüttlen fahren lasse oder abmache²⁴⁹ wegen deß Fahrwégß. —

91.

Ettwaß Berichtß gegen den Büglern, betreffent den Schüttwaldt²⁵⁰, ob Waldibërgenbanwaldt, so den Eggwaldt und Ronaboden genandt, in Rächttagen uff dem Augenschein beschéchen fo(lio) 86.

92.

Obwolen dem Rütter Nickhlauß zum Büel zuo seinem Hauß uff der Plantzeren Holtz vergunth wirdt, soll er doch von dem (Holz) uß dem Baanwaldt von jedem Stockh dem Dorff B. 5 bezahlen. Und ußzeichnet werden. fo(lio) 102 ist under Baltzer Gißler auch etwaß (ge)brucht worden.

93.

Jm Fahl M(eiste)r Ruodolff der Küeffer oder nachkommende Besitzer selbigeß Hauseß [ietz Andreß Imhoffen] so under dem Spüttall²⁵¹ am Dorffbach gelegen, den Réchen in dem Dorffbach

Wiesen führt. Ein „Mennweg“-Recht gilt meist für den Transport von Holz, sei es von Hand oder mit Zugvieh. Im Gegensatz dazu steht das „Reisten“, entästete Holzstämme durch eine natürliche oder künstliche Rinne zu Tal gleiten lassen (meist rückweise, unter Verwendung des Reisteisens, „Zappi“ genannt) oder schleppen.

²⁴⁶ wo nicht, das heißt falls er dies nicht täte.

²⁴⁷ Moosbad-Ried. Wegen des Schwefelgeruchs der dortigen Quelle auch „Stinkmoos“ genannt.

²⁴⁸ vom 11. November bis.

²⁴⁹ oder eine (andere) Abmachung treffe.

²⁵⁰ Scheitwald; Wälder, die, im Gegensatz zu den Bannwäldern, für die Dekung des Brennholzbedarfes reserviert sind.

²⁵¹ Spital. Gemeint ist der sogenannte „Fremdenspital“.

daselbst oben an dem steinin Brüglin erhaltendt, auch seuberent,
so sollent sye deß heimlichen Wächterlohnß ledig sein. fo(lie) 103.

94.

So die Herren Büntiner daß Brüglin vor ihrem Vogtß Hauß [Jetz unser L. Frauwen Pfrondthauß] nit wollent erhalten und machen lassen, sellent sie solche hinwieg nemmen und den Bach offen lassen. fo(lie) 103.

95.

Lauth fo(lie) 103 hat daß Dorff daß Brügeli von der Kronen²⁵² nitzi biß an daß Brügeli gegen H. Hanß Marti Schmitß Hauß wie auch den Rächen erhalten und machen lassen; und darvon daß Standtgält bezogen; Anno 1627 aber denselbigen Heusern mit Be-zuechung eineß gebührenten Standtgältß überlassen. *Lauth* fo(lie) 195.

96.

Daß die Bysessen ohne Mantel und unerberlich²⁵³ erschinent, soll fürhin jeder mit seinem Mantel und in Erbarkheit vor dem Dorffgricht erscheinen. fo(lie) 105.

97.

Uff Begöhren deß Rütter zum Büelen ist ime und Besitzer seines neuw erkaufften Hauseß zuo hinderst im Süeßen Wünckhel, in Brunnenmatt genant, zum Schmidien ein Öß²⁵⁴ zuo machen ver-williget. fo(lie) 106.

98.

Dem M(eiste)r Heinrich Schuomacher, Pfüsteren, ist im Sießen Winckhel hinder seinem Hauß ein Pfüstery guoth geheißen, mit demme, so ihne die Feürkleger waß daran heißen machen, daß erß thuon solle. fo(lie) 106.

99.

Jtem dem M(eiste)r Uoli Pfüster ist in seinem steinenen (Haus) [so ietz Marti Küeligerß besitzent] ein Pfüstery vergunth worden, doch mit Sicherheit zuo versorgen. fo(lie) 107.

²⁵² jetzt Hotel zum „Schwarzen Löwen“. Über das dortige Brücklein siehe Personenregister: Hans Martin Schmid von Bellikon.

²⁵³ uehrerbietig, uehrbar(lich).

²⁵⁴ Esse.

100.

So sich Frömbde miteinanderen verheürathen, sollent sie innert 8 Tagen von Landt züechen²⁵⁵, eß haben dan beide ihre Schein²⁵⁶. Fo(lio) 129 Ist auch ein Landtbratherkhandtnuß, welche nit g(l). 300 habent, so sich die Landtleüth mit Frömbden verheürathen, wegzüechen und daß Landrécht verfallen haben sollen. —

101.

Dem H. Hauptm. Tröschen, Lt. Johan Bernhart Schmidt und Lt. Ruodolff von Beroldingen, begünstiget²⁵⁷, durch daß Dorff ein Brunnen zuo ihrem Hauß und Baumgarten zuo leüthen, doch daß eß dem Dorff und mäniglichen ohne Schaden sie. fo(lio) 136. —

102.

Dem Sebastian Heinrich Stey(g)er²⁵⁸ ist etwaß (Allmendland) nübent seinem Garten begünstiget ußzuozeichnen²⁵⁹, doch daß eß mäniglichen ohne Nachtheill sye und die Straß oldt Türlin Winterszeit offen stahn solle. fo(lio) 138.

103.

So einer, wer der wäre, heimlicherweüß Khüe in die Inbeschlossen Allmendt täthe, oder den gewohnten Ufflag nit erleüte²⁶⁰ oder den Hag bruche²⁶¹, (soll,) obwoll er dero (Allmend-)Genoß wäre, ein Guldi Buß geben; und so einer der nit Genoß (wäre, dies täte, zahlt er) zwofachte Buß. fo(lio) 142.

104.

Dem M(eiste)r Jacob Trösch ist sein erbuwte Pfüstery²⁶², wie er sich selbst anerbotten, daß eß kein Pfüstery sein oder (als solche) gebruchen solle; und welle zuo der Wuchen nit mehr alß zweymahl

²⁵⁵ aus dem Lande ziehen.

²⁵⁶ Ausweise, Zeugnisse.

²⁵⁷ erlaubt.

²⁵⁸ Laut dem unveröffentlichten Register des Dorfbüchleins ist „Steyer“ ein Verschrieb und sollte Steiger heißen. Siehe Personenregister.

²⁵⁹ einzumarchen.

²⁶⁰ Auflage (Gebühr) nicht erlegen würde.

²⁶¹ den Hag brechen, niederlegen würde.

²⁶² Bäckerei.

bachen; und wölle solcher Offen versorgen²⁶³, daß gar kein Gfahr daruß entstuonde, begünstiget; doch daß man disen nit (ver)größere, noch zuo keiner anderen Pfüstery bruchen welle, noch solle. fo(lio) 154.

105.

Dem Herr Hanß Waltart Imhoff ist von dem Brunnen bye der Metzg²⁶⁴ in sein Höfflin Wasser zuo füehren begünstiget, doch daß dem Brunnen am Wasser (weder) wenig noch vill abgange, noch benommen werde. fo(lio) 149.

106.

Wan der Föhn wöhret und sonst soll ein jeder schuldig sein, uff Anmahnun deß Dorffbwachtmeisteren die Leiteren an die Heuser zuo stützen; und welche Hindersessen umb Hilff beruofft werden, (dies) zuo thuon schuldig sein, alles bye g(l). 3 Buß. fo(lio) 156.

107.

Daß H(err) Hauptm. Jochim Büntiner unß Dorffleüthen den Wég durch sein Guoth Ey hat spören²⁶⁵ wöllen, ist solcher nit nachgeben worden. fo(lio) 166.

108.

Dem H(errn) Pannerh(err) von Roll ist erstenß nur Abwasser von dem Brunnen im Saal²⁶⁶ begünstiget, mit Condition — fo(lio) 166 und 314. In dem nüwen Roten Protocoll Ao. 1649 ist erkhent, daß durch H(errn) Dorffvogt Arnoldt und Landschr. Carli Büntiner, den H(errn) von Roll sollent fragen, waß Ursachen und für Gerechtigkeit (er) zuo dem suberen Wasser habe; (daß er solche) zeigen solle auch helffen (den Brunnen) erhalten. fo(lio) 78 im Roten Protocoll. —

109.

Alß Josue Arnoldt von seinem Guoth bye dem Höllgeßlin etwaß Landtß zuo Allmendt ußglassen²⁶⁷, sindt ihm anstadt dessen zweiture Tannen im Banwaldt geben worden. fo(lio) 181.

²⁶³ sichern; dergestalt feuersicher bauen, daß . . .

²⁶⁴ Tellbrunnen.

²⁶⁵ sperren, versperren.

²⁶⁶ Gemeindehausplatz. Siehe Fußnote 3.

²⁶⁷ als Allmend abtreten.

110.

Eß sollent allezeit alle diejenigen, so Ämpter bekommet, daß sie allem demjenigen (zu dem sie dadurch verpflichtet), gnuog thuon wellen, dem H(errn) Landtamman ein Eydtstatt anloben²⁶⁸ und schwöhren; und so uff ein (erstes mal) einer nit byewäsent, ein ander mal den Eydt angëben. fo(lio) 187.

111.

Daß geüebt worden, die den Rathßplatz und Sächtgerstell bekommen, die Dorffleüth gastieren oder dafür g(l). 300 guothmachen²⁶⁹, wie fo(lio) 194 (zeigt), ist solcheß von den Dorffleüthen Ao. 1645 lauth Rothen Protocolß geenderet. Und in g(l). 50 (so) fürderhin jeder zuo geben schuldig sein solle, zuo Nutz deß Dorffß, (umgewandelt worden). fo(lio) 49. — Jtem auch bie fo(lio) 311.

112.

Dem Hanß Füde ist uff sein Anerbieten und Begöhren, vor seinem nüwgebuwten Hauß [Jetz Frauw Kuoennen], weilen er die Tachtrauffen ab dem Kürchwëg geleütet, bewilliget, daß er (auf der Strecke) von dem steinenen Briglin biß gegen der Ankhewag uffhin, mit einer höltzenen Bruggen, darin 2 kommliche Flügel²⁷⁰, damit man in Nothwëndigkeit sich deß Bachwasserß bedienen könne, (den Dorfbach überbrücke.) Auch alda ein Rëchen (den) ewigklich die Besitzer deß Hauseß in ihrem Costen erhalten sollent und wollent (erstelle). Hiemit ist ihme und Besitzeren deß Hauseß daß billiche Standgëlt²⁷¹, ußert gewohnten Jahrmerchten, inzuozüechen begünstiget; und daß, so weith ihr Hauß gaht, zuo twedere Seithen²⁷², niemandt ohne ihr Willen Ständt²⁷³ uffrichten solle. fo(lio) 194.

113.

Wegen deß Bächliß vor dem Rathhauß, so durch H(errn) Landamma Tannerß Hauß geloffen, jetzunder gespürt wirdt, daß solcheß

²⁶⁸ an Eidesstatt geloben, ein Handgelübde ablegen.

²⁶⁹ schenken.

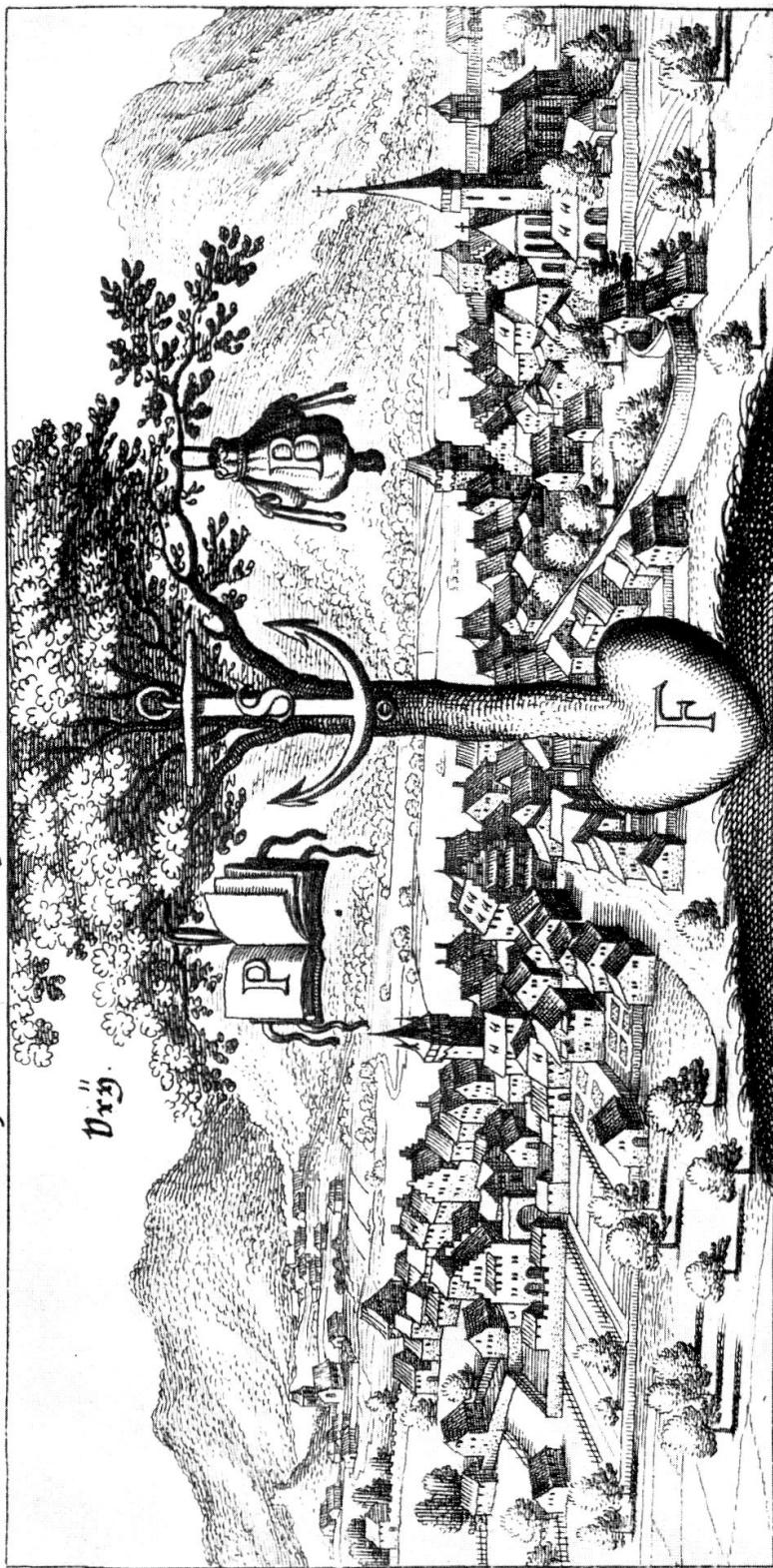
²⁷⁰ Klappen, Falltüren, Deckel (vergleiche „Fensterflügel“).

²⁷¹ Marktstandgebühren.

²⁷² jedwederen, beiden Seiten.

²⁷³ Marktstände.

FIDE, PIETATE, SPE ET BENEFICIO.



Ex omni faciunt hominis qua parte beatam Vitam, sunt Pietas, Spes, Benefacta, Fides.

Dem Menschen freylich diese Sachen
Sind fromm und Selig Leben machn,
Drohsucht, Hoffnung und Gutschat:
Wol dem der dies Stuck alle hatt.

Altdorf im Jahre 1623

Nach einem Kupferstich von Sebastian Furch
Aus der graphischen Sammlung der Zentralbibliothek Zürich

vill Zeit überlaufft; derhalben soll Herr Landta(mmann) Tanner solcheß in seinem alten Ruß²⁷⁴ durch sein Hauß lauffen lassen oder aber biß zuo H(err) Landta(mmann) Trogerß Garten infassen, daß solcheß nit überlauffen thüee. fo(lio) 198.

Jt(em) im Rothen Protocol fo(lio) 34 ist die Abtheilung, daß solcheß biß an daß Rathhaußegg solle ingefasset werden. Und von dem Egg biß zum Bach die Oberkheit zahlen. —

114.

Die Gasse under der Mülle hinder dem Türelin²⁷⁵ soll halb in der Dorffleüthen Costen und halb in der selbigen Nachpuern Costen geseuberet, und dan hinfüro suber behalten werden. fo(lio) 197.

115.

Alle Bürgschafften sollen fürhin zéchen Jahr lang uff daß lengst widerumb ernüweret werden .fo(lio) 217.

116.

So einer oder mehr(ere) ein Bürgschaft usser nemmen²⁷⁶ wolte, soll jedeßmahl gl. 2 Abzug geben (werden); davon halben Theill dem Dorff, daß ander einem jeweilenten Dorffvogt gehören. fo(lio) 217.

117.

In daß künfftig²⁷⁷ soll jeder Dorffrichter schuldig sein, umb 12 Uhren bye der Versammlung zuo sein; wo nit, jedem 10 ß. zuo Buß an seinem Grüchtgält ingenommen²⁷⁸ werden. fo(lio) 238.

118.

Daß Antoni Sekolar den Wég, wie vor disem, die dry Wüntermonat durch sein Höffle, wie vor disem, offen stahn lasse. fo(lio) 246.

²⁷⁴ Bachbett. Dieses „Bächli“ entsprang im Winkel und ergoß sich in den Dorfbach.

²⁷⁵ Türmli.

²⁷⁶ Zurückziehen, das Bürgschaftsdepot zurückfordern. Bürgschaften (Kau-
tionen) mußten meist beim Dorfgericht hinterlegt werden.

²⁷⁷ in Zukunft.

²⁷⁸ an seinem Gerichts-(Gemeinderats-)Sitzungsgeld abgezogen.

119.

Daß die Müller sich vergleichen sollen und wie von altem haro, den Schlüssel zum Dorffbach²⁷⁹ zuo Fromfasten umb²⁸⁰, umbgahn lassen; und derselbig (den es trifft, soll) sich bie H(err) Dorffvogt anmelden und anzeigen, daß eß ohne troffen. fo(lio) 246.

120.

Die Kantengüeßer und Kößler sollent eben auch im Föhnen nit feüren bie Straff. fo(lio) 256.

Item ist auch dem S(ignor) Antonio Sekolar uff sein bittlich Anhalten zuo einem Brunnen in sein Höffli zuo leiten, daß Abwasser von dem oberen Brunnen²⁸¹ begünstiget, doch ohne Beschwährt der Nachparschafft. Und so eß die Dorffleüth anderßwo vo(n) Neten²⁸² hätten oder bruchen woltent, widerumb nemmen mögen. fo(lio) 256.

121.

Daß zuo Verbesserung unser Lieben-Frauen-Pfroondhauß etliche Stöckh²⁸³ uß dem Banwaldt (zu nehmen) erlautpt worden, ist doch ufferlegt, daß der Pfundtvogt nach altem Bruch von jedem Stockh ß. 10 geben solle. fo(lio) 255.

122.

Item. Ein jeder frömder Müller, die hie sich uff daß Handwörch nidersetz(t), soll nebent g(l). 200 Bürgschafft dem Dorffvogt g(l). 10 Ufflag gaben. fo(lio) 156.

123.

Anno 1633 ist der Schattgaden in der Inbeschloßnen Allmendt bevelchet zuo buwen und uff jede Khuo, so man darin than, ß. 10 gelegt worden. fo(lio) 260.

²⁷⁹ Gemeint ist der Schlüssel zum Einlaufkanal des Dorfbaches in Bürglen, wo dieser aus dem Schächen abgeleitet wird. Die dortige Schleusenvorrichtung war meist mit einem Hängeschloß gesichert, damit sie nicht von Unberufenen geöffnet oder geschlossen werden konnte.

²⁸⁰ um die Fronfastenzeit (Beginn aller vier Jahreszeiten) herum. Eingehend erläutert in Fußnote 33.

²⁸¹ Franziskusbrunnen.

²⁸² von Nöthen, notwendig.

²⁸³ (Baum-)Stämme. Siehe Fußnote 60.

124.

Obwolen dem M(eiste)r Toma bie oder in seiner Schlüffe²⁸⁴ begünstiget ein Netz zuo einem geringen Wasserhämmerlin²⁸⁵ begünstiget, jedoch zuo keiner schwähren Arbeith und noch weder Isen, noch Füelen schmölzten²⁸⁶ nit solle, sonder(n) allein Schufflen, Waffen und Spansagen ströckhen²⁸⁷; und so er solcheß, (der) jetz(ige) Besitzer oder nachkommende, überträtten (sollte) und (dies) zuo unserem Schaden gereichen möcht, wir Ge-walt haben (dies) abzuokennen²⁸⁸. Und im Föhnen (soll er) nit feüren, by Straff (laut) Dorffbiechlinß (für) jedeßmalß. Diese (Schlüffe) ist ob der Wüßen Mille²⁸⁹. fo(lio) 267.

125.

Daß Anno 1636 erkhet worden, daß die verordtnete Herren zum Spüttall wügen der inschlüchten Pest, sollent guote Anordtnung wügen den Krankhnen verschaffen und ein Hauß zuo dennen abzuosinderen²⁹⁰ kauffen, fo(lio) 296. — Item fo(lio) 304. An den Costen, so in der Pest wügen Wächteren, Todtengreberen und Pfäreren alß g(l). 353 B. 11 uffgeloffen, hat für dißmahl der Spüttal den tritten Theil darvon bezahlt. —

²⁸⁴ Schleiferei.

²⁸⁵ Das „kritische“ Wort lautet im Original eindeutig „netz“ (Netz). Nach gefl. Mitteilung von Dr. G. Saladin, Redaktor am Schweizerdeutschen Wörterbuch, dürfte hier jedoch richtig „Nutz“ (Wassernutz) zu einem kleinen Hammerschmiedwerk gelesen werden. Die Lesart Netz(en oder Naßmachen) ergäbe keinen vernünftigen Sinn, während sowohl Wassernutz(en) als Nutzwasser verständliche Begriffe sind.

²⁸⁶ Eisen überhaupt und besonders zum Zwecke um daraus Feilen anzufer-tigen, schmelzen.

²⁸⁷ Schaufeln, Waffen und Spansagen verfertigen. Eisen strecken heißt laut Idiotikon XI, Seite 2161: Eisen hämmern oder verarbeiten. Die Spann- oder Sparsäge ist eine gewöhnliche Handsäge mit einem Gestell zum Spannen der-selben.

²⁸⁸ die Begünstigung zurückziehen.

²⁸⁹ ob der weißen Mühle. Darunter ist die heutige „Hohe Mühle“ verstanden, nicht die Lehnsmühle oder die Höflimühle, so daß diese Hammerschmiede mit der jetzigen Werkstatt Schmidig identisch sein dürfte.

²⁹⁰ abzusondern.

*Erkhantnussen und gegëbne
Fryheit und Grëchtigkeiten, lauth
Rothen Protocolß von
Anno 1639²⁹¹*

126.

*Daß die Bysessen nit mehr Gwirb²⁹² triben sollent noch mögent,
alß denne, daruf sie angenommen worden. fo(lio) 1.*

127.

*Daß die Wöhrimeister zuo der Altdorffer Wöhri von den Dorff-
leüthen dargeben²⁹³ worden. fo(lio) 5 und 17.*

128.

*Die Crütz- und Fahnenträger sollent ihr Ampt an Crützgä(n)gen
und Umgé(n)gen selbsten verséchen und ohne groÙe Ursach nit
andere stellen; und von jedemmal so sie nit erschinten ß. 20 Buoß.
fo(lio) 9. —*

129.

*Uff die Jnbeschlossen Allmendt soll niemandt mehr alß ein
Khuo darin thuon by g(l). 5 Buoß. — Und die Hündersässen gar
keine by g(l). 5 zuo Buoß. fo(lio) 13.*

130.

*Eß soll niemandt uff unser Hörgottß Fromlichnamßfest, noch
sonst, einiche Est²⁹⁴, noch Beim²⁹⁵ in dem Banwaldt nit hauwen,*

²⁹¹ Die Folioseitenangaben bei Artikel 126 bis 213 beziehen sich auf das rote
Protokoll von 1639 und wurden der Vollständigkeit halber nicht gestrichen.

²⁹² Gewerbe, Berufe.

²⁹³ gewählt.

²⁹⁴ Äste.

²⁹⁵ Bäume.

noch die Mälcherleüth uff der Allmändt oder (in) eignen Güeteren
Öschen bréchen noch stumpen²⁹⁶ by 5 g(l). Buoß. fo(lio) 13.

131.

Daß dem Jörg Megnet ein Rörlin von dem Dorffdünckhel²⁹⁷ in sein Garten zuo einem Brunnen zuo leiten begünstiget, doch mit einer Spinen²⁹⁸ und uff Widerabkhündung der Dorffleüthen. fo(lio) 13. — A(nn)o 1640, im Protocol so der Urystüer²⁹⁹ darauff.

132.

Deß Landtvogt Furers Sohn Sebastian ist bewilliget, in seinem erkhaufften Hauß und Höfflin von Peter Lussers ßel. ein Bachoffen zuo buwen. fo(lio) 26.

133.

Daß der Meßmer von den Dorffleüthen zum Underen H. Crütz wirdt dargeben und ihme jährlichen g(l). 8 für sein Jahrlohn zuo gëben begünstiget. fo(lio) 17. —

134.

Eß sollent weder Pfüster noch andere im Föhnen nit feüren; und deßgleichen in keinen Öffen nit Holtz törren; und nienen³⁰⁰ wöschen, alß in ordelichen Wöschheusern und wollversicherten Käminen³⁰¹, by g(l). 5 Buoß von jedemmahl. fo(lio) 30. — Undt folio diß Buechs no. 142, Artikel 211 undt 212 (Nachtrag in anderer Schrift).

135.

Eß soll auch niemandt uff den Kauff bachen, dan in wollversorgten ordelichen Pfüsterbachöffen. fo(lio) 30. —

136.

Jtem. Eß soll kein Müller der Byseß ist, keine Tauben haben, bye g(l). 5 Buoß.

²⁹⁶ Eschen ganz oder teilweise abhauen.

²⁹⁷ von der Dorfwasserleitung. Betr. „Dünckhel“ siehe Fußnote 170.

²⁹⁸ Wasserhahn, Spine oder Spund. Brunnen mit einer Vorrichtung zum Abstellen des Wassers, im Gegensatz zu „laufenden Brunnen“. Siehe Fußnote 222.

²⁹⁹ Uristier, Kantonswappen.

³⁰⁰ nicht Holz dörren; auch nirgends . . .

³⁰¹ Kaminen.

137.

Daß wir guoth wachtet, daß im Föhnen am Feürtag³⁰² under dem Gottsdienst zuo mehrer Sicherheit deß Feyrß Wächter uff dem Türnlin³⁰³ sein solten, sindt verordnedt die rüeffente Wächter; und sollent selbigeß lassen umbgahn³⁰⁴. Daß Jahrgält ist g(l). 5 für beide³⁰⁵, der Oberkeitliche Seckhelm(eiste)r gibt g(l). 2:20 und daß Dorff auch g(l). 2:20. fo(lio) 59. —

138.

So einer erfunden wurde, der Vüch uff unser Früthoff tribe³⁰⁶, soll g(l). 5 zuo Straff geben. fo(lio) 70.

139.

Durch Herrn Dorffvogt soll dem H. Sebastian Heinrich Steiger, alß Frauw Clara Plantzeri(n) und ihreß Bruoderß Vogt, anzeigen werden, daß wegen deß Plätzliß vor dero Hienderställen³⁰⁷, kein Buw³⁰⁸ ligen lasse, weil dessentwegen ihrem Vatter seel. den Platz zuo einem Hüenderställi³⁰⁷ gaben worden; und so diß nit wurde geschechen, soll gemélter Platz widerumb den Dorffleüthen zuofallen und daß Hienderställi³⁰⁷ hinwégthan werden³⁰⁹. fo(lio) 176.

140.

Die Wachtmeisteren sollent sonderlich guoth Uffséchen haben wegen den Feürleütheren³¹⁰. Und welche Seigel³¹¹ oder Leütteren³¹⁰ nit guoth zerschlachen und hinwég thuon. fo(lio) 84. — Jtem 175.

³⁰² Feiertag.

³⁰³ Türmli.

³⁰⁴ umgehen lassen, der Reihe nach besorgen.

³⁰⁵ für beide rufenden Wächter. Demnach hatte man damals zwei Nachtwächter, welche die Stunden riefen. Dazu kamen noch die sogenannten „heimlichen“ Wächter und Verstärkungen bei Föhnwetter.

³⁰⁶ der Vieh (zum Weiden) auf unsren Friedhof treiben würde.

³⁰⁷ Hühnerställen.

³⁰⁸ Dünger, Mist.

³⁰⁹ beseitigt werden, entfernt werden.

³¹⁰ Feuerleitern.

³¹¹ Leitersprossen.

141.

Eß soll allbereits erkent sein, daß keiner in Haußoffen³¹² uff den Verkauff, weder im Föhnen noch sonst, nit bachen solle, by g(l). 10 Buß. fo(lio) 85.

142.

Bie folio 88 ist etwaß Anzugß³¹³ wegen Bürgschafften und Arrestß gegen denen von Urselen, aber nichtß Ußtruckheliß. —

143.

Der Emanuel Dietman ist (1650) zuo einem Schuolmeist(er) auch angenommen worden, uff daß und wie andere Vorfahrer. fo(lio) 89.

144.

Alß zwar dem M(eiste)r Früderich Schreter zum Moßbadt etwaß Holtz, biß in 12 oder 13 Stöckh³¹⁴, im Banwaldt verwilliget, soll aber durch verordnete Herren in seinem Costen ußzeichnen lassen; und in 3 Jahr lang bruchen³¹⁵. fo(lio) 94.

145.

Waß die Vogtbréchnung deß Underen H(l). Crützeß³¹⁶ anbelangen thuot, soll allezeit durch die 2 Verordtnete, mit und nebent H(errn) Dorffvogt, 2 der eltesten Dorffrichteren und Dorffschreiber abgenommen wérden. fo(lio) 103.

146.

Eß sollen jährlichen die Bysessen uff den bestimbten Tag jeder selbst erschinen und nit in Nammen iho die Weiber, umb den Insitz an(zu)hören³¹⁷, damit man ihnen waß notwendig zuosprüchen könne und fürhaben³¹⁸; wo nit, ohne Gnadt verwisen sein³¹⁹. fo(lio) 103. —

³¹² Hausöfen, im Gegensatz zu Backöfen.

³¹³ Antrag.

³¹⁴ (Baum-)Stämme. Siehe Fußnote 60.

³¹⁵ und innert der Zeit von drei Jahren brauchen.

³¹⁶ der Untern Hl.-Kreuz-Kapelle auf dem Kantonsspitalplatz.

³¹⁷ um die Bewilligungen des weiteren Aufenthaltes zu vernehmen (anzuhören).

³¹⁸ vorhalten, vorwerfen.

³¹⁹ ausgewiesen, aus dem Dorf verwiesen werden.

147.

Den rüeffenten Wächtern ist zuo mehrerem Fleuß zuo besterken³²⁰ geben worden g(l). 4. Und den heimlichen, so sie sich wollhalten auch Vertröstung geben worden³²¹. fo(lio) 106. — Jetzunder gibt daß Dorff ihnen jährlichen wégen der langen Wacht, über denne von den Heuseren eingezogenen Wächterlohn, jedem g(l). 2.

148.

Die Gurriner³²² sollent schuldig sein, jährlichen zuo deß Dorffß Nutzen jeder ein Tagwa³²³ zuo thuon, wo solche der Dorffvogt heust, oder ß. 20 darfür geben. Damit man aber wüssen möge wie vil oder wer alhie sye, sollent sie schuldig sein, bie ihrer Ankhunfft sich bie H(errn) Dorffvogt anzuomölden und nach demme einer lang oder kurtz allhie wonete, dem H(errn) Dorffvogt nach Discretion zuo arbeiten, thuon überlassen sein; welcher dem nit thete, soll für ein Umbgehorsamber vor dem Dorffgricht gestrafft werden. fo(lio) 107.

149.

Die Hündersessen sollen nit uff den Verkauff holtzen mögen, bye Verlehrung Jnsitzes³²⁴ und Straff vor einem Dorffgricht, und lauth Ar(t)icul Landtbuochß, fo(lio) 108. —

150.

Eß sollent weder Büsessen noch Landtleüth keine Örlen schwänten³²⁵ by g(l). 5 Buoß. fo(lio) 108. —

151.

Eß soll keiner kein Höltzehauß mit einem Schündeltach bauwen mögen höher alß 2 Gmach hoch. Und sonst auch nit, er habe dan waß Fryheit und Geréchtigkeiten. —

³²⁰ bestärken.

³²¹ Versprechungen gemacht worden.

³²² Saisonarbeiter aus Bosco-Gurin. Siehe Personenregister.

³²³ Tagwerk, Arbeitsleistung während der Dauer eines Tages zum Nutzen der Allgemeinheit, statt Steuern zu zahlen.

³²⁴ bei Verlust der Aufenthaltsbewilligung.

³²⁵ Erlen ausreutzen. In der Alpwirtschaft bedeutet schwendten im eigentlichen Sinne urbar machen. Die Bezeichnung „Schwendgeld“ für Leistung von Arbeit oder Bezahlung einer Taxe für Alpverbesserungen ist noch jetzt üblich. (Siehe Weber Dr. A.: „Die rechtliche Stellung der Korporation Uri im Kanton.“ Dissertation, Bern 1952, Seite 74.)

152.

Die Feürkübel sollent jährlich dem Türelin hinterin zélt³²⁶ werden, damit man wisse wo selbige hinkommen und Rächenschafft darumb haben. fo(lio) 115.

153.

Der Hebammen sollent zwo sein, damit man versorgt sein könne. Und ist der einten Jahrlohn g(l). 8 — der anderen aber g(l). 6 — fo(lio) 115. Lang hat man nur eine gehabt und iho g(l). 12, und zwar mehr geben, der anderen jetz g(l). 4. —

154.

Der Schmidt in der Vorstatt solle daß Wasser von seinem Brunnen in ein Tollen³²⁷ oder sonst ableüthen³²⁸, daß eß nit in die Straß kommen. fo(lio) 115. Zu demme (ist) auch M(eiste)r Andareß der Weißgérber (verpflichtet). fo(lio) 151.

155.

Ein Byseß, Schuomacherhandtwérchs, soll nit mehr alß ein Knächt und ein Lehriung haben, bye Verlehrung Insitzes³²⁹, und wan ein Lehriung ein Lehrbrieff hat, soll er nit mehr für ein Lehriung, sonder Knécht geréchnet werden, und keine Meister anderst alß (auf) dise Form und Schein (hin), den sye ußzuonemmen schuldig³³⁰ sollen angenommen werden. fo(lio) 122. Eben auch ist solcheß zuogleich uff die Meisteren deß Schneiderhandtwérckh gemeint und gélten solle. fo(lio) — (keine Nummer).

156.

Daß Anno 1657 durch Unsere G(nädigen) H(erren) und Obe-ren, durch daß gantze Landt in allen Gnossammen³³¹ befohlen wor-

³²⁶ hinter dem Türmli gezählt.

³²⁷ Dole, Abzugsgraben. Meist gemauert oder aus Steinplatten bestehend.

³²⁸ ableiten.

³²⁹ bei Verlust der Aufenthaltsbewilligung.

³³⁰ herausnehmen, sich ausstellen zu lassen verpflichtet sein.

³³¹ Nach dem Landbuch von 1823 waren die Gemeinden des alten Landes Uri in folgende 10 Genossamen eingeteilt: Altdorf 1½; Flüelen und Sisikon zusammen ½; Bürglen ob dem Gräbli 1; Bürglen unter dem Gräbli, Schattdorf und

den, daß man uff Sancti Joannis-Baptista-Tag³³² solle Dorffgmeindt halten, und (von) iede(r Genossame) jhre Pfahrherren fürgeforderet und befragt werden sollen, ob sie gesinnet, dieselben laut jhren Spanzödlen³³³ fürbaß und noch weiter zuo bedienen. So haben wir zuo Vollzüechung dessen Jhr Gn(aden) H(errn) Propst Jo(hann) Melchior Jmhoff, der h(eiligen) Gschrifft Doctoren, bischoff constanzischen Comisarien³³⁴ und Protonotario Apostolico, unseren hochehrenten Pfahrherren beruoffen lassen; massen er dan bey gehöriger Abholung guothwillig erschinen. Und wollermélth Jhr Gn(aden) durch unser lieber Dorffvogt in aller Gebihr vorgehalten worden³³⁵, sich zuo erklären, ob er gesinnet, weiter disere Pfahrpfruondt uff den heit³³⁶ abgeläßnen Spanzedel³³³ sich zuo bedienen. (Soviell) für daß eine. Für daß andere dan werde spargiert³³⁷, ob

Erstfeld diesseits (östlich) der Reuß (zusammen) 1, wovon Schattdorf $\frac{1}{2}$ und die andern jede $\frac{1}{4}$; Silenen 1; Gurtnellen und Erstfeld jenseits (westlich) der Reuß zusammen 1; Spiringen 1; Unterschächen und Wassen mit seinen Filialen (Meiental und Göschenen) zusammen 1; Attinghausen und Seedorf 1, wovon Attinghausen $\frac{2}{3}$ und Seedorf $\frac{1}{3}$; Isenthal, Bauen und Seelisberg (zusammen) 1, wovon letztere $\frac{1}{2}$ und die beiden andern zusammen $\frac{1}{2}$ ausmachen. Jede Genossame stellt vier Landräte, das heißt Altdorf zum Beispiel 6, Flüelen 1 usw. Schwieriger war die Mandatsverteilung zwischen Attinghausen und Seedorf ($\frac{2}{3}$, resp. $\frac{1}{3}$ von vier!). Bd. I, Artikel 29.

³³² 24. Juni.

³³³ Span(n)-Zedel oder Briefe (Pfrundbriefe). H. J. Leu definiert diese in seinem Lexikon (erschienen 1747—1765) folgendermaßen: „Es sind auch in diesem Land (Uri) die sogenannte Spann-Brieff oder Spann-Zedel, in Latein litterae beneficiales, electorales oder conventionales, die sich auf ein a. 1122 zwischen Kaiser Henrico V. und Pabst Calixto II. errichteten Vorkomnus gründen, darin die Verzeichnus der Geistlichen verprüfndeten Einkommen und Beschwehrden, auch die Beding deren Erwehlung und mehrsten Gerichtbarkeit enthalten, und da kein Geistlicher ohne Annahm derselben vor den weltlichen Gemeinden um die Pfrund anhalten, noch selbige annehmen und genießen kann, gleich dann auch ein solcher Brief an den Wahltägen offenlich jederem vorgelesen wird.“ Siehe Idiotikon V., Seite 486.

³³⁴ Pfarrer Imhof war nicht nur bischöflicher Kommissar für (das alte Land) Uri, wie dies heute Norm ist, sondern für Uri, Schwyz und Unterwalden. Siehe Friedrich Gisler: Die Pfarrherren von Altdorf (erschienen 1931), Seite 17.

³³⁵ in aller Gebühr ernstlich ersucht worden.

³³⁶ heute.

³³⁷ werde das Gerüchte verbreitet oder ausgestreut.

sollten sy etliche Jahrzeit³³⁸ zuosamenschlagen³³⁹ und (so) jhnen selbsten nammhaft Prasenten machen³⁴⁰. 3tenß falle vor, daß vill Jahrzeit³³⁸ nit ghalten werden. 4tenß (komme es vor), daß die Priester schafft die Pfahrkirchen hindan setzen und mehr ihre Augen und Gemieth uff daß Bargält ussert Dorffs oder Nebentcapellen alß uff daß Jahrzeitbuoch³⁴¹, von demme sie doch daß gantze Jahr Nutz haben³⁴², spitzen und umherlauffen³⁴³. Welcheß alleß by den gemeinen Dorffleüthen ein unguoten Willen causiere³⁴⁴ und billichen verursache, andere und bessere Anordtnung zuo verschaffen. Da nun dise Begegnuß wollermelt Jhr Gnaden unserem H(errn) Pfahrherren mit mehrerem abgelegt³⁴⁵ wurden, hat er umb deß Haupthan delß und ersten Punktenß antwortlich geredt, daß er die Dorffleüth zuo Altdorff, (als) ernannter³⁴⁶ seiner nunmehr in die 22 Jahr vertröttner Pfahrey, wahre, natürliche Colatoreß³⁴⁷ achte, dannen haro jhnen von seiner Person alle Ehr und Respect gezuime und zuo erwüsen befunde. —

157.

Weilen wir unß zwar gegen denen zuo Erstföldt und anderen, wegen der Hürti³⁴⁸ in Surrenen zuo beklagen hätten, daß sye ohne

³³⁸ von Privaten oder Bruderschaften usw. gestiftete, sogenannte ewige Gedächtnisgottesdienste, die jedes Jahr gehalten werden müssen.

³³⁹ zusammenlegen, vereinigen.

³⁴⁰ ihnen selbst (nämlich der „Priesterschaft“) namhafte Geschenke machen. Durch ein Zusammenlegen von Jahrzeitgottesdiensten würden einerseits die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen vereinfacht und anderseits die daraus resultierenden Einkünfte nicht geschmälert. In der Praxis waren jedoch diese Einkünfte, die fast ausnahmslos aus Kapitalzinsen bestanden, automatisch einer nennenswerten Wertverminderung unterworfen.

³⁴¹ Verzeichnis der Tage, an welchen die einzelnen Gedächtnisgottesdienste (Jahrzeite) gehalten werden sollen.

³⁴² Die Jahrzeitgedächtnis-Gottesdienste verteilten sich auf die Wochentage des ganzen Kalenderjahres.

³⁴³ Augen und Gemüth auf... richten und diesem nachlaufen, resp. auf der Suche danach herumlaufen.

³⁴⁴ verursache.

³⁴⁵ klarlegegt, vorgelegt, unterbreitet.

³⁴⁶ obgenannter.

³⁴⁷ Kollatoren. Die Kollatur oder das Patronat ist das Recht zur Übertragung eines Kirchenamtes. Hist. biogr. Lexikon IV., Seite 528.

³⁴⁸ Das Landbuch von 1823 ff. unterscheidet zwischen „Heukuhweiden, Allmend, Alpen, Hirtenen usw. und Geißweiden“. Auf den Hirtenen wurden nur

Begrietzung³⁴⁹ unsereß Dorffß uff- und abfahren, mehren³⁵⁰ und Rēchnung abnemmen, also wellen wir unß der alten Rēcht und Grēchtigkeit nit entziehen, sonder jhnem jntimieren³⁵¹, daß sie schuldig sein, (uns) mitmehren³⁵² zuo lassen, wie man uff- und abfahren wölle; daß wir auch alle 3 Jahr megen³⁵³ hēlffen einen Hürten dargeben mögen³⁵⁴ und den Rēchnungen jährlichen bywohnen. fo(lio) 129. —

158.

Eß soll kein Vüch in der Jnbeschloßnen Allmēndt abgeenderet³⁵⁵ werden, waß nit etwan von Gotteß Gwalt her kombt. fo(lio) 129.

159.

Dem M(eiste)r Jacob Rüngoldt ist ein Rören von dem Brunnen by Allenheiligen³⁵⁶ begünstiget, mit heiterem Vorbehalt, daß den Dorff- und Particularbrunnen eß keinen Nachtheill bringe. fo(lio) 130.

160.

Eß ist wollmeinigklich erkhent, daß erstlichen die 4 Vorcapl(an)en³⁵⁷ alle Messen in der Kürchen halten; zum 2. H(err) Decani seel., Pfruondtherr der Kürchen³⁵⁸, dem Stifftbrieff abwar-

Rinder und Pferde gesömmert. Als solche galten „Ruoßalp, Surenen, Fissiten, Seenalp, Matten und Alplen“. Bd. II, Artikel 364, 394 uff.

³⁴⁹ Begrüßung; hier Befragung.

³⁵⁰ abstimmen.

³⁵¹ gerichtlich kundtun, amtlich mitteilen (zufertigen).

³⁵² mitabstimmen.

³⁵³ mögen.

³⁵⁴ wählen mögen.

³⁵⁵ abgeändert. Hier u. E. kastriert.

³⁵⁶ von der Quelle im Gebiet des Kapuzinerklosters.

³⁵⁷ Der Begriff „Vorkaplan“ ist unklar. U. E. sind damit Pfarrhelfer, Seelmesser, U. L. Frauenpfrund- und St.-Leonhardspfrund-Kaplan gemeint, im Gegensatz zu den Kaplänen der neun Familienpfründen. Über diese Pfründen siehe Fußnote e).

³⁵⁸ Dekan und Pfarrer Heinrich Heil erneuerte 1595 die Frühmeß- oder Unser Lieben Frauenpfrund. Dekan und Pfarrer Leonhard Fründt stiftete 1634 die St.-Leonhardspfrund, welche sehr wahrscheinlich hier in Frage kommt. Siehe Fußnote 357.

ten³⁵⁹ solte; 3. so einer nit will dem Jahrzeitbuoch underworffen³⁶⁰ sein, soll er die Pfruondt quitieren. fo(lio) 126.

161.

Daß etwan hinderugß deß Dorffs³⁶¹ Löcher in Tünckhel³⁶² (um) Wasser zuo haben, gebort werden; wo fürhin der einte oldt³⁶³ andere (dabei) erfunden wurde, by g(l). 20 gestrafft werde. fo(lio) 126.

162.

Den Dorffbach betreffent, under der Metzg³⁶⁴ biß zum ersten Brügli, ist ein Vertrag mit H(errn) Fendri(ch) Beßler gemacht und bestettet³⁶⁵. fo(lio) 128. — Daß von der Metzg hinab biß zum Briglin daß Dorf daß Briglin und halb(es Kett) macht, das ander halb(e Kett) die Mülle³⁶⁶.

163.

Weilen dan die H(erren) Burger daß Standtgält an dem Lüechtmäßmarcht³⁶⁷ so vill Jahr inzogen, anno 1660 widerumb dem Dorff überlassen, hiemit dem Dorffvogt und Seckhelm(eister) verordnet, in aller Bescheidenheit inzuozüchen und darumb Rührung (zu) halten. fo(lio) 128.

164.

So vor Dorffgemeinden oder Dorffgrichten einer den anderen heiße lüegen, ist erkhet, daß so einer also grob Uß(drücke) bruche, ein Cronen Buoß soll verfallen haben. fo(lio) 130.

165.

Anno 1661 hat H(err) Com(missa)ri Trösch begeret und jhme begünstiget worden, daß er anstatt der Farb ein Össen buwen

³⁵⁹ die Bedingungen des Stiftungsbrieves erfüllen.

³⁶⁰ dem Jahrzeitbuch (siehe Fußnote 341) unterworfen sein, das heißt die dadurch vorgeschriebenen Gedächtnisgottesdienste halten.

³⁶¹ hinterrücks des Dorfes; ohne Wissen und Erlaubnis der Dorfschaft.

³⁶² Löcher in Wasserleitungen. Betr. „Tünckhel“ siehe Fußnote 170.

³⁶³ oder.

³⁶⁴ unterhalb der oberigkeitlichen Metzg beim Tellbrunnen.

³⁶⁵ bestätigt.

³⁶⁶ Brücklein über den Dorfbach. Ergänzungen in Anlehnung an Artikel 72.
Statt „Kett“ könnte hier allerdings auch „eingefaßtes“ Bachbett gemeint sein.

³⁶⁷ Lichtmeßmarkt. Lichtmeß = 2. Februar.

möge³⁶⁸, doch nit für ein Huoffschmidt; und soll die Farb hinwëg thuon. fo(lio) 137. — Ietz ist widerum ein Farb. —

166.

Eß soll denen Beambteten anstatt deß Fuoder Streuwiß³⁶⁹ ab der Jnbeschlussenen Allmendt g(l). 3 darfür bezalt werden. fo(lio) 144.

167.

Daß der 2.elteste Dorffrichter mit den Feürgeschauweren³⁷⁰ umbher gehn solle, ist geenderet; also daß nebent (H(err) Dorffvogt die 2 Wachtmeisteren, Dorffschr(eiber) und Dorffweibel gahn sollent, denen für jhre Miehwaltung³⁷¹ g(l). 7:20 soll guotgemacht werden³⁷². Dennen 2 Mureren so mitgehnt jedem ß. 20 ohne weitereß. fo(lio) 145.

168.

Daß daß Dorff immerzuo wegen deß Lehnbrunnenß von anderen Brunnen belästiget, darvon zwar dem Dorff 2 Rären betroffen³⁷³, also erkhent, daß überige Jnteressierte, innert ersten 8ten³⁷⁴ under jhnen ein Vogt ernamsen und um jhnen umbgehn lassen³⁷⁵; und also die Rëchnung formlich uffsetzen, darvon dem Dorff 2 Theil zuo bezahlen trifft. fo(lio) 145.

169.

Uß Ersuochen und Begehren unser lieben Mittlandtleüth und Nachpuren von Flüelen, daß sie uff ein Abcurung jhrer Filialcapel gegen unser Muoter- und Pfahrkürchen jnnbrachten, hat man ihr Anbringen so gar ungrindlich nit fonden³⁷⁶, sonder ein Umbfrag darumb gehalten; und erkhent wie auch beschéchen ein Verglich

³⁶⁸ anstatt der Färberei eine Schmiede (Esse) bauen möge.

³⁶⁹ Streue.

³⁷⁰ Feuerschauer. Siehe Fußnote 34.

³⁷¹ Mühewaltung.

³⁷² gutgemacht, gutgeschrieben, bezahlt.

³⁷³ dem Dorf zwei Brunnen- oder Wasserleitungsröhreen zufallen (gehören).

³⁷⁴ innert den nächsten acht Tagen.

³⁷⁵ unter ihnen umgehen lassen, das heißt das Amt eines Brunnenvogtes abwechselnd der Reihe nach versehen sollen.

³⁷⁶ dieses Begehren auf Abtrennung (Abkürzung) ... so gar unbegründet nicht gefunden.

und (ein) Uffsatz gemacht und den 9ten Marty 1665 vor der Dorffgmeindt bestättet. fo(lio) 146. Der Verglich ligt in der Dorffladt, lautend in kurtzem zuo vernemmen, daß sye jährlichen und eineß jeden besonderen Jahreß zuo allen ewigen Zeiten, all(wegen) uff St. Nicolaitag³⁷⁷ für den Zechenten und Opffergält an parem Gält geben und inhändigen g(l). 40; wonit, soll dise Abcurung de facto uß³⁷⁸ und sy widerumb in die alte und vorige Filialpflicht und -schuldigkeit für alle Zeit verfölt und erkhent sein. An ihrer Kürchwichung soll auch jederweilen unserem Pfahrherrn den Cantzel gehören³⁷⁹ und nach Verrichtung der Predig den schuldigen Käß gevolgen³⁸⁰ — ist zwar noch mehrerß angehenkht.

170.

Der Rächen oben an Amanduß von Niderhoffen Hauß im Bach erhaltet daß Dorff uff gegebenen Pricht. fo(lio) 148.

171.

Uff Erschinen und Fürbringen Jhr Gn(aden) Herren Propsten³⁸¹ anno 1665, daß man Seedorff, Ettighausen und Flüelen deß Crützgangß uff Dominica Palmarum entlassen wölle, weilen sie sonst Pflichten gegen unß uff jhnen tragen, alß 1° die Abholung deß h(eiligen) Ölß, 2° den Crützgang uff Mitwuchen vor Pfünften, 3° den Cantzel³⁸² an ihren Külwenen³⁸³, hat man dißfahlß Ihr Gn(aden) willfahrt; zwar nit gar uffgehebt, sondern ihnen (an)-heimbgesetz zuo kommen oder nit. — fo(lio) 150.

172.

Daß Bächli im Sießen Winkhel von dem Brunnen biß zuo Rüt-

³⁷⁷ 6. Dezember.

³⁷⁸ ungültig.

³⁷⁹ die Kanzel gehören, das heißt der Pfarrherr von Altdorf soll das Recht haben, in Flüelen am Kirchweihtag (Kilbi) in der dortigen Pfarrkirche die Predigt zu halten.

³⁸⁰ ausgehändigt erhalten.

³⁸¹ gemeint ist Dr. theol. Johann Melchior Imhof, Pfarrherr zu Altdorf 1636—1684, Probst von Bischofszell seit 1640. Siehe Fußnote 334.

³⁸² die Kanzel, resp. das Recht, die Predigt zu halten. Siehe auch Artikel 169 (betr. Flüelen).

³⁸³ Kilbenen, Kirchweihfesten. Siehe auch Artikel 169 (betr. Flüelen).

ter Tanners Tor soll der Dorffvogt mit (ge)ringstem Costen machen lassen. fo(lio) 151.

173.

Dem H(errn) Frantz Nickhlauß Schmidt ist daß Abwasser von dem (Dorf)brunnen, ohne deß Dorffs Schaden und Nachtheil wie vorgenderen Besitzern deß Hauseß, in sein Höffli zuo nemmen begünstiget; doch daß er alßdan solcheß in seinem Höffli versünckhe³⁸⁴ und nit in die Straß richte. fo(lio) 251.

174.

Jtem ist angeséchen, so der Dorffwachtmeister den Wächter uff der Wacht schlaffent oder fühlbar funde, soll er möchtig (!) sein, denselbigen ab der Wacht zuo schaffen und ein anderen zuo ernamsen den Fühlbaren aber morgenß alßbaldt dem H(errn) Dorffvogt anzeigen, demme dan die föhrnere Disposition (an)heimbgesetz sein soll, biß er solcheß an gehörigen Gwalt³⁸⁵ wirdt bracht haben. fo(lio) 256.

175.

So der Großweibel 2 Ruöff miteinanderen in Nammen deß Dorffß in der Kürchen thuot, soll ihme für beide nit mehr alß ฿. 20 guothgemacht werden³⁸⁶. fo(lio) 271.

176.

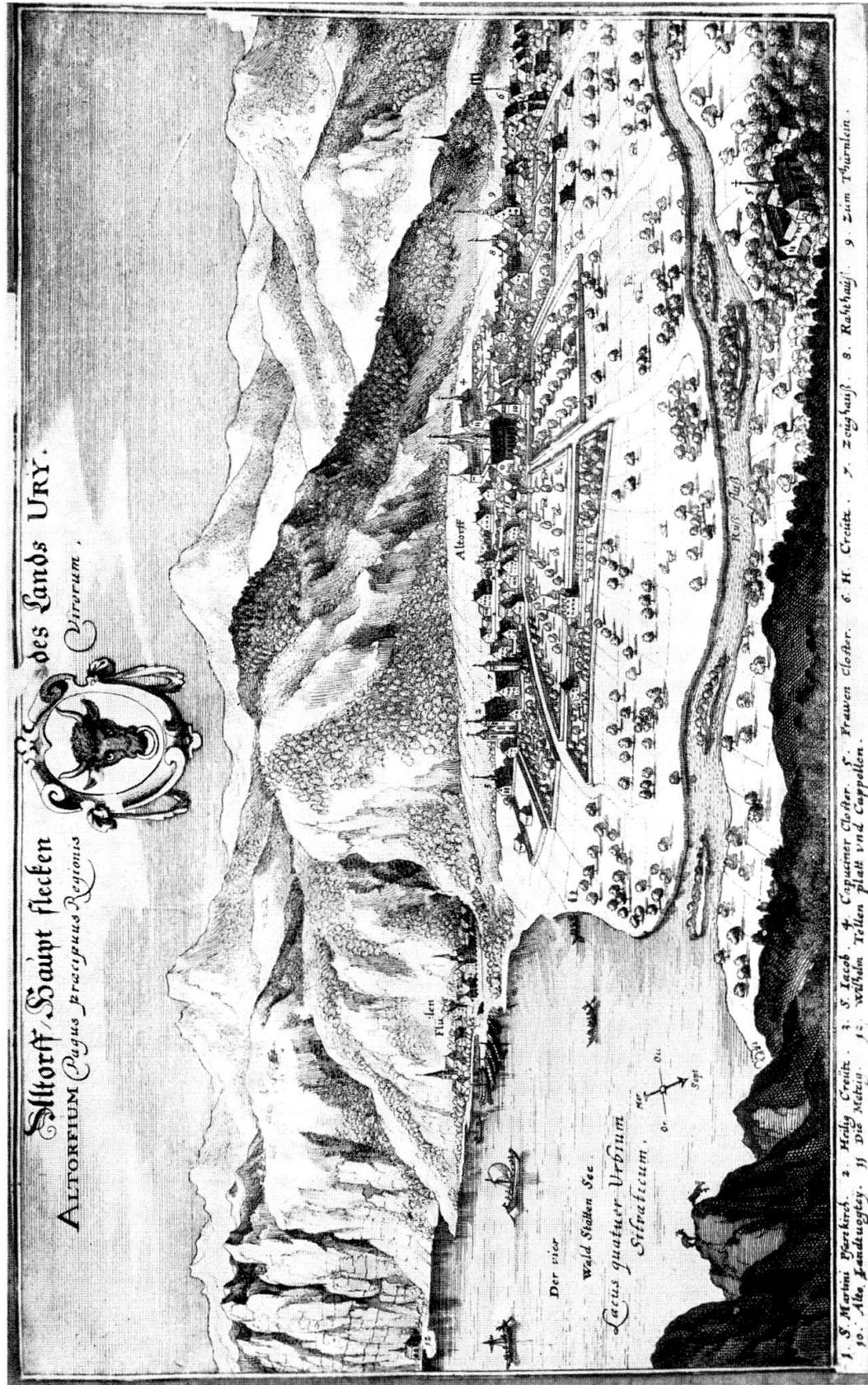
Die Föhnenwacht solle den Wachtmeisteren überlassen sein, 3 (Wächter) vor Mittnacht und 3 nach Mittnacht anzuostellen, den Heuseren nach; und niemandt ubergahn; auch sogar wo nur Weiber in Heuseren findet, dieselbigen einen tauglichen Man umb den Lohn stellen. Wolte aber einer sich weigeren, solle der g(l). 5 verfallen haben; und die Wachtm(eiste)r uff dessen Costen einen tauglichen Man umb den Lohn bstellen. Wolte aber einer die Patrolia (!) in Person nit verséchen, ist iedem zuogelassen, einen anderen, der tauglich sie, zuo schickhen; die in der Vorstadt aber sollentß auch lassen umbgahn³⁸⁷, also daß allezeit einer vor, der ander nach Mittnacht umbher gahn und wachen solle. fo(lio) 271. Diß ist hernach

³⁸⁴ versenke, in ein Senkloch ableite.

³⁸⁵ Behörde.

³⁸⁶ gutschrieben, bezahlt werden.

³⁸⁷ umgehen lassen, der Reihe nach abwechselnd besorgen.



Altendorf im Jahre 1642

Nach einem Kupferstich aus der Topographia Helvetiae von Matthäus Merian
Aus der graphischen Sammlung der Zentralbibliothek Zürich

abgeänderet und guothfunden, daß die im Dorff in die Vorstatt und die in der Vorstatt mit dem Dorff abgetheilt und in gleichem Umgang sein und dahin uff und ab umganh (!) solle.

177.

Zuo Uffrichtung mehreren Schuolen wirdt g(l). 100 zuo geben geordnet, alß

der Spüttal	g(l). 50
Pfahrkürchen	g(l). 15
Unser L. Frauwen Pfruondt	g(l). 15
Und(er) H(l). Crütz	g(l). 20
	g(l). 100

178.

Die Verkommnuß mit denen von Flüelen, Fürleitegélter³⁸⁸ betreffent, habent wir zwar angenommen, daß unß zwe Theil und ihnen einer gefolgen solle; doch daß eß unß in anderen, weilen Altorff 2 $\frac{1}{2}$ Gnossamme, Flüelen und Sisickhen nur ein halbe ist, zuo keinem Nachtheill gereichen solle^{388a}. fo(lio) 283.

179.

Daß der Dorffvogt die Fallen und Rächen uff dem Lehn³⁸⁹ machen solle. Fo(lio) 274.

³⁸⁸ Im Landbuch von 1823 ff., Bd. I., Artikel 233, heißt es: „Die Fürleite von Silenen, Wassen und Göschenen laut Brief sind bestätigt, ingleichen auch die von Altdorf und Flüelen, und sollen sie dieses Geld, wohin sie wollen, verwenden mögen.“ Einzig für Wassen, resp. die alte Sustenstraße, bestanden laut Bd. II., Seite 13, bestimmte Verpflichtungen betr. den Unterhalt der Husen-Feden-Brücke. Mit den Briefen sind die Landsgemeindeerkanntnisse betr. Fürleite von 1608, 1669 und 1726 gemeint. Nach Histor. biogr. Lexikon III., Seite 359, ist unter Fürleite oder Fuhrleite jene Abgabe verstanden, welche von „fremden“ Fuhrleuten oder Säumern bezahlt werden mußte, wenn sie auf gewissen Straßen ihre Lasten oder Fuhrten selbst befördern wollten, statt dies den einheimischen Transportorganisationen zu überlassen. In erster Linie war die Fürleite für den Unterhalt der Straßen und der Brücken bestimmt und kam zum Beispiel auf der Gotthardroute mit der Fahrbarmachung dieser Straße in Wegfall.

^{388a} Die Genossamen entsprachen nicht unbedingt dem Gemeindegebiet. Siehe Fußnote 331.

³⁸⁹ Schleusen und Rechen im Dorfbach beim Lehn (wahrscheinlich bei der Lehnsmühle und beim Lehnshof). Das „uff“ ist nach unseren Begriffen ungenau, da der Dorfbach nicht über das Lehn, sondern östlich an demselben vorbeifließt.

180.

Die Kantengüeßer zalent g(l). 4. — Damit sindt sie deß Standtgälß und allen anderen Beschwärden ledig. fo(lio) 279. Ietz ein Zeitlang sindt von den Dorffvogten jährlichen nur g(l). 2 verréchnet worden^{389a}.

181.

Die Gsantschafft nachher Steinen an dem Crützgang soll unsertwegen verordtnet sein Nüw- und Alt-Dorffvogt. fo(lio) 179. Ist hernach bestettet³⁹⁰. —

182.

Wie vill ein Inziecher deß rüeffenten Wächterlohnß von jedem Hauß inzuozüchen hat^{390a}. Also der ein eigen Hauß hat ß. 8; und so manche Haußhaab, die noch umb Zünß darin, iede ß. 5. Der aber ein Hauß allein um Zinß hat ß. 13 bezahlen soll. — fo(lio) 286 ist führner erkhet, daß ieder uff die 3te Anforderung solcheß by einer Cronen Buß bezahlen soll. —

183.

Daß die Dorffleüth sich der großen Beschwährt der Spüttalvogtey entledigen können, ist anbracht und erkhet, daß die verordtnete Herren um ein Man, der guoth darzuo sie, darzuogeben³⁹¹; und ihme, wan an g(l). 100 nit gnuog sie, ihme zuo einem Jahrlohn geben, biß er gnuog habe; also daß sie (die Dorfleute) dessen

^{389a} Die Kanten- oder Kannengießer (Verfertiger der bekannten Zinnkannen sowie der Gießfäßchen und Becken auf den Buffets) waren durch die Zahlung dieser Gebühr von der Entrichtung einer Marktstandgebühr befreit. Eine „Ätzfeürs- oder Kannengüeßersgerechtigkeit“ zu Gunsten der heutigen Liegenschaft Dr. Josef Huber wird u. a. in einem Kaufbrief vom „16ten Horrnung ao. 1723“ erwähnt.

³⁹⁰ Diese Vertretung (Gesandtschaft) des Dorfes am Kreuzgang oder an der Wallfahrt nach Steinen bildet einen Beweis für die Bedeutung, welche derselben beigelegt wurde. Nach der Tradition soll die Wallfahrt nach Steinen, deren Gegenstück eine solche der Schwyzer nach Bürglen bildete, aus der Zeit der Gründung der Eidgenossenschaft stammen und wurde 1799 von der helvetischen Regierung verboten.

^{390a} ... ein Einzüger des Lohnes für den „rufenden“ Nachtwächter... einzuziehen hat. Im Gegensatz zu den rufenden gab es auch nichtrufende oder „heimliche“ Nachtwächter.

³⁹¹ zu wählen, zu(m) Spitalvogt) ernennen.

Bschwährt halben entlediget; im überigen die H(erren) zum Spüt-tall und Kürchen in gegebnem Posses bestettiget; der Kürchen-vogtey aber wie biß dato soll geüebt und dargeben^{391a} werden und einen Vogt ernamsen mögen. fo(lio) 295.

184.

So ist dan für einß und alle mahlen erkhent, daß fürhin die Bysessen umb den Jnsitz nit mehr uff Michaeli, sonder im Meyen³⁹² anhalten sollen, damit sie sich deß Hußzünseß und Wünterßzeit hinwieg zuo züechen nit zuo beklagen haben. Jm Herbst gübt, jeder Byseß Manßperson, auch Müller und geschworne Bysessen, Ufflag g(l). 1 und ß. 6 Wöhresteür und Schwändtgält; im Meyen ein M(eiste)r g(l). 1, ein Taglöhner ß. 20, ein Frauw oder Weibßbildt ß. 16. Und wirdt solcheß gegen dem Dorff verréchnet³⁹³. fo(lio) 307.

185.

Eß soll keiner by g(l). 5 Buß weder Meyen (!) noch Uff-henkhseler nit an die Brunnenseull deß Dorffs binden³⁹⁴. fo(lio) 312.

186.

Obwohlen einer die heimliche Wacht selbsten verséchen mag und alßdan nit erscheinte oder ußblibe, soll umb g(l). 2 gestrafft wer-

^{391a} Durch diese Wahl eines besoldeten Spitalvogtes wurde das Ehrenamt der verordneten Herren zu Kirche und Spital nicht tangiert, sondern diese im „Besitz“ ihrer Chargen bestätigt. Auch die Kirchenvogtei sollte, wie bisher, ehrenamtlich versehen und deren Inhaber wie üblich gewählt oder dargegeben werden.

³⁹² Diese Verlegung der Erteilung der Niederlassungsbewilligung an die Bei- oder Hintersassen vom 29. September auf den Monat Mai wird ausführlich motiviert.

³⁹³ Die Belastung der Hintersassen mit einer im Herbst und im Monat Mai zu bezahlenden Wehresteuer (Steuer für den Unterhalt der Reuß- und Schächen-dämme), besonders aber mit denjenigen von Auflag und Schwendgeld, gemahnt an Artikel 90, lit. b, des Landbuches von 1823, nach dem jeder „Eingesessene allen Lasten und Abgaben, so die hiesigen Einwohner tragen müssen, was Na-mens selbe sein mögen, auch unterworfen“ war. Normalerweise richtet sich „der Auflag“ nach Art und Anzahl des gesömmerten Viehs, und das Schwendgeld ist ein Beitrag an Alpverbesserungen, der auch durch Arbeitsleistungen abgetragen werden kann. (Siehe Fußnote 325.) Die Rechte der Hintersassen an Alpen und Allmenden waren aber beschränkt und schwankend.

³⁹⁴ Das Verbot, Meyen oder (Wäsche-)Aufhängeseile an die Säulen der Dorf-brunnen zu binden, muß betr. der „Meyen“, nach gefl. Mitteilung von Dr. G.

den; und sollent die rüeffente Wächter solcheß schuldig sein zuo leiden, darvon jhnen der 4te Theil gevölgen solle³⁹⁵. fo(llo) 312. — Ist auch hienach angeséchen, daß einer die kurtzen Wacht im Sommer selbsten verséchen wolte, auch alßdan im Wünter selbst schuldig sein zuo verséchen; damit die Wächter sich dessen nit zuo beschwähren haben. —

187.

Daß man nit instützen³⁹⁶ und kein Unrath uff öffentliche Landt- und Kürchenstraßen schütten solle by g(l). 5 Buoß. fo(llo) 316.

188.

Dem Underen wie auch Oberen H(l.) Crütz(kapellen)vogt soll jährlichen von demme für sein Miehwaltung g(l). 15 geben werden. fo(llo) 322.

189.

Die verordtnete Herren zuo Unser L. Frauwen Pfruondt sindt anno 1675 widerumb bestettet. fo(llo) 337. —

190.

Dem H. Hanß Uolrich Wolleben ist uff sein pütlich Anwerben, uß Gnaden, anstatt der g(l). 10, (nur) g(l). 5 wegen deß Wassers deß oberen Brunnenß zuo geben verwilget; und g(l). 5 nachgelassen worden; daß, so er aber dise (so verzinsten) g(l). 100 ablösen

Saladin, Redaktor am Deutschschweizerischen Wörterbuch, in dem Sinne interpretiert werden, daß die Sitte, die Brunnen im „Wonnemonat“ mit einem Maibaum (nicht mit Blumen) zu schmücken, auch in Uri üblich war. Siehe Idiotikon IV., Seite 5 und 1241. Ein Beleg für diese „Schmuckbäume“ bildet auch Artikel 130.

³⁹⁵ ... anzuziegen (zu verklagen), davon (von der Buße) soll ihnen der 4te Teil ausbezahlt werden. Siehe Fußnote 14.

³⁹⁶ „instützen“ (istitzen, inestitzen) wird mit der Bedeutung hineinwerfen, hineinstürzen, u. a. für das Hineinschieben (Hineinstürzen) von nicht ganz trockenem Holz in den noch warmen Ofen, dann aber auch für das Hineinwerfen der Heubündel, der sogenannten Burdenen, in den Heugaden (beim Eintragen) noch heute gebraucht. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß hier evtl. ein Hineinwerfen von Kehricht in den Dorfbach gemeint ist und ebensowenig dafür, daß es sich um ein Verbot der Beeinträchtigung des Straßenprofils durch Bauten handeln könnte. Denkbar wäre es zwar, daß man das „Hineinbauen auf Stützen“ über die Kellermauern hinaus ins Straßenprofil, wie dies zum Beispiel in Andermatt üblich, verhüten wollte. Aber trotz der anscheinend besonderen

wolte, soll er g(l). 100 alter Wéhrung in die Dorffladt legen.
fo(lio) 347. Ist ein Vergleich darumb in dem Urbar deß Dorffs. —
fo(lio) 31. A° 1666.

191.

Daß Frauwencloster, alhie by St. Carli betreffent, ist ein Uff-satz und Verkommnuß in der Dorffladt; darumb: sie sollent ein Halbtotzet (6 Stück) Feürkübel haben, mit 2 Feürleütheren und Feürhaggen verséchen sein; auch unser Wächter- und Feürordtnung underworffen sein, in dem Föhnen nit bachen, noch minder wöschen, noch anlaugnen³⁹⁷. Und wie sie sich anerbotten, obwollen eß ein Clausur³⁹⁸, die gewohnliche Feürgeschauwer die Wöschheüser, Öffen, Kämi und wégen der Äschen zuo visitieren nit widrigen, sonder zuo lassen schuldig sein, zuo jeder Zeit; darumb wir ihr eigne Verspréchung habent.

192.

Daß die hie vorgemelte Closterfrauwen unß ersuochen und für-bringen lassen, daß man ihne doch etwan mit Wasser zuo einem Brunnen in ihrem Costen bewilligen wolle. Also haben wir ihnen willfahrt; und anderst nit alß daß überige, von Dorff- oder Parti-cularbrunnen, daß aber keinem anderen, der darvor Gréchtigkeit oder Réchtsamme hat, nit zum Nachtheill were, sich woll bedienen mögen, waß eß keinem nichtß benommen wirdt. fo(lio) 360. —

193.

Daß unß ein autertische Urtel³⁹⁹ durch H(errn) Kürchenvogt Hauptm. Hanß Marti Schmidt, wegen der vergülten Sarch⁴⁰⁰, so in

Betonung des „nit instützen“ bedeutet es u. E. hier: nichts (aus den Häusern) in die Straße hinein- oder, besser gesagt, hinauswerfen.

³⁹⁷ Asche auslaugen (sechten: siehe Artikel 20), um in dieser Lauge die schmutzige Wäsche einzulegen, resp. Lauge „anmachen“.

³⁹⁸ Klausur. Es handelt sich um ein sogenanntes geschlossenes Kloster, das Außenstehenden, insbesondere männlichen Geschlechtes, nur in ganz wenigen Ausnahmefällen Zutritt gewährt. Die sogenannte Klausur kann sich auch auf gewisse Gebäude oder Gebäudeteile beschränken. Im vorliegenden Falle wurde für die Feuerschauer eine Ausnahme gemacht und ihnen der Zutritt zur Erfüllung ihrer Aufgabe nicht „gewehrt“.

³⁹⁹ ein autentisches Urteil oder Gutachten.

⁴⁰⁰ Die Pfarrkirche Altdorf besitzt vier vergoldete Reliquiare, die an bestimmten Festtagen den Hochaltar zieren: St. Mamilian, St. Leodegar, St. Martin

unser Pfahrkürchen, inkomen ist und durch H(errn) Land-schr(eiber) Jmhoffen geschriben, abgeläsen, daß ein gantzen woll-wysen Ußschutz, so bie der Landtbrüechneten gewesen, solcher un-ser Pfahrkürchen zuo ewigen Zeiten überlassen; und sie kein Co-sten darmit nit haben wollent, also wir selbige in Nammen unser Pfahrkürchen für bekant uff- und angenommen und mit guotem Willen behalten wollent, doch solle bye erster Dorffgmeindt weiter darvon geredt werden, wer oder wie den Costen oder selbige zuo tragen verordnet werde. fo(lio) 366.

194.

Weilen doch mehrmahlen Abwasser von den Dorffbrünnen zuo nemmen von Dorffrichten begünstiget worden, habent wir uff Begehren deß Francesco Ferrariß Begehren(!), solcheß zuo einer (Brunnen) in sein Höfflein zuo nemmen nit abschlagen können; so eß aber einer gantzen Dorffgmeindt zuowider were, soll er schuldig sein, sebigeß uff iederen Begehren widerumb hinwieg zuo thuon, da-mit die Dorffleüth sich dessen minder zuo beschwähren habendt. fo(lio) 368.

195.

Daß die verordneten Herren zur Kürchen, Spüttall und H(l). Crützeren(-Kapellen) Glegenheit und Ordnung schaffen, daß die Vogtbrüechneten gleich uff die verfloßne Jahr falle und beschéche by Cronen 50 Buoß; und so durch Uffschiebung waß versumbt, wurdent wir Ursach haben, selbige verordnete Herren darumb zuo begrißen⁴⁰¹. fo(lio) 375. Eß ist ein Monat Platz geben worden. —

196.

Wegen deß ufferleüthen Batzenß von einer gantzen Nach-gmeindt, von jeder Kuoessentß⁴⁰², daß man solcheß inzüchen und

und St. Florian. Ersteres und letzteres (Schädel) dürften die älteren sein und aus dem 17. Jahrhundert stammen. Jenes von St. Mamilian wurde noch um 1900 als „Sarg“ bezeichnet und an dessen Festtag, dem Montag nach der Herrenfast-nacht, separat ausgestellt.

⁴⁰¹ begrüßen. Die „Kanzleisprache“ hat hier allerdings einen ernsteren Sinn, so daß dieses „Begrüßen“ eher bedeutet: zur Rechenschaft ziehen.

⁴⁰² Kuhessen. Eigentlich die für eine Kuh während einer gewissen Frist, bzw. Sommerszeit, auf der Alp oder Weide erforderliche Nahrung, die bei Fest-

uff der Allmendt, wo man daß Vüch summeret, verarbeiten solle⁴⁰³, wirdt also mit den ß. 20, so man die Khüe in die Jnbeschlossen Allmendt thuot, inzogen. Und H(err) Dorffvogt Rëchnung darumb geben und verarbeiten lassen solle. fo(lio) 378.

197.

Jtem wégen denen Heltzeren n ebt dem Dorffbach Brigenen zuo leggen⁴⁰⁴, welcher dessentw egen wa  bruche, soll solche  machen und besetzen lassen; woll aber, so an dem Fundament der Bachmuren wa  vo(n) N then, daß Dorff. fo(lio) 393. —

198.

Uber daß sich M(eiste)r Han  Caspar Romanu  anerbotten, daß er ein Man stellen w olle, der den Dorffbach von H(errn) Landt fendri(ch) Tanner  Hau  bi  zum Sp ttal, j hrlichen umb g(l). 3 u werfen⁴⁰⁵ und alle  hinw eg f ehren, ohne weiteren Costen de  Dorff ; also habent wir ihm uff 4 Jahr lang zuugesagt, doch unsere Sigel und Brief vorbehalten. Und daß solcher Vergleich un  doch zuo keinen besen Consequentzen nit gereichen solle, noch in anderem nachtheilig sein. fo(lio) 403.

199.

In Ufflauffung de  Sch chen ⁴⁰⁶ soll in unser Pfahrk rchen ein Zeichen mit der gro en Gloggen geben werden; und mit dem

setzung der Viehauftriebsrechte als Grundeinheit dient. Siehe Idiotikon I, Seite 526. Der Ertrag von Talliegenschaften wird h ufig ebenfalls nach „Kuhessen“ berechnet, die jedoch von der Qualit t des Bodens abh angen, so daß wir daf r kein bestimmtes Fl chenma  beibringen konnten.

⁴⁰³ Betr. des sogenannten Schwendbatzens, der f r Alpverbesserungen verwendet wurde, siehe Fu note 325.

⁴⁰⁴ „Brigenen“ (Einzahl „Brygi“, siehe Artikel 38) bedeutet nicht Br cken 脿ber den Dorfbach.  ublich ist der Ausdruck besonders f r den Laufsteg (Br cke) im Heugaden. Hier k nnte es sich evtl. um Holz f r eine Verschalung des Bachbettes, aber nach Idiotikon V., Seite 523, auch um solches f r einen sogenannten Kn ppeldamm l angs Teilen des Dorfbaches handeln.

⁴⁰⁵ auswerfen, den angeschwemmten Unrat aus dem Bachbett schaufeln.

⁴⁰⁶ bei 脕berlaufen des Sch chenbaches. Diese  berschwemmungen waren nicht ohne Grund gef urchtet. Siehe B rgerhaus Uri, Ausgabe 1950, Seite 33 und Fu note 418.

Türrelinglegli⁴⁰⁷ zum Feür; darzuo mänigklich ermahnet byzouspringen, wo eß vo(n) Nethen, jnsonderheit die Bysessen unserß Dorffß; also daß, wan einer under währenter Zeit diser Nothwöndigkeit, uff der Gassen, in Heußen oldt⁴⁰⁸ sonst ohne hülfliche Byleist erséchen oldt⁴⁰⁸ erfunden wurde, solle solcher alßdan ohne alle weitere Gnadt von dem Dorff verwisen sein; und der führneren Straff sich zuo gewarten haben. fo(lio) 414. —

200.

Uff bittlich Anhalten ist entlich dem Leüffer und Dorffweibel Frantzisch Gardi uff der Balliery ein Gäreri⁴⁰⁹ zuo buwen, ohne Schuldigkeit, sonder uß tragentem Mitleiden seiner vilen lieben Künideren, uß fryem guotem Willen, ihm und seinen Künideren bewilliget; wie und mit waß Condition, darumb führner ein Uffsatz gemacht; von ihm eigenhendig underschriben und in die Dorffladt gelegt worden. fo(lio) 416.

201.

Wegen Überschutzeß⁴¹⁰ deß Oberen H(l). Crützeß(-Kapelle) solle H(err) Dorffvogt, mit Zuozüechung 2 oder 3 Herren und Dorffschr(eibers) die Rächneten zuo zwey Jahren umb abnemmen, so einer vertruwten Person gegében wirdt, der von g(l). 100 inzuozüechen g(l). 15 nemmen mag; daß andere aber woll versicheret inhändigen und zünßtragent verbliben. fo(lio) 419. Der 1683ste und 1684. (Jahreszins) züecht Wagmeister Brickher (ein) und hatß angenommen. —

202.

Daß Khett und Rëchen⁴¹¹ von H(errn) Hauptm. Hanß Carli Schmitß Mülle hinuff biß underer halbß Briglin erhaltent selbige

⁴⁰⁷ Türmliglöcklein, Glöcklein im Türmli auf dem Rathausplatz.

⁴⁰⁸ oder.

⁴⁰⁹ Gerbe. Die Ortsbezeichnung „Balliery“ läßt sich nicht belegen. Dagegen lassen sich Gerber, von mindestens 1688 an, in der Vorstadt nachweisen, während das Hellgäßli neben Mühlen auch eine Lohmehlstampfe und eine Hammerschmiede aufwies.

⁴¹⁰ Überschuß, Rechnungsüberschuß.

⁴¹¹ offener hölzerner Kanal und sogenannter Rechen, zum Auffangen größerer schwimmender Gegenstände, die evtl. die Mühlräder usw. beschädigen könnten. Siehe Fußnote 10.

Mülle. Auch daß Brügeli halb. Daß obere biß an die hältzn Brug hinuff zuo der Kürchenstraß der Spüttall in seinem Costen. Daß Fahrbrügeli aber daß Dorff. Und auch den ubrigen Bach wo er offen ist, ohne Kötth⁴¹¹. —

203.

So an den Lähnen der Capucinerstraß⁴¹² noch waß manglet und von Nöthen, last solcheß daß Dorff machen; und zalent unsere Gn(ädigen) Herren und Oberen daran auch halben Theill. Zuogleich an den Lündenbänckhlenen und auch an den Bänckhen vor dem Türrlin⁴¹³ den halben Theill. —

204.

Alle die Rächen vor den Fallen⁴¹⁴ by den Müllenen sind selbiger Müller schuldig zuo erhalten. —

205.

Der Rächen vor der Metzg⁴¹⁵ hat biß dato auch die Oberkheit erhalten und machen lassen. —

206.

An Altdorffer Wöhri zalt daß Dorff jährlichen in allem g(l). 14.

207.

Daß Briglin ob dem Brunnen uff dem Blatz⁴¹⁶ erhaltet daß Dorff.

208.

Daß Brügeli nebent dem Türelin⁴¹⁷ erhaltet daß Dorff. Und (auch) daß oben an Vogt Püntinerß Mülch- und Wäschhaußlein. —

209.

Daß vor disem geüebt und brucht worden, daß zuo dem Gspündt oder großen Almuosen der Dorffvogt, Wachtmeisteren und Dorff-

⁴¹² Die steile, teilweise als Treppe angelegte „Straße“ zum 1581 gegründeten Kapuzinerkloster ist noch heute mit einer Art Treppengeländer oder Lehne versehen.

⁴¹³ Mit den „Linden“(-Sitz)bänkli dürften solche auf dem Kantonsspitalplatz (siehe Fußnote 2) gemeint sein und kaum „weiche“ Bänkli. Laut Text befanden sich solche Bänkli auch vor dem Türmli.

⁴¹⁴ Rechen vor den Schleusen im Dorfbach bei den Mühlen.

⁴¹⁵ die obrigkeitliche Metzg befand sich bekanntlich nördlich des Tellbrunnens.

⁴¹⁶ Rathausplatz.

⁴¹⁷ Türmli.

schreiber solcheß ußzuotheilen bemieht⁴¹⁸; ietzunder aber in Ver-gessenheit gestellt; also noch nebent einem H(errn) der Kürchen und (des) Spittall Verordtnete, solche widerumb auch, wie vorhin, gehn und zuogleich ußtheillen (sollen). fo(lio) 337. —

(Artikel 210, 211 und 212 sind Nachträge von ca. 1723, Artikel 213 ein Nachtrag von ca. 1747 in anderen Handschriften. Artikel 213 befindet sich im Original auf einem Vorsatzblatt.)

210.

Auff Anhalten deß H(errn) Dorffvogts, Namen deß Dorffs Altorff, wirdt hiermit verbotten, daß künfftighin niemandt in den Allmendthanffgärten Räben ziechen undt nemmen mögen; eß sye dan am Mittwochen und Sambstag von den ein biß 4 Uhren nach Mittag, dan welcher darwider handlete, solle für jedeß Mahl gl. 2 Buoß dem Dorff Altorff verfallen haben, undt dem Angeber darvon der dritte Theyll gefolgen⁴¹⁹.

Auß Erkantnuß H(errn) Landtamman, Obrist und Landshaubtm. Joseph Antoni Püntener von Brunberg undt ein Wollweyser Rath zue Ury, den 2. 8ber 1723.

211.

Auff Sambstag den 22. Wintermt. 1636.

Herr Obrister Johan Heinrich Zumbrunnen, alt Landtamman, undt ein Wollweyser Landsrath zue Ury, beyeinanderen versambt. Diewyl wir augenscheinlich sehen, wie daß gantze Landt, wegen den starkhen Winden in großer Feürsgefahren staht, daß man doch mit Feüren sich so wenig behutsamb hältet, darumb wir dem gemeinen Unheyl vorzuseyn, für gueth angesehen, allermännigklich durch offne Kirchenrüeff verwahren zue lassen; und verpieten

⁴¹⁸ solches (das große Almosen) auszuteilen bemüht oder beauftragt. Dieses Gspend oder große Almosen (nicht zu verwechseln mit der „ewigen“ Muos-spende im Fremdenspital) dürfte mit der im Jahrzeitbuch erwähnten Almosen-spende identisch sein, welche aus Lebensmitteln bestand, jährlich am Sonntag vor St. Johann Baptist (24. Juni) wahrscheinlich auf dem Friedhof verteilt wurde und ihren Ursprung in einem (möglicherweise zweimaligen) Gelübde von 1515 oder 1600 wegen Verschonung des Fleckens durch den überlaufenden Schächen hat. Seit wann diese Almosenverteilung aufgehört hat, ist unbekannt.

⁴¹⁹ bezahlt werden.

hiermit ernstlich, daß im Föhnen niemandt Söchten⁴²⁰ oder Wöschchen machen; auch niemandt, sonderlich die Pfüster, nit bachen sollen, bey fünff Guldi Bueß, so offt daß beschichtet, so dem Übertretenden abgenommen und dem Dorff, da der Fähler begangen, zugeeignet werden solle .

Ob aber ein Dorff den Fählbaren nit wurde abstraffen, wirdt H(err) Sekhelm(eiste)r die Buß einziehen lassen, damit ein jeder desto sorgsammer seye, ihme undt anderen vor Schaden zue seyn. Underschriben Burkhard Zumbrunnen, Landtschr(eiber).

212.

Wir Landtamman und Rath zue Ury verkhunden hiermit öffentlichen: Ohngeacht in dem 99. Articul Landtbuechs heilsamb vorgesehen, daß welcher Feür anzündte, bränte oder reütete⁴²¹, dar durch Schaden beschehe, derselbe je nach Beschaffenheit deß Fählers undt Schadens an Leib undt Gueth sollte gestrafft werden, so müssen doch wir wahrnemmen, daß diser Artikel von etwelchen Personen in wenige Acht genommen wirdt, sonder denne hindangesetzt, mit unbehinterm⁴²² Brennen, Feür ansteckhen undt Reüten, nit allein daß ihrige undt sie selbsten, sonder, wo eß Gott der Allmächtige nit wunderlichen begnadete, ein gantzes Land dardurch in höchste Gefahr würde⁴²³ gesetzt werden. Dessenwegen, aller Gefahr undt Übel vorzuebiegen, haben wir von neuwendingen erkant undt geordnet, daß welcher fürohin zue Föhnenszeiten, auch wo derselbig einzig undt allein in dem Lufft sollte gespürt werden, rüthete, bränte oder andere Feür, in waß Gestalten eß wäre, auff der Weyte, im Boden oder auff der Höche, anzündte, derselbe ohne einige Begnadung gl. 50 auffgesetzter Straff verfallen haben solle, eß erfolge daraus gleich Schaden oder nit; undt so waß Schaden beschehe, soll derselbe denne⁴²⁴, Krafft obigen Artikhels, abzuetragen schuldig seyn; wan er aber solchen nit zue bezahlen hätte, am Leyb abgestrafft werden. Wir gebüeten auch, daß bey jetzt angezogner Straff niemandt rüthen, noch brennen (solle), eh undt

⁴²⁰ Lauge „anmachen“. Siehe Artikel 20.

⁴²¹ Feuer anzünden, brennen oder (aus)reutzen würde.

⁴²² unbehindertem, durch keine Rücksichtnahme beeinflußtem.

⁴²³ Im Original heißt es deutlich: „Thür“ (?). Wir schreiben jedoch, wie die Abschrift, statt dessen: „würde“.

⁴²⁴ diesen, denselben.

bevor daß Laub herfürkommen; dan welcher daß thätte, soll der selbe umb die gl. 50 unnachläßlich angenommen werden; so muoß man dan auch verspüren, daß man zue Föhnenßzeiten bald ungeschochen bachen thuoe; dessentwegen wir auch verordnet, welcher zue Zeithen deß Föhnens, oder wo derselbig einzig im Lufft ver spührt wurde, bachen, schmidien, Wöschen haben oder in den Gär wenen feüren wurde, derselbe umb die auffgesetzte gl. 5 Buoß zue oberkeitlichen Handen, nebent Abtrag alles darauß erwach senden Schadens undt weiterer willkürlicher Straff eines jeden Dorffs, solle gestrafft werden.

Dessen zue wahrem Urkhundt haben unser gemein Landssecret Insigill hierauff getrukt.

Den 22ten April 1662.

L.S. Underschriben Jo(hann) Carl Püntener, Landtschr(eiber).

213.

Den 16ten Maj 1747 ist H(ochw). H(err) Pfaarh(err) Joseph Anton von Rec(h)berg zuo Lucern von dem Capitel zum Decan erwelt worden. Von dem Rath ist der Dorffvogt, Haubtm. Marx Jgnaci Beßler, ersuocht worden, mit einiger Manschaft dem H(errn) Decan entgegen zuo gehn und (ihn) zuo complimentieren. Es hat die Congregation auch einige Manschaft darbey gehabt, hat also der Dorffvogt den (H(errn) Decan bey St. Jacob⁴²⁵ empfangen und selben bis zuo dem Pfarrhoff begleitet; ist ihm eingelittet⁴²⁶ worden, und (ist er) von der Geischtigkeit in die Pfarkirch begleitet worden und das Te Deum Laudamus solenenniter (!) gesungen (worden). Das Volckh hat vor dem Pfarrhoff gewartet, bis die Geischtigkeit den H(errn) Decan von der Kirch wider in sein Haus begleitet hat; alsdan das letzte Salve gegeben. Die Manschaft bestunde bey 180 Man.

Dorffvogt Marx Jgnaci Beßler

Nachtrag in anderer Schrift:

Und daß Volckh commandierte der Dorffwachtm(eiste)r Joseph Antonj Scolar auß Befelch M(einer) G(nädigen) H(erren) u(nd) Obern.

⁴²⁵ an die 1799 abgebrannte St.-Jakobskapelle an der Flüelerstraße erinnert noch der Lokalname „St.-Jakobsried“.

⁴²⁶ eingeläutet, ihm zu Ehren die Kirchenglocken geläutet.

*Verzeichnuß der Herren
Dorffvegten von
Anfang der Regierung (an)⁴²⁷*

Johan(e)ß Zenata	1522 und 23
Wörne(r) Lusser	1524 und 25
Jacob Zenata	1526 und 27
Marti(n) Zwyer	1528 und 29
Andreaß Zwyer	1530 und 31
Antoni zur Frauwen	1532, 33 und 34
Jochum Türler	1535, 36 und 37
Amman(n) Beat Wolleb	1538 und 39

⁴²⁷ Das Verzeichnis der Dorfvögte (Gemeindepräsidenten) wurde 1684 nur für die Jahre 1522 bis 1606 erstellt. Die weiteren Eintragungen erfolgten u. E. relativ spät, denn jene nach 1642, zum mindesten aber von ca. 1760 bis 1832, dürften von Dorfschreiber Frz. Anton Arnold wahrscheinlich um 1830 vorgenommen worden sein. Seit 1833 haben alle Dorfvögte und Gemeindepräsidenten sich eigenhändig, unter Beifügung ihrer Amtsjahre, in dieses Verzeichnis eingetragen.

Der Antritt erfolgte vor 1889 jeweilen sofort nach der Wahl an der Michaelsgemeinde, das heißt am Sonntag vor oder nach dem 29. September. Von 1889 bis 1936 galt Martini (11. November) in gleichem Sinne als Antrittsdatum, und seit 1936 beginnen die Amtsjahre mit dem 1. Januar.

Für die Amtsjahre wurde das Wahljahr nicht mitgerechnet; hingegen wurde das Jahr des Abganges vom Amt voll gezählt. Einzelne Abweichungen wurden nachstehend bereinigt, wie auch offensichtliche Fehler in der Liste selber korrigiert wurden.

Für die Bereinigung des Dorfvögte-Verzeichnisses standen uns u. a. folgende Unterlagen zur Verfügung:

Franz Vinzenz Schmid: „Allgemeine Geschichte des Freystaates Ury“ (2 Bände, erschienen 1788 und 1790). Diese enthält im 1. Band, Seite 28—32, ein Verzeichnis der Dorfvögte von 1522 bis 1787, das sich als sehr zuverlässig erwiesen hat. (Zitiert im Folgenden mit „Schmid“.)

Abschrift des Dorfbüchleins im Staatsarchiv Uri, erstellt zirka 1820. Den wertvollsten Teil dieser Abschrift stellt die Dorfvögteliste dar, besonders für den Zeitraum 1606 bis 1820. Sie wurde seiner Zeit von alt Staatsarchivar

Adrian Büntiner	1540 und 41
?	1542, 43, 44, 45 und 46
Hauptm(ann) Jacob Lusser	1547, 48 und 49
Wörni Füscher	1550, 51, 52 und 53
Hauptm(ann) Jacob Troger	1554, 55 und 56
?	1557 und 58
* Landtvogt Jost Schmidt	1559, 60 und 61
Landtvogt Wörni Buman(n)	1562 und 63
Landtvogt Caspar Beßler	1564, 65 und 66
Hanß Madran	1567
Melcher Beßler	1568
Hauptm(ann Johann Jakob) Tanner	1569 und 70
Hauptm(ann Heinrich ?) Madran	1571 und 72
Landtvogt (Jakob) Imhoff	1573
Landtvogt Jacob Troger	1574 und 75
Hauptm(ann) Beat Wolleb	1576, 77 und 78
* Hauptm(ann) Sebastian Tanner	1579, 80 und 81
Hauptmann Andreas Zwyer⁴²⁸	1582 und 83
* Hauptm(ann) Gedeon Strickher⁴²⁸	1584 und 85

Mgr. Dr. E. Wymann für die Jahre 1820 bis 1845 ergänzt. (Zitiert im Folgenden mit „Abschrift“). Siehe auch Fußnote 1.

Protokolle der Dorfgemeinden und Dorfgerichts- oder Gemeinderatssitzungen seit 12. Mai 1693. Sie wurden seiner Zeit von Land- und Dorfschreiber Johann Jakob Püntener, dem Schreiber des Dorfbüchleins, begonnen. Bis auf eine Lücke für die Zeit von Ende 1798 bis Anfang 1803 und vom 20. März 1805 bis zum 5. August 1816 sind diese Protokolle vollständig. Sie bedeuten selbstverständlich die beste Quelle für die Bereinigung der Dorfvögteliste. (Zitiert im Folgenden mit „Dorfprotokoll“).

Prinzipiell wurde, wo immer möglich, genau die Schreibweise des Dorfbüchleins wiedergegeben. Korrekturen wurden jeweilen als solche bezeichnet und begründet. Wegelassen wurde nur das „+H(err)“ oder „H(er)r“ vor den Namen und die Bezeichnung der Amtsjahre (Ao., pro, bis, und) vereinheitlicht. Neu beigefügt wurde nur ein * vor den Namen derjenigen Dorfvögte und Gemeindepräsidenten, welche in der Folge das höchste Ehrenamt des Standes Uri, das eines Landammannes, bekleideten. — Über die einzelnen Persönlichkeiten gibt, soweit dies möglich war, das Personenregister Auskunft.

⁴²⁸ In der Einleitung zum Dorfbüchlein (vor Artikel 1) wird Hauptmann Andreas Zwyer ausdrücklich als Dorfvogt pro 1583 belegt und dürfte als solcher von Ende September 1581 bis Ende September 1583, also in den Amtsjahren 1582 und 83, gearmtet haben. Das Dorfbüchlein erwähnt ihn, im Widerspruch

Landtschr(eiber Kaspar) Käß	1586 und 87
Nickhlauß Lusser	1588 und 89
Johanneß Holtzer	1590, 91, 92 und 93
Marti(n) Füscher	1594 und 95
Johanneß Gruoner	1596 und 97
?	1598 und 99
Hanß Gruoner	1600, 01 und 02
Hauptm(ann Philipp Ludwig) von Mentlen	1603, 04, 05 und 06
Landtschr(eiber Hieronimus) Muheim ⁴²⁹	1606
? ⁴²⁹	1607, 08 und 09

Spätere Eintragungen in verschiedenen Handschriften:

Heinrich Tanner ⁴³⁰	1610 (und 11)
Johannes Lyrer	1612, 13 und 14
Hauptmann Bartholomä Megnet ⁴³¹	1615, 16 und 17
Hauptmann Joachim Püntener	1618 und 19
Dietrich Planzer ⁴³²	1620
Heinrich Püntener	1621 und 22
Joachim Thürler ⁴³³	1623 und 24
Jacob Lusser	1625 und 26

zum Text, in der Liste überhaupt nicht, sondern bezeichnet Gedeon Stricker als Dorfvogt für die Jahre 1582, 83, 84 und 85. Wir halten den Beweis für eine Amtstätigkeit Zwyers pro 1583 und sinngemäß für die Jahre 1582 und 83 als erbracht und haben dementsprechend das Verzeichnis bereinigt.

⁴²⁹ Fehlt bei Schmid. Für 1608 sind zwei Landschreiber Muheim nachgewiesen, nämlich Hieronimus und Nikolaus. Ersterer ist jedoch in Artikel 48 als Dorfvogt pro 1608 und 09 bezeichnet und dürfte als solcher für 1607, 08 und 09 in Frage kommen. Landschreiber Nikolaus Muheim figuriert ausgerechnet ebenfalls 1608 in Artikel 56, Ziffer 2, als Vertreter der Dorfschaft, wird aber keineswegs als Dorfvogt bezeichnet. Möglich, aber nicht wahrscheinlich, wären allerdings Landschreiber Nikolaus vor und Landschreiber Hieronimus nach Ende September 1608 als Dorfvögte.

⁴³⁰ Nach Schmid Dorfvogt für 1610 und 11.

⁴³¹ Das Dorfbüchlein nennt irrig Karl Megnet, statt Bartholomä Megnet, wie Schmid und Abschrift.

⁴³² Schmid nennt ihn Theodorik, was nach Tetzners Namensbuch dasselbe bedeutet wie Dietrich.

⁴³³ Das Dorfbüchlein nennt irrtümlicherweise Joachim Briker, während Schmid „Joachim Thürler“ und die Abschrift „Landvogt Jo(a)chim Türler“ als Dorfvogt für 1623 und 24 angeben.

Sebastian Forstenhauser	1627, 28 und 29
Bern(h)ard Schmid	1630, 31, 32 und 33
Marti(n) Lusser	1634 und 35
Sebastian Leuw ⁴³⁴	1636 und 37
Joh(ann) Balthasar Beßler	1638
Marti(n) Lusser	1639
Heinrich Wohlleb	1640 und 41
Fähndrich Melk Leuw	1642 und 43
* Zeugherr J(ohann) Kasp(ar) Striker	1644 und 45
* Hauptm(ann) J(ohann) Karl Püntener, Landschr(eiber)	1646 und 47
Ob(erst)leuten(an)t Johann Franz Arnold ⁴³⁵	1648 und 49
* Karl Franz Schmid	1650 und 51
* Johann Heinrich Beßler ⁴³⁶	1652 und 53
Franz Emanuel Jmhoff	1654 und 55
Jerg Megnet (Georg Megnet)	1656 und 57
Karl Lusser	1658 und 59
Franz von Rechberg	1660
Sebastian Heinrich Püntener	1661
Julius Heinrich Crivelli ⁴³⁷	1662 und 63
* Jost Azarias Schmid	1664 und 65
Joh(ann) Jac(ob) Lusser	1666 und 67
Sebastian Heinrich Schmid	1668 und 69
Franz Heinrich Adam Beßler	1670 und 71
* Hans Uolrich Püntener	1672 und 73
Hans Uolrich Schmid ⁴³⁸	1674 und 75
Joh(ann) Melk Beßler	1676 und 77
Joh(ann) Jo(a)chim Püntener	1678 und 79

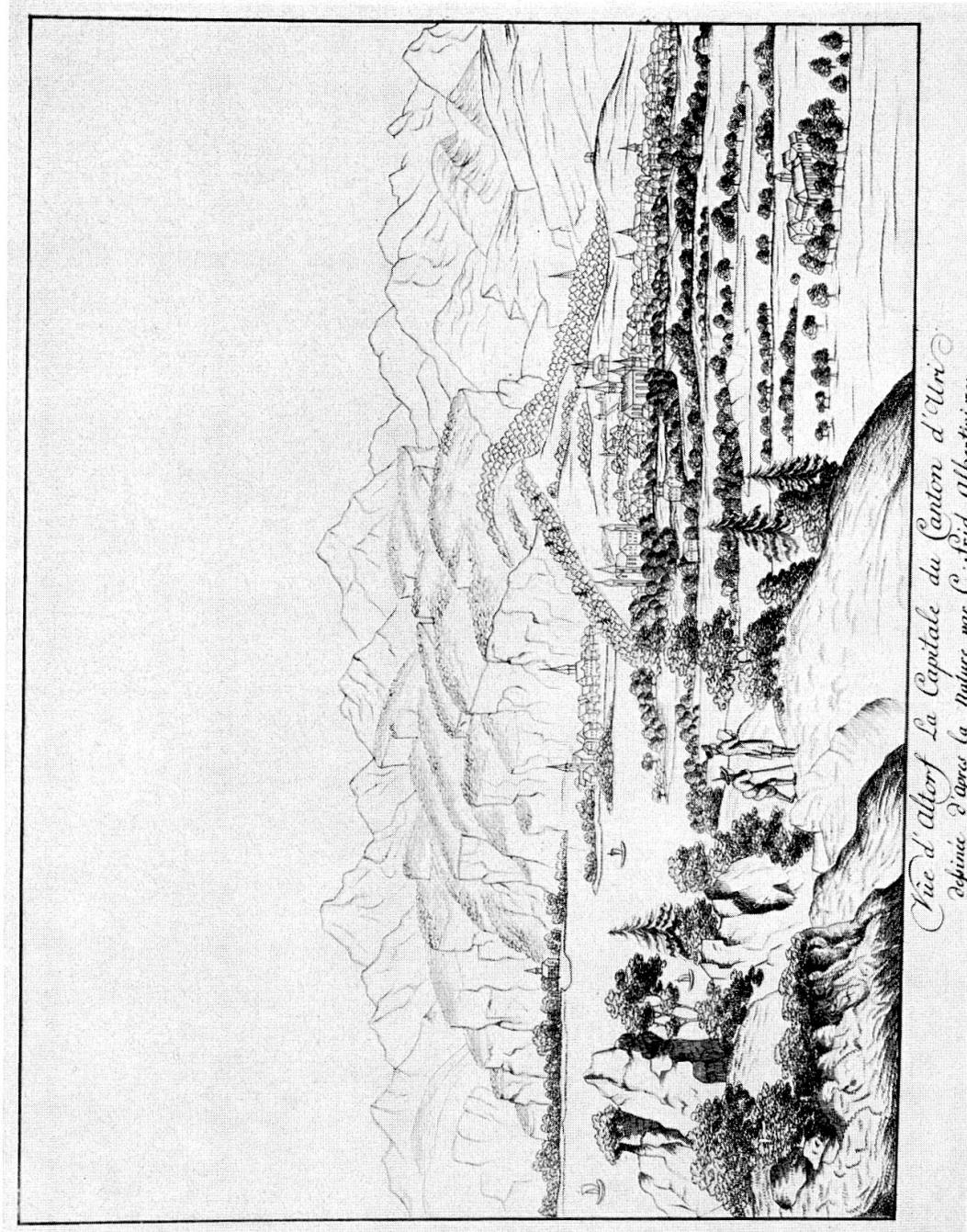
⁴³⁴ Nach Schmid „Sebastian Leuw“ und nach der Abschrift „Underweibel Sebastian Leuw“. Das Dorfbüchlein gibt unrichtig „Sebastian Lauener“ an.

⁴³⁵ Das Dorfbüchlein gibt ihm irrtümlicherweise den Vornamen „Jos. Franz“, während er nach Schmid, Abschrift, Stammbuch usw. „Johann Franz“ heißt.

⁴³⁶ Das Dorfbüchlein schreibt ungenau „Jos. Heinrich“, im Gegensatz zu Schmid und Abschrift.

⁴³⁷ Das Dorfbüchlein schreibt Juli Heinrich oder Joh. Heinrich. Nach Schmid, Abschrift, Stammbuch usw. heißt er Julius Heinrich Crivelli.

⁴³⁸ Das Dorfbüchlein wiederholt den Familiennamen Püntener, statt Schmid zu schreiben, wie es nach Schmid, Abschrift, Stammbuch usw. heißen muß.



Altdorf im Jahre 1791

Nach einem sogenannten „Umriß-Stich“ von C. Frid. Albertini
Aus der graphischen Sammlung der Zentralbibliothek Zürich

Franz Ma(ria) Beßler	1680 und 81
Jac(ob) Jos(ef) Lusser	1682 und 83
Jost Ant(on) Arnold ⁴³⁹	1684 (1/2 Jahr)
Joh(ann) M(ar)ti(n) Lusser ⁴³⁹	1684, 85 und 86
Franz Wilhelm (von) Rechberg	1687 und 88
Franz Jos(ef) Beßler	1689 und 90
Franz Wohlleb	1691 und 92
Jost Karl Schmid	1693 und 94
Hans Waltart Schmid ⁴⁴⁰	1695 und 96
Joh(ann) Gottfreit (!) Schmid	1697 und 98
Joh(ann) Jac(ob) Püntener	1699 und 1700
Karl Emanuel Beßler	1701 und 02
Emanuel Jos(ef) Imhoff	1703 und 04
Joh(ann Josef) Florian Beßler ⁴⁴¹	1705
(Stellvertreter: dessen Bruder Franz Josef)	
Joh(ann) Heinrich Straumeyer ⁴⁴²	1706 und 07
Carl Balthasar Lusser	1708 und 09
Joh(ann) Jos(ef von) Rechberg	1710 und 11
* Emanuel Stanislaus Püntener	1712 und 13
Jacob Heinr(ich) Kuhn	1714 und 15
* Joh(ann) Franz (Josef) Schmid	1716 und 17
* Franz M(ar)ti(n) v(on) Roll	1718 und 19
Jac(ob) Jos(ef) Lusser	1720 und 21
Karl Ant(on) Beßler	1722 und 23
Franz Emanuel Kuhn	1724 und 25

⁴³⁹ Jost Anton Arnold starb schon im April 1684, so daß Lusser für 1684, 85 und 86 als Dorfvogt gelten kann, wie Schmid und Abschrift angeben. Arnold war wohl für 1684 und 85 gewählt, wie das Dorfbüchlein meldet, schied aber vorzeitig aus.

⁴⁴⁰ Laut Dorfprotokoll wurde Schmid am 3. Oktober 1694 zum Dorfvogt gewählt und amtete bereits am 17. Oktober 1694 als solcher.

⁴⁴¹ „Hierwüschen ist Herr Florian Beßler seel. Dorffvogt gewesen, ist aber ehnder alß daß ein Jahr vorbeygewichen gestorben; selbiges Jahr, alß von Michaeli 1704 biß 1705 aber, waß noch für Zeyt außzuemachen jhme übergeblieben, hat sein Herr Bruder Frantz Joseph Beßler dise Dorffvogtey verwaltet. Die Erkanntnussen aber einzuschreiben hat der vorgehndere Dorfschreiber, Herr Landtschreiber (Jost Carli) Schmid seel. underlassen undt nit eingeschrieben.“ Dorfprotokoll.

⁴⁴² Gewählt 17. September 1705. Dorfprotokoll.

Joh(ann) Melk Imhoff	1726 und 27
Franz Leonz Megnet	1728 und 29
Joh(ann) Schuller	1730 und 31
Jos(ef) Ant(on von) Rechberg	1732 und 33
M(artin) Ant(on) Lusser	1734 und 35
M(artin) Hieronimus Schmid	1736 und 37
Franz Steffan Sator ⁴⁴³	1738 und 39
Karl Hieronimus Schmid	1740 und 41
Karl Jos(ef) Ant(on) Püntener ⁴⁴⁴	1742 und 43
Jak(ob) Steffan Rup(p)	1744 und 45
Marc(us) Jgnazi Beßler	1746 und 47
Franz Jos(ef) Schmid	1748 und 49
Jos(ef) Marti(n) Strüker	1750 und 51
FranzAnt(on) Megnet	1752 und 53
Joh(ann) Jos(ef) Schmid	1754
Allexander (!) Beßler ⁴⁴⁵	1755 und 56
Niklaus Herger	1757 und 58
Franz Florian Arnold ⁴⁴⁶	1759 und 60
M(ar)ti(n) Ant(on) Arnold ⁴⁴⁷	1761

⁴⁴³ Dorfbüchlein und Abschrift nennen ihn Franz Ant., resp. Landesvorschprech Franz Sartor. Nach Schmid heißt er Franz Sator. Damit stimmt auch das Dorfprotokoll überein, demzufolge am 29. September 1737 Fürsprech Franz Steffa(n) Sator als Dorfvogt gewählt wurde.

⁴⁴⁴ Am 2. Juni 1743 beschloß eine „bey der Buß ausgekündete Dorffgemeindt“, daß wegen Ableben von Dorfvogt Carl Joseph Püntener vorläufig der Dorfschreiber Püntener die Dorfvogtei versehen und Zeugherr (Franz Martin) von Roll, alt Dorfvogt, das Dorfgericht und die Dorfgemeinde präsidieren solle. Dorfprotokoll.

⁴⁴⁵ „Donnerstag den 21. 7bris 1754. Herr Dorfschriber und ein ehrsame Michaeli-Dorfgemeind. Auf Absterben Herrn Dorf- und Waisenvogts Haubt(mann) Johann Jos. Schmid von Bellikon ist heutiges Tags sowohl als Dorf- als Waisenvogt erwählt worden Herr Haubt(mann) und Landvogt Alegsander (!) Beßler.“ Dorfprotokoll.

⁴⁴⁶ Gewählt 24. September 1758, amtete aber noch am 2. Juni 1761 als Dorfvogt, wohl anstelle seines Nachfolgers und Namensvetters Martin Anton. Dorfprotokoll. (Vergleiche Fußnote 447.)

⁴⁴⁷ Gewählt 28. September 1760, also pro 1761 und 62. Er starb aber bevor er eine Dorfgemeinde oder ein Dorfgericht präsidiert hatte. Wohl demzufolge fehlt er bei Schmid und wird in der Abschrift und im Dorfbüchlein unrichtig als Dorfvogt pro 1760 angeführt. Dieser Todesfall warf die ganze Konsequenz

* M(ar)ti(n) Anton Püntener ⁴⁴⁸	1762 und 63
Franz Rämi ⁴⁴⁹	1764 und 65
Karl (Anton) Arnold ⁴⁵⁰	1766 und 67
Joh(ann) Max(imus) Schillig ⁴⁵¹	1768 und 69
Jos(t) Ferdinand Emanuel Kuhn ⁴⁵²	1770 und 71
Karl Florian (von) Rechberg ⁴⁵³	1772 und 73
* Franz (Josef) Lauener ⁴⁵⁴	1774 und 75
Franz Jos(ef) Regli ⁴⁵⁵	1776 und 77
* Jos(ef) Ma(ria) Schmid ⁴⁵⁶	1778 und 79

(Stellvertreter: Altdorfvogt Niklaus Herger)

der Dorfvogt-Liste von 1760 bis 1800 im Dorfbüchlein, in der Abschrift und bei Schmid über den Haufen, so daß wir uns für diese Zeit strikte an das Dorfprotokoll halten müssen. Dieses führt betr. der Dorfvogtei von Martin Anton Arnold an: „Sonntag den 9ten Augsten 1761. Ein bey der Buß ordentlich ausgekündte Dorfgemeind. Da es dem Allerhöchsten gefallen unsern reg(ierenden) Herrn Dorfvogt Marti Antoni Arnold zu sich in die ewigen Freyden abzufordern und durch diesen Hintritt nicht allein die Verwaltung der Dorfvogtey, sondern auch die 60er Stelle ledig worden, als(o) ist des ersteren wegen ein Umfrag gehalten worden, ob man heit widerum ein(en) Dorfvogt erwöhlen wolle oder nicht. Jst erkannt worden, daß Herr Dorfschreiber solche Verwaltung bis Michaeligemeind versehen solle. Herrn Altdorfvogt Niclaus Herger aber hat man heut, statt des Verstorbenen zum 60er (= Ratsherrn) erwölt.“

⁴⁴⁸ Gewählt 20. September 1761. Dorfprotokoll.

⁴⁴⁹ Gewählt 29. September 1763. Dorfprotokoll.

⁴⁵⁰ Gewählt 29. September 1765. Dorfprotokoll.

⁴⁵¹ Gewählt 20. September 1767. Dorfprotokoll. Das Dorfbüchlein gibt ihm als einziges fälschlich den Familiennamen Schilter statt Schillig.

⁴⁵² Gewählt 29. September 1769. Dorfprotokoll.

⁴⁵³ Gewählt 23. September 1771. Dorfprotokoll.

⁴⁵⁴ Gewählt 26. September 1773. Dorfprotokoll.

⁴⁵⁵ Gewählt 29. September 1775. Dorfprotokoll.

⁴⁵⁶ Dorfgemeinde vom 27. 7bris 1777: „Demnach Herr Regli seinen Dorffvogtei 2 Jahr versehen, ist an dessen Statt Herr Jos. Maria Schmid dazu erwählt worden.“ Damit war jedoch diese Angelegenheit nicht erledigt. Denn am 13. 8bris 1777 behandelt wiederum eine Dorfgemeinde, unter dem Vorsitz des „Herr Dorfschreiber“ diese Wahl: „Weil nun Herr Jos. Maria Schmid sich schlechthin erklärt, daß er die Dorfvogtey nicht annehmen wolle und behauptet, man werde ihn nit dazu anhalten können, alß(o) ist hierüber abgerathen und erkannt worden, daß er in der Dorfvogtei solle bestätet seyn und solle durch den Weg des Rechts erörtert und entschieden werden, ob er old Nachkommende, so sich auch etwa weigern wollten, derley Dorffbeschwerden über sich zu nehmen, nit schuldig und verpflichtet seyen, solche anzunehmen und zu

Karl Franz Schmid ⁴⁵⁷	1780 und 81
(Karl) Kristof Isenmann ⁴⁵⁸	1782 und 83
(Stellvertreter:	
Altdorfvogt Karl Florian von Rechberg)	
Jos(ef) Ma(ria) Fedier	1784 und 85
unter demselben war der neue Tellenbrunnen gemacht; an denselben haben M(eine) G(nädigen) Herren und Obern den halben Theil bezahlt und den neuen Tell haben U(nsere) G(nädigen) H(erren) u(nd) Obern zahlt ⁴⁵⁹ .	

versehen, wenn sie dazu gehörig erwählt werden. Das Recht aber zu betreiben werden ausgeschlossen: Titl. Herr Altlandammann und Zeugherr Karl Franz Schmid, Herr Rathsherr Herger und Herr Altdorfvogt und Vorsprech Regli, denen alle Macht und Gewalt gegeben wird, unser Recht zu soutenieren. Unter obschwebendem Handel soll Herr Dorfschreiber die Dorfvogtey versehen." Erst eine dritte „bey der Buß ausgekündte“ Dorfgemeinde, unter dem Präsidium des Dorfschreibers, am 19. 8bris 1777 brachte eine Lösung. „Demenach Herr Jos. Maria Schmid durch Herrn Vorsprech (Jost Anton) Müller hat vortragen und eröf(f)nen lassen, wie daß er nun zu Verhütung (einer) Streitigkeit sich entschlossen habe, die Dorfvogtey anzunehmen. Jedoch bit(t)e er, daß man ihm wolle die Gnad angedeihen lassen und ihm erlauben, daß er den Herrn Altdorfvogt Niklauß Herger, des Raths, namens seiner die Dorfvogtey zu versehen bestellen könne. Als hierüber abgerathen und die Sach erwäget worden, hat man ihm solcheß einmüthig willfahret; jedoch so, daß er der regierende Dorfvogt seyn und folglich für alles Einnehmen und Ausgeben gutstehen solle.“ Laut Protokoll präsidierte von da an Ratsherr Herger sowohl Dorfgemeinden als Dorfgerichtssitzungen. Die, durch diese erste bekannte Amtsverweigerung eines Dorfvogts erzwungene, Stellvertretung wurde für längere Zeit Mode.

⁴⁵⁷ Gewählt 26. September 1779. Dorfprotokoll.

⁴⁵⁸ Gewählt 23. September 1781. Auch für Isenmann wurde laut Dorfprotokoll ein Stellvertreter bewilligt. Denn am 9. Juni 1782 beschlossen „Herr Dorfschreiber und ein ehrsame Dorfgmeind by der Buß ausgekündt: Herr Vorsprech (Jost Anton) Müller hältt an, Namens Herrn Lieutenant Isenmann's, daß man ihm bewilligen möchte, ein andern zu substituieren, der die Dorfvogtey versehen könnte und schlägt Herrn Altdorfvogt (Karl) Florian von Rechberg vor. Da nun hierüber abgerathen, so ist erkennt worden, daß gedachtem Herrn Lieut(enant) Isenman(n) soll willfahret seyn und daß Herr Florian von Rechberg Namens seiner die Dorfvogtey versehen solle.“

⁴⁵⁹ Gewählt 29. September 1783. Die Notiz betr. der Renovation des Tellbrunnens und der Anschaffung der Tellstatue von Croce (heute in Bürglen)

Landschr(eiber) Jos(ef) Ant(on) Jauch ⁴⁶⁰	1786 und 87
Aloys Müller ⁴⁶¹	1788 und 89
(Stellvertreter:	
Altdorfvogt Josef Anton Jauch)	
Valentin Curti ⁴⁶²	1790 und 91
Jos(ef) Ant(on) Arnold, Spithalv(og)t ⁴⁶³	1792 und 93
Joh(ann) Jos(ef) Aschwanden ⁴⁶⁴	1794 und 95
Xav(er) Gißler	1796 und 97
Franz Jos(ef) Briker ⁴⁶⁵	1798

Während unserm politischen Wirrwarr hatte
unsere Gemeindskammer zum Verwalter
unserer Gemeind gesetzt Hr. Altdorf(vog)t
Jos(ef) Aschwanden, Hufschmidt⁴⁶⁶

finden wir nur im Dorfbüchlein und in der Abschrift (letztere schweigt betr. der Tellstatue), aber nicht in den Dorfprotokollen.

⁴⁶⁰ Gewählt 29. September 1785. Dorfprotokoll.

⁴⁶¹ Dorfgemeinde vom 21. September 1787: „Sodann weil Herr Landschreiber Jos. Ant. Jauch den völligen cursum seiner zweyjährigen Dorfvogtey vollendet ... ist an dessen Statt Herr Haubtman(n) Aloyß Müller als Dorfvogt ernamset worden; dessen Bruder, Landam(m)an(n) und Landsfahndrich Karl Frantz Müller, nachdem er begehrt, daß selber sein Bruder die Dorfvogtey durch jemand anderst kön(n)te verwalten lassen, erhielt die Erlaubniß, daß er jemand anderst, jedoch nach Belieben der Herren Dorfleuten, an seiner Statt bestellen möge.“ und am „29. 7bris 1787“ beschließen „Herr Dorfschreiber und ein ehrsame Dorffgmeind“: „Weilen Herr Dorfvogt und Haubtman(n) Aloyß Müller den Herrn Altdorffvogt und Landschreiber Josep(h) Anth(on) Jauch erbetten, an seiner statt die Dorfvogtei für zwey Jahr zu versehen, so ist selber an heut(iger Dorfgemeinde) von den Herren Dorfleuthen begnehmigt und confirmiert worden.“

⁴⁶² Gewählt 20. September 1789. Dorfprotokoll. Curti versah nicht nur die Dorfvogtei selber, sondern führte sogar bis und mit 12. Dezember 1791 auch das Protokoll, wozu ihn seine schwungvolle und lesbare Handschrift besonders qualifizierte.

⁴⁶³ Gewählt 29. September 1791. Dorfprotokoll.

⁴⁶⁴ Gewählt 22. September 1793. Dorfprotokoll.

⁴⁶⁵ Gewählt Michaeligemeinde (Ende September) 1797. Dorfprotokoll. Ueber seine Tätigkeit als „Dorfvorsteher“ siehe Fußnote 466.

⁴⁶⁶ Gewählt Michaeligemeinde (Ende September) 1797. Dorfprotokoll. Über lückenhaft. Immerhin melden sie u. a.: „Am Michels-Dag 1798...ist auch erkänt, das eine provisorihse Munitibalitet solle ernent werden.“ Eine „Turmknopfschrift“, verfaßt 1803 vom damaligen Dorfschreiber Josef Maria Gisler

Franz Ma(ria) Crivelli war wider	
Dorfv(og)t ⁴⁶⁷	1803 und 04
(Stellvertreter:	
Altdorfvogt Franz Josef Regli)	
* Gerichtsherr (Anton Maria) Schmid ⁴⁶⁸	1805 und 06
(Stellvertreter:	
Altdorfvogt Franz Josef Regli)	

und 1938 von Kanzleidirektor Friedrich Gisler veröffentlicht („Urner Wochenblatt“, Nr. 5, 1938 ff.) orientiert am Ausführlichsten über die damaligen Alt dorfer Behörden. Demnach bestand die Munizipalität aus 9 Mitgliedern unter dem Präsidium von Altlandammann Karl Thade Schmid, wozu noch Sekretär und Weibel kamen. Daneben bestand eine von der Dorfgemeinde eingesetzte Dorfverwaltung von 8 Mitgliedern, ohne Sekretär und Weibel; dabei wird der bisherige Dorfvogt Franz Briker als Dorfvorsteher und die übrigen Mitglieder dieser Verwaltung als Dorfrichter bezeichnet. Altdorfvogt Josef Aschwanden figuriert in diesem Behördenverzeichnis weder als Mitglied der Munizipalität noch als solches der Dorfverwaltung oder einer anderen Behörde. Wahrscheinlich dürfte Dorfvogt Briker sein Amt trotz der „Munizipalität“ noch mindestens eine gewisse Zeit lang „verwaltet“ haben. Dies schließt allerdings nicht aus, daß auch Altdorfvogt Aschwanden eventuell als eine Art Seckelmeister nach 1798 in der Dorfverwaltung/Gemeindekammer tätig war.

⁴⁶⁷ „Beschlüsse der Dorfgemeind, welche von der hohen Landes-Commission zur Besetzung der in der neuen Kantonorganisation jhro zur Wahl heimgestellten Ämter aufgefordert, sich am 20ten März (1803) in der Kirch unsers Frauenklosters Nachmittag um 12^{1/2} Uhr versammelt hat.

Erstlich wurde durch ein Mehr entschieden, daß der Dorfweibel zuerst erwählt werden solle, damit er die Mehre geben helfen könne.

Wurde also zu einem Waibel erwählt: Michel Gamma.

Sodann wurde zu einem Dorfvogt erwählt: der abwesende Herr Guardih(au)ptmann Franz Maria Crivelli.

Da er aber durch den Sekretaire in die Versammlung abgeholt worden, protestirte er feierlich wider diese Wahl, wurde aber nicht entlassen, wohl aber ihm die Freyheit gelassen, ein anderes taugliches, einer ehrsamen Dorf gemeind beliebiges Subject an seine Stelle zu substituiren.“

Traktandum 3 der Dorfgemeinde vom 23. April 1803 lautet sodann: „der von Herrn Guardih(au)ptm(ann) Crivelli an seine Statt substituirte Herr Vorschprech (und Altdorfvogt Franz Josef) Regli wurde als Dorfvogt einmühig begnehmigt.“

⁴⁶⁸ Wir erwähnen dazu folgende Beschlüsse der Dorfgemeinde vom „14ten 8bris 1804“: „2tens solle das alte Dorfgericht seine Functionen bis am 20ten Merz 1805 fortsetzen, ein neues aber dennoch erwählt werden, welches denen Versammlungen des alten beywohnen solle, um Känntniß von dessen Geschäfts-

* Jacob Ant(on) Müller ⁴⁶⁹	1807 und 08
Ant(on) Kristen (Christen)	1809 und 10
Franz Ma(ria) Jauch	1811 und 12
* Jos(ef Leonz) Lauener	1813 und 14
Kirchenv(og)t Joh(ann) Jos(ef) Imholz	1815 und 16
Franz Arnold beim Löwen ⁴⁷⁰	1817 und 18
Jost (Anton Paul Thaddäus) Schillig ⁴⁷¹	1819 und 20
Anton Curti	1821 und 22
Vorsprech (Josef) Gisler (zur Krone)	1823 und 24
Landschr(eiber Josef Anton) Arnold	1825 und 26
Franz Arnold, Xav(er)s seel. ⁴⁷²	1827 und 28
(Stellvertreter: Altdorfvogt Anton Christen)	

gang zu erhalten. Das alte Dorfgericht solle aber seine vorliegenden Arbeiten und Rechtshändel, wenn immer möglich, vollenden. 3tens ist einmütig zu einem Dorfvogt erwählt worden: Herr Gerichtsherr (zu Bellikon und Hausen) Anton Maria Schmid."

Die Bezeichnung von Altdorfvogt Regli als Stellvertreter des neuen Dorfvogts Schmid in der Abschrift dürfte auf die oben erwähnte Doppelspurigkeit Bezug nehmen. Regli war de facto auch Dorfvogt pro 1803 und 04.

⁴⁶⁹ Die Protokolle für die Zeit vom 20. März 1805 bis 5. August 1816 fehlen leider. Die Bezeichnung der Amtsjahre dürfte jedoch konsequent weitergeführt worden sein, wie die Fortsetzung beweist. Abschrift und Dorfbüchlein stimmen für die Zeit von 1803 bis 45 miteinander überein.

⁴⁷⁰ gewählt 29. September 1816. Dorfprotokoll.

⁴⁷¹ Im Dorfbüchlein ist Jost Schillig nach Anton Curti eingetragen, aber mit dem Vermerk: „dieser ging dem erstern voran!”

⁴⁷² Dorfgericht vom 25. Oktober 1826: „Franz Arnold macht die Anzeig, daß er namens seiner ein anderes Subjekt zur dorfvöglichen Verwaltung bestelle. — Erkannt: es soll diese Anzeige ad nota genommen und eine Dorfgemeind zu halten (beschlossen sein)”. Das Protokoll der (Extra-) Dorfgemeinde vom 12. November 1826 berichtet sodann: „Dorfvogt Franz Arnold läßt durch Hrn. Vorsprech Arnold eröffnen: seine Hausgeschäfte haben ihn zum Entschluß geführt, die dorfvögliche Verwaltung durch jemand (anders besorgen zu lassen, als (nämlich) durch Hrn. Altdorfvogt Ant(on) C(h)risten; halte also um die Anerkennung desselben an. Es (wird) erkannt: es soll ihm in seinem Begehr entsprochen seyn; jedoch daß er für das, was dorfvögliche Verwaltung betrifft, für sein Substitut gewährleisten müsse, vermög angenohmem Grundsatz.“ Dorfprotokoll. Immerhin wurde so der „regierende“ Dorfvogt zum Bürger degradiert und der Stellvertreter avancierte zum eigentlichen Träger dieses Amtes. Der Staatskalender des Kantons Uri bezeichnet daher auch sinngemäß Anton Christen als Dorfvogt und erwähnt den „refüsierenden, regierenden“ Dorfvogt Arnold überhaupt nicht.

Leonz Lauener	1829 und 30
Joh(ann) Bissig	1831 und 32
Anton Arnold	1833 und 34
Jost Schmid (im Lehnhof)⁴⁷³	1835 und 36
(Stellvertreter: Altdorfvogt Anton Christen)	

Eigenhändige Eintragungen:

* Posthalter Fr(anz) Xav(er) Z'graggen	1837 und 38
Lieut(enant) Leontz Gisler	1839 und 40
* Hauptmann Dominik Epp	1841 und 42
Aloys Gisler, Pfister	1843 und 44
Josef Lusser, des Raths	1845 und 46
Al(ois) Müller, des Raths	1847 und 48
Joseph Anton Gisler, Landschreiber	1849 und 50
Jos(ef) Müller, Hauptm(ann)	1851 und 52
Epp Joh(ann) Sebast(ian), des Raths	1853 und 54
Lieut(enant) Franz Püntener	1855 und 56
Bezirksekelm(ei)st(e)r J(ohann)	
J(osef) Walker	1857 und 58
* Josef Arnold	1859 und 60
Jos(ef) Huser, H(au)ptm(ann)	1861 und 62
* Carl Müller, Command(an)t ⁴⁷⁴	1863 und 64
Jos(ef) Püntener ⁴⁷⁵	1865 und 66

⁴⁷³ Dorfgemeinde vom 28. September 1834: „Ist Herr Jost Schmid (im Lehnhof) für 2 Jahr als Dorfvogt gewählt worden.“ (Extra-) Dorfgemeinde vom 9. November 1834: „Weil der neu erwählte Dorfvogt Herr Jost Schmid begehrt, an statt seiner den Herrn Rathsherr (Karl Anton) Christen zu stellen, so ist ihm zwar in seinem Begehrten entsprochen; jedoch solle er Fr. 3,— (Drei Franken) bezahlen, die für Verbesserung der Allmendgärten von armen Leuten solle verwendet werden; auch wird er verantwortlich gemacht, daß wenn ungefähr (!) Herr Rathsherr Christen während dem Amt sterben solle, er dasselbe selbst thun oder wieder einen andern für sich stellen müßte. — Auf die Einfrage, ob in Zukunft jeder Dorfvogt, der einen andern für sich stellen wollte, Fr. 3,— bezahlen müsse, wurde erkennt: dies durchaus zu keinem Gesetz zu machen, sondern jederzeit der Dorfgemeinde zu überlassen, was sie verfügen wolle.“ Dorfprotokoll. Die Eintragung im Dorfbüchlein lautet wörtlich: „Ratshsh(er)r Christen für H(errn) Jost Schmid.“ Der Fall Schmid/Christen war glücklicherweise der letzte dieser Vertreter-Mode.

⁴⁷⁴ Amtsantritt: 19. September 1862.

⁴⁷⁵ Amtsantritt: 20 September 1864.

Durch Dorfgemeindebeschuß vom 2. September 1866 wurde die bisherige Dorfvogtenstelle getrennt in eine Gemeindepräsidenten- und in eine Gemeindeseckelmeisterstelle.

Als Gemeindepräsidenten wurden gewählt:		Amtszeit:
1866—1868	Franz Joseph Infanger	Michaelstag 1866 (ca. 29. Sept.)
1868—1871	Huber Josef, des Raths	„ 1868
* 1871—1873	Franz Schmid, des Rats, Dr. juris	„ 1871
1873—1875	Obiger	
* 1875—1877	Gust(av) Muheim, des Raths	„ 1875
1877—1878	Obiger	
1878—1879	Obiger	
1879—1880	Karl Schmid	„ 1879
1880—1881	K(arl) Schmid ⁴⁷⁷	
1881—1883	Obiger	
1883—1885	Al(ois) Müller	„ 1883
1885—1887	Dr. Ernst Müller(-Huonder)	„ 1885
* 1887—1889	Huber Alois, Rathsh(err) ⁴⁷⁸	„ 1887
* 1889—1891	Lusser Florian ⁴⁷⁹	Martini 1889 (ca. 11. Nov.)
* 1891—1892	Martin Gamma ⁴⁷⁹	„ 1891

⁴⁷⁶ Mit der Gemeindepräsidentenzeit beginnt keineswegs eine bessere und klarere Bezeichnung der Amtszeit. Wir haben deswegen, in Ergänzung der Liste, jeweilen das Datum des Amtsantrittes beigefügt. Franz Josef Infanger trat sein Amt am 4. Oktober 1866 an. Nach bisherigem Modus hätte er demnach die Jahre 1867 und 68 als seine Amtszeit bezeichnen müssen.

⁴⁷⁷ Identisch mit dem Vorstehenden, obschon 1879—80 Karl Schmid mit „deutscher“ und 1880 nur K. Schmid aber mit „lateinischer“ Schrift einträgt. Dafür ist das „Obiger“ bei 1881—83 wieder deutsch geschrieben und nennt der Staatskalender des Kantons Uri ihn abwechselnd Carl und Karl.

⁴⁷⁸ Die Michaelidorfgemeinde 1887 hatte a. Ratsherrn Franz Huber, Apotheker, gewählt. Das Protokoll der Dorfgemeinde vom 16. Oktober 1887 erwähnt: „Die Zuschrift des an letzter Dorfgemeinde zum Gemeindepräsidenten erwählten Herrn alt Ratsherr Franz Huber, womit derselbe die Annahme der Wahl ganz bestimmt ablehnt, wird zur Kenntnisnahme den Versammelten verlesen & Hr. alt Rathsherr Frz. Huber von der Stelle eines Gemeindepräsidenten entlassen. — An dessen Stelle wird zum Gemeindepräsidenten auf 2jährige Amts dauer erwählt: Hr. Rahtsherr Alois Huber.“ Dorfprotokoll.

⁴⁷⁹ In geheimer Abstimmung gewählt.

1892—1893	Dr. Alban Müller	Martini	1892
		(ca. 11. Nov.)	
1893—1895	Dr. Alban Müller		
1895—1897	Andreas Huber	„	1895
1897—1899	F(ranz) Arnold (zum Löwen)	„	1897
1899—1901	Dr. Carl Gisler ⁴⁸⁰	„	1899
* 1901—1903	C(arl) Huber, Fürsprech	„	1901
1903—1905	Dr. Franz Muheim	„	1903
1905—1907	Jos(ef) Furger	„	1905
1907—1909	Carl Arnold	„	1907
1909—1911	Gust(av) Baumann	„	1909
1911—1913	K(aspar) Muheim ⁴⁸¹	„	1911
1913—1915	E(mil) Baumann	„	1913
1915—1917	Dr. (Wilhelm) Kesselbach	„	1915
1917—1919	Dr. E(rnst) Müller(-Imfeld)	„	1917
1919—1921	Karl Muheim	„	1919
1921—1923	Karl Muheim		
* 1923—1925	Rud(olf) Huber	„	1923
1925—1927	Rud(olf) Huber		
1927—1929	J(oséf) Arnold (zum Löwen)	„	1927
1929—1931	J(oséf) Arnold (zum Löwen)		
1931—1933	Dr. Gustav Muheim	„	1931
1933—1935	Dr. Gustav Muheim		
1936—1939	M(artin) Gamma	1. Januar	1936
1940—1943	Dr. Alex Christen	„	1940
1944—1945	E(manuel) Schillig	„	1944
1946—1949	Dr. Martin Huber	„	1946
1950—1953	Ed(uard) Zgraggen	„	1950
1954—	Werner Huber	„	1954

⁴⁸⁰ Durch Dorfgemeindebeschuß vom 10. März 1901 wurde für die Wahlen in den Gemeinderat die geheime Abstimmung eingeführt.

⁴⁸¹ Durch Dorfgemeindebeschuß vom 16. Februar 1913 — Ausscheidungskredekret — wurde die Trennung der Gemeinde in eine Einwohner-, Kirch- und Bürgergemeinde durchgeführt.

* nachmals Landammann.

Personenregister

Als Quellen standen uns für das Personenregister in erster Linie die Stammbücher zur Verfügung. Sodann leistete uns der „Extractus“ (Auszug) aus den Altdorfer Taufbüchern von 1584—1730, der von Pfarrer Johann Peter Tanner († 1793) erstellt worden war und uns in einer Abschrift von Herrn alt Kanzleidirektor Friedr. Gisler zur Verfügung stand, zufolge seiner alphabetischen Einteilung vorzügliche Dienste. Benutzt wurden auch die Sterbebücher von Altdorf, die seit 1648 vorliegen, Jahrzeitstiftungsbriebe, deren genealogische Angaben besonders zuverlässig sind, sowie verschiedene Nekrologien usw. Alle Daten waren jedoch nicht beizubringen. Es dürfte einen kleinen Begriff von den Schwierigkeiten dieser Nachschlagungen bedeuten, wenn wir erwähnen, daß der Dorfvogt Beßler von 1670 und 71 abwechselnd Franz Heinrich Adam, Johann Franz Adam und Franz Adam genannt wird, wobei trotz des Dorfbüchleins die richtige Benennung Franz Adam sein muß (siehe Urner Neujahrsblatt 1912, Seite 39, und Stammbuch: Beßler Nr. 23c/34).

Die Ausarbeitung des Personenregisters in diesem Umfang war nur möglich, weil Herr alt Kanzleidirektor Friedr. Gisler uns außer den Stammbüchern auch seine umfangreiche und vorbildliche urnerische Personen- und Familienkartotheke zur Verfügung stellte und jederzeit mit weiteren Angaben aushalf, wofür wir ihm auch an dieser Stelle herzlich danken.

ANDARESS (Andres)

„Herr Andareß“: siehe Indergand

Meister (Jakob)

*Der Weißgerber „Meister Andareß“ in der Vorstadt wird um 1660 aufgefordert, das Abwasser von seinem Brunnen nicht über die Straße zu leiten.
Artikel 154.*

Es handelt sich laut Extractus um:

Johann Jakob, verehelicht vor 1610 mit Elisabeth Megnet
oder (eventuell) dessen Sohn:

Johann Jakob, verehelicht vor 1664 mit Margaretha Brem.

(Letzterer besaß ebenfalls einen Sohn namens Johann Jakob, * 1664.)

Laut einer Gült von 1689 ab dem Grundstück Frei/Vorstadt (jetzt DAG) war „Meister Jakob And(a)res“ vor 1689 Besitzer des heutigen Hauses Rubischung in der Vorstadt.

ARNOLD

Anton, Dorfvogt 1833 und 34

* 1802, † 1882, des Karl Franz, zum „Weißen Kreuz“ in Flüelen, und der Elisabeth Tresch,
verehelicht mit: 1. Waldburga Schmid von Uri (und Bellikon), des Landammanns Anton Maria und der Anna Maria Müller;
2. Rosalia Arnold, des Xaver, Apotheker, und der Rosalia Megnet;
3. Josefa Lauener, des Lorenz und der Katharina Gisler;
besaß die heutige Liegenschaft Staatskassier Otto Lusser.

Anton (Franz Anton), „am Egg“, Dorfschreiber

* 1788, † 1868, ledig, des Xaver, Apotheker, und der Rosalia Megnet.
Dorf- oder Gemeindeschreiber 1817—1833. Siehe Artikel 63 (Schlußbemerkung) und Einleitung, Seite 44.

Franz (Franz Xaver), „am Egg“, Dorfvogt 1827 und 28

* 1783, † nach 1857, ledig, des Xaver, Apotheker, und der Rosalia Megnet.
Verwaltete die Dorfvogtei durch einen Stellvertreter (siehe Fußnote 472).
Besaß zusammen mit seinem Bruder, Dorfschreiber Anton, u. a. das „Haus am Egg“ (Merkur).

Franz, Gemeindepräsident 1897—1899

* 1849, † 1914, des Josef Anton und der Severina Walker,
verehelicht mit: 1. Anna Villiger, des Jakob und der Anna Schild;
2. Martha Flückiger, des Johann und der Verena Schicker;
Oberstlt., Landrat, Hotelier zum „Schwarzen Löwen“.

Franz (Franz Maria), „beim Löwen“, Dorfvogt 1817 und 18

* 1778, † 1868, des Landesstatthalters Franz Maria und der Agatha Albertini,
verehelicht mit: 1. Katharina Wolleb, des Johann Anton und der Viktoria Schillig;
2. Ursula Ziegler;
Landesstatthalter und Landesfähnrich, des Rats, Gastwirt zum „Schwarzen Löwen“.

Franz Florian, Dorfvogt 1759 und 60

* 1727, † 1792, des Johann Franz (in Bürglen) und der Katharina Planzer,
verehelicht mit: 1. Magdalena Brigoldini, des Anton und der Magdalena von Rechberg;
2. Helena Jauch, des Karl Josef und der Agatha Traxel;
Obristwachtmeister, des Rats, Postmeister.

ARNOLD

Jakob (Gardehauptmann)

gewährte 1596 mit fünf andern Grundeigentümern dem Dorf ein Durchleitungsrecht für das Wasser zum Lehnbrunnen. Artikel 76.

* ?, † 1635, des Landvogts Heinrich und der Maria Wichser, verehelicht mit Barbara Zumbrunnen, des Gardehauptmanns Walter und der Fiorbellina Pocobella; seit 1591 Hauptmann der päpstlichen Garde zu Bologna, Stifter des Altarbildes von Denys Calvaert in der Klosterkirche zu Seedorf.

Johann Franz, Dorfvogt 1648 und 49

verhandelte 1649 namens des Dorfes mit Pannerherr Roll wegen seiner Ansprüche an das Wasser des Josefsbrunnens. Artikel 108.

* ?, † 1674, des Ratsherrn und Spitalvogts Walter und der Barbara Giudici, verehelicht mit: 1. Maria Apollonia Schmid von Uri, des Johann Ludwig und der Magdalena Megnet;

2. Katharina Farlimann;

Oberstlt. in spanischen Diensten, 1651—1671 Tagsatzungsgesandter, Landesfähnrich, Säckelmeister, Landvogt im Thurgau (Bruder von Landammann Johann Anton).

Josef, Dorfvogt 1859 und 60

* 1825, † 1891, des Landschreibers und Dorfvogts Josef Anton und der Josefa Müller,

verehelicht mit Anna Muheim, des Ratsherrn Kaspar, auf der „Schießhütte“, und der Nanette Schmid von Böttstein (Bellikon); Landammann, Ständerat, Nationalrat, Oberstbrigadier.

Josef, Gemeindepräsident 1927—1931

alt Landrat, Hotelier, * 1887, Sohn des Gemeindepräsidenten Franz.

Josef Anton, Spitalvogt, Dorfvogt 1792 und 93

* 1732, † 1806, des Josef, Landvogt zu Bollenz (Blenio), und der Katharina Gisler,

verehelicht mit Katharina Gisler, des Johann und der Magdalena Albert; des Rats (Vater der Landammänner Franz Xaver und Josef Anton). Besaß das jetzige Haus Tellapotheke.

Josef Anton, Landschreiber, Dorfvogt 1825 und 26

* 1795, † 1839, des Landammanns Josef Anton und der Elisabetha Imhof, verehelicht mit Josefa Müller (Schwester von Landammann Karl Emanuel), des Landschreibers Anton Maria und der Elisabetha Malfaire; Kanzleidirektor und Archivar (Vater von Landammann Josef und Komponist Gustav etc.), bewohnte nach 1835 das väterliche Haus an der Schmiedgasse (Drogerie Baumann).

ARNOLD

Jost Anton, Dorfvogt 1684

besaß u. a. die ehemals Madran'sche Matte. Artikel 4.

* 1653, † 1684, des Landammanns Johann Anton und der Apollonia Schmid von Uri,
verehelicht mit Katharina Schmid von Bellikon, des Johann Balz und der Katharina Tanner;
Landesfürsprech.

Josue

besaß nach 1624 ein Gut „bye dem Höllgeßlin“. Artikel 109.

* ?, † 1629, des Heinrich und der Barbara Jauch,
verehelicht mit Barbara Wolleb, des Beat Felix und der Katharina Troger.

Karl, Gemeindepräsident 1907—08

* 1861, † 1924, des Josef Maria von Bürglen und der Katharina Zurfluh,
verehelicht mit: 1. Anna Paulina Regli von Andermatt, des Franz Xaver und der J. A. Christen;
2. Emerenzia Zberg von Silenen, des Josef und der Barbara Aschwanden;

Obergerichtspräsident.

Karl (Karl Anton), Dorfvogt 1766 und 67

* 1724, † ?, des Josef Leonz und der Elisabeth Wolleb,
verehelicht mit: 1. Sybilla Vidrigo, des V. und der Sybilla Jost;
2. Antonia Jauch, des Obersten Sebastian Anton und der Rosa Cäcilia von Mentlen;

Gardeleutnant in Neapel.

Martin Anton, Dorfvogt 1761

* 1714, † 6. August 1761, des Johann Karl und der Anna Maria Schmid von Bellikon,
verehelicht mit Cäcilia Scolar, des Josef und der A. J. Meyer;
Landesmajor, Salzdirektor, des Rats, Kapitänlt. im Regiment Beßler in Spanien. Starb vor Ablauf seiner Amtszeit als Dorfvogt (siehe Fußnote 447).

ASCHWANDE

Johann Josef, Dorfvogt 1793 und 94

* ?, † ?, des Andares und der Anna Strübi,
verehelicht 1776 mit Maria Josefa Gisler, des Lorenz und der Anna Maria Tanner,
Hufschmied, Dorfverwalter evtl. 1799—1803 (siehe Fußnote 466);
hatte bereits 1803 sein Haus an der Schmiedgasse (heute Teil der „Krone“)
wieder aufgebaut und besaß 1819 den „abgebrannten lauener'schen“ und andere Hausplätze (jetzige Liegenschaft Dittli) hinter dem Rathaus.

BADER

Gali (Gallus)

gewährte 1596, zusammen mit fünf anderen Grundstückbesitzern, dem Dorf ein Durchleitungsrecht für das Wasser zum Lehnbrunnen. Artikel 76.

Abstammung unbekannt. Die betr. Liegenschaft lässt sich nicht eindeutig bestimmen.

Die Bader erhielten 1532 das Landrecht zu Uri und sind im 18. Jahrhundert ausgestorben. Bekanntester Vertreter der Familie war Pfarrer Kaspar Roman, 1597—1660, u. a. Kammerer des Vierwaldstätter-Kapitels.

BALDEGGER

Landsfähnrich Walter

wurde 1631, zusammen mit Dorfvogt Bernhard Schmid, mit der Aufstellung einer Nachtwächterordnung beauftragt. Artikel 52.

* ?, † 1634, des Tagsatzungsgesandten Sebastian und der Dorothea Bünti, verehelicht mit Barbara Lusser, des Fähnrichs Martin und der Cordula Silberysen von Baden;

Landesstatthalter 1633, Tagsatzungsgesandter, Hauptmann.

BAUMANN

Emil, Gemeindepräsident 1913—1915

* 1886, † 1951, des Landrats Emil und der Marie, geb. Baumann, verehelicht mit Flora Biveroni;

Landrat, Ingenieur und Bauunternehmer.

Gustav, Gemeindepräsident 1909—1911

* 1866, † 1928, des Franz und der Katharina Blättler, verehelicht mit: 1. Maria Margaretha Roncaglione; 2. Anna Maria Schuttanner von Rorschacherberg;

Kaufmann, † in Sorengo.

Werner, Landvogt, Dorfvogt 1562 und 63

Abstammung unbekannt.

BERNHARD (BÄRNHART) : siehe Murer

VON BEROLDINGEN

Johann Jakob

1631 wird das „† ob Hauptmann Jacob Berolingers Hauß“ erwähnt. Artikel 52, Ziffer 27.

* und † ?, des Johann Caspar (1612 Landvogt zu Lugano) und der Anna Apro (1. von 3 Ehefrauen), verehelicht mit Maria Margaretha Kuon „ab Kümstein“; Hauptmann in Spanien, Landvogt in Bollenz (Blenio), 1653 Schiedsrichter im Bauernkrieg. Besaß ein Haus im Bezirk der jetzigen Liegenschaft Dr.

Schmid. Das erwähnte † dürfte sich ungefähr dort befunden haben, wo heute noch, als letztes, ein Kreuz, als Grenzmark des engeren Dorfkreises, an der Mauer den äußersten Punkt bezeichnet, bis zu dem die Geistlichkeit bei Begräbnissen dem Leichenzug entgegenzugehen verpflichtet war. Die beiden andern Kreuze befanden sich an den Gartenmauern der Liegenschaften Jauch an der Hellgasse und des Hotels Tell. (Die Bahnhofstraße wurde erst 1880 „durchgebrochen“.)

Rudolf (Johann Rudolf)

1622 erhalten der nachmalige Landammann Sebastian Heinrich Tresch, Leutenant Bernhard Schmid und „Lt. Rudolf von Beroldingen“ die Erlaubnis, eine Wasserleitung nach ihren Liegenschaften zu erstellen. Artikel 101.
* 1588, † 1640, des Landesstathalters Lorenz und der Elisabetha Arnold, verehelicht mit Barbara Schmid von Uri, des Landvogts Anton und der Maria Magdalena Reding;
Hauptmann. Besaß ein Haus im Rosenberg bei der Kirche.

BESSLER

Fähnrich . . .

Um 1660 trifft das Dorf mit „Fendri Beßler“ als Besitzer einer Mühle (der heutigen sogenannten „Flora“) eine Abmachung betreffend Unterhalt des Dorfbaches. Artikel 162.

Dieser „Fendri“ lässt sich nicht sicher identifizieren. Wahrscheinlich handelt es sich um

Franz Adam (genannt „Sternenbeßler“), Dorfvogt 1670 und 71. (Diesbezügliche Angaben siehe dort.)

Sebastian Heinrich, Dorfseckelmeister

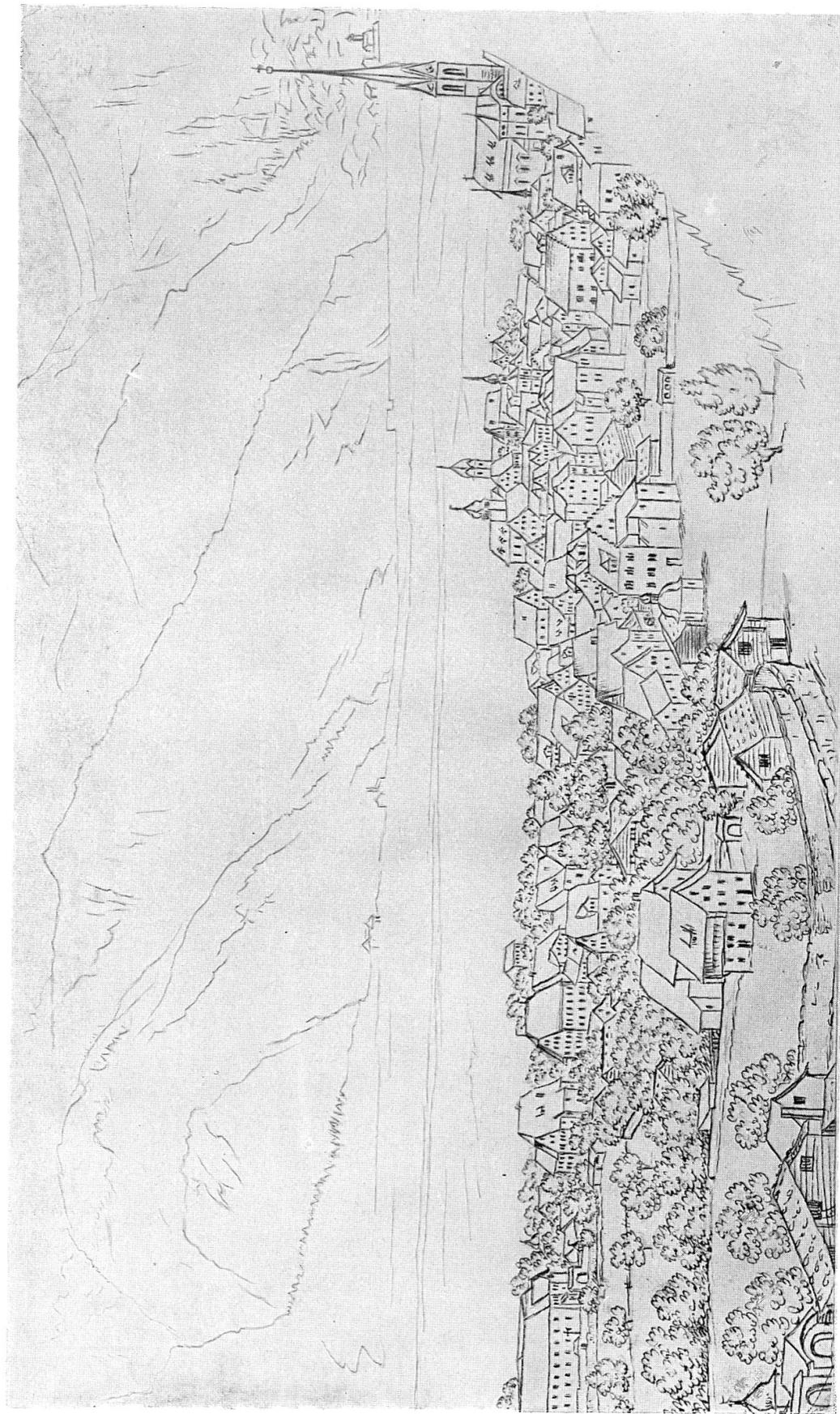
figuriert auffallenderweise im Dorfgericht von 1684 nur als eine Art Beamter, indem er links unten neben dem Dorfschreiber plaziert ist, während wir rechts von diesem den Weibel finden. Siehe Titelblatt 3.

Eine sichere Identifizierung dieses Seckelmeisters ist nicht möglich.

(Stammbuch und Stammbaum nennen als Einzigen einen Urenkel des Stifters der Linie der „Sternenbeßler“ ausdrücklich „Sebastian Heinrich“. Dieser, einziger und unverehelichter Sohn des Hauptmanns Jakob und der Anna Tapp, soll laut Nachtrag im Stammbuch 1601 geboren sein. Der Extractus nennt einen Sebastian Heinrich, * 1637, und einen Sebastian Heinrich Emanuel, * 1625, die aber beide im Stammbuch nicht zu finden sind.)

BESSLER, genannt „STERNENBESSLER“

Stifter: Jakob, Wirt zum „Löwen“ in Altdorf (heutiges Haus Adler-Bachmann), erhielt 1544 mit seinem Bruder Melchior, dem Stifter der Linie der Beßler von Tannegg, das Landrecht zu Uri. Der Beiname „Sternenbeßler“ röhrt vom Wappen her. Die „Sternenbeßler“ sind 1792 ausgestorben.



„Altdorf vor der Brust anno 1799 vom Bermitee (aus) gezeichnet“

Kopie nach Franz Xaver Triner von Landammann Dr. Karl Franz Lusser

Nach dem Original in Lussers „Skizzen und Landschaften aus Uri“, im Besitz der Schweizerischen Landesbibliothek

BESSLER, genannt „STERNENBESSLER”

Alexander

besitzt 1631 ein Haus „im Saal”, wahrscheinlich identisch mit dem heutigen „Winterberg”. Artikel 52, Ziffer 3.

* 1572, † ?, des Landvogts Kaspar Roman und der Margrith Müller,
verehelicht mit: 1. Katharina von Varese, des Martin zu Faido und der
Maria Barbara Imebnet;
2. Anna Grüeninger, des Hauptmanns und Ritters Mathias
und der Katharina von Uri;

Hauptmann, des Rats, Landesseckelmeister.

Alexander (Johann Alexander), Dorfvogt 1755 und 56

* 1720, † 1781, des Doktors Maximus Florian und der Paula Antonia Fumagalli,

verehelicht 1746 mit Maria Anna Beßler, des Johann Anton aus der Linie
der sogenannten „Sternenbeßler” und der Maria Barbara Püntener;
des Rats, Landvogt, Oberstwachtmeister.

Franz Heinrich Adam (Franz Adam), Dorfvogt 1670 und 71

* 1635, † ?, des Hauptmanns Johann Martin und der Maria Anna Tanner,
verehelicht mit Anna Katharina Wolleb, des Landvogts Johann Jakob und
der Adelheid Püntener;

Fähnrich. Hat laut Stammbuch eine silberne Ampel in der Kapelle im
Riedertal gestiftet. (Vergleiche Urner Neujahrssblatt 1912, Seite 39.) Siehe
auch Beßler, Fähnrich.

Franz Maria, Dorfvogt 1680 und 81

* und † ?, des Johann Balz, 1652—1654 Landvogt zu Locarno, und der
Ursula Schmid von Bellikon,

verehelicht mit Magdalena Püntener, des Landammanns Johann Karl und
der Dorothea Tanner;

des Rats, Fürsprech und Dorfrichter 1684, laut Titelblatt 3.

Johann Balthasar, Dorfvogt 1638

* 1605, † 1663, des Landesseckelmeisters Alexander und der Katharina
von Varese,

verehelicht mit: 1. Maria Eva Beßler von Wattingen, des Landammanns
Emanuel und der Barbara Schmid von Uri;

2. Maria Ursula Schmid von Bellikon, des Ritters und
Ratsherrn Johann Martin und der Katharina Kyd;

Tagsatzungsgesandter, Landvogt zu Locarno, Hauptmann, des Rats.

BESSLER, genannt „STERNENBESSLER“

Kaspar (Kaspar Roman), Dorfvogt 1565 und 66

* ?, † 1607, des Jakob, des Rats (Stifter der „Sternenbeßler“), und der Apollonia Gerig, verehelicht mit Margaretha Müller, des Johann und der Elisabetha Stüssi; Tagsatzungsgesandter, Säckelmeister, Landvogt im Thurgau, 1576 zusammen mit Hans Jakob Madran (siehe dort) „Bergherr“; erbaute 1596 als Kirchenvogt das spätgotische Beinhaus zu Altdorf.

Markus Ignatz, Dorfvogt 1746 und 47

empfing 1747 mit großem Pomp den zum Decan des Vierwaldstätterkapitels erwählten Pfarrherrn Josef Anton von Rechberg. Artikel 213.

* 1692, † ?, des Dorfvogts Franz Maria und der Magdalena Püntener, verehelicht zirka 1740 mit Helena Franziska Schmid von Bellikon, des Johann Gottfried und der Margaretha Beßler von Wattingen; Hauptmann.

BESSLER VON TANNEG G, sogen. „Tüblibeßler“

Stifter: Hauptmann Melchior, Neffe des Landschreibers Kaspar Beßler von Wattingen, erhielt 1544 das Landrecht zu Uri. Der Beiname „Tüblibeßler“ röhrt vom Wappen her. Die „Tüblibeßler“ sind 1726 ausgestorben.

Johann Melchior, Dorfvogt 1676 und 77

* 1641, † ?, des Landschreibers Johann Friedrich und der Anna Maria Tanner, verehelicht mit Maria Elisabetha Beßler von Wattingen, des Landammanns und Pannerherrn Johann Karl Emanuel und der Barbara von Roll; Oberstwachtmeister.

Josue, (Land-)Schreiber

erhält 1592 vom Dorf die sogen. „inbeschlossene Allmend“ auf 10 Jahre zu Lehen. Artikel 82.

* ?, † ca. 1620/22, des Hauptmanns und Dorfvogts Melchior und der Barbara Furrer,

verehelicht mit: 1. Barbara Arnold;

2. Katharina von Beroldingen, des Landesstatthalters Lorenz;

Hauptmann, des Rats, 1618—1620 Landvogt in der Riviera, besaß ein Haus beim Rathaus. Siehe dazu Johannes Gruner.

Melchior, Dorfvogt 1568

* und † ?, des Balthasar und der Barbara Werdmüller,

verehelicht mit Barbara Furrer, des Andreas, von Erstfeld;

Hauptmann, Stammvater der „Tüblibeßler“. Soll vorerst in Silenen seßhaft gewesen sein. Laut einer Gült von 1566 besaß er ein Haus im Süßen Winkel, das ungefähr mit dem heutigen Haus Nell identisch ist.

BESSLER VON WATTINGEN

Stifter: Kaspar, Landschreiber, erhielt 1499 das Landrecht zu Uri verliehen.
Die Familie ist 1915 in Uri ausgestorben.

Franz Heinrich, Dorfrichter

* 1656, † 1707, des Landammanns und Dorfvogts Johann Heinrich Emanuel und der Magdalena Zwyer,
verehelicht mit Maria Magdalena Stricker, des Hauptmanns Johann Jakob und der Maria Ursula Schmid ab Uri;
Fürsprech, Landesseckelmeister und Zeugherr, Landvogt, Dorfrichter 1684 laut Titelblatt 3.

Franz Josef, Dorfvogt 1689 und 90

* 1654, † ?, des Landammanns und Ritters Johann Karl Emanuel und der Maria Barbara von Roll,
verehelicht 1684 mit Maria Katharina Beßler aus der Linie der sogen. „Sternenbeßler”, des Hauptmanns Balz und der Maria Ursula Schmid von Bellikon;
1705 Dorfvogt-Stellvertreter für seinen während der Amtszeit verstorbenen Bruder Josef Florian. Siehe Fußnote 441.

Johann Heinrich (Johann Heinrich Emanuel), Dorfvogt 1652 und 53

* ?, † 1684, des Hauptmanns Johann Kaspar und der Elisa Bodmer,
verehelicht mit: 1. Maria Magdalena Zwyer, des Landammanns und Generals Sebastian Peregrin und der Ursula von Roll;
2. Maria Ursula Schmid ab Uri, des Hauptmanns Jost Theodorich und der Margaretha Beßler aus der Linie der sogen. „Sternenbeßler”;

Landamman, Zeugherr, Pannerherr, Tagsatzungsgesandter, Landvogt im Rheintal usw. Bruder des Landammanns Johann Karl Emanuel.

Josef Florian (Johann Josef Florian), Dorfvogt 1705

* 1660, † 1705, des Landammanns und Ritters Johann Karl Emanuel und der Maria Barbara von Roll,
verehelicht mit: 1. Maria Dorothea Püntener, des Landammanns Johann Karl und der Dorothea Tanner;
2. Maria Dorothea Schmid von Bellikon, des Johann Balz und der Anna Katharina Tanner;
starb vor Vollendung seiner Amtszeit als Dorfvogt und wurde durch seinen Bruder alt Dorfvogt Franz Josef „substituiert”. Siehe Fußnote 441.

Karl Anton, Dorfvogt 1722 und 23

* 1687, † ?, des Dorfvogts Franz Josef und der Maria Katharina Beßler aus der Linie der sogen. „Sternenbeßler”,
verehelicht mit Maria Josefa Schmid von Bellikon, des Landammanns Johann Martin und der Magdalena von Roll;
Landvogt zu Mendrisio, des Rats, Hauptmann.

BESSLER VON WATTINGEN

Karl Emanuel, Dorfvogt 1701 und 02

* 1668, † ?, des Landammanns und Dorfvogts Johann Heinrich und der Maria Ursula Schmid von Uri,
verehelicht mit Anna Margaretha Püntener, des Landschreibers Johann Heinrich und der Katharina Barbara Stricker;
des Rats, Leutenant, Fürsprech. Stiefbruder von Dorfrichter Franz Heinrich (siehe diesen).

BISSIG

Johann, Dorfvogt 1831 und 32

* 1777, † ?, des Johann (Johann Joachim) und der Anna Maria Arnold,
verehelicht mit Viktoria Arnold, des Ratsherrn Franz (Franz Florian) und
der Helena Jauch;
Wagnermeister.

BRIKER (BRICKER, BRÜCKER)

Franz Josef (Franz), Dorfvogt 1798

* 1745, † ?, des Apothekers Johann Martin und der Maria Ursula Sartor,
verehelicht 1793 mit Katharina Traxel, des Jost und der Katharina Gisler.
Im Taufbuch wird er 1799, 28. Oktober, ausdrücklich „Praetor pagi“ ge-
nannt. Zwei seiner Brüder wurden Kapuziner, wovon der eine (P. Peregrin)
1820 als Guardian zu Altdorf starb. Vergleiche Fußnote 465.
Dorfvogt Briker besaß die heutige Liegenschaft Turmatt der Gemeinde
Altdorf, vormals Brun- (oder Brunnen-)Matt geheißen.

Johann Kaspar, Waagmeister

zieht 1683/84 die Zinsen für das Obere Hl. Kreuz (Frauenkloster) ein.
Artikel 201.

* 1620, † 1701, des Fähnrichs und Landweibels Jakob und der Margaretha Herger;
Ankenwäger, Waagmeister, des Rats (Senator integrissimae famae). Als
„Anwaldt und Zahlherr“ beim Wiederaufbau des Frauenklosters von 1677
ist er, zusammen mit seinem Sohn Jakob Franz, ob der Klosterpforte ver-
ewigt. Seine Allianzscheibe von 1679 befindet sich im Historischen Museum.

ZUM BÜEL (BIEL)

BUGLI

Jakob, Oberweibel

zeichnete 1593, zusammen mit Dorfvogt Hans Holzer, einen Garten aus,
den das Dorf vergabte. Artikel 56, Ziffer 9.

* ?, † 1619, des ?,
verehelicht mit Ursula Hafner;
1575 Läufer, 1584 Oberweibel, 1594 Landvogt zu Bollenz (Blenio), 1602
Gesandter zum Bundesschwur nach Paris, 1605—1616 Tagsatzungsgesandter.

BÜNTINER (BINTINER) : siehe Püntener

BURNOT (genannt Fidé, seltener Füde)

Hans Füde (Burnot)

erhält zwischen 1622 und 1633 die Erlaubnis, vor seinem Haus am Kirchweg, unterhalb der Ankenwaage, welches 1684 der Frau „Kuonenen“ gehört, eine Brücke über den Dorfbach zu erstellen und wegen Ableitung des Dachwassers besondere Vergünstigungen an Jahrmarkttagen. Artikel 112.

Es dürfte sich um jenen Hans Fidé-Burnot handeln, der 1620 das Landrecht zu Uri erwarb. Wahrscheinlich ist er mit dem Johannes Fidé oder Burnot im Extractus, der vor 1612 eine Elise ohne Familienname ehelichte, identisch. Die Lage dieses Burnot-Hauses lässt sich nicht sicher bestimmen.

Fidé's (recte Geschwister Burnot)

besaßen 1684 die heutige Liegenschaft Tellenbräu, welche 1522 des „Jacob Fölipen“ war und durften ihr Schüttsteinwasser in den Dorfbach leiten. Artikel 71.

Diese Liegenschaft gehörte laut darauf haftenden Gütten:

1628 dem Franz Burnot genannt Fidé (Landrecht von 1620).

1646 der Barbara Gruoner, Witwe des Franz Burnot, und deren Sohn Jost Burnot.

1674 dem Johann Lienhard Burnot, genannt Fidé, und seinen Geschwistern, als Erben des Jost Burnot.

Dieser Johann Lienhard ist mit dem Schulmeister gleichen Namens († 1696), laut Extractus, nicht identisch. Dagegen gehört laut gleicher Quelle der berühmteste Vertreter der Familie, der Abt Ignaz (Franz) zu Engelberg, * 1648, † 1693, u. a. Stifter einer Wappenscheibe in der Kirche des Frauenklosters zu Altdorf, zu diesen Geschwistern Burnot, und zwar aus der zweiten Ehe seines Vaters (mit Margaretha Frischherz; erste Ehefrau war Margaretha Imholz).

Der Extractus kennt auffallenderweise auch einen Zweig „Burnot, genannt Thürler“.

BUTSCHING : siehe Puntsching

CHRISTEN

Außer der bekannten Ursener Linie existiert noch eine alte Altdorfer Linie, die ursprünglich wohl auch aus Ursern stammt. Zu letzterer zählen u. a. Landschreiber Christoph, † 1695, die Goldschmiede Johann Karl, † 1694, und Johann Franz, † 1713, sowie der Chevalier Franz Josef, * 1725, dessen Adelsbrief im 34. Urner Neujahrsblatt veröffentlicht wurde.

Alex, Dr. jur., Gemeindepräsident 1940—1943

Landrat, Staatsanwalt, Präsident des Vereins für Geschichte und Altertümer von Uri (* 1901).

CHRISTEN

Anton (Carl Anton), Dorfvogt 1809 und 10

* ?, † ?, des Franz Josef und der Margaretha Böker von Köln,
verehelicht mit: 1. 1803 Maria Stadler, des Ratsherrn Franz und der Maria
Josefa Imhof;
2. 1827 Katharina Planzer, des Anton und der Katharina
Barbara Herger;
des Rats, Wirt zum „Schwanen“ (heute Schwanen-Apotheke). War 1827
und 28 Dorfvogtstellvertreter für Franz Arnold „am Egg“ und 1835 und 36
für Jost Schmid von Uri (und Bellikon). Siehe Fußnoten 472 und 473.

Karl (Johann Carl)

besaß 1684 die heutige Liegenschaft Bäckerei Martin Herger, welche vorher
dem Dorfvogt Martin Lusser gehörte. Artikel 71.
* 1623, † 1694, des Mathias und der Regina Troger,
verehelicht vor 1652 mit Anna Verena Frischhertz;
Goldschmied, schuf u. a. eine goldene Monstranz für das Kloster Einsiedeln.

CRIVELLI

Franz Maria, Dorfvogt 1803 und 04

* ?, † 1809, des Landammanns Johann Franz Sebastian und der Maria Anna
Thaddea Schmid von Uri (und Bellikon),
verehelicht mit Maria Anna Katharina Schmid von Uri, des Landesstatt-
halters Jost Anton und der Katharina Müller;
Gardehauptmann zu Bologna. Die Dorfvogtei ließ er durch einen Stellver-
treter besorgen (siehe Fußnote 467). Baute 1803 das Crivelli-Haus an der
Schmiedgasse (heute Dr. Josef Huber) wieder auf, das seit 1659 im Besitze
der Familie Crivelli war.

Julius Heinrich, Dorfvogt 1662 und 63

* 1632, † 1677, des Obersten Sebastian Heinrich und der Maria Helena
Tresch,
verehelicht mit Anna Viktoria von Roll, des Landammanns Karl Emanuel
und der Kunigunde Strölin;
Landvogt und Tagsatzungsgesandter, des Rats, Hauptmann in spanischen
Diensten (siehe auch Franz Ferdinand).

Franz Ferdinand, Landvogt

besaß 1684 den (jetzt Werder'schen) Baumgarten, der 1631 als Eigentum
des Landammanns Heinrich Tresch selig bezeichnet wurde. Artikel 52,
Ziffer 28.

* 1635, † 1689, des Obersten Sebastian Heinrich und der Maria Helena
Tresch,
verehelicht mit Maria Magdalena von Roll, des Landammanns Karl Emanuel
und der Regina Schmid von Uri;

Landvogt, Bruder und (Stief-)Schwager von Dorfvogt Julius Heinrich. Der Baumgarten wird u. a. 1659 als Sitz seines Vaters, des Obersten Sebastian Heinrich, bezeichnet. Gegen die Annahme, daß der Baumgarten in den Besitz von dessen älterem Sohn Julius Heinrich übergegangen sei, spricht u. a. die Tatsache, daß dieser 1684 als „selig“ bezeichnet worden sein müßte. Franz Ferdinand hatte 1659, zu Lebzeiten seines Vaters, einen Teil der heutigen Liegenschaft Dr. Josef Huber erworben, diesen aber 1670 wiederum seinem Bruder Sebastian Balthasar verkauft, welcher ihn seinem Sohn Landammann Sebastian Heinrich Crivelli († 1737) und dessen Nachkommen vererbte. Ein ehemaliger Teil dieser Liegenschaft heißt auch heute noch Crivellimätteli. Der Baumgarten wurde laut einem interessanten Kaufbrief von 1734 an Dorfvogt Carl Hieronimus Schmid von Uri verkauft. Das heutige Haus Oberst Epp kam erst nach 1845 in den Besitz von Bankier Karl Viktor Crivelli in Luzern. Der „Stammsitz“ der Crivelli liegt also an der Schmiedgasse, eventuell an der Gitschenstraße, aber nicht an der Herrengasse.

CURTI

Stammvater ist Valentin aus dem Aostatal, * 1763. Die Familie ist 1887 ausgestorben.

Anton (Josef Anton), Dorfvogt 1821 und 22

* 1760, † ?, des Valentin und der Rosa Giudice,

verehelicht mit: 1. 1792 Theresia Arnold, des Josef Anton und der Maria Katharina Gisler;

2. 1808 Karolina Danioth, des Karl Jakob und der Dorothea Christen.

Besaß das heutige Haus Crönlein an der Schmiedgasse. Bruder von Dorfvogt Valentin.

Valentin (Franz Valentin), Dorfvogt 1790 und 91

* 1758, † 1830, des Valentin und der Rosa Giudice,

verehelicht 1780 mit Emerentia Müller, des Ratsherrn Josef Florian und der Katharina Barbara Gisler;

Fürsprech, Landesschützenmeister, Land- und Gerichtsschreiber, „Haupt der fortschrittlich und helvetisch gesinnten Partei“ (nach Spitalpfarrer J. Müller im HBL). Besaß das heutige Haus Rothenfluh an der Schmiedgasse. Bruder von Dorfvogt Anton.

DIETLI

Johannes (Land-)Ammann

Wahrscheinlich 1544 erhielten (Land-)Ammann Dietli und Kommissar Pünntener vom Dorf Brunnenrechte. Artikel 66.

* ?, † nach 1547, des Werner,

verehelicht mit: 1. Anna Bricker;

2. Verena Hermann;

Landammann 1518—1520 und 1526—1528, Tagsatzungsgesandter, Landvogt, Hauptmann in Frankreich (zeichnete sich in der Schlacht zu Bicocca aus). Enkel des Landammanns Heinrich Dietli. Besaß die heutige Liegenschaft „Bürgerheim“, für welche er 1544 laut vorhandener Urkunde das Recht erhielt, aus der Gegend des heutigen Kapuzinerklosters Brunnenwasser zu beziehen. Sein Schwiegersohn, Kommissar Püntener, ist in dieser Urkunde nicht erwähnt. Vergl. dazu Urner Geschichtskalender I., Seite 60 und 149. Die Dietli, nicht zu verwechseln mit Dittli, besaßen wahrscheinlich auch die Liegenschaft Dietlen in der Vorstadt und sind 1669 in Uri ausgestorben.

DIETMANN

Emanuel

wurde zirka 1650 als Schulmeister gewählt. Artikel 143.

* ?, † 1688, des Franz Emanuel von ?,
verehelicht 1651 mit Anna Maria Bugli, des Jakob.

Das Sterbebuch nennt Emanuel Dietmann „ludimagister (Oberlehrer) Altorffii, Praefectus Congregationis“.

DISCHMACHER: siehe Tischmacher

DÜRLER: siehe Türler

DUSCH (DUSS, TUSS, THUSS)

Hans

1574 wird „Hans Duschen“ Haus am Kaufhausplatz (Lehn) erwähnt.
Artikel 41.

Genealogische Angaben fehlen. Ein Peter Duß erhält 1494 das Landrecht zu Uri, und eine Katharina Tussin, † 1651, war die Gattin des Landammanns Jost Püntener, † 1657.

EPP

Dominik, Dorfvogt 1841 und 42

* 1810, † 1885, des Landammanns Dominik und der Josefa Magdalena Schmid von Uri,
verehelicht mit: 1. Amanzia Muheim, des Fürsprechs Franz Anton und der
Amanzia Good von Gräplang;
2. Magdalena Müller, des Landammanns Karl Martin und
der Franziska von Hettlingen;

Landammann, Landeshauptmann und Pannerherr. „Er war der letzte aus jener langen Reihe Urner Staatsmänner, welche ihre Jugend dem ausländischen Kriegsdienst widmeten“, schreibt Friedr. Gisler in „Wappen und Siegel...“.

EPP

Johann Sebastian, Dorfvogt 1853 und 54

* 1804, † 1878, des Josef und der Elisabetha Gisler,
verehelicht 1830 mit Helena Tresch, des Sebastian und der Anna Josefa
Zgraggen;
des Rats, Wirt zum „Kreuz“ in der Vorstadt.

FEDIER

Josef Maria, Dorfvogt 1784 und 85

* 1754, † ?, des Josef Anton und der Maria Anna Eva Megnet,
verehelicht 1775 mit Maria Anna Arnold, des Landvogts Josef und der
Katharina Gisler;
Fürsprech, Dorfschreiber 1787—1799 (?). Während seiner Amtszeit als
Dorfvogt wurde der Tellenbrunnen erneuert. Besaß die Liegenschaften
Furger auf dem Lehn, Kreuzmatt beim Bahnhof, unteres und oberes
Moosbad. Siehe Einleitung, Seite 43 und 44.

FERRARI

Francesco

erhält um 1665 die Erlaubnis, Wasser von einem Dorfbrunnen in sein Höfli zu leiten. Artikel 194.

Genealogische Daten fehlen. Ein Jakob Ferrari verehelichte sich vor 1674 mit Madle (Magdalena) Etlin, und eine Anna Ferrari-Scolar besitzt 1685 die heutige Liegenschaft „Krone“, die als das „Höfli“ obigen Francescos in Frage kommen dürfte.

FISCHER (FÜSCHER)

Werner, Dorfvogt 1550, 51, 52 und 53

Martin, Dorfvogt 1594 und 95

Ein Erhard Fischer fiel 1513 bei Novara, und Landweibel Kaspar Fischer war 1596 Tagsatzungsgesandter. Letzterer, ein Sohn des Christoph und der Anna Knuder, war ein Bruder des Dorfvogts Martin, der sich vor 1602 zum zweitenmal verehelichte (mit A. Püntener), und des R. D. Johannes, 1600 Seelmesser zu Altdorf. Betreffend Dorfvogt Werner sind keine genealogischen Angaben beizubringen.

FISCHLIN

Jakob

von Beruf Sattler, hatte vor 1574 die Erlaubnis erhalten, für eine neu erbaute Färberei Wasser vom Tellbrunnen zu beziehen. Artikel 40.

Genealogische Angaben fehlen. Ein „Ruedij Fischlij von Glaris“ und ein „Uorrich“ Fischlin sowie eine „Els“ Fischlin, Ehefrau des Heini Brüker, figurieren im Jahrzeitbuch von Spiringen.

FÖLIP: siehe Philipp.

FORSTENHÄUSER

Sebastian, Dorfvogt 1627, 28 und 29

* 1593, † ?, des Christoffel, Apotheker, und der Maria Baldegger, verehelicht vor 1615 mit Katharina Beßler von Tannegg, des Landvogts Josue und der Katharina von Beroldingen; Apotheker, Stubenvogt der Straubenbruderschaft und Vogt der Seelmesserpfund. Sein Vater ist nicht nur als der erste Vertreter seines Namens, sondern auch seines Standes in Uri bekannt. Die Familie ist nur bis 1660 nachweisbar.

ZUR FRAUEN (DER FRAUEN)

Anton, Dorfvogt 1532, 33 und 34

* ?, † ?, des Konrad, 1511—1514 Landvogt in der Leventina, und der Anna im Ebnet, verehelicht mit ?

Dorfvogt Antons Sohn, Jakob, Vogt (Landvogt?), starb zirka 1590—1595 als letzter dieser Familie.

Landammann Konrad der Frauen fiel 1386 als Anführer der Urner bei Sempach. Die Familie stammte wahrscheinlich aus dem Wallis, wird 1321 erstmals urkundlich in Uri erwähnt und ist im 16. Jahrhundert ausgestorben.

FRYTER (FRIDIG)

Ein „Fryter“ oder Fridig (Friding, Friden) besaß nach 1522 ein Haus im Bezirk des heutigen Rollischen Hauses. Artikel 70.

Wir kennen einen Werner Fridig, † 1443 bei St. Jakob, einen Heini Fridig, 1564—1567 Spitalvogt zu Altdorf, und einen Landschreiber Heinrich Fridig, † 1599.

Die Fridig, u. E. identisch mit den „Fryter“, sind vor 1650 ausgestorben.

FÜDE (FIDÉ): siehe Burnot

FURGER

Josef, Gemeindepräsident 1905—1907

* 1859, † 1951, des Johann Anton und der Maria Anna Zgraggen, verehelicht mit Maria Diethelm, des Josef und der Katharina Frick, von Altendorf; Landrat, Schmiedemeister.

FURRER

Sebastian,

Sohn des Landvogts Furrer, erhält nach 1639 Erlaubnis, in seinem erkauften Haus des Peter Lusser sel., am Lehnplatz, einen Backofen zu errichten. Artikel 132.

FURRER

In Betracht kommen:

Sebastian Furrer, verehelicht vor 1639 mit Agatha Kluser, „vel Lusser“, oder eventuell

Baschi Furrer, verehelicht vor 1653 mit A. Katharina Schröter.

Peter (Johann Peter)

,,Herr Peter, als Seelmässer“, wird 1674 aufgefordert, gegebenenfalls bei Beerdigungen den Leichenzug zu begleiten. Artikel 62.

Es handelt sich hier um

Johann Peter Furrer von Bosco/Gurin, Seelmässer 1649—1697.

Weitere Angaben sind nicht beizubringen.

Siehe auch Neujahrsblatt 1900, Seite 18, Fußnote 1.

GAMMA

Martin, Gemeindepräsident 1891—92

* 1856, † 1937, des Landweibels Martin und der Aloisia Arnold, verehelicht mit Emma Linherr, des Christian von Appenzell und der Kunigunde Müller von Hospental; Landammann 1915—1920, Nationalrat 1916—1925, Staatskassier 1888—1894, Landrat, Bankrat, Fürsprech und Buchdrucker. Er ist u. W. der einzige unctionerische Staatsmann außer Landammann und Dorfvogt Josef Maria Schmid († 1813), der zum Landammann gewählt wurde, ohne vorher der Regierung angehört zu haben.

Martin, Gemeindepräsident 1936—1939

alt Landrat, Redaktor (* 1894), Sohn des Gemeindepräsidenten Martin.

GARDI: siehe Zurfluh

GELONI

Hans Jakob

besitzt nach 1522 ein Haus im Bezirk des heutigen Rollischen Hauses. Artikel 70.

Familie und Person sind vollständig unbekannt.

GISLER

Alois, Dorfvogt 1843 und 44

* 1791, † 1860, des Franz, Sattler, und der Rosa Arnold, verehelicht 1824 mit Anna Maria Jauch von Isenthal, des Mathäus und der Katharina Aschwanden; des Rats, Bäckermeister (Pfister).

GISLER

Baltzer (Balthasar), Dorfvogt ?

Nach 1595 wurde „under Baltzer Gisler“ auch etwas Holz aus dem Bannwald „brucht“. Artikel 92.

* ?, † ?, des Tagsatzungsgesandten Balthasar,
verehelicht zirka 1603 mit Magdalena Steiger (oder Stieger);
1622—1624 Landvogt zu Lifenen; dürfte als Dorfvogt für 1606—1610 in
Frage kommen (Lücke in der Liste).

Josef, Dorfvogt 1823 und 24

* 1776, † ?, des Michel, Wirt zur „Krone“, und der Margaretha Weingärtner,
verehelicht 1799 mit Aloisia Stadler, des Franz und der Cäcilia Wipfli;
Fürsprech, Wirt zur „Krone“ auf dem Lehn.

Josef Anton, Dorfvogt 1849 und 50

* 1814, † 1885, des Sustmeister Josef Anton und der Franziska Aschwanden,
verehelicht 1858 mit Maria Anna Arnold, des Karl Franz, Kreuzwirt zu
Flüelen, und der Maria Anna Zgraggen;
Landschreiber.

Josef Maria, Dorfschreiber 1803—1817

alt Spitalmeister, bekannt als zuverlässiger Beamter und Verfasser einer sogenannten Turmknopfschrift mit wervollen Angaben über den Wiederaufbau nach dem Dorfbrand von 1799 (siehe Einleitung, Seite 44). Genealogische Angaben lassen sich merkwürdigerweise nicht beibringen, da Gisler, der nicht aus der alten Altdorfer Linie dieser Familie stammt, wahrscheinlich ein „Einzelgänger“ und unverehelicht war, was die Nachschlagungen im Stammbuch außerordentlich erschwert.

Karl, Dr. med., Gemeindepräsident 1899—1901

* 1863, † 1940, des Hauptmanns Josef und der Rosalia Uttinger,
verehelicht 1901 mit Marie Lusser, des Dr. med. Franz und der Viktoria Meyer;
Regierungsrat, Landrat, Arzt, Verfasser einer Reihe von historischen und literarischen Abhandlungen.

Leonz (Josef Leonz), Dorfvogt 1839 und 40

* 1789, † 1862, des Johann Josef und der Maria Eva Walker,
verehelicht 1832 mit Katharina Curti, des Dorfvogts Anton und der Theresia Arnold;
Ratsherr, Waagmeister (kinderlos). Besaß die heutige Liegenschaft Dr. Josef Huber.

GISLER

Xaver (Franz Xaver), Dorfvogt 1796 und 97

* 1756, † ?, des Johann Kaspar, Sonnenwirt, und der Katharina Barbara Zgraggen,
verehelicht 1792 mit Maria Anna Josefa Barbara Aschwanden, des Zoller Karl Josef und der Barbara Zgraggen;
Leutenant, Wirt zur „Sonne“ (heute „Bären“).

GRUNER (GRUONER)

Johannes (Hans), Dorfvogt 1596 und 97, 1600, 01 und 02

„Johanneß Gruonerß seel. Hauß“ (beim Rathaus) wird 1631 erwähnt.
Artikel 52, Ziffer 9.

* ?, † 1629, des ?,
verehelicht mit: 1. 1584 Margaretha Heil;
2. vor 1595 Barbara Wipfli;

Apotheker, des Rats, Stifter der beiden Leuchter neben dem Hochaltar in der Pfarrkirche Altdorf. Laut Urbar der Pfarrkirche von Altdorf von 1605, Folio 7, besaß er ein Wohnhaus neben Hauptmann Josue Beßlers Haus beim Rathaus. Die Gruner oder Gruoner sollen von Flüelen (Gruonbach) stammen.

GURINER

Zwischen 1585 und 1628 erwähnt der Extractus sechs Ehepaare „Guriner“ (das heißt von Bosco-Gurin im Maggiatal) als Eltern von Täuflingen.
Näheres siehe Orts- und Sachenregister.

HAAS

Bartli (Bartholomäus)

besitzt um 1600 einen Garten im Winkel. Artikel 56, Ziffer 7.

Der Extractus kennt einen
Bartholomäus Haas, Pfister, verehelicht vor 1600 mit Maria Schilter,
und einen
Bartholomäus Haas, verehelicht vor 1624 mit Maria Blättelin,
von denen der erstere mit obigem „Bartli“ identisch sein könnte.

HANS: siehe Ludi

HERGER

Nikolaus, Dorfvogt 1757 und 58

wahrscheinlich Josef Nikolaus Andreas (Jost Josef Nikolaus Andreas),
* 1727, † ?, des Jost von Bürglen und der Elisabetha Stadler,
verehelicht 1749 mit Maria Anna Stadler, des Johann Balz und der Katharina Barbara Wolleb;
des Rats, Landesschützenmeister, Dorfvogtstellvertreter für Josef Maria Schmid (siehe Fußnote 456).

HOFER

Sebastian

besitzt 1631 ein Haus, das an die heutige Liegenschaft Dr. Josef Huber angrenzt. Artikel 52, Ziffer 19.

Das 1692 in Uri ausgestorbene, wahrscheinlich von Bauen stammende alte Urnergeschlecht Hofer hatte dem Lande mit Arnold Hofer 1447—1449 einen Landammann gestellt. Bei obigem Sebastian Hofer muß es sich um den Spitalvogt (1618—1620) handeln, der mit dem Baschi, welcher sich vor 1630 mit Maria Magdalena Kolin verehelichte, identisch sein dürfte. Weitere Angaben fehlen.

HOLZER

Johannes, Dorfvogt 1590, 91, 92 und 93

hat 1592 ein Verzeichnis der Gärten im Winkel verfaßt und 1593 dem Wilhelm Murer dort einen Garten zugeteilt. Artikel 56, Anfang und Ziffer 9.

Der Extractus kennt nur einen „Schreiber“ Johann Holzer, verehelicht vor 1598 mit Margaretha Dietli. Holzer soll die alte mundartliche Bezeichnung für Imholz sein.

HUBER

Genealogische Angaben von Heraldiker Albert Huber, der uns auch durch andere Auskünfte unterstützte.

Alois, Gemeindepräsident 1887—1889

* 1853, † 1923, des Hauptmanns Josef Franz und dessen 3. Ehefrau Anna Josefa Kempf,
verehelicht mit Nanette Müëßli, des Färbermeisters Josef und der Maria Anna Schmid;
Landammann, Obergerichtspräsident, Landrat, Oberstlt. Erster Darsteller
des Tell bei den heute noch traditionellen Aufführungen von Schillers
Schauspiel „Wilhelm Tell“.

Andreas, Gemeindeschreiber 1838—1853

* 1806, † 1853, des Karl Anton Sebastian und der Marie Anna Klara Lyrer,
verehelicht 1832 mit Katharina Brand, des Johann Josef und der Ursula Hartmann;
Fürsprech, Hauptmann, Gemeindeschreiber. Siehe Einleitung, Seite 44.

Andreas, Gemeindepräsident 1895—1897

* 1858, † 1943, des Gemeindepräsidenten Josef und der Josefine Walker,
verehelicht mit Maria Muther, des Anton und der Josefine Dubacher;
Landrat, Buchdrucker.

HUBER

Franz, Ratsherr

wurde an der Michaeligemeinde 1887 zum Gemeindepräsidenten gewählt, lehnte dieses Amt aber des Bestimmtesten ab, so daß an seiner Stelle am 16. Oktober 1887 Ratsherr Alois Huber gewählt wurde. Siehe Fußnote 478.

* 1843, † 1926, des Hauptmanns Josef Franz und dessen 2. Ehefrau Katharina Gisler,

ledig, wohnhaft an der Schmiedgasse;

Apotheker, Landrat, Erziehungsrat, Kriminal- und Oberrichter.

Josef, Gemeindepräsident 1868—1871

* 1832, † 1880, des Fürsprechs und Gemeindeschreibers Andreas und der Katharina Brand,

verehelicht mit Josefine Walker, des Josef Maria und der Katharina Gisler von Silenen;

Landeshauptmann, Ständerat, Landrat, Staatsanwalt, Landschreiber 1857—1861, Gemeindeschreiber 1853—1880.

Josef, Dr. jur., Gemeindeschreiber seit 1933

* 1904. Siehe Einleitung, Seite 44.

Karl (Carl), Gemeindepräsident 1901—1903

* 1862, † 1934, des Gemeindepräsidenten Josef und der Josefine Walker, verehelicht mit Leontine Bane, des Joseph Bernard und der Leonie Julie Vallin, Paris;

Landammann und Ständerat, Major, Präsident der Korporation Uri, Landrat, Fürsprech, Land- und Gerichtsschreiber.

Martin, Dr. jur., Gemeindepräsident 1946—1949

Regierungsrat (* 1910), Sohn des Gemeindepräsidenten Rudolf.

Rudolf, Gemeindepräsident 1923—1927

alt Landammann und Oberstleutnant (* 1882), Sohn des Gemeindepräsidenten Andreas.

Werner, Gemeindepräsident 1954—

Landrat (* 1913).

HUSER

Josef, Dorfvogt 1861 und 62

* 1796, † 1873, des Johann und der Maria Josefa Hickli,

verehelicht mit: 1. 1823 Maria Anna Schillig, des Alois und der Josefa Aschwanden;

2. 1853 Karolina Walker, des Johann Josef und der Aloisia Gisler;

Hauptmann, Müllermeister zu St. Josef (heute Missionshaus).

JACOB: siehe Philipp

JAUCH

Franz Maria, Dorfvogt 1811 und 12

* 1766, † 1843, des Landammanns Karl Josef und der Elisabetha Rosa Dominika Crivelli,
verehelicht mit Viktoria Beßler von Wattingen, des Landammanns Karl Alfons und dessen 2. Ehefrau Anna Katharina Müller;
Hauptmann, des Rats. Besaß die nachmalige Liegenschaft Gasthaus „Schützen-garten“.

Josef Anton, Dorfvogt 1786 und 87

* 1759, † nach 1824, des Obersten Sebastian Anton und der Rosa Cäcilia von Mentlen,
verehelicht mit Maria Frederika Beßler von Wattingen, des Landammanns Karl Alfons und dessen 1. Ehefrau Helena Magdalena Kunigunde Crivelli; Landschreiber seit 1786, Dorfvogtstellvertreter für Alois Müller 1788 und 89 (siehe Fußnoten 460 und 461), Distriktsstatthalter vom 24. November 1800 bis 23. Februar 1801. Seine „chronologische Erzählung der Begebenheiten in Uri vom 28. Oktober 1796 bis 1825“ (Manuskript), seinerzeit im Besitze von K. L. Müller, ist zur Zeit leider unauffindbar.

IMHOFF

Andre(a)s

ist 1684 Eigentümer eines Hauses am Dorfbach, unterhalb des Fremden-spitals. Artikel 93.

* 1643, † ?, des Andreas († 1664), Zoller zu Flüelen, und der Elise Zwyer, nach Stammbuch ledig, keine weiteren Angaben beizubringen.

Ist der einzige bekannte Andreas Imhof, der für 1684 in Frage kommen kann, falls nicht sein Vater sel. (des Johann und der Margaretha Arnold) „gemeint“ ist.

Emanuel Josef, Dorfvogt 1703 und 04

* 1662, † ?, des Dorfvogts Franz Emanuel und der Maria Barbara Beßler von Wattingen,
verehelicht mit Maria Anna von Roll, des Landvogts Johann Peter und der Cäcilia von Reyn;
Fürsprech, Hauptmann und Zeugherr (Imhof von Blumenfeld).

Franz Emanuel, Dorfvogt 1654 und 55

* 1616, † ?, des Landvogts Johann Kaspar und der Verena Abyberg,
verehelicht mit: 1. Barbara Beßler von Wattingen, des Hauptmanns Johann Kaspar und der Maria Elisabetha Bodmer;
2. Margaretha Striker, des Landammanns Johann und der Anna Margaretha Beßler, aus der Linie der „Sternen-beßler“;
Hauptmann und Landschreiber (Imhof von Blumenfeld).



LANDAMAN JOST SCHMID DES HEIL: RÖM: REIC: RITTER
WAR VON DEN EIDGNÖSSEN ZVO CARL: V. RÖH.
KEIS: V. M. BESTATTICVNG IHRE FRYHEIT
GESENDT 1550

Landammann Jost Schmidt von Uri († 1588)
Dorfvogt 1559, 1560 und 1561

Nach einem Ölgemälde im Besitze von Dr. Franz Schmid, Altdorf

IMHOF

Hug (o) Ludwig, Landschreiber

verfaßte nach 1677 eine Abmachung betr. eines vergoldeten Sarges in der Pfarrkirche zu Altdorf. Artikel 193.

* 1634, † 1680, des Landammanns Johann Franz und der Lucretia Rüpplin verehelicht mit Magdalena Tanner, des Johann Franz und der Katharina von Roll;

Landschreiber, Hauptmann. Beherbergte etwa 20 Schwestern aus dem 1676 abgebrannten Kloster in Attinghausen zwei Jahre lang unentgeltlich in seinem Landsitz Blumenfeld. Starb am Tage nach seiner Wahl zum Landesstatthalter (6. Mai 1680).

Jakob (Landvogt), Dorfvogt 1573

* und † ?, des Andreas,
verehelicht mit: 1. Margaretha Baumann;
2. Magdalena Zollikofer;
1567 Landvogt in den freien Ämtern.

Johann Melchior, Pfarrherr

verhandelte 1657 mit der Dorfschaft wegen deren Kollaturrecht. Artikel 156.

* 1600, † 1684, des Kaspar und der Barbara Büeler von Schwyz; 1636—1684 Pfarrherr zu Altdorf, Dr. theol., Protonotar. apostol., bischöflicher Kommissar, Decan des Viewaldstätterkapitels usw. Starb im Rufe der Heiligkeit.

Johann Melchior, Dorfvogt 1726 und 27

* 1680, † ?, des Sebastian Peregrin, Kastellan zu Bellenz, und der Anna Arnold,
verehelicht mit Ursula Imhof, des Dorfvogts Franz Emanuel und der Margaretha Striker;
Leutnant (Imhof von Blumenfeld).

Johann Walter (Hans Walter)

erhält nach 1622 das Recht, Wasser vom Tellbrunnen in seine Liegenschaft abzuleiten. Artikel 105.

* ?, † 1653, des Landammanns Walter II. und der Maria Elisa von Roll; verehelicht mit Maria Magdalena Püntener, des Landvogts Ulrich und der Adelheid Apro;

Landammann und Tagsatzungsgesandter, Hauptmann, Landvogt, nannte sich „Herr von Blumenfeld und Appel“. Er bewohnte das Haus beim Tellenbrunnen, das „Dorfpalais“ der Imhof, welches nach Friedrich Gisler (Wappen und Siegel, Seite 60) über 300 Jahre in deren Besitz war. Den Beinamen „von Blumenfeld“ führte die Landammännerdynastie der Imhof nach dem um 1595 von Landammann Walter II. Imhof († 1611) erbauten Sitz beim Schächengrund.

IMHOLZ (siehe auch Holzer)

Johann Josef, Dorfvogt 1815 und 16

- * 1770, † ?, des Josef und der Maria Anna Albert,
verehelicht mit: 1. 1804 Maria Anna Walker, des Josef und der Maria
Anna Klara Fedier;
2. Johanna Baptista Schobinger von Luzern;
3. 1814 Katharina Furrer, des Anton und der Viktoria
Zwyßig;

Kirchenvogt.

INDERGAND

Andreas

1674 wird „Herr Andareß“ Kaplan U. L. F. Pfrund aufgefordert, bei Beerdigungen den Leichenzug zu begleiten. Artikel 62.

Es dürfte sich um den „Herrn Priester Andreas Indergandt“ handeln, der laut einer Gült von 1673 ab Brunegg, diese Liegenschaft bis 1669 innehatte.
Nähtere Angaben fehlen.

INFANGER

Franz Josef (Franz), Gemeindepräsident 1866—1868

* 1822, † 1905, ledig, des Ratsherr Andreas (von Bauen) und der Maria Anna Weber;
des Rats, Vizepräsident des Obergerichtes. Gründete zusammen mit Büchsenmacher Franz Gamma die „Gewehrfabrik“ auf dem Lehn zu Altdorf.
Bruder des Landesstatthalters Johann und des Pfarrherrn zu Unterschächen und Flüelen, Andreas. Gestorben zu Bern.

ISENMANN

Christoph (Karl Christoph), Dorfvogt 1782 und 83

* ?, † 1819, des Kommandanten Johann Maria und der Apollonia Püntener,
verehelicht mit Rosa Dominika Schmid ab Uri, des Statthalters Jost Karl und der Margaretha Beßler von Wattingen;
Leutnant. Letzter seines Namens, bewohnte das jetzige Haus Dr. Schmid, welches ob dem Portal die Wappen seiner Eltern zeigt. Dorfvogt Isenmann soll seine Frömmigkeit dadurch auch äußerlich gezeigt haben, daß er an hohen Festtagen Kleider in den entsprechenden Kirchenfarben trug. Die Dorfvogtei ließ er durch Altdorfvogt Karl Florian von Rechberg verwalten. Siehe Fußnote 458.

KÄS

Kaspar (Landschreiber), Dorfvogt 1586 und 87

* ?, † zirka 1612, des ?,
verehelicht mit Margaretha Spytz;
Landschreiber. Franz Vinzenz Schmid nennt die Familie „die Käs von Bliggeringen“.

KESSELBACH

Wilhelm, Dr. med., Gemeindepräsident 1915—1917

* 1868, † 1919, von Luzern, des Rudolf, Hotelier in Andermatt, und der Cajetana Christen, verehelicht mit Theresia Zgraggen, des Hauptmanns Xaver und der Anna Müller; Arzt und Spitalarzt.

KESSLER (KËSSLER, KÖSSLER) (siehe auch Murer)

Hans

1590 besitzt „Hanß Kößler, Heinis Vatter“, einen Garten im Winkel. Artikel 56, Ziffer 6 und 7.

Heini

1589 besitzt „Heini Këßler, Murer genandt“, einen Garten im Winkel. Artikel 56, Ziffer 5.

Über einen Heini Keßler waren keine Angaben beizubringen. Dagegen kennen wir 1629 als Stubenvogt der Bruderschaft St. Antoni zum Regenbogen den Meister „Hans Kesler, der Pfister“, der möglicherweise mit dem oben erwähnten Hans identisch sein könnte. (Urner Neujahrsblatt 1907, Seite 30.) Der Extractus kennt ein halbes Dutzend Ehepaare „Keßler“, ohne daß ein Zusammenhang zwischen denselben nachweisbar wäre.

Der Beiname „Keßler“, nicht im Sinne von Kupferschmied, sondern als Bezeichnung der Herkunft vom Gut „Kessel“ im Schächental, ist noch heute bekannt. Bei den obigen Keßler aber ist es, wie bei den Krämer, Küfer, Murer, Pfister, Schlosser usw., schwer zu unterscheiden, ob es sich um einen Familiennamen oder um eine Berufsbezeichnung handelt.

KIELIGER

Martin

besitzt 1684 ein Steinhaus bei der „Flora“, in welchem vordem Uoli Pfister eine Bäckerei errichtet hatte. Artikel 99.

Der Extractus kennt einen Johann Martin Kieliger, verehelicht vor 1657 mit Margaretha Ringold.

KRÄMER

Josef

1631 wird Josef Krämers sel. Haus „am schmall Ort“ (ob dem Türmli) erwähnt. Artikel 52, Ziffer 13.

Ein Töni Krämer erhielt 1499 das Landrecht zu Uri. Der Extractus erwähnt einen Josef Krämer, verehelicht vor 1590 mit einer Verena ohne Familiennamen. (1562 wird u. a. ein Fähnrich Sebastian Schuler, genannt Krämer, namhaft gemacht. Siehe Urner Neujahrsblatt 1912, Seite 49, Anmerkung 2.) Vergleiche dazu die Schlußbemerkung bei Keßler.

KÜFER

Der alte Küfer

„Uff der Platten by alten Küeffers seel. Hauß“ soll 1631 der Nachtwächter jede zweite Stunde rufen. Artikel 52, Ziffer 21.

Rudolf

Zirka 1600 besitzt Meister „Ruodolff der Küeffe“ ein Haus am Dorfbach, unterhalb des Fremdenspitals, welches 1684 dem Andreas Imhof gehört, und wird gegen gewisse Leistungen vom Wächterlohn befreit. Artikel 93.

Über diese „Küfer“ waren keine Angaben beizubringen. Möglicherweise handelt es sich hier um eine Berufsbezeichnung, nicht um den Familiennamen. (Siehe auch die Schlußbemerkung bei Keßler.) Unter der Bezeichnung „uff der Platten“ ist selbstverständlich nicht die Liegenschaft „Platten“ an der Gemeindegrenze gegen Flüelen verstanden, sondern eine Örtlichkeit in der Nähe des Josefbrunnens, eventuell eine kleine Brücke über den Dorfbach.

KUON (CUON, CUEN, KUOHN, KUHN)

Ammann (Landammann): siehe Sebastian Heinrich

Ferdinand Emanuel (Jost Josef Ferdinand Emanuel), Dorfvogt 1770 und 71

* 1723, † 1782, des Dorfvogts und Apothekers Franz Emanuel und der Maria Anna Katharina Elisabetha Straumeyer,
verehelicht mit: 1. Ursula Schmid, ab Uri, des Franz Azarius und der Magdalena Kuon;
2. 1764 Rosa Magdalena Isenmann, des Josef; Landesstatthalter, des Rats, Fideikommißvogt. Er nannte sich „Kuon von Tellern“.

Franz Emanuel, Dorfvogt 1724 und 25

* 1691, † 1749, des Dorfvogts und Apothekers Jakob Heinrich und der Maria Katharina Tanner,
verehelicht 1714 mit Maria Anna Katharina Elisabetha Straumeyer;
Apotheker, des Rats, 1741—1744 Landvogt in der Leventina.

Frau (Frau Kuon)

besitzt 1684 „[jetz Frauw Kuonenen]“ ein Haus am Kirchweg, das von Hans Burnot, genannt Fidé erbaut wurde. Artikel 112. (Siehe Burnot.)

Diese Frau Kuon kann nicht identifiziert werden. Es ist dies an sich schon schwer, weil verheiratete Frauen damals meistens ihren bisherigen Familiennamen beibehielten.

KUON (CUON, CUEN, KUOHN, KUHN)

Jakob Heinrich, Dorfvogt 1714 und 15

* 1666, † 1745, des Dorfrichters und Apothekers Sebastian Heinrich und der Elisabetha Arnold,
verehelicht mit: 1. 1689 Katharina Tanner, des Landammanns Emanuel
und der Maria Ursula Schmid ab Uri;
2. 1713 Anna Viktoria Crivelli, des Hauptmanns Julius
Heinrich und der Anna Viktoria von Roll;
Apotheker, Stubenvogt der Straußen-Bruderschaft, Leutenant.

Pannerherr: siehe Sebastian Heinrich

Sebastian Heinrich

um 1600 erhält „*Amma Khuon*“ vom Dorf die Bewilligung, das Abwasser
von seinem Brunnen in den Dorfbach zu leiten. Artikel 69.

1580 werden Pannerherr Khuon, Hauptmann Tanner und Hauptmann
Madran mit dem Einzug der Steuern (Beiträge) für die Errichtung des
Franziskus- und des Lehnbrunnens beauftragt. Artikel 76.

* ?, † 1614, des Landesstatthalters Johannes und der Brigitta Brücker,
verehelicht mit: 1. Maria Gümer, des Landvogts (in der Leventina 1554)
Melchior von Wassen und der Margaretha Scherer;
2. Magdalena Albrecht, des Landammanns Heinrich;

Landammann 1594—1596 und 1605—1606, Pannerherr 1581—1614, Ritter,
Tagsatzungsgesandter, 1584 Gesandter zum Herzog von Savoyen, 1591
Oberst in Frankreich.

Sein „Sitz“ lässt sich nicht leicht identifizieren. Statthalter Johann besaß
1557 die „Uztingischen Güter“, die zum Teil noch Mitte des 19. Jahr-
hunderts der letzten Kuon gehörten; einem „Bartli Kuon, des Rats“, gehört
1563 ein Haus hinter dem Rathaus, und Seckelmeister Kuonen Hans beim
Friedhof wird 1575 erwähnt. (Geschichtskalender I, Seite 113, II, Seite
102 und 130.) Dazu kommt 1684 das Haus der Frau Kuon am Kirchweg.

Sebastian Heinrich, Dorfrichter 1684

* 1641, † 1771, des Fürsprechs Heinrich und der Regina Ursula von Roll,
verehelicht mit: 1. 1665 Elisabetha Dorothea Arnold;
2. 1698 Dorothea Jauch;
Apotheker, des Rats, Dorfrichter laut Titelblatt 3.

Statthalter (Johann?)

Vor 1592 werden einschränkende Bestimmungen betreffend Holzbezug aus
dem Moosbadwald getroffen. Jedoch will man das Versprechen „so Herr
Statthalter Khuon gethan“, halten. Artikel 79.

Es dürfte sich kaum um den oben erwähnten nachmaligen Landammann
Sebastian Heinrich handeln, sondern um den allgemein als Statthalter be-
zeichneten (er soll dieses Amt von 1549—1562, nach anderen Angaben so-

gar 30 Jahre lang, mit Unterstützung vom Vizestatthalter, versehen haben) Johann Kuon, über welchen folgende Daten Auskunft geben:

* ?, † 1572, des Anton, Unterschächen, und der Margrith Hugwalser, verehelicht mit: 1. Dorothea Kluser, des Johann Ulrich;

2. Brigitta Brücker, des Johann;

Statthalter, 1559 von Kaiser Ferdinand geadelt, Tagsatzungsgesandter, Landvogt zu Bollenz (Blenio), 1552 Gesandter zu König Heinrich II. von Frankreich, Hauptmann. Ließ die Kapelle zu Schwanden-Unterschächen erbauen. (Nach Pfarrer Müller soll er auf einem Ritt nach Schwanden „auf der Rübi“ in einen Bergsturz geraten sein, wobei sein Knecht, der vorwärts sprengte, entkam, während er selber umkehren wollte und „dem Tod in die Arme“ galoppierte.)

LAUENER

Franz (Franz Josef), Dorfvogt 1774 und 75

* 1739, † 1788, des Kirchenvogts Johann und der Magdalena Gisler, verehelicht mit Felicia Katharina Nager, des Talammanns Franz Josef und der Dorothea Müller;

Landammann, Tagsatzungsgesandter und Landvogt, Ehrengesandter zum Syndikat nach Bellinz. (Kinderlos.)

Josef (Josef Leonz), Dorfvogt 1813 und 14

* 1786, † 1862, des Oberstlt. und Ritters Josef Leonz und der Amanzia Good von Gräpplang,

verehelicht mit Karolina Schmid von Böttstein, des Gerichtspräsidenten Karl Josef und der Salesia Schmid von Uri;

Landammann, Zeugherr und Tagsatzungsgesandter. Er bewohnte den Landsitz Blumenfeld, den sein Großvater, Hans Peter Lauener, 1719 von den Erben des Landesstatthalters Hug Ludwig Imhof von Blumenfeld erworben hatte. (Kinderlos.)

Leonz (Josef Leonz), Dorfvogt 1829 und 30

* 1779, † 1861, des Karl und der (bekannten Hinterglasmalerin) Maria Anna Josefa Magdalena von Hospental (von Arth),

verehelicht mit Katharina Gisler, des Bäckermeisters Johann Josef Maximus Alois und der Katharina Barbara Bissig;

Mitglied des sogenannten Malefizlandrates, Nagelschmied, Besitzer des Gasthauses „Adler“, beim Türmli.

LEUW (LÖW)

Melchior, Dorfvogt 1642 und 43

* ?, † ?, des ?,

verehelicht vor 1633 mit Ursula Bugli;
Fähnrich, Landweibel.

LEUW (LÖW)

Sebastian, Dorfvogt 1636 und 37

- * 1586, † ?, des Heinrich und der Barbara Beßler von Tannegg,
verehelicht mit: 1. ca. 1624 Anna Maria Zumbrunnen;
2. ca. 1628 Maria Elisabetha Rothut, des Josef und der
Verena Stumm;
3. ca. 1640 Klara Dittli.

LUDI (LUDWIG)

Hans

wahrscheinlich um 1550 wird Meister „Hanß Ludiß“ Mühle (jetzige „Flora“)
unter der Metzg erwähnt, die 1684 dem Peter Moser gehört. Artikel 72.
Total unbekannter Name. Möglicherweise handelt es sich um zwei Vor-
namen, zu denen der Familienname fehlt.

LUSSER

Genealogische Angaben von Ingr. Armin O. Lusser, dem wir seine Unter-
stützung der ganzen Arbeit besonders danken möchten.

Florian, Gemeindepräsident 1889—1891

* 1851, † 1923, des Nationalrats Florian und der Heinrika Müller,
verehelicht 1878 mit Maria Arnold, des Dorfvogts Anton und der Josepha
Lauener;
Landammann 1896—98, 1902—04 und 1905—07, Ständerat 1891—1915,
Professor an der Urner Kantonsschule (bis 1882), Staatsarchivar 1886—93.

Jakob, Dorfvogt 1547, 48 und 49

* ca. 1520, † 1583, des Jakob und der Katharina Boos,
verehelicht mit Barbara Rhyner von Schwyz;
Hauptmann, 1560—62 Landvogt zu Bollenz (Blenio), Mitglied des 15er-
Gerichtes.

Jakob, Dorfvogt 1625 und 26

* ca. 1580, † 1651, des Fähnrichs Martin und der Anna Stephan,
verehelicht 1600 mit Margaretha Baldegger, des Tagsatzungsgesandten Se-
bastian und der Apollonia Türler;
Hauptmann, des Rats, 1608—1642 Tagsatzungsgesandter, 1635 Landsseckel-
meister, 1638/39 Landvogt im Rheintal, Wirt zu „Dreikönigen“ (siehe
Martin!).

Jakob Josef, Dorfvogt 1682 und 83

* 1651, † 1726, des Obersten Johann Jakob und der Anna Katharina Pünte-
ner von Brunberg,
verehelicht 1674 mit Maria Dorothea Kuon, des Sebastian Heinrich und der
Regina Ursula von Roll;
1684 Dorfrichter (laut Titelblatt 3), Fürsprech, 1684 Landvogt der Riviera,
1697 Tagsatzungsgesandter, 1700 Landvogt zu Locarno. Er wohnte im
„Rosenberg“ bei der Kirche.

LUSSER

Jakob Josef, Dorfvogt 1720 und 21

* 1688, † 1748, des Landsfähnrich Johann Martin und der Maria Dorothea Zgraggen,
verehelicht 1708 mit Maria Elisabetha Trachsel (* 1693), des Kirchenvogts Johann Peter;
des Rats.

Johann Jakob, Dorfvogt 1666 und 67

unter seiner „Regierung“ wurde die Bannwaldordnung erneuert. Artikel 61.
* ca. 1630, † 1694, des Landschreibers Johann Martin und der Katharina Megnet (des Hauptmanns Bartholomäus),
verehelicht 1652 mit Maria Dorothea Schmid (* 1632);
Leutnant, 1686/87 Landvogt (Commissar) zu Bellenz, 1689 Tagsatzungs-
gesandter. Bruder von Dorfvogt Karl.

Johann Martin (Hans Martin), Dorfvogt 1684, 85 und 86

* 1648, † 1690, des Ratsherrn Balthasar und der Anna Maria Epp, „zum roten Turm“,
verehelicht 1675 mit Maria Apollonia Püntener, des Landammanns Johann Karl und der Dorothea Tanner;
Apotheker, Landsfähnrich. (Vater der Dorfvögte Karl Balthasar und Martin Anton.) Er besaß das nachmalige Gasthaus „Adler“ beim Türmli. (Haus Franz Huber), welches von seiner Witwe nach dem Dorfbrand von 1693 wieder aufgebaut wurde. Siehe Titelblatt 3 und Einleitung, Seite 24, 26 und 46.

Josef, Dorfvogt 1845 und 46

* 1816, † 1882, des Kanzleidirektors und Legationsrats Karl Florian und der Kreszentia Beßler von Wattingen,
verehelicht mit: 1. 1840 Maria Anna Christen;
2. 1856 Barbara Zimmermann, Witwe des Majors Ludwig Pfyffer von Altishofen;
des Rats, Regierungsrat 1848—1852, Landeshauptmann, Redaktor. Er war der eigentliche Begründer des Zeitungswesens in Uri.

Karl (Karl Hieronimus), Dorfvogt 1658 und 59

* 1628, † 1675, des Landschreibers Johann Martin und der Katharina Megnet,
verehelicht 1654 mit Magdalena Rothut (* 1634), des Andreas;
Leutenant. Älterer Bruder des Dorfvogts Johann Jakob.

Karl Balthasar, Dorfvogt 1708 und 09

* 1677, † 1736, des Dorfvogts Johann Martin und der Maria Apollonia Püntener,
Johann Franz und der Anna Katharina Zwyer
verehelicht 1699 mit Maria Apollonia Schmid von Bellikon (* 1675), des Landammanns Johann Franz und der Anna Katharina Zwyer.
Älterer Bruder des Dorfvogts Martin Anton.

LUSSER

Martin, Dorfvogt 1634 und 35 sowie 1639

besaß u. a. das heutige Haus Bäckerei Martin Herger, welches vor 1674 an Carli Christen überging. Artikel 71.

* 1592, † 1652, des Dorfvogts Nikolaus und der Anna Leuw,
verehelicht mit: 1. Anna Troger;

2. Anna Beßler;
3. Barbara Wolleb;

Fähnrich. Er besaß auch die Pfistermatt und das Wirtshaus „zum Mohren“, das heutige Haus Landammann Josef Werner Lusser sel., das 1575 dem Martin Zwyer gehört hatte. (Urner Geschichtskalender I, Seite 113.) Dieser „Mohren“, später „Hirschen“ genannt, dürfte mit den „Dreikönigen“ identisch sein, die 1597 dem Nikolaus Lusser und 1620 dem Jakob Lusser gehörten. (Urner Wochenblatt 1936, Nr. 5.)

Martin Anton, Dorfvogt 1734 und 35

* 1682, † ?, des Dorfvogts Johann Martin und der Maria Apollonia Püntener,
ledig;

Hauptmann und Fürsprech. Jüngerer Bruder des Dorfvogts Karl Balthasar.

Nikolaus, Dorfvogt 1588 und 89

* ca. 1540, † nach 1605, des Nikolaus,
verehelicht 1580 mit Anna Leuw;
Fähnrich 1584, Wirt zu „Dreikönigen“ 1597 (siehe Martin).

Peter

Das Haus (auf dem Lehn?) des Peter Lusser sel. gehörte 1684 dem Sebastian Furrer, Landvogts Sohn. Artikel 132.

* 1592, † ?, des Peter und der Apollonia Baldegger.

Peter Lussers Haus und Garten werden 1599 erwähnt, wobei wohl der Vater „unseres“ Peters gemeint ist. (Urner Geschichtskalender I, Seite 95.)

Werner, Dorfvogt 1524 und 25

* ca. 1480, † ?, wahrscheinlich der älteste Sohn des Tagsatzungsgesandten und Pannerherrn Werner, welcher der gemeinsame Stammvater aller Urner Lusser ist.

LYRER: (LIRER)

Johann, Dorfvogt 1612, 13 und 14

* ?, † 1629, des ?,
verehelicht vor 1624 mit Dorothea Zumbrunnen;
Hauptmann und Landschreiber. (Walter Lyrer fiel 1386 bei Sempach.
Ein Lyrer war 1426 Ammann des Fraumünsters Zürich zu Altdorf.)

MADRAN

Hans (Hans Jakob), Dorfvogt 1567

Hauptmann (Heinrich?), Dorfvogt 1571 und 72

Hauptmann (Hans Jakob?)

1580 wird „Hauptm(ann) Madran“ beauftragt, zusammen mit Pannerherr Kuon und Hauptmann Tanner Steuern für Errichtung des Lehn- und des Franziskusbrunnens einzuziehen. Artikel 76.

Hauptmann (Heinrich?)

Nach 1595 wird „Hauptm(ann) Madran“ verhalten, seine Säge wieder aufzubauen und den „Fuß- und Menweg durch sein Hoffstatt und S(t)inckhen Moß“ (Moosbad) offen zu halten. Artikel 90.

Madran (Hans Jakob?)

Nach 1583 wird „deß Madranen“ Matte unter der obersten Mühle am Dorfbach erwähnt. Artikel 4.

1509 erhielten Peter und 1532 Heini Madran (wahrscheinlich von Madrano bei Airolo) das Landrecht zu Uri. Die Familie machte sich besonders um den Bergbau in Uri verdient (das Kärstental verdankt ihnen den heutigen Namen „Madranertal“) und ist 1631 ausgestorben. Genealogische Angaben über diese Familien sind sehr schwer beizubringen; vor allem lässt sich ein Zusammenhang zwischen den einzelnen Trägern dieses Namens nicht belegen, und Verbindungen mit Urner Familien sind eigentlich keine bekannt.

Über die oben erwähnten Vertreter des Namens Madran sind nur folgende Angaben vorhanden:

Hans (Hans Jakob), * und † ?, des ?; 1578—1580 Kirchenvogt zu Altdorf, 1587 Tagsatzungsgesandter, Hauptmann in Frankreich. 1576 erhalten Hauptmann Hans Jakob Madran und Caspar Roman Beßler (Dorfvogt, aus der Linie der sogenannten „Sternenbeßler“) auf 100 Jahre das alleinige Bergrecht im Madranertal. 1596 nahm Hans Jakob (nicht Hans Peter!) den Erzabbau im Isental in Angriff.

Heinrich, * ?, † 1611 oder 1612, des ?, verehelicht vor 1584 mit Katharina Hediger, Hauptmann. Erhält 1602 auf 10 Jahre die Erlaubnis, im Lande Schwyz nach Erz zu suchen.

Ein weiterer „Hauptmann“ Madran, nämlich Hans Peter, † 1631, dürfte im Vorstehenden weder als Dorfvogt noch als Liegenschaftsbesitzer in Frage kommen, weil er 1619 zwar Tagsatzungsgesandter, aber anscheinend noch Lieutenant war. Erst 1622 werden im Extractus Hauptmann Peter Madran und seine Ehefrau A. Lusser erwähnt.

Vergleiche Urner Neujahrsblatt 1910, Seite 157, und Alois Blättler: „Der alte Bergbau in Uri“ (Separatabdruck aus der „Gotthard-Post“, 1943).

MAGDALENA (Schwester Magdalena): siehe von Stein

MEGNET

Andreas

besaß 1651 das untere Ried bei St. Jakob und verhandelte mit Altdorf und Flüelen wegen eines Wegrechtes. Artikel 59.

* ?, † 1688, des Landvogts Heinrich zu Flüelen und der Dorothea Zimmermann,

verehelicht mit: 1. Barbara Zgraggen;
2. Anna Maria von Büren;
3. Maria Anna Leuw von Stans, des Landammanns Johann Melchior und der Anna Maria Lussi;
des Rats, Landvogt. Seßhaft in Flüelen.

Bartolomäus, Dorfvogt 1615, 16 und 17

stellte 1617 dem Landrat einen Antrag betr. erhöhter Strafkompetenz des Dorfgerichtes gegenüber ungehorsamen Hintersässen. Artikel 49.

Er verkaufte 1617 namens des Dorfes einen Garten im Winkel. Artikel 56, Ziffer 4.

* ?, † 1627, des Landvogts Bartolomäus und der Anna Madran,
verehelicht mit Otilie Bartolome, des Bartholomäus und der Katharina Kinast;

Hauptmann in Frankreich.

Franz Anton, Dorfvogt 1752 und 53

* ?, † 1780, des Dorfvogts Franz Leonz und der Maria Anna von Beroldingen,
verehelicht mit Maria Katharina Mattli, des Kaspar und der Maria Gasser;
Aidemajor im Regiment Beßler in Spanien, Landesmajor. Onkel des Landammanns Franz Anton Megnet.

Franz Leonz, Dorfvogt 1728 und 29

* ?, † 1752, des Kirchenvogts Johann Sebastian und der Elisabetha Lusser,
verehelicht mit: 1. Maria Anna von Beroldingen, des Kaspar und der Anna Maria Aschwanden;
2. Katharina Barbara Tanner, des Fähnrichs Josef Martin und der Barbara Mörlin.

Jerg (Jörg), Dorfvogt 1656 und 57

erhält 1640 die Erlaubnis, Wasser von einem Dorfbrunnen in sein Höflein abzuleiten. Artikel 131.

* ?, † 1675, des Balz von Flüelen und der Barbara Zimmermann,
verehelicht mit: 1. Dorothea Forstenhäuser, des Dorfvogts Sebastian und der Katharina Beßler von Tannegg;
2. Agatha Stricker, des Gedeon und der Magdalena Bocklin;

des Rats.

MEGNET

Mathias

1592 besitzen Meister Mathias Megnet und seine Kinder einen Garten im Winkel, der 1617 einer Tochter unbekannten Namens ebendesselben Mathias zu eigen war. Artikel 56, Ziffer 4.

Abstammung unbekannt. 1593 zinst ein Meister Mathias Megnet der Frühmesserpfrund 5 Gulden ab seinem Haus an der Schmiedgasse, anstoßend „oberhalb an Vogt Hans Tanzenbeins sel. Haus, underhalb an das Haus des alten Jauch“. (Urner Geschichtskalender I, Seite 147.)

Megnetß

besitzen 1684 das Recht, von ihrem Haus, neben dem Rollischen Haus, das Schüttsteinwasser in den Dorfbach zu leiten. Artikel 70.

Um welche „Megnet“ es sich hier handelt, lässt sich nicht feststellen. Als späterer Wohnsitz derselben ist das Haus Werner Huber/Gebrüder Arnold (u. a. Sitz des Landammanns Franz Anton, † 1826) bekannt.

VON MENTLEN

Philipp Ludwig, Dorfvogt 1603, 04, 05 und 06

* ?, † ca. 1616, des Landvogts und Landschreibers Bernhard und der Agatha Ulrich,

verehelicht mit: 1. Margaretha Zumbrunnen, des Landschreibers Josue und der Margaretha von Fleckenstein;

2. Dorothea Giudice;

Hauptmann, Landvogt zu Baden 1590—1591, Tagsatzungsgesandter 1605.

MOSER

Peter

besitzt 1684 die Mühle unter der Metzg, die jetzige „Flora“.

* und † ?, des ?,

verehelicht vor 1665 mit A. Schürmann;

wahrscheinlich Beisäß und Müllermeister.

MUHEIM

Franz, Dr. jur., Gemeindepräsident 1903—1905

* 1861, † 1931, des Ratsherrn Franz auf der „Schießhütte“ und der Marie Arnold,

verehelicht mit Clara Müller von Hospital, des Talstatthalters Sebastian und der Marie Heymer;

Ständerat, Staatsanwalt, Kantonalsbankpräsident, Landrat.

Gustav, Gemeindepräsident 1875—1878

* 1851, † 1917, des Landammanns Alexander und der Creszentia Epp,

verehelicht mit Anna Arnold, des Landammanns Josef und der Anna Muheim; Landammann, Ständerat, Nationalrat, Major. Seiner Initiative verdanken

das kantonale Erziehungsheim, das jetzige Telldenkmal, die Klausenstraße, das Kollegium Karl Borromäus von Uri und das Historische Museum ihre Entstehung. Die ihm 1891 von allen Fraktionen der Bundesversammlung angebotene Würde eines Bundesrates lehnte er ab.

Gustav, Dr. jur., Gemeindepräsident 1933—1935

Bundesrichter, alt Ständerat (* 1897). Sohn des Gemeindepräsidenten Dr. Franz.

Hieronimus, Dorfvogt 1606 (1606, 07, 08 und 09)

1608 haben „Dorffvogt Hieronimo Muheimb und gemeine Dorffleüth im Rathauß versambt“ eine neue Bannwaldordnung aufgestellt. Artikel 48.

* und † ?, des Tagsatzungsgesandten Nikolaus und der Maria von Angeloch, verehelicht vor 1604 mit Eva Wolleb;

Landschreiber und Pritschenmeister, Tagsatzungsgesandter, Dichter des Tellenliedes „Wilhelm bin ich der Telle“, das 1613 erstmals im Druck erschien. (Das neueste Tellenlied, „der Tell sei uns gepriesen“, wurde 1895 für die Feier der Enthüllung des Telldenkmales von Pfarrer Bartholomäus Furrer gedichtet und von Musikdirektor Gustav Arnold als Marschlied komponiert.) Über die Amtszeit von Dorfvogt Hieronimus Muheim vergleiche Fußnote 429.

Jost Josef, Dorfschreiber 1770—1787

* 1734, † 1787, des Großweibels Franz Georg und der Maria Anna Landtwing, verehelicht um 1762 mit Maria Anna Curti, des Franz Valentin und der Anna Maria Muoser.

Er wurde am 18. September 1770 „einmütig und für sein Leben lang“ zum Dorfschreiber erwählt. Siehe Einleitung, Seite 44.

Karl, Gemeindepräsident 1919—1923

* 1887, † 1954, des Landammanns und Gerichtspräsidenten Gustav und der Anna Arnold,
verehelicht mit Marie Kesselbach, des Gemeindepräsidenten Dr. Wilhelm und der Theresia Zgraggen;
Nationalrat, Ständerat, Präsident des Landrates, des Erziehungsrates und des Bankrates, Fürsprech.

Kaspar, Gemeindepräsident 1911—1913

* 1864, † 1926, des Ratsherrn Franz auf der „Schießhütte“ und der Maria Arnold,
verehelicht mit Susanna Schmidig, des Franz (von Schwyz) und der Susanna Henseler;
Landrat, Wirt „zur Post“.

MUHEIM

Nikolaus

verkaufte 1608 namens des Dorfes einen Garten im Winkel um 75 Gulden, die anscheinend für Brücken über den Dorfbach beim Lehn und Türmli verwendet wurden. Artikel 56, Ziffer 2.

* und † ?, des Tagsatzungsgesandten Jakob und der Katharina Giudice, verehelicht mit Maria von Angeloch; Landschreiber, Tagsatzungsgesandter, Verwalter der Johanniter-Komthureien zu Überlingen und zu Neuenburg am Rhein. (Vergleiche Fußnote 429.)

Schreiber (Landschreiber)

die Hofstatt im Vogelsang „von alten Schreiber Muheimben“ wird 1608 erwähnt. Artikel 48.

Gemeint ist zweifelsohne Landschreiber Nikolaus, der im Gegensatz zu seinem Sohn Hieronimus, der 1608 ebenfalls schon Landschreiber war, als der „alte Schreiber“ bezeichnet wurde.

MÜLLER

Altdorfer Zweig der Müller von Hospental (Schmidigen).

Alban (Alban Carl Franz), Dr. jur., Gemeindepräsident 1892—1895

* 1861, † 1929 (in Juin, Argentinien), des Dr. med. Franz und der Heinrika Nager von Andermatt, verehelicht 1889 mit Elisabetha Arnold, des Landammanns und alt Dorfvogts Josef und der Anna Muheim; Major, Landratspräsident, Besitzer der Liegenschaft „Eselmätteli“ (heute EWA).

Alois (Aloys), Dorfvogt 1788 und 89

* 1758, † 1803, des Obersten und Gardemajors zu Neapel Carl Franz und der Magdalena Ursula Jauch, verehelicht mit Josefa Franziska Schmid ab Uri, des Jost Martin Leonz und der Agatha Isenmann; Landesstatthalter, Hauptmann. Er besaß das väterliche Haus an der Herren-gasse (heute Oberst Dominik Epp), das nach 1845 an Bankier Karl Viktor Crivelli in Luzern überging. Die Übernahme der Dorfvogtei lehnt er gleich anfangs ab und stellte alt Dorfvogt und Landschreiber Josef Anton Jauch als Vertreter. (Siehe Fußnote 461.)

Alois, Dorfvogt 1847 und 48

* 1816, † 1867, des Fürsprechs Vinzenz Alois und der Antonia Schmid von Bellikon, verehelicht mit Katharina Käsli, des Hauptmanns in spanischen Diensten Kaspar und der Vinzentia Schillig; Kantonsseckelmeister, des Rats. Er erbte vom Vater, zusammen mit seinem Bruder, Dorfvogt und Landammann Karl, u. a. das Rollische Haus.

MÜLLER

Alois, Gemeindepräsident 1883—1885

* 1842, † 1891, des Dorfvogts und Kantonseckelmeisters Alois und der Katharina Käsli,

ledig;

Major, Verwalter der Ersparniskassa Uri, Adjunkt der Eidgenössischen Staatskasse in Bern.

Ernst, Dr. med., Gemeindepräsident 1885—1887

* 1840, † 1902, des Spitalverwalters Alois und der Elise Lusser, verehelicht mit Maria Huonder, des Ursus und der Karolina Epp; wohnhaft im „Rosenberg“ bei der Kirche, den er von seinem Vater geerbt hatte.

Ernst, Dr. med., Gemeindepräsident 1917—1919

* 1876, † 1924, des Gemeindepräsidenten Dr. Ernst und der Maria Huonder, verehelicht mit Frida Imfeld von Sarnen, des Ingr. Xaver und der Maria Seiler; Erziehungsratspräsident, Landrat. Er wohnte im väterlichen Sitz „Rosenberg“.

Jakob Anton, Dorfvogt 1807 und 08

* 1777, † 1848, des Landammanns Jost Anton und der Anna Waldburga Gerig, verehelicht mit Franziska Schmid ab Uri, des Landammanns Anton Maria und der Maria Rosa Müller;

Landammann, Pannerherr und Tagsatzungsgesandter. Er besaß die heutige Liegenschaft Dr. Vinzenz Müller.

Josef, Dorfvogt 1851 und 52

* 1818, † 1893, des Bauherrn Josef Emanuel und der Katharina Kuon, verehelicht mit: 1. Cäcilia Müller, des Landammanns Alois und der Vincentia Schmid ab Uri;
2. Franziska Gisler, des Josef Anton und der Franziska Aschwanden;

Kantonsgerichtspräsident, Hauptmann. Er besaß die ehemals Kuon'sche Liegenschaft „Höfli“ (heute Schillig).

Karl (Carl Franz), Dorfvogt 1863 und 64

* 1829, † 1894, des Fürsprechs Vinzenz Alois und der Antonia Schmid von Bellikon,

verehelicht mit: 1. Maria Maddalena Rusca von Locarno, des Mosè und der Lucia Vercellini;
2. Maria Müller, des Spitalverwalters Alois (im „Rosenberg“) und der Elise Lusser;

Landammann, Erziehungs- und Landrat, Bataillons-Kommandant, Landschreiber. Er erbte vom Vater, zusammen mit seinem Bruder Dorfvogt und Kantonseckelmeister Alois, u. a. das Rollische Haus.

MURER

Apeli (Abel?)

erhält 1586 vom Dorf einen Garten im Winkel. Artikel 56, Ziffer 3.

Bärnhart, Meister

und seine Kinder erhalten 1589 vom Dorf einen Garten im Winkel. Artikel 56, Ziffer 1, 2 und 4.

Heini (Keßler, genannt Murer): siehe Keßler

Schwändi (Giovanni?)

erhält 1589 vom Dorf einen Garten im Winkel. Artikel 56, Ziffer 2.

Wilhelm, des Bärnhart

erhält 1593 vom Dorf einen Garten im Winkel. Artikel 56, Ziffer 9.

Bekannt sind nur:

„Bernhard Murer“, verehelicht vor 1586 mit Dorothea Keßler. (Extractus.) „Meister Wilhelm Bernhard Murrer“, meist nur Wilhelm Bernhard genannt, † 1660, war 1620 alt Stubenvogt und 1629 Brettmeister der Bruderschaft St. Antoni zum Regenbogen. Er schenkte nach 1640 der Kapelle im Riedertal „ein dammaston Fürscheiben und ein Ducatuner“ und wird als Meister Wilhelm Bernhard, Maurer, Sohn des Bernhard Bernhard und der Dorothea Bernhard bezeichnet. (Siehe Urner Neujahrsblatt 1907, Seite 28 ff. und 1912, Seite 55.)

Die Unterscheidung zwischen Familiennamen und Berufsbezeichnung (vergleiche darüber bei Keßler) hält hier besonders schwer.

VON NIDERHOFEN

Amandus

wird 1631 als Besitzer eines Hauses (jetzige Liegenschaft Willy Huber) erwähnt. Artikel 52, Ziffer 14.

* und † ?, des Landschreibers Johann und der Wiberata Zelger,
verehelicht mit: 1. Hypolita von Mentlen;

2. Dorothea Stitzer
3. Anna Maria Hertensteiner;

Enkel des Landammanns Amandus von Niderhofen († um 1566).

Amandus

der Unterhalt des Rechens im Dorfbach ob seinem Haus (jetzige Liegenschaft Willy Huber) fällt 1665 dem Dorf zur Last. Artikel 107.

* und † ?, des Amandus und der Anna Maria Hertensteiner.
Wahrscheinlich „Glaser“.

PETER, HERR: siehe Furrer



Landammann Gedeon Stricker († 1616)
Dorfvogt 1582 und 1583

Nach einem Kupferstich von Martin Martini von 1602
Aus der graphischen Sammlung des Stiftsarchivs Engelberg

PFISTER

Ein Hans Pfister wurde 1496 ins Landrecht von Uri aufgenommen. Ob es sich jeweilen um Familiennamen oder Berufsbezeichnung handelt, ist bei den Pfister schwer zu unterscheiden.

Heini (Heinrich)

1592 erhält „Heini Pfüster“ für sich und seine Kinder vom Dorf einen Garten im Winkel. Artikel 56, Ziffer 7.

Nach 1595 wird dem Meister „Heinrich Schuomacher Pfistern“ eine Bäckerei hinter seinem Haus im „Sießen Winckhel... guothgeheißen“. Artikel 98.

Meister „Hans Heinrich Schumacher, der Pfister“ versteuert 1620 ein Vermögen von 1500 Gulden (Kirchensteuer: 7 Gulden, 25 Schilling). Nähere Angaben fehlen. Es ist die einzige bekannte Persönlichkeit, welche mit obigem Heini identisch sein könnte.

Uoli

errichtet um 1600 in seinem steinernen Haus bei der jetzigen „Flora“ eine Bäckerei. Artikel 99.

Ein „Pfister Uli“ ist 1610 steuerpflichtig. Alle näheren Angaben fehlen.

PHILIPP (FÖLIP)

Jakob

besitzt vor 1570 eine Liegenschaft („Jacob Fölipen Hauß“), die mit dem jetzigen „Tellenbräu“ identisch sein dürfte. Artikel 71.

Ein Peter Philipp erwarb 1475 das Landrecht zu Uri. Aber ein Jakob Philipp fehlt in allen bekannten Quellen. Dagegen wird als Besitzer des „Tellenbräu“ in einer Gült vom 11. November 1570 ein Jakob Müller, genannt „Felip“, bezeichnet. Wahrscheinlich war demnach „unser“ Jakob ein Müllermeister, mit einem „unsicheren“ Familiennamen.

PLANZER

Dietrich, Dorfvogt 1620

* und † ?, des Johann, Landesfähnrich, und der Anna Barbara Schädler, verehelicht vor 1585 mit Katharina Megnet;
Fähnrich. Bruder des Landammanns Andreas
oder dessen gleichnamiger Sohn:
* und † ?, verehelicht vor 1608 mit Barbara Ping;
Hauptmann.

Klara

Vor 1650 wird Herr „Sebastian Heinrich Steiger alß Frauw Clara Plantzeri und jhreß Bruoderß Vogt“ aufgesondert, für Ordnung auf dem Plätzchen „vor dero Hienderställen“ zu sorgen. Artikel 139.

Der Fall Klara und ihr Hühnerstall ließ sich auch auf Umwegen nicht aufklären.

PÜNTENER (BÜNTINER, BINTINER)

Außer bei den Brüdern Franz und Josef Püntener handelt es sich nachstehend ausschließlich um Mitglieder der 1816 ausgestorbenen Altdorfer Linie, die sogenannten „Püntener von Brunegg“. Über deren Sitze orientiert das Urner Neujahrsblatt 1951/52, Seite 94, Fußnote 77.

Adrian, Dorfvogt 1540 und 41

* und † ?, des Tagsatzungsgesandten Heinrich und der Maria Wichser, verehelicht mit Maria Arnold, des Jakob und der Barbara Türler; Hauptmann. Bruder des Landammanns Ambros.

Ambros, Landammann

1596 gewährt Ammann Püntener, zusammen mit fünf anderen Liegenschaftsbesitzern, dem Dorf ein Durchleitungsrecht für das Wasser zum Lehnbrunnen. Artikel 76.

* ?, † 1598, des Tagsatzungsgesandten Heinrich und der Maria Wichser, verehelicht mit: 1. Ursula von Magoria, von Locarno;
2. Barbara von Uri, von Altdorf;
3. Anastasia Tschudi von Wasserstelz, von Glarus;

Landammann 1586—1588 und 1598, Hauptmann, Ritter, Tagsatzungsgesandter. Er war 1555 an der Universität Freiburg immatrikuliert. Ägidius Tschudi nennt ihn einen gelehrten Mann.

Emanuel Stanislaus, Dorfvogt 1712 und 13

* 1682, † 1742, des Landammanns und Dorfvogts Johann Ulrich und der Anna Maria Crivelli,
verehelicht mit Maria Anna Katharina Lusser, des Dorfvogts Johann Martin und der Apollonia Püntener;
Landammann 1721—1723, Hauptmann, Fürsprech, Tagsatzungsgesandter.

Franz, Dorfvogt 1855 und 56

* 1816, † 1886, des Anton, von Erstfeld, und der Maria Anna Wipfli,
verehelicht 1858 mit Katharina Nager von Andermatt, des Franz Luzius und der Regina Fäßler;
Bezirksseckelmeister, Leutenant, Landwirt. Bruder des Dorfvogts Josef.

Franz Jakob (Jakob Franz Anton), Dorfschreiber 1735—1770

* 1704, † 1770, des Land- und Dorfschreibers Heinrich Anton und der Anna Beatrix Tanner,
verehelicht 1730 mit Klara Viktoria Franziska Püntener, des Landammanns Karl Anton und der Klara Viktoria von Roll;
Dorfschreiber. Siehe Einleitung, Seite 44.

PÜNTENER (BÜNTINER, BINTINER)

Heinrich, Dorfvogt 1621 und 22

„*Hauptmann Heinrich Büntinerß Halden*“ wird 1621 erwähnt. Artikel 76.

* ?, † 1656, des Landammanns Ambros und der Ursula von Magoria, verehelicht mit Magdalena Schmid von Uri, des Anton und der Magdalena Reding;

Landesseckelmeister, Hauptmann, Landvogt.

Mit Halde wird der Hang unter dem Kapuzinerkloster, aber auch der Turnhallerain und das anstoßende Gebiet bezeichnet. Artikel 76.

Heinrich, Landammann († 1580): siehe Kommissar

Heinrich Anton, Dorfeschreiber 1704—1735

* 1676, † 1735, des Dorfvogts Johann Jakob und der Anna Regina Beßler, verehelicht 1702 mit Anna Beatrix Tanner, des Johann Jakob und dessen dritter Gattin, Maria Katharina Zwyer;

Land- und Dorfeschreiber, Fähnrich. Siehe Einleitung, Seite 44.

Herren (die Herren Büntiner)

werden vor 1622 aufgefordert, so sie das „Brüglin“ vor ihrem „Vogtßhauß [jetz unser L. Frauwen Pfruondthauß] nit wöllen erhalten“, dieses zu entfernen. Artikel 94.

Die Bedeutung des Ausdruckes „Vogtßhauß“ ist unklar. Da die Püntenerpfund erst 1715 gestiftet wurde, kann es sich auch nicht um den Sitz des Inhabers derselben handeln.

Joachim (Johann Joachim), Dorfvogt 1618 und 19

„*Hauptmann Jochim Büntiner*“ wollte nach 1622 den Dorfleuten einen Weg durch sein Gut „Ey“ sperren. Artikel 107.

* 1584, † 1640, des Heinrich und der Katharina Rüpplin, verehelicht mit Magdalena Wolleb, des Beat und der Barbara Beßler von Wattingen; des Rats, Oberst in französischen Diensten.

Johann Jakob, Dorfvogt 1699 und 1700

schrieb 1684 das Dorfbüchlein. (Siehe Titelblatt.)

* 1644, † 1709, des Landammanns und Dorfvogts Johann Karl und der Dorothea Tanner,

verehelicht mit: 1. 1666 Anna Regina Beßler von Wattingen, des Landammanns Johann Karl Emanuel und der Barbara von Roll;
2. 1704 Anna Margaretha Püntener, des Dorfvogts Heinrich und der Magdalena Schmid von Uri;

Dorfeschreiber von mindestens 1684 bis 1699, Landschreiber 1680 bis 1698, des Rats, Lands-Obristwachtmeister, Gesandter nach Bellenz. Siehe Titelblatt 1, 3 und Einleitung, Seite 45 ff.

PÜNTENER (BÜNTINER, BINTINER)

Johann Joachim, Dorfvogt 1678 und 79

* 1648, † ?, des Hauptmanns Heinrich und der Anastasia Püntener,
verehelicht 1672 mit Katharina Lusser, des Johann Jakob und der Anna
Katharina Püntener;
Hauptmann.

Johann Karl, Dorfvogt 1646 und 47

verhandelte 1649, zusammen mit Dorfvogt Johann Franz Arnold, wegen
Brunnenrechten mit Pannerherr Karl Emanuel von Roll. Er wurde damals
Landschreiber „Carli Büntiner“ genannt. Artikel 108.
unterzeichnete 1662 als Landschreiber ein „Föhnedikt“. Artikel 212.

* ?, † 1694, des Landammanns Jost und der Katharina Tuß,
verehelicht mit: 1. Maria Dorothea Tanner, des Landammanns Johann Ja-
kob und der Apollonia von Beroldingen;
2. Katharina von Gotterauw;

3. Anna Margaretha Stricker, des Landammanns Johann
und der Margaretha Beßler („Sternenbeßler“);

Landammann 1685—1687, Landschreiber 1641—1668, Hauptmann, des Rats,
Tagsatzungsgesandter, Landvogt zu Locarno.

Johann Ulrich (Hans Ulrich), Dorfvogt 1672 und 73

* 1635, † 1717, des Ratsherrn Johann Ulrich und der Maria Elisabetha Bodmer,
verehelicht 1661 mit Anna Maria Crivelli, des Obersten Sebastian Heinrich
und der Helena Tresch;
Landammann 1707—1709, Hauptmann, Tagsatzungsgesandter, Gesandter
zum Syndikat nach Lauis (Lugano), Landvogt im Thurgau.

Josef, Dorfvogt 1865 und 66

* und † ?, des Anton, von Erstfeld, und der Maria Anna Wipfli,
verehelicht mit: 1. vor 1857 Angelina Baumann, von Silenen;
2. vor 1869 Marie Birchler, von Einsiedeln;
Bauaufseher. Er besaß das Gasthaus „Sonne“ (heute „Bären“) und erbaute
das Haus im Stöckli. Bruder des Dorfvogts Franz. Letzter Träger der Be-
zeichnung Dorfvogt im Sinne von Gemeindepräsident.

Josef Anton, Landammann

und ein wohlweiser Rat erließen 1723 eine Verordnung betreffend „Räben
(aus)ziechen“ in den Allmend-Hanfgärten. Artikel 210.

* 1660, † 1748, des Landammanns Karl Anton und der Anna Maria von Roll,
verehelicht mit: 1. Theresia Sekunde von Roll, des Franz Ludwig zu Bernau
und der Agnes von Schönau;

2. Maria Magdalena Schmid von Bellikon, des Johann und
der Anna Zwyer;

siebenmal Landammann, mehr als 50 Jahre Mitglied der Regierung. Er be-
saß die heutige Liegenschaft Martin Gamma. (Vergleiche dazu Urner Neu-
jahrsblatt 1951/52, Seite 77 ff.)

PÜNTENER (BÜNTINER, BINTINER)

Karl (Carli): siehe Dorfvogt Johann Karl

Karl Josef Anton, Dorfvogt 1742 und 43

* 1709, † vor 2. Juni 1743, des Landammanns Karl Anton und der Klara Viktoria von Roll,
verehelicht 1734 mit Maria Anna Katharina von Roll, des Landammanns Franz Martin und der Katharina Püntener;
Hauptmann. Er starb während seiner Amtszeit als Dorfvogt. (Vergleiche Fußnote 444.)

Kommissar (Landammann Heinrich)

,,(*Land*)Ammann (Johannes) Dietlis und Comisari Büntiner“ erhalten wahrscheinlich 1544 Brunnenrechte. Artikel 66.

* ?, † 1580, des Landvogts Heinrich und der Magdalena von Beroldingen, verehelicht mit: 1. Anna Dietli, des Landammanns Johannes und der Vrena Herman;
2. Anna Imhof von Blumenfeld, des Landammanns Kaspar; 1556—1557 Kommissar zu Locarno. Als solcher erreichte er Vereinheitlichungen im Strafrecht und Reduktionen der Gebühren der Landvögte von Locarno, Lugano und Mendrisio. 1561 Tagsatzungsgesandter, 1567 Landesstatthalter, 1577—1579 Landammann.

Es muß sich, nicht nur wegen der Verwandtschaft mit Landammann Dietli, um Landammann Heinrich Püntener handeln, der zwar erst 1556 „Kommissar“ oder Landvogt zu Locarno war. Er bekleidete dieses Amt als erster Urner, so daß der Titel Kommissar, der für die Landvögte zu Locarno und Bellinzona üblich war, bei der Eintragung ins „weüße“ Protokoll, die vielleicht erst nach 1556 vorgenommen wurde, haften blieb.

Landvogt: siehe Vogt

Martin Anton, Dorfvogt 1762 und 63

* 1739, † 1799, des Dorfvogts Karl Josef und der Katharina von Roll, ledig;
Landammann 1790—1792, Tagsatzungsgesandter, Kornherr. Mit dem Tode seines Bruders Karl Josef, Chorherr zu Bischofszell, erlosch 1816 die Linie der Püntener von Brunberg.

Sebastian Heinrich, Dorfvogt 1661

* 1628, † ?, des Landammanns Jost und der Katharina Tuß,
verehelicht 1653 mit Katharina Zumbach;
Bruder des Landammanns und Dorfvogts Johann Karl.

Ulrich, Landvogt

gewährte 1596, wie sein Bruder Landammann Ambros, dem Dorf ein Durchleitungsrecht für das Wasser zum Lehnbrunnen. Artikel 76.

* und † ?, des Tagsatzungsgesandten Heinrich und der Maria Wichser,
verehelicht mit: 1. Adelheid Apro, des Landammanns Peter und der Doro-
thea Zumbrunnen;
2. Dorothea Imhof;
Landvogt in den freien Ämtern 1595—1597.

Vogt (Landvogt)

1631 wird das „Briglin (über den Dorfbach) vor Vogt Bintinerßen Thor“ erwähnt. Artikel 52, Ziffer 15.

Es muß sich um den Dorfvogt Heinrich und die Püntener'sche Liegenschaft an der Schützengasse (Schützenmatt) handeln.

PUNTSCHING (BUNTSCHING, PONTSCHIN)

Fendrich

erhält 1574 die Erlaubnis, am Kaufhausplatz (Lehn) statt seiner „Wütteren“ (Holzhaus) einen gemauerten Stall zu erstellen. Artikel 41.

Fendrich Nikolaus, verehelicht vor 1598 mit Cleofe Holdermeyer. Ob er mit Hauptmann Nikolaus, dessen Erben 1607 die jetzige Liegenschaft Konditor Danioth/Schlosser Baumann besitzen, identisch oder nur verwandt ist, kann nicht belegt werden.

RÄMI

Franz (Franz Leonz), Dorfvogt 1764 und 65

* 1719, † 1793, des Johann Franz Konrad und der Maria Barbara Zurfluh, verehelicht 1743 mit Maria Elisabetha Jauch, von Erstfeld; Apotheker und Chirurg, 1755 Spitalvogt zu Altdorf, 1757 kaufte er von Josef Anton Schmid die jetzige Liegenschaft Schwanenapotheke.

VON RECHBERG

Die 1821 ausgestorbene Familie war eine Seitenlinie der Grafen von Rechberg in Würtemberg. Der Stammvater Johann wurde 1501 ins Landrecht zu Uri aufgenommen und fiel 1515 bei Marignano.

Franz, Dorfvogt 1660

* und † ?, des Leutnants Sebastian und der Maria Planzer, verehelicht 1646 mit Magdalena Striker, des Hauptmanns Gedeon und der Magdalena Bocklin; Leutnant.

Franz Wilhelm, Dorfvogt 1687 und 88

* 1650, † 1704, des Dorfvogts Franz und der Magdalena Striker, verehelicht ca. 1675 mit Magdalena Rothut, des Johann Heinrich und der Anna Barbara Striker; Obristwachtmeister, „Kaufherr“. Bruder des Dorfvogts Johann Josef.

VON RECHBERG

Johann Josef, Dorfvogt 1710 und 11

* 1660, † ?, des Dorfvogts Franz und der Magdalena Striker,
verehelicht ca. 1687 mit Anna Katharina Rothut, des Johann Walter und
der Anna Barbara Zumbrunnen;
Hauptmann. Bruder des Dorfvogts Franz Wilhelm.

Josef Anton, Pfarrer

wurde 1747 nach seiner Wahl zum Dekan des Vierwaldstätterkapitels in
Altdorf feierlich empfangen. Artikel 213.

* 1686, † 1755, des Dorfvogts Franz Wilhelm und der Magdalena Rothut,
Pfarrherr zu Altdorf 1721—1755, bischöflicher Kommissar für Uri, aposto-
lischer Protonotar, Sextar, Kammerer und Dekan des Vierwaldstätterkapitels.

Josef Anton, Dorfvogt 1732 und 33

* 1692, † 1770, des Dorfvogts Johann Josef und der Anna Katharina Rothut,
verehelicht 1726 mit Ursula Kuon, des Landvogts Jakob Heinrich und der
Maria Katharina Tanner;
Fürsprech, des Rats, Landvogt zu Bellenz, Bollenz (Blenio) und der Riviera.

Karl Florian, Dorfvogt 1772 und 73

* ?, † 1821, des Dorfvogts Josef Anton und der Anna Katharina Rothut,
ledig, Letzter der Familie, Landrat, Aidemajor, Dorfvogtstellvertreter für
Christoph Isenmann 1782 und 83 (Fußnote 458). Er verkaufte am 30. April
1774 die Rechberg'sche Liegenschaft (jetzt „Reiserei“ und südliches Doppel-
haus), welche seit mindestens 1582 dieser Familie gehörte, samt Garten und
Gartenhaus hinter dem Frauenkloster, um 6000 Gulden an Josef Anton
Hartmann und Söhne.

REGLI

Franz Josef, Dorfvogt 1776 und 77

* 1743, † ?, von Ursen (?), des ? (nur Geburtsjahr bekannt!),
Dorfvogtstellvertreter für Franz Maria Crivelli 1803 und 04 (Fußnote 467)
und für Anton Maria Schmid 1805 und 06 (Fußnote 468);
Fürsprech, des Rats, Aidemajor, 1788 Gesandter nach Bellenz. Er hatte 1803
sein Haus am Rathausplatz (heute Zieri) bereits wieder aufgebaut.

RINDERLEHNEN (RINDERLENEN)

*Die Metzg der Rinderlehnene, wahrscheinlich die nachmals obrigkeitliche
Metzg, wird 1583 erwähnt. Artikel 5.*

Einige bekannte Vertreterin dieser Familie ist eine „Susanna Rinder-
lenen“, welche 1582 in einem Kaufbrief als Kapitalgläubigerin erwähnt
wird. Siehe Urner Neujahrsblatt 1951/52, Seite 110.

RINGOLD (RÜNGOLDT)

Jakob

erhält vor 1660 Erlaubnis, von der Quelle bei Allenheiligen (Kapuzinerkloster) Wasser zu beziehen. Artikel 159.

* und † ?, des Mathias und der Ursula Imhof,
verehelicht mit Anna Gamma;

Meister. Sein Vater erhielt 1620 das Landrecht zu Uri. Die bekanntesten Vertreter der Familie sind die beiden Pfarrherren zu Altdorf, Sebastian Anton († 1778) und Karl Josef († 1815).

RITTER

Ludwig, Meister

besaß 1631 ein Haus am Seilergäßli (anscheinend das sogenannte „Bettlerhaus“). Artikel 52, Ziffer 29.

Ein „Ludi Ritter“ läßt 1600 einen Sohn Peter taufen, ohne daß dabei die Mutter des Täuflings erwähnt wurde. Ein Balthasar und ein Martin Ritter erhielten 1501 das Landrecht zu Uri, ein Balthasar Ritter, Landschreiber, war 1546 Tagsatzungsgesandter, und Landschreiber Franz Ritter stiftete 1572 eine Wappenscheibe im Kloster Wettingen. Vergleiche Urner Neujahrsblatt 1910, Seite 82, und 1951/52, Seite 28.

VON ROLL

Über die Altdorfer Sitze dieser Familie siehe Urner Neujahrsblatt 1951/52.

Franz Martin, Dorfvogt 1718 und 19

* 1682, † 1739, des Ratsherrn Karl Fidel und der Marie Crivelli,
verehelicht mit Maria Anna Katharina Püntener von Brunberg, des Jost Karl und der Anna Maria Stricker;
Landammann 1736—1738, Tagsatzungsgesandter, Landvogt und Hauptmann.
Er wohnte im heutigen Haus Müller an der Schützengasse (gegenüber dem Hotel Schlüssel) und besaß auch den Landsitz Huon.

H(err) Landschreiber Franz Heinrich von) Roll

Nach 1522 wird vom Dorf eine Bewilligung für Ableitung des Schüttsteinwassers nach dem Dorfbach, durch einen Graben zwischen „deß Fryterß und Hanß Jacob Gelonigß [jetz zwischent H(err) Rolen und Megnetß]“, erteilt. Artikel 70.

Im unveröffentlichten Register zum Dorfbüchlein wird dieser „H(err) Rol“ von 1684 ausdrücklich als Landschreiber bezeichnet. Der damalige Besitzer des Rollischen Hauses muß also, wie oben angegeben, Franz Heinrich von Roll gewesen sein. Die diesbezüglichen genealogischen Angaben lauten:

* und † ?, des Landvogts Johann Peter, Herr zu Böttstein, und der Cäcilia zum Rhein,
verehelicht vor 1673 mit Maria Elisa Tanner;
Landschreiber, Enkel des Landammanns Johann Peter († 1648).

VON ROLL

Karl Emanuel, Pannerherr

Vor 1633 erhält Pannerherr von Roll das Recht, Wasser vom Josefsbrunnen in seine Liegenschaft zu leiten. 1648 oder 1649 werden Dorfvogt Arnold und Landschreiber Püntener beauftragt, wegen diesem Recht mit ihm zu verhandeln. Artikel 108.

* 1579, † 1654, des Ritters und Obersten Walter und der Ursula Zollikofer, verehelicht mit: 1. Regina Schmid ab Uri, des Hauptmanns Jost und der Barbara von Beroldingen;

2. Kunigunda Stölin von Beffingen, des Junkers Friedrich und der Barbara Ebinger;

3. Magdalena Püntener von Brunberg, des Landesseckelmeisters Heinrich und der Magdalena Schmid ab Uri;

Landammann, Pannerherr 1626—1654, Tagsatzungsgesandter und Landvogt, Spitalvogt zu Altdorf. Stammvater der deutschen oder Bernauer Linie. Er besaß die heutige Liegenschaft Martin Gamma.

ROMAN (ROMANUS)

Hans Kaspar, Meister

schließt nach 1650 mit dem Dorf einen Vertrag betr. Unterhalt des Dorfbaches. Artikel 198.

* und † ?, des ?,

verehelicht vor 1679 mit Katharina Beßler aus der Linie der „Sternenbeßler“, des Dorfvogts Franz Heinrich Adam und der Anna Katharina Wolleb.

Er erhielt 1663 das Landrecht zu Uri.

RUPP

Jakob Stefan, Dorfvogt 1744 und 45

* 1690, † 1757, des Jakob und der Katharina Sator,

verehelicht mit: 1. Katharina Elisa Megnet;

2. Theresia Schmid ab Uri, des Landschreibers Jost Karl und der Magdalena Genoveva Imhof;

des Rats, Spitalvogt. Sein Vater, Meister Jakob, wurde 1681 ins Landrecht zu Uri aufgenommen.

SATOR

Franz Stefan, Dorfvogt 1738 und 39

* 1706, † 1783, des Jakob Melchior und der Katharina Megnet, ledig;

Fürsprech, Ratsherr, Weinschätzer, Postverwalter, Wirt zum (ehemaligen) „goldenen Adler“ (heute Haus Werner Huber/Gebrüder Arnold).

Schmid und Dorfprotokoll nennen ihn, im Gegensatz zu andern, ausdrücklich Sator und nicht Sartor. (Vergleiche Fußnote 443.) Vermutlich stam-

men die Sator und die Sartor von den Leventinesen Stefan (von Dalpe) und Hans Jakob Sartor (oder Sator?) ab, die 1657, resp. 1677 ins Landrecht von Uri aufgenommen wurden. Nur wollten die einen ihren Namen lieber vom lateinischen sator (Sämann, Pflanzer) ableiten, als vom italienischen sarto (Schneider).

SCHÄRER (SCHERER, SCHERRER)

Wolf

Nach 1583 wird „Wolff Schärers seel. Hauß“ erwähnt, das sich an Stelle des heutigen Hauses von Matt befand. Artikel 23.

* und † ?, des Tagsatzungsgesandten Heinrich († 1523) und der Elsa Hüß, verehelicht mit Lucia Zwyer.

Nach Urner Neujahrsblatt 1910, Seite 33, zinste Heinrich Schärer 1508 der Frühmeßpfrund ab seinem Haus an der Schmiedgasse. Für unsere Behauptung spricht jedoch der Text des Dorfbüchleins und die Tatsache, daß auch Hans Jakob 1575 (Urner Neujahrsblatt 1951/52, Seite 107) und Fähnrich Hans Schärer 1592 (Brunnenrechtsurkunde der „Dietlischen“ Leitung) Besitzer des jetzigen Hauses von Matt waren.

SCHEÜTLER (SCHEITLER)

„Scheütlerß Hauß“

wird nach 1583 erwähnt und lag anscheinend an der „Rüßtallergassen“ (Schmiedgasse). Artikel 23.

Um welchen der wenigen bekannten „Scheütler“ es sich hier handelt, läßt sich kaum feststellen. In Frage kommt besonders ein Melchior, verehelicht mit Apollonia Beßler von Wattingen (des Landschreibers Kaspar), erwähnt 1532. Aus der ausgestorbenen Familie stammen bekanntlich Heinrich, 1392 einer der Rädelshörer im Aufstand gegen das Fraumünster, Jakob und Rudolf, gefallen 1422 zu Arbedo, Jakob und Johannes, gefallen 1515 bei Marignano, usw.

Das erwähnte Haus dürfte mit dem Haus am Egg („Merkur“) identisch sein. Die genaue Lage war schon 1684 unbekannt.

SCHILLIG

Emanuel, Gemeindepräsident 1944—1945

alt Landrat, Hotelier (* 1901).

Johann Maximus, Dorfvogt 1768 und 69

* und † ?, des ?,

wahrscheinlich verehelicht vor 1724 mit Anna Maria Stützer; Kirchenvogt, Schützenmeister. Er stammt nicht aus der bekannten Altdorfer, sondern aus der Bürgler Linie dieser Familie, wo damals die „Maximi“ so zahlreich waren, daß im Stammbuch auf eine Ausscheidung verzichtet wurde. Heinrich Schillig, Tagsatzungsgesandter, war, wie Heinrich Scheitler, 1392 einer der Rädelshörer im Aufstand gegen das Fraumünster. Stammvater aller heutigen Schillig ist Konrad, von Trudelingen, † 1422 zu Arbedo.

SCHILLIG

Jost (Jost Anton Paul Thaddäus), Dorfvogt 1819 und 20

* 1774, † 1841, des Franz Iosef, zum „Adler“ († 1833), und der Maria Anna Katharina Hartmann, verehelicht ca. 1814 mit Katharina Imhof, des Josef und der Elisa Furrer; Ratsherr, Kirchenvogt, Wirt zum „Adler“ (beim Türmli). Jost war ein Enkel des Großweibels Heinrich und der Großvater des Gerichtspräsidenten Karl Schillig „am Egg“.

SCHLOSSER

Hans

1592 erhält Meister „Hanß Schlosser, genannt Zumpler“ für sich und seine Kinder vom Dorf einen Garten im Winkel. Artikel 56, Ziffer 8.

Ein Ruedi Schlosser wurde 1415 ins Landrecht zu Uri aufgenommen. Meister Hans Schlosser zinst 1605 der Pfarrkirche Altdorf ab seinem Haus im Winkel. Eine Unterscheidung zwischen Familienname und Berufsbezeichnung dürfte auch hier schwer fallen.

SCHMID

Hans

1617 kauft ein „M(eiste)r Hanß Schmidt“ um 100 Gulden einen Garten im Winkel. Artikel 56, Ziffer 4.

Eine Identifizierung dieses „Hanß“ ist unmöglich. Eventuell bedeutet Schmid hier die Berufsbezeichnung Schmied und keinen Familiennamen. (Nicht in Frage kommt hier die Familie Schmid in Ursern, welche seit Anfang des 16. Jahrhunderts in Hospental ansässig ist und aus Alagna-Valsesia stammt. Zu ihr gehört u. a. der bekannte Barockarchitekt Bartholomäus Schmid, † 1738.)

SCHMID VON BELLIKON (Schmid von Bellikon, Hausen und Böttstein)

Peter Schmid aus dem Pomat-Eschental erhielt 1566 das Landrecht zu Uri. Dessen Urenkel Johann Martin erwarb 1640 Schloß und Herrschaft Bellikon und wurde von Kaiser Ferdinand III. in den Reichsritterstand erhoben. 1693 kam auch die Herrschaft Hausen in den Besitz der Schmid von Bellikon. Diese beiden Herrschaften gingen jedoch 1705 durch die Heirat einer Tochter des Johann Hermenegild von Bellikon und Hausen, päpstlicher Gardehauptmann zu Ravenna, an Landammann Franz Josef Schmid ab Uri und dessen Nachkommen über. Anderseits hatte jedoch Landammann Johann Martin Schmid von Bellikon 1674 durch seine Heirat mit einer Tochter des Karl Ernst von Roll die Herrschaft Böttstein erworben; seine Nachkommen nannten sich in der Folge Schmid von Böttstein und übersiedelten in diese Herrschaft, die bis zum Ende der Feudalherrschaft in ihrem Besitz blieb. Als Altdorfer Sitz der Schmid von Bellikon gilt der „Lehnshof“, während die sogenannten Schmid von Böttstein das „Beßlerhaus“ besaßen.

SCHMID VON BELLIKON (Schmid von Bellikon, Hausen und Böttstein)

Franz Josef, Dorfvogt 1748 und 49

* 1717, † 1790, des Franz Ernst (dessen Vater, Landammann Johann Martin, durch Heirat Besitzer von Böttstein wurde) und der Theresia Sekunda Püntener,

verehelicht mit Maria Anna Beßler von Wattingen, des Landammanns und Oberstbrigadiers Friedrich Alfons und der Maria Magdalena Schmid ab Uri; des Rats, Hauptmann. Er nannte sich Schmid von Böttstein — wie seine Nachkommen — da Bellikon und Hausen 1705 durch Heirat an einen Zweig der Schmid von Uri übergegangen waren.

Johann Gottfried, Dorfvogt 1697 und 98

* 1658, † ?, des Johann Balz und der Johanna Katharina Tanner, verehelicht vor 1680 mit Margaretha Beßler von Wattingen, des Landammanns Johann Heinrich Emanuel und der Maria Ursula Schmid ab Uri.

Johann Josef, Dorfvogt 1754

* 1705, † 1754, des Johann Balz und der Klara Franziska Beßler von Tannegg, verehelicht mit Josepha Lusser, des Jakob und der Elisa Traxel; Hauptmann.

Johann Karl (Hans Carli)

besaß um 1640 eine Mühle (*wahrscheinlich die sogenannte Spitalmühle*). Artikel 202.

* und † ?, des Hauptmanns Johann Martin und der Katharina Kydt, verehelicht vor 1657 mit Magdalena Zumbrunnen, des Anton und der Elisa von Beroldingen; Hauptmann, Spitalvogt.

Johann Martin (Hans Martin)

besaß um 1627 ein Haus, das an der Grenze des Gebietes lag, innert welchem das Dorf die Rechen im und die Brücken über den Dorfbach unterhielt. Es muß sich, trotz dem anscheinend widersprechenden Text — das „nitzi“ heißt unterhalb, nicht „von da an abwärts“ —, um den „Lehnhof“ handeln. Artikel 95.

figuriert als Kirchenvogt vor 1649 in einem Abkommen betreffend eines „vergildeten“ Sarges in der Pfarrkirche Altdorf. Artikel 193.

* ?, † 1649, des Hauptmanns Peter und der Gertrud Kluser, verehelicht 1615 mit Katharina Kydt von Schwyz, des Balz und der Elisa Oechslin; Ritter, Hauptmann, Kirchenvogt zu Altdorf. Er erwarb 1640 die Herrschaft Bellikon.

Martin Hieronimus, Dorfvogt 1736 und 37

* 1707, † ?, des Johann Anton und der Helena Crivelli, verehelicht vor 1731 mit Katharina Lusser, des Karl Balz und der Apollonia Schmid von Uri; Leutnant, des Rats, Ritter, Landesfürsprech.

SCHMID (SCHMID VON URI)

Alte Urnerfamilie, welche dem Lande weitaus am meisten Landammänner stellte und sich, zum Unterschied von den Schmid von Bellikon, Schmid von oder ab Uri nannte. Landammann Jost Schmid ab Uri, Stammvater aller Linien dieser Familie, erhielt 1550 von Kaiser Karl V. einen Adelsbrief für sich und seine Nachkommen.

Ein ausgestorbener Zweig der Schmid von Uri kam 1705 durch Heirat in den Besitz von Bellikon und Hausen.

Anton (Anton Maria II.), Gerichtsherr, Dorfvogt 1805 und 06

* 1762, † 1830, des Landammanns Jost Anton II. und der Maria Franziska Brand,

verehelicht vor 1795 mit Maria Anna Müller, des Karl Martin (letzter urnerischer) Landvogt zu Locarno, und der Katharina Reding; Landammann, wohnhaft im „Lehnhof“, Gerichtsherr zu Bellikon und Hausen, welche Herrschaften sein Großvater durch Heirat von den Schmid von Bellikon erworben hatte. Die Dorfvogtei ließ er durch einen Vertreter besorgen. (Siehe Fußnote 468.) Er nannte sich Schmid von Uri und Bellikon.

Bernhard (Johann Bernhard), Dorfvogt 1630, 31, 32 und 33

stellte 1631 zusammen mit Landsfähnrich Baldegger eine ausführliche Nachtwächterordnung auf. Artikel 52.

1622 erhielten Leutenant Johann Bernhard Schmid, der nachmalige Landammann Sebastian Heinrich Tresch und Rudolf von Beroldingen die Erlaubnis, eine Wasserleitung zu ihren Liegenschaften durch das Gebiet der Dorfschaft zu führen. Artikel 101.

* ca. 1600, † 1637, des Landvogts Anton und der Magdalena Reding, verehelicht mit: 1. Jakobeia Dorer;

2. Dorothea Arnold, des Jakob, Gardehauptmann zu Bolongna, und der Barbara Zumbrunnen;

Hauptmann, Landvogt zu Baden. Er besaß die Liegenschaft „Plätzli“ (Dr. Siegwart) / „Maria Hilf“ (Dr. Jann), die noch um 1850 den Schmid gehörte und deren Brunnen noch jetzt das Wappen dieser Familie ziert.

Franz (Franz Martin), Dr. jur., Gemeindepräsident 1871—1875

* 1841, † 1923, des Landammanns und Generals in päpstlichen Diensten Anton (Anton Maria III.) und der Karolina Curti,

verehelicht 1873 mit Katharina Schillig, des Kantonssäckelmeisters Xaver und der Viktoria Imholz;

1859 Unterleutenant im 1. päpstlichen Fremdenregiment, 1865 Fürsprech, 1867 Ratsherr, Präsident des Landrates, des Erziehungsrates, der Korporation Uri usw., Staatsanwalt, Ständerat, Nationalrat, Justizoberst, Regierungsrat und Landammann; Ersatzmann, Mitglied und 1923 Präsident des Bundesgerichtes.

SCHMID (SCHMID VON URI)

Franz Nikolaus

erhielt ca. 1665 die Erlaubnis, Wasser von einem Dorfbrunnen in sein Höfli zu leiten. Artikel 173.

* und † ?, des Zeugherrn Johann Jakob und der Klara Püntener,
verehelicht vor 1653 mit Katharina Rüpplin, von Frauenfeld;
Vater des Dr. med. Jakob Ludwig usw.

Bei Artikel 173 dürfte es sich um ein Anrecht des sogenannten Lusserhauses an das Wasser des Lehn- oder des Franzikusbrunnens handeln.
(Vergleiche Johann Ludwig.)

Johann Franz (Johann Franz Josef), Dorfvogt 1716 und 17

* 1688, † 1749, des Landammanns Jost Anton I. und der Maria Anna Ursula Stricker,

verehelicht mit Katharina Elisabeth Schmid von Bellikon, Erbtochter des Johann Hermenegild, päpstlicher Gardehauptmann zu Ravenna, und der Maria Christina Schmid von Uri;

Landammann, Hauptmann. Er kam durch seine Heirat in den Besitz der Herrschaften Bellikon und Hausen sowie des „Lehnhofes“. Nannte sich Schmid von Uri und Bellikon.

Johann Ludwig (Hans Ludwig)

schenkte 1596 den Dorfleuten das Wasser zum Lehnbrunnen, mit dem Vorbehalt, daß ihm wenn möglich genügend für einen Fischkasten bei seinem Hause bleiben solle. Artikel 76.

* und † ?, des Landammanns und Dorfvogts Jost Dietrich und der Elisa Mutschlin,

verehelicht vor 1584 mit Magdalena Troger, des Heinrich und der Magdalena Morosini;

Hauptmann, 1596 Landvogt zu Bollenz (Blenio). Er dürfte den väterlichen Sitz an der Gotthardstraße, das heutige Lusserhaus, bewohnt haben. Aus dem ursprünglich eigenen Brunnenrecht wurde später ein bloßes Anteilrecht. (Siehe Franz Nikolaus.)

Johann Ulrich (Hans Ulrich), Dorfvogt 1674 und 75

* 1634, † ?, des Dorfvogts Bernhard und der Maria Jakobeia Dorer,
verehelicht vor 1657 mit Apollonia Troger, des Johann Walter und der Barbara Renner.

Johann Walter (Hans Walter), Dorfvogt 1695 und 96

* 1663, † ?, des Dorfvogts Johann Ulrich und der Apollonia Troger,
verehelicht mit: 1. vor 1684 Elisa Baumann;
2. vor 1695 Anna Inderbitzin.

SCHMID (SCHMID VON URI)

Josef Maria, Dorfvogt 1778 und 79

* 1740, † 1813, des Landeshauptmanns Jost Sebastian Heinrich und der Elisa Tanner,

verehelicht mit Maria Aloisia Weber, des Landammanns Felix Ludwig und der Magdalena Real;

Landammann. Er besaß das „Lusserhaus“. Vom Volk wurde er der „kleine Landammann“ oder „Noggi“ genannt.

Er verwaltete die Dorfvogtei durch einen Stellvertreter (Siehe Fußnote 456.)

Zwei Landammänner Karl Franz Schmid wurden durch die Beinamen „der Magere“ und „der Fette“ unterschieden. Landammann Jost Schmid wurde wohl erst später „der Große“ genannt. Ähnliche Beinamen — ich erwähnte „den unteren“ und „den oberen“ Landammann Müller — waren üblich. Josef Maria Schmid galt nicht als hervorragend intelligent, wurde aber, ohne vorher der Regierung angehört zu haben, zum Landammann gewählt. Ein Gleiches geschah u. W. nur noch 1915 bei der Wahl von Landammann und Gemeindepräsident Martin Gamma.

Josef Maria, Gemeindeschreiber 1833—1838

* 1798, † ?, des Landesseckelmeisters Franz Martin und der Anna Katharina Gerig,

verehelicht mit Katharina Schwager, des Peregrin und der Katharina Infanger; Lieutenant. Siehe Einleitung, Seite 44.

Jost, Dorfvogt 1835 und 36

* 1795, † 1874, des Landammanns und Dorfvogts Anton Maria II. und der Maria Anna Müller,

verehelicht 1857 mit Sophie Draxler, von Sursee, des Rudolf und der Martha Göldlin.

Die Übernahme der Dorfvogtei lehnte Jost Schmid ab, worauf ihm unter Auferlegung einer Gebühr von drei Franken bewilligt wurde, einen Vertreter zu stellen. (Siehe Fußnote 473.) Er besaß u. a. „Lehnhof“, „Dietlen“ und „Gründli“. Mit mehr Reichtum als Schönheit ausgestattet, enttäuschte er schon bejährt seine Erben durch die Verehelichung mit einer jungen, lebenslustigen Frau, mußte allmählich seine Liegenschaften verkaufen und starb in Zug. Mit ihm erlosch die Linie der Schmid von Uri und Bellikon.

Jost (Jost Dietrich), Dorfvogt 1559 und 61

* 1523, † 1582, des Hauptmanns und Landschreibers Jost († 1522 in der Schlacht zu Bicocca, Schüler von Zwingli) und der Barbara Christen von Ursen,

verehelicht mit: 1. Euphemia von Erlach;
2. Anna Zollikofer von Altenklingen;
3. Elisabetha Mutschlin von Bremgarten;

Landammann. Er erhielt 1550 als eidgenössischer Gesandter zu Kaiser Karl V. von diesem einen Adelsbrief für sich und seine Nachkommen.

Eidgenössischer Gesandter zu Karl IX. von Frankreich und Kaiser Maximilian II. Er erhielt das Bürgerrecht der Stadt Luzern und des Hochgerichtes Disentis geschenkt. Er erbaute das sogenannte „Lusserhaus“, das bis 1812 schmid'scher Sitz blieb. Von den Genealogen wird er „der Große“ genannt. Er war einer der einflußreichsten Staatsmänner seiner Zeit.

Jost Azarias, Dorfvogt 1664 und 65

* 1631, † 1706, des Zeugherrn Johann Jakob und der Klara Püntener, verehelicht 1659 mit Anna Katharina Püntener, des Landammanns Johann Karl und der Maria Dorothea Tanner; Landammann, Tagsatzungsgesandter, Ritter, Landvogt usw.

Jost Karl, Dorfvogt 1693 und 94

* 1662, † ?, des Dorfvogts und Landammanns Jost Azarias und der Anna Katharina Püntener, verehelicht mit Maria Genoveva Imhof, des Hugo Ludwig und der Magdalena Tanner; Landschreiber, Leutnant.

Jost Karl, Dorfschreiber 1698—1704

* 1662, † 1704, des Landammanns Jost Azarias und der Anna Katharina Püntener, verehelicht mit Maria Genoveva Imhof, des Landesstatthalters Hug(o) Ludwig und der Magdalena Tanner; Land- und Dorfschreiber. Siehe Einleitung, Seite 44.

Karl (Karl Pankrazius), Gemeindepräsident 1879—1883

* 1848, † 1903, des Landammanns und Generals Anton Maria III. und der Carolina Curti, verehelicht 1876 mit Mina Villiger, des Jakob und der Verena Schicker; Obergerichtspräsident. Er besaß die „Villa Flora“ an der Bahnhofstraße. Bruder von Gemeinde- und Bundesgerichtspräsident Dr. Franz.

Karl Franz I., Dorfvogt 1650 und 51

* 1623, † 1684, des Ratsherrn Jost Theodorich und der Anna Margaretha Beßler („Sternenbeßler“), verehelicht mit Magdalena Moor von Attinghausen, des Jost und der Barbara Aschwanden; Landammann (seines Namens der Erste, genannt „der Fette“, schreibt Franz Vinzenz Schmid), Hauptmann usw.

Karl Franz (Karl Franz Josef), Landammann

Während seiner Amtszeit wurde eine Verordnung betr. Neubesetzung der Ratsherrenstellen erlassen. Artikel 63.

* 1710, † 1770, des Landammanns Karl Franz II. und der Rosa Genoveva Schmid von Bellikon und Böttstein, verehelicht mit Helena Beßler von Wattingen, des Landammanns und Oberstbrigadiers Karl Alfons und der Helena Margaritha Crivelli;



Landammann Johann Ulrich Püntener von Brunberg († 1717)
Dorfvogt 1672 und 1673

Nach einem Ölgemälde im Besitze von Frau Helena von Moos-von Schmid, Luzern

Landammann (Bruder von Landammann Johann Franz Martin), Hauptmann, Landschreiber und Landvogt (genannt „der Magere“).

Sein Vater nannte sich irreführend auch Schmid von Bellikon, weil seine Gattin dem Böttsteiner-Zweig dieser Familie angehörte.

Karl Franz (Karl Franz Felix), Dorfvogt 1780 und 81

* 1719, † ?, des Fürsprechs Johann Josef und der Ursula Beßler von Wattingen, verehelicht mit Franziska von Kastelberg; Hauptmann in Frankreich, „Chevalier“, Fideikommißvogt.

Karl Hieronimus (Jost Karl Hieronimus), Dorfvogt 1740 und 41

* 1708, † 1761, des Karl Josef und der Katharina von Mentlen, verehelicht 1734 mit Maria Agnes Beßler von Wattingen, des Landammanns und Oberstbrigadiers Karl Alfons und der Helena Margaretha Crivelli; Landesstatthalter (starb im Amt), Ingenieur, kommandierte 1755 im Ligner Zug die Artillerie.

Sebastian Heinrich, Dorfvogt 1668 und 69

* 1627, † ?, des Jost Theodorich und der Anna Margaretha Beßler („Sternenbeßler“), verehelicht mit Helena Rüpplin, des Ritters Johann und der Anna Maria Reding; Ratsherr, Bruder des Landammanns und Dorfvogts Karl Franz I.

SCHRETER (SCHRÖTER)

Friedrich

Um 1630 erhält Meister „Früderich Schreter zum Moßbadt“ Erlaubnis zu einem Holzschlag im Bannwald. Artikel 144.

* ?, † 1660, von Freiburg i. B., des ?, verehelicht mit Magdalena Marti.

Er erhielt 1620 das Landrecht zu Uri. Bekannter Maler. Von ihm stammt das Altarbild in der Zwyerkapelle zu Altdorf. Er schmückte auch Kirche und Ellbogenkapelle zu Silenen sowie die Kirche zu Attinghausen mit Bildern.

SCHULER

Johann, Dorfvogt 1730 und 31

Ein Johann Schuler ehelichte vor 1707 eine Enkelin des Großweibels Melchior Gamma, Elisabetha Gamma, des Karl. Wahrscheinlich ist er mit dem Hans Baschi Schuler, der 1709 Stubenvogt der Metzger und Gerber war, identisch. Genaue Angaben lassen sich nicht beibringen, schon weil damals jeder zweite Schuler Hans oder Johann hieß.

SCHUOMACHER

Heinrich (Heini): siehe Pfister

SCHWESTER (Schwester Magdalena): siehe von Stein

SCOLAR

Antoni (Antonio)

Um 1650 wird „Antoni Sckolar“ aufgefordert, den Winterweg durch sein Höfli offen zu lassen. Artikel 118.

Um 1650 wird dem „S(ignor) Antoni Sckolar“ erlaubt, Wasser vom obern oder Franziskusbrunnen in sein Höfli zu leiten. Artikel 120.

* ?, † 1657, des ?,

verehelicht mit Barbara Arnold, des Walter und der Barbara Giudici.

Er erhielt 1644 das Landrecht zu Uri. Wirt zum „Adler“ (heutiges Haus Werner Huber/Brüder Arnold). Seine Frau war eine Schwester von Landammann Johann Anton Arnold, † 1663.

Josef Anton

kommandierte „daß Volckh“ 1747 beim Empfang des zum Dekan des Vierwaldstätterkapitels geweihten Pfarrherrn Josef Anton von Rechberg. Artikel 213.

* 1718, † ?, des Landammanns Johann Josef Florian und der Anna Josefa Mayr von Baldegg,

verehelicht mit: 1. Rosa Magdalena Tanner;

2. Katharina Schillig;

Dorfwachtmeister.

Kaplan (Johann Walter)

wird 1674 aufgefordert, bei Beerdigungen den Leichenzug zu begleiten. Artikel 62.

* 1637, † 1710, des Anton und der Barbara Arnold;

Kaplan und Organist, Komponist. Er versah die 1634 von Pfarrer und Dekan Fründt gestiftete St.-Leonardsprund. Bekannter als Kaplan Scolar ist sein Bruder Johann Jakob, Pfarrer zu Bürglen († 1707), der Bauherr der Kirche zu Bürglen.

STADLER

Hans Peter, Dorfrichter

* 1652, † ?, des Heinrich und der Margaretha Zurfluh,

verehelicht 1675 mit Magdalena Truttmann;

Dorfrichter 1684, laut Titelblatt 3, „Brodbäcker“.

STEIGER (STIGER)

Jakob

erhält 1595 „etwaß Eigenthummbß zuo seinem Guoth“ bewilligt. Artikel 86.

* ?, † ca. 1598, des Hauptmanns Jakob und der Margaretha Müller,

verehelicht mit Daria Püntener, des Landammanns Heinrich und der Anna Dietlin. (In erster Ehe war diese „Daria“ mit Landvogt und Landsfähnrich Hans Jauch vermählt.)

Hauptmann, Spitalvogt, Landvogt im Thurgau, Verwalter und Bauherr des Klarissinnenklosters „Paradies“ im Thurgau, Erbauer der vergrößerten Kapelle zu Götschwiler.

Bei Artikel 86 dürfte es sich um einen Zuwachs zu seiner Liegenschaft, deren Lage sich nicht bestimmen lässt, ab der anstoßenden Allmend handeln.

Sebastian Heinrich (Baschi Heinrich)

erhält 1621 ein Brunnenrecht, ohne Angabe des Ortes, wahrscheinlich abgeleitet von der Lehn- und Franziskusbrunnenleitung. Artikel 76.

Er erhält vor 1622 etwas Zuwachs zu seinem Garten. Artikel 102.

Er ist nach 1639 Vogt einer Clara Planzer und ihres Bruders. Artikel 139.

* 1589, † 1651, des Johann und der Anna Nell,
ledig;

1631 Vogt des Frauenklosters zu Allen Hl. Engeln in Attinghausen, Gutstätter zum Obern Hl. Kreuz in Altdorf. Enkel des vorerwähnten Hauptmanns Jakob.

VON STEIN

Magdalena

1595 wird der „Schwester Magdalena von Stein Haußlin“ erwähnt. Artikel 86.

Ein Konrad am Stein (von Wolfenschießen, genannt „am Stein“) in Altdorf war 1317 Mitstifter der Frühmeßpfrund. 1407 verkauften Hans Schudier und Marklin am Stein um 330 Urner Pfund dem Petrus von Pontaningen, Abt zu Disentis, „einen Turm mit einem Haus und einem Hof“ zu Altdorf, wahrscheinlich den „Winterberg“. (Siehe P. Iso Müller, OSB, in Bündnerisches Monatsblatt 1942, Seite 37 ff.)

Es dürfte sich aber hier nicht um eine Magdalena von oder am Stein, sondern um das steinerne Häuschen einer Schwester Magdalena handeln. Es müßte sich also um eine sogenannte Begine, eine „Waldschwester“ handeln. Aber während wir über die „Waldbrüder“ in Uri orientiert sind, konnten über solche Schwestern keine Angaben gefunden werden. Siehe auch Einleitung, Seite 34.

STRAUMEYER

Johann Heinrich, Dorfvogt 1706 und 07

* 1669, † 1742, des Johann Melk und der Margaretha Murer,

verehelicht mit: 1. 1690 Maria Magdalena („Sternen“-)Beßler, des Dorfvogts
Franz Heinrich Adam und der Anna Katharina Wolleb;
2. 1734 Genoveva Achermann, des Landammanns Johann
Jakob und der Genoveva Lussi;

des Rats, Abgeordneter zum Syndikat nach Lugano. Er dürfte durch diese Heirat in den Besitz des Hauses der „Sternenbeßler“ (heute Adler-Bachmann) gekommen sein. Er stiftete 1727 ein Jahrzeit im Riedertal. Der „Verkündzedell“ desselben, welcher wie üblich eine ganze Ahnentafel des

Stifters und seiner Frauen darstellt, erwähnt u. a. des Stifters Geschwister, darunter die drei von seinen Brüdern, welche Pfarrherren wurden, nicht aber (wahrscheinlich zufolge eines Versehens des Kopisten) seine Eltern. (Siehe Urner Neujahrssblatt 1912, Seite 39.)

STRICKER

Gedeon, Dorfvogt 1584 und 85

Ammann (Gedeon) Stricker sel. Haus wird 1631 erwähnt. Artikel 52, Ziffer 25.

* ?, † 1616, des Hauptmanns und Landschreibers Michael und der Anna von Angeloch,

verehelicht mit Agatha Gamma von Wassen, des Ratsherrn Johann und der Apollonia Beßler von Wattingen;

Landammann, „über 55 Mal“ Gesandter an Tagsatzungen und Konferenzen, Abgeordneter zur Beschwörung des Bündnisses mit Savoyen 1578 nach Turin und 1602 zu König Heinrich IV. nach Paris. Hauptmann in französischen Diensten. Erbaute um 1579 das Haus in der Stoffelmatte (Erziehungsheim) und ließ sich 1602 durch Martin Martini in einem Kupferstich verewigen. Er muß nach Artikel 52, Ziffer 25, auch ein Haus in der Schützengasse oder am Rathausplatz besessen haben. Vergleiche auch Urner Geschichtskalender II, Seite 148.

Johann Kaspar, Dorfvogt 1644 und 45

Heinrich Wipfli und Zeugherr Johann Kaspar vermittelten 1651 im Streit um das Wegrecht durch Landvogt Andreas Megnets Ried bei St. Jakob zwischen diesem und den Dorfschaften Altdorf und Flüelen. Artikel 59.

* 1609, † 1671, des Hauptmanns Gedeon und der Elisabeth Dorner, verehelicht mit Anna Margaretha Forstenhäuser, des Dorfvogts Sebastian und der Katharina Beßler von Tannegg;

Landammann, Zeugherr und Tagsatzungsgesandter, Hauptmann in französischen Diensten. Soll die jetzige Liegenschaft „Schützengarten“ besessen haben.

Josef Martin, Dorfvogt 1750 und 51

* 1706, † ?, des Landvogts Max Anton, des Rats und der Maria Anna Schmid von Bellikon,

verehelicht ca. 1746 mit Maria Anna Xaveria Beßler von Wattingen, des Landammans Karl Alphons I. und der Helena Margaretha Crivelli; Hauptmann, des Rats.

TANNER

Heinrich, Dorfvogt 1610 und 11

* ?, † ?, des Dorfvogts Johann Jakob und der Katharina Arnold, verehelicht mit Margaretha Stadler;

Ritter, bis 1585 Landschreiber im Rheintal und sodann Hauptmann in Frankreich.

TANNER

Johann Jakob, Dorfvogt 1569 und 70

* ?, † ?, des Sebastian und der Barbara Zwyer,
verehelicht mit Katharina Arnold, des Heinrich und der Anna Fries;
Tagsatzungsgesandter, Landvogt, päpstlicher Gardehauptmann zu Ravenna,
Ritter, Oberst in Savoyen und Frankreich. (Sein Vater, der Gerber Sebastian Tanner aus Appenzell, hatte 1527 das Landrecht zu Uri erworben.)

Johann Jakob, Landammann

besaß 1631 ein Haus hinter dem Rathaus (Art. 52, Ziffer 12), das auch ca. 1630 erwähnt wird. Artikel 113.

* ?, † 1657 (auf seinem Landgut zu Luzern), des Landammanns und Dorfvogts Sebastian und der Maria Magdalena Feer von Luzern,
verehelicht mit Apollonia von Beroldingen, des Landammanns Sebastian und der Apollonia Reding von Biberegg;
des Rats, päpstlicher Gardehauptmann zu Ravenna, Tagsatzungsgesandter, Landesfährnrich 1622, Gesandter nach Rom wegen der Seligsprechung des hl. Bruder Klaus 1621, Friedensvermittler zwischen Einsiedeln und Schwyz 1645 usw.
Landammann Tanners Sitz hinter dem Rathaus umfaßte auch den heutigen Turnhallerain. Laut Urkunde vom 17. April 1630 wurde ihm damals vom Dorf ein Stück Allmend ob seiner dortigen Halde und Weinberg, resp. ein Stück „Rein und Wald“ abgetreten, damit er dort „Khestenen- und andere fruchtbare Beumb, sowoll auch Eychen, Wyden und andres pflanzen“ möge. „Doch soll ob seiner Halden und Weingarten der Fußweg verbleiben, damit der ordentliche Creutzgang am heiligen Tag der Uffart khönne gehalten“ werden. Auf seine Kosten hatte er für diese Liegenschaft beim Kapuzinerkloster einen Brunnen graben lassen, an dem am 12. Augst 1610 auch Landammann Kaspar Romanus Troger und später weitere Interessenten beteiligt waren. Diese Liegenschaft blieb bis zum Ende des 19. Jahrhunderts im Besitz der Familie Tanner. Nebstdem hatten die Tanner wahrscheinlich um 1693 ein Haus in der jetzigen Breitmatt erbaut und Landammann Johann Jakob war möglicherweise noch Besitzer eines Hauses in der Nähe des „Lehnhofes“ (vergl. Landesfährnrich Tanner).

Johann Jakob, Ritter

besaß um 1680 das Tanner'sche Haus hinter dem Rathaus. Artikel 172.

* ?, † 1680, des Johann Franz, Ritter, päpstlicher Gardehauptmann zu Ravenna usw., und der Anna Katharina von Roll,

verehelicht mit: 1. Anna Schmid von Bellikon, des Johann Martin und der Katharina Kyd;

2. Cäcilia von Roll, des Jost und der Anna Katharina Schmid von Bellikon;

3. Katharina Zwyer, des J. F. und der Anna Beatrix ?;

Landesstatthalter, Landvogt, Tagsatzungsgesandter, päpstlicher Gardehauptmann zu Ravenna, Ritter und Komtur des St.-Stefans-Ordens usw. (Enkel des Landammanns Johann Jakob).

TANNER

Landsfähnrich

1631 wird ein Haus des „Landtfendri Tanner“ in der Nähe des „Lehnhofes“ erwähnt. Artikel 52, Ziffer 15.

Dieser Landsfähnrich lässt sich nicht eindeutig bestimmen. Bei der genauen Datierung 30. März 1631 könnte eigentlich nur Landammann Johann Jakob in Frage kommen, der dieses Amt 1622 inne hatte, aber nach 1623 nur noch als Landammann bezeichnet wird und unter diesem Titel im gleichen Artikel 52, Ziffer 12, als Besitzer des Hauses hinter dem Rathaus erwähnt ist. Auffälligerweise besitzt Landammann Sebastian Emanuel (siehe dort), der 1647—1705, also zur Zeit der Niederschrift des Dorfbüchleins, Landsfähnrich war (Landammann 1695—1697) ebenfalls ein Haus, das sehr wahrscheinlich in der Nähe des „Lehnhofes“ lag.

Sebastian, Dorfvogt 1579, 80 und 81

wird 1580, zusammen mit Pannerherr Kuon und Hauptmann Madran, vom Dorf beauftragt, Steuern für die Errichtung des Lehnbrunnens und des Franziskusbrunnens einzuziehen. Artikel 76.

* ?, † 1590, des Dorfvogts Johann Jakob und der Katharina Arnold,
verehelicht mit: 1. Barbara Imhof;

2. Magdalena Feer von Castelen, Witwe des Obersten H. Thalmann;

Landammann, Oberst in Frankreich, Tagsatzungsgesandter, 1562 Gesandter nach Paris, zusammen mit Jakob Muheim 1588 Schiedsrichter im Streit zwischen den beiden Appenzell, Ritter des St.-Sylvester-Ordens und päpstlicher Gardehauptmann zu Ravenna. Er lag 1590 bei der Belagerung von Pontoise seinen Wunden. Erbauer des Tannerschen Hauses in der jetzigen Breitmatt. Legte sich das Adelsprädikat „von Tanneck“ bei.

Sebastian Emanuel

besaß ca. 1680 ein Haus am Dorfbach, in der Nähe des „Lehnhofes“. Artikel 198.

* 1648, † 1705, des Landsfähnrichs Johann Franz und der Anna Katharina von Roll,

verehelicht 1669 mit Maria Ursula Schmid ab Uri, des Landammanns Karl Franz und der Maria Magdalena Moor;

Landammann, 1680—1682 Landvogt in den Freien Ämtern, Landsfähnrich und Tagsatzungsgesandter, päpstlicher Gardehauptmann zu Ravenna, 1681 Gesandter zu König Ludwig XIV. von Frankreich. (Siehe auch Landsfähnrich.)

TISCHMACHER (DISCHMACHER)

Vüth (Veith)

1631 wird „Vüth Dischmacherß“ Haus hinter dem Rathaus erwähnt. Artikel 52, Ziffer 24.

Genealogische Angaben waren nicht beizubringen. Dagegen ist wahrscheinlich diese Liegenschaft im Winkel gelegen, laut einer Gült ab dem jetzigen

Haus Anton Walker-Aschwanden, 1698 im Besitze von „Carli Franz Dischmacher“. Ein Peter Dischmacher erhielt 1495 das Landrecht zu Uri. Meister Jakob und Nikolaus Dischmacher, † 1515 zu Marignano. Über den Waldbruder Dischmacher von 1560/61 siehe Urner Neujahrsblatt 1912, Seite 15/16. Die Familie ist im 18. Jahrhundert ausgestorben.

TOMA(N) (THOMAN, DOMAN)

Meister „Toma“ erhält zwischen 1633 und 1636 die Erlaubnis, ein „Wasserhämmelin“ einzurichten. Artikel 124.

Ein Meister Georg Thoman, Bastmacher, ist 1664 Stubenvogt der St.-Barbara-Bruderschaft. (Eine „Margret Thomanin“ war die Großmutter väterlicherseits des Landammanns Andreas von Beroldingen, † 1510.)

TRESCH

Ammann (Landammann Heinrich)

1631 wird „Aman Tröschen seel.“ Sitz (Baumgarten von Moritz Werder) erwähnt. Artikel 52, Ziffer 28.

* 1555, † 1626, des Hauptmanns Ambros und der Barbara Arnold.
verehelicht mit: 1. Maria Gisler, des Melchior und der Magdalena von Roll;
2. Anna Püntener, des Landammanns Heinrich und der Anna Imhof. (Anna Püntener war in erster Ehe mit Bernhard Tschudi von Wasserstelz vermählt.)

Landammann und Tagsatzungsgesandter, des Rats, Hauptmann in spanischen Diensten, Ritter. War vorerst Landschreiber und Spitalvogt. Nach der Datierung 1631 und der Erwähnung als verstorben muß es sich bei vorstehender Erwähnung um Landammann Heinrich handeln. In Wirklichkeit dürfte jedoch sein Sohn Sebastian Heinrich, ebenfalls Landammann, † 1637, hier in Frage kommen. (Siehe nachstehend: Sebastian Heinrich.)

Jakob

vor 1622 erhält Meister „Jacob Trösch“ die Erlaubnis, in seiner (neu) erbauten Bäckerei zweimal in der Woche zu backen. Artikel 104.

* ?, † 1636, des Tagsatzungsgesandten Martin in Erstfeld und der Barbara Schieli,

verehelicht mit: 1. vor 1612 Agatha Barmettler;
2. Margareth Daxli;
3. Magdalena Bennet;

Landvogt, Leutenant, des Rats. Die Lage seiner „Pfüstery“ läßt sich nicht bestimmen.

Kommissär (Johann Kaspar)

1661 wurde dem Herrn „Commissari Trösch“ erlaubt, seine Färberei in eine Schmiede umzuwandeln. Später wurde diese Schmiede, deren Lage unbekannt ist, wieder in eine Färberei umgewandelt. Artikel 165.

* 1607, † 1665 in Spanien, des Landammanns Sebastian Heinrich und der Regina Zumbüel,
verehelicht mit: 1. 1633 Magdalena Schmid von Bellikon, des Ritters
Johann Martin und der Katharina Kyd;
2. Salomena Ritzard von Bremgarten;
Tagsatzungsgesandter und Landesseckelmeister, des Rats, Hauptmann,
Spitalvogt, Landvogt zu Riviera und in der Leventina, 1644—46 Kommissär
zu Bellenz.

Sebastian Heinrich

1622 erhalten Hauptmann und Landvogt Sebastian Heinrich Tresch, Leutnant Bernhard Schmid von Uri und Leutnant Rudolf von Beroldingen die Erlaubnis, Wasser zu ihren Liegenschaften durch Gebiet der Dorfschaft zu leiten. Artikel 101.

* 1585, † 1637, des Landammanns Heinrich und der Marie Gisler,
verehelicht mit Regina Zumbüel, des Ritters Nikolaus und der Magdalena Wolleb;

Landammann und Tagsatzungsgesandter, Hauptmann in spanischen Diensten, Ritter und Landvogt. Vorerst Landschreiber, Ratsherr und Kirchenvogt. Im Pestjahr 1629 soll er allein regiert haben, da außer ihm nur sechs Ratsherren von allen „Vorgesetzten“ übrig geblieben waren und sich nur noch im Freien zu versammeln wagten. Er starb 1637 zu Mailand an den bei der Belagerung von Valenza erlittenen Wunden.

Laut einer Urkunde von 1625 hatte er seinen Sitz, jetzt Moritz Werder's „Baumgarten“, seinerzeit von den Erben des Landvogts Ulrich Püntener erworben. Siehe auch Landammann (Ammann) Heinrich.

TROGER

Fähndrich

besaß nach 1522 einen eigenen Brunnen. Artikel 68.

Auch dieser „Fehndrich Troger“ lässt sich (vergleiche Jakob) nicht identifizieren. Es dürfte sich um Fähndrich Hans Troger, verehelicht mit Magdalena Scherrer handeln, der laut Nekrologium der Dreifaltigkeitsbruderschaft zu Altdorf ca. 1564 starb.

Jakob (Johann Jakob), Dorfvogt 1574 und 75

gibt 1596, zusammen mit fünf anderen Grundstückbesitzern, dem Dorf das Durchleitungsrecht für das Wasser zum Lehnbrunnen. Artikel 76.

* ?, † 1607, des Landvogts Heinrich und der Magdalena Morosini,
verehelicht mit: 1. Apollonia Gisler, des Andreas und der Anna Willi;
2. Regina Dietlin, † 1622;

Landammann, Landvogt zu Mendrisio 1570—1572, Tagsatzungsgesandter, 1576 Gesandter der katholischen Orte nach Frankreich, 1591 zu Papst Gregor XIV. und 1604 nach Mailand, Ritter des St.-Michaels-Ordens, Spital- und Kirchenvogt zu Altdorf usw.

TROGER

Jakob, Hauptmann, Dorfvogt 1554, 55 und 56

Eine Identifizierung dieses Hauptmanns Jakob ist nicht möglich. Es trifft dies auch bei einer Reihe von bekannten Trägern des Namens Troger zu. Wir erwähnen: Kaspar und Landschreiber Walter † 1515 bei Marignano, den berühmten Goldschmied Martin Adam, zu Altdorf † vor 1602 usw. (Ein Jakob Troger, verehelicht mit Euphrosina Scherrer, besitzt 1559 ein Gut zu Oberfeld/Schattdorf.)

Kaspar Roman (Kaspar), Landammann

besaß 1631 ein Haus beim Rathaus. Artikel 52, Ziffer 10.

* ?, † 1651, des Landammanns und Dorfvogts Johann Jakob und der Regina Dietlin,

verehelicht mit Anna Maria Imhof von Blumenfeld, des Landvogts Christoph und der Anna Apro;

Landammann 1627—1629, Hauptmann in spanischen Diensten, Landvogt, Tagsatzungsgesandter, 1643 Gesandter nach Turin, Ritter des hl. Mauritius und des hl. Lazarus. Vater des Abtes Hyeronimus II. zu Muri, † 1684. Betr. seines Hauses siehe auch Landammann Johann Jakob Tanner.

TROSI (TROSSI, TROSSEN)

Martin

1631 wird „Marti Trosiß seel. Hauß under der Metzg“ (ob der heutigen „Flora“), erwähnt. Artikel 52, Ziffer 6.

Ein Martin Trosi oder Trossi erbaute die alte Brücke über den Pfaffensprung und erhielt 1471 das Landrecht von Uri. Der Extractus kennt einen Martin, verehelicht vor 1608 mit Anna Bidermann und einen zweiten Martin, verehelicht vor 1618 mit „A. M. Besler“ (eher Keßler!), über welche keine weiteren Angaben beigebracht werden konnten.

TÜRLER (THÜRLER, DÜRLER)

Joachim (Jochum), Dorfvogt 1535, 36 und 37

* ?, † ca. 1573, des Landammanns Ulrich und der Anna Müßler, verehelicht mit: 1. Anna Zebnet, des Vogts Heinrich;

2. Margaretha Püntener, des Landvogts Heinrich und der Magdalena von Beroldingen;

3. Elisabetha Bürgi, des Hauptmanns Werner von Schwyz; Tagsatzungsgesandter, Landesseckelmeister, Landvogt.

Joachim, Dorfvogt 1623 und 24

* und † ?, des Landschreibers Ulrich, verehelicht vor 1595 mit Katharina Elisabetha Cathriner; Landvogt, Leutnant, Urenkel des Landammanns Ulrich Türler.

TÜRLER (THÜRLER, DÜRLER)

Kaspar (Caspar)

gewährt 1596 mit fünf andern Liegenschaftsbesitzern dem Dorf ein Durchleitungsrecht für das Wasser zum Lehnbrunnen. Artikel 76.

* ?, † 1653, des Landammanns Ulrich und der Anna Müßler,
verehelicht mit Anna im Oberdorf (wahrscheinlich Enkelin des Landammanns Jakob im Oberdorf);
Hauptmann, Landschreiber im Rheintal. Die Lage seiner Liegenschaft lässt sich nicht sicher feststellen.

TUSS: siehe Dusch

VONMENTLEN: siehe von Mentlen

WALKER

Hans Melchior (Johann Melchior), Dorfrichter

* 1626, † ?, von Richlingen, des Johann Melchior, des Rats und der Margaretha Zgraggen,
verehelicht mit: 1. ca. 1657 Katharina Ringold;

2. ca. 1668 Anna Maria Planzer, des Walter und der Anna Muoser;

Dorfrichter 1684 laut Titelblatt 3, Kirchenvogt, „Brodbäcker”, Mitglied der Gesellschaft zum Straußen, Vater des Dr. theol., Not. apostol., Pfarrer zu Sisikon und Pfarrhelfer zu Altdorf, Johann Franz, † als Feldprediger 1712 bei Villmergen.

Johann Josef, Dorfvogt 1857 und 58

* 1796, † 1867, von Wassen, des Johann Josef Anton, des Rats und der Katharina Barbara Furger,

verehelicht mit: 1. 1820 Ida Josefa Jauch, des Franz Josef und der Anna Maria Gerig;

2. 1837 Katharina Walker, des Anton und der Margaretha Baumann;

3. 1858 Josefina Jauch, des Zeugherrn Josef Maria und der Anastasia Lauener;

des Rats, Bezirksseckelmeister, Erbauer des jetzigen Hauses Martin Gamma an der Herrengasse.

Josef, Gemeindeschreiber 1880—1933

* 1853, † 1933, des Josef, Makkaronifabrikant, und der Elisabetha Schäffer,
verehelicht mit Maria Gamma, des Martin, Landweibel, und der Aloisia Arnold;

Gemeindeschreiber, Kreiskommandant und Hauptmann.

WIPFLI

Heinrich

war 1651, zusammen mit Zeugherr Johann Kaspar Stricker, Schiedsrichter zwischen den Dorfschaften Altdorf und Flüelen und dem Landvogt Andreas Megnet in einem Streit um ein Wegrecht. Artikel 59.

Dieser Heinrich, der sowohl von Altdorf als auch von Flüelen stammen kann und ausdrücklich „Herr“ genannt wird, konnte nicht identifiziert werden.

WOLLEB (WOHLLEB)

Beat (Ammann), Dorfvogt 1538 und 39

* und † ?, des Talammanns Martin († 1515 zu Marignano), verehelicht mit: 1. Magdalena Christen, des Talammanns Hans zu Realp und der Anna Zeinich(er);

2. Euphrosina Oechser, des Landesstatthalters Hans;

Talammann von Ursen 1546 (1545—1548), Neffe des Heini Wolleb († 1499 bei Frastenz); die Landesgemeinde schenkte ihm 1550 das Landrecht zu Uri.

Sein Bruder Melchior, Talammann zu Ursen 1531 (1532—1536 und 1537—1538), war ebenfalls in Altdorf seßhaft und erhielt 1539, zusammen mit seinen Söhnen Martin und Heini, das Landrecht zu Uri. Ammann Beat besaß u. a. eine Matte bei Hartoltingen. Der Widerspruch in seiner Karriere, der u. W. einen Sonderfall darstellt, aber allgemein als unbestreitbar erwiesen gilt, dürfte u. E. mit einem doppelten Wohnsitz wie dies auch später vorkam und den besonderen Verdiensten der Wolleb um das Land Uri in Zusammenhang stehen.

Beat (Hauptmann), Dorfvogt 1576, 77 und 78

* und † ?, des Dorfvogs zu Altdorf und Talammanns zu Ursen Beat und der Magdalena Christen, verehelicht mit Barbara Beßler von Wattingen, des Jakob und der Magdalena Zumbrunnen; des Rats, Hauptmann (im Dienste der Liga).

Franz (Franz Josef), Dorfvogt 1691 und 92

* 1649, † ?, des Melchior, Fähnrich, und der Anna Maria Forstenhäuser; Ratsherr. Laut Stammbuch unverehelicht.

Hans Ulrich (Johann Ulrich)

trifft 1666 mit dem Dorf eine Abmachung wegen Wasserbezug vom oberen Brunnen (Franziskusbrunnen). Artikel 190.

* 1628, † 1684, des Ratsherrn Johann Jakob und der Adelheid Püntener, verehelicht 1658 mit Anna Katharina Püntener, des Hauptmanns Gedeon und der Maria Klara Troger.

Laut Urkunde vom 5. Xbris 1666 handelt es sich bei obigem Wasserbezugsrecht um ein Brunnenrecht für Wollebs Haus an der heutigen Gitschenstraße (wahrscheinlich die „alte“ Morgensonnen).

WOLLEB (WOHLLEB)

Heinrich, Dorfvogt 1640 und 41

* und † ?, des Hauptmanns Beat Jakob und der Katharina Troger,
verehelicht vor 1632 mit Anna Maria Megnet, des Hauptmanns Bartholo-
mäus und der Ottilie Bartolomae;
Fähnrich.

ZENATA (ZENADA, ZENENDA, ZE ENNET A)

Jakob, Dorfvogt 1526 und 27

Johann, Dorfvogt 1522 und 23

Die Zenata oder Zeneda sind eine alte, im 16. Jahrhundert ausgestorbene Urnerfamilie. Wir finden sie 1321—1370 unter den Zinsleuten des Frau- münsters. Ein Hans, wohl identisch mit dem ersten bekannten Dorfvogt von Altdorf, besaß um 1532 ein „steinin Hus“ zu Altdorf; ein Heini zinst 1508 der Frühmeßpfrund Altdorf ab dem „Adlengarten“ zu Schattdorf und wird um 1510 in der Totenliste der Grysenbruderschaft von Altdorf erwähnt. (Urner Neujahrsblatt 1913, Seite 74.) 1551 verkauft Jakob Müller, Vogt des Melchior Zenada, dem Jakob Weydmann, Schulmeister zu Altdorf, einen Garten bei Hauptmann Roman Erb sel., Hofstatt zu Altdorf. (Urner Geschichtskalender I, Seite 130.)

ZGRAGGEN

Eduard, Gemeindepräsident 1950—1953

* 1895, Techniker MFA.

Franz Xaver, Dorfvogt 1837 und 38

* 1820, † 1896, des Landammanns Josef Maria und der Margaretha Zwyßig,
verehelicht mit Theresia Curti, des Dorfvogts Anton und der Theresia Arnold;

Landammann 1846—1848, Posthalter, Buchdrucker. Er errichtete 1822 in Flüelen eine Druckerei, die er 1827 nach Altdorf verlegte; er besaß u. a. das Schlößchen Rudenz in Flüelen.

ZUMBRUNNEN

Burkhard, Landschreiber

unterzeichnete das „Föhnedikt“ von 1636. Artikel 211.

* 1602, † 1672, des Landeshauptmanns Josue und der Barbara Hüssin,
verehelicht mit Anna Katharina Beßler (Sternenbeßler), des Hauptmanns Alexander und der Katharina Grüninger;

Landschreiber 1630—1669, Tagsatzungsgesandter, Landvogt, Hauptmann, Kirchenvogt.

ZUMBRUNNEN

Johann III., Landammann

erhielt 1585 die Erlaubnis, „ein Stäg oder Gang uff den Frütthof, item ein Wöschhauß über den (Dorf-) Bach und ein Törlin über den (Dorf-) Bach in sein Garten zuo machen“. Artikel 80.

* ?, † 1588, des Landammanns Mansuetus und der Barbara Aschwanden, verehelicht mit Anna Schuler, des Johann und der Anna Gilger; Landammann 1579—1591, Tagsatzungsgesandter, Ritter, Vertrauter des hl. Karl Borromäus. Gilt als hervorragender urnerischer Staatsmann dieser Epoche. Landammann Johann Zumbrunnens Sitz war der heutige Pfarrhof. Das Portal des „Stäg“ trägt noch heute die Jahreszahl 1585. Nach dem Tode des kinderlosen Besitzers wurden dessen Neffen (Vettern) Johann, Heinrich und Josue Zumbrunnen Eigentümer des jetzigen Pfarrhofes.

Johann, Landvogt

besitzt 1631 ein Haus in der Schmiedgasse. Artikel 52, Ziffer 17.

* und † ?, des Mansuet und der Dorothea Imhof, verehelicht mit Veronika Rüeplin; Landvogt.

Wir kennen als Zumbrunnenhaus an der Schmiedgasse u. a. 1580 und 1592 den Sitz des Gardehauptmanns zu Bologna, Walter Zumbrunnen, welches an dessen Schwiegersöhne, Hauptmann Jakob Arnold und Ritter Hans von Beroldingen, überging und von diesen den Crivelli verkauft wurde (heutiges Haus Dr. Josef Huber). Laut Text mußte sich das Haus des Landvogts Johann Zumbrunnen oben in der Schmiedgasse befinden, wahrscheinlich im untern Teil der jetzigen Liegenschaft Dr. Schmid. (Vergleiche auch Johann Jakob von Beroldingen.) Der Name Schmiedgasse für die Reußenbergtalergasse kann u. E. nur auf den alten Sitz der Schmid von Uri, das jetzige Lusserhaus, Bezug nehmen und dürfte möglicherweise bis zum Frauenkloster gegolten haben.

Johann Heinrich, Alt-Landammann

und ein wohlweiser Rat erlassen 1636 ein „Föhnedikt“. Artikel 211.

* ?, † 1648, des Ratsherrn Heinrich und der Maria Jauch, verehelicht mit Maria Magdalena Reding, des Obersten Rudolf und der Elisabetha in der Halden; Landammann 1621—1623 und 1637—1639, Dr. med., Tagsatzungsgesandter und Ratsbote (gegen 240 mal!), Ritter, Oberst in französischen Diensten. Nannte sich Zumbrunnen von Leuenstein, in Anlehnung an die angebliche Abstammung von den Freiherren von Attinghausen. Stiftete 1644 die Zumbrunnen-Pfrundt zu Altdorf.

„Zumbrunnigen“ („dennen Herren Zumbrunnigen“)

wurde vor 1592 bewilligt, die Samstagmesse in der Fremdenspitalkapelle lesen zu lassen. Artikel 81.

Landschreiber Josue (* 1588, verehelicht mit Maragaretha von Fleckenstein, des Heinrich und der Anna Reichmuth), ein Bruder des Landammanns Johann III., vergabte 1583 an das Fremdenspital 1000 Gulden für eine „ewige Muoß-spende“ und baute daselbst eine Kapelle.

ZUMBÜEL (ZUMBIEL)

Hans

besitzt um 1570 ein Haus an der Schmiedgasse. Artikel 73.

Wir kennen nur einen Johann, verehelicht vor 1626 mit Margaretha Tschudi. Daß er mit obigem „Hans“ identisch ist, läßt sich nicht beweisen. (Der Urner Geschichtskalender I, Seite 90, erwähnt 1591 Jost Zumbüels Haus an der Schmiedgasse.)

Leander (Ritter)

erhält vor 1622 die Erlaubnis, in seinem neu erkauften Haus „zuo hinderst im Süeßen Wünckhel“ eine Schmiede einzurichten. Artikel 97.

* ?, † 1629, des ?,

verehelicht mit Lucia Castagna († 1628);

Ritter des St.-Maurizius- und Lazarus-Ordens, des Rats, 1606 Gesandter zum Syndikat nach Lugano, 1620—1622 Landvogt zu Bollenz (Blenio). Ritter Leander Zumbüel besaß „etwan“ auch eine Liegenschaft bei Allenheiligen (Kapuzinerkloster), wie 1642 erwähnt wird. Siehe „Bürgerhaus Uri“, Ausgabe 1950, Seite 53.

Nikolaus

erhält vor 1620 (Bau-)Holz zu einem Haus auf der Planzern bewilligt. Artikel 92.

* ?, † 1619, des Melchior, 1550 Tagsatzungsgesandter, und der Ita Ryner, verehelicht mit: 1. Barbara Baumann;
2. Magdalena Wolleb;

Ritter des hl. Grabes, Ratsherr. Pilgerte 1583 zusammen mit dem nachmaligen Landammann Peter Gisler nach Jerusalem. Siehe Urner Neujahrsblatt 1918, Seite 41 ff.

ZURFLUH, genannt Gardi

Frantzisch (Franz, Johann Franz)

erhält um 1680 „seiner vielen lieben Künnderen“ wegen die Erlaubnis, „uff der Balliery“ eine Gerberei zu bauen. Artikel 200.

war 1648 Dorfweibel. Laut Titelblatt 3.

* und † ?, des Leonhard und der Helena Gisler,
verehelicht mit: 1. vor 1659 Anna Maria Planzer;

2. vor 1661 Margaretha Stadler, des Martin und der Aloisia Knab;

Gerber, Läufer, Dorfweibel, Großweibel. Er hatte laut Extractus von beiden Frauen zusammen 12 Kinder. Die Ortsbezeichnung Balliery ist heute unbekannt.

Ein von Intschi stammender Zweig der Zurfluh wurde aus unbekannten Gründen „Gardi“ genannt.

ZUR FRAUEN: siehe zur Frauen

ZWYER (ZWYER VON EVIBACH)

Andreas, Dorfvogt 1530 und 31

* und † ?, des Heinrich und der Maria von Silenen,
verehelicht mit Ida von Matt.

Andreas (Hauptmann), Dorfvogt 1582 und 83

* 1552, † 1622, des Hauptmanns Balthasar und der Magdalena von Roll,
verehelicht mit: 1. Margaretha Reichmuth (nach A. Imholz im Urner Neujahrsblatt 1949/50, Seite 160);
2. Helena von Beroldingen;

Hauptmann in spanischen Diensten, bischöflich-konstanzischer Rat und
Obervogt zu Klingnau und Kaiserstuhl. Vater des Landammanns und Generals Sebastian Peregrin Zwyer von Evibach.

Martin, Dorfvogt 1528 und 29

Fehlt in allen Quellen. 1545 besitzt ein Martin Zwyer die „Fischleuten an der Roßgassen“, anscheinend ein Ried ob der „einbeschlossenen Allmend“ (Urner Geschichtskalender I, Seite 71), und 1575 taucht ein Martin Zwyer als Besitzer des „Mohren“ auf. (Vergleiche Dorfvogt Martin Lusser.) 1582 besaß ein Ruodi Zwyer ein Haus bei der Kirche. (Denier, Urkunden aus Uri.) Ob dieser unauffindbare Dorfvogt Martin zu den Zwyer „von Evibach“ gehörte oder nicht, ist schwer nachweisbar.

Orts- und Sachenregister

- Absonderungshaus für Pestkranke: 125, Einleitung Seite 25
Allmend (siehe auch Landwirtschaft):
 Abändern (kastrieren) von Vieh: 158
 Allmend, Einbeschlossene: 82, 103, 123, 129, 158, 166, 196
 Allmend, Weite: 3
 Auflage (Viehauftriebsgebühr): 103, 123, 184, 196
 Auftriebsrecht: 129
 Auftriebsverbot: 129
 Batzen, „ufferleüther“ (Schwendbatzen): 196
 Deponieren von Material: 3
 Erwerb von Allmend zu Eigen (siehe auch Vergabung): 109
 Eschen „brechen“: 130
 Genosse, Allmendgenosse (siehe auch Genossame): 103
 Hanfgärten: 210
 Holz ab der Allmend: 45
 Kies und Sand ab der Allmend: 59
 Kuhessen (Auflag und Schwendbatzen pro Kuhessen): 196
 Nutzung, heimliche: 103
 Räben (weiße Bodenrüben) ernten: 210
 Rechnung (Abrechnung) über Auflag und Schwendbatzen: 196
 Schachen (Dammbezirke): 3
 Schattgaden auf der Allmend: 123
 Schwendbatzen, Schwendgeld (siehe dazu Fußnote 325): 123, 184, 196
 Sömmierung von Vieh: 196
 Stallbau auf der Allmend: 123
 Streuebezugsrecht der Beamten: 166
 Surenenhirte, Surenenalp: 157
 Vergabung von Allmend (siehe auch Erwerb): 86, 102
 Verpachtung der Einbeschlossenen Allmend: 82
 Wegrecht ab und auf die Allmend: 59
Almosen, Verteilung des großen Almosens oder „Gspend“: 209
Amtszwang, Beschränkung auf zwei Jahre: 64
Ameisenhaufen: 52
Attinghausen (Gemeinde), kirchliche Verpflichtungen: 171
Aufenthalt und Niederlassung:
 Anhalten um: 146, 184
 Anmeldepflicht der Guriner: 148



Landammann Franz Martin von Roll († 1739)
Dorfvogt 1718 und 1719

Nach einem Ölgemälde im Besitze der Familie von Sury, Luzern

- Bedingungen für „Ußländische“: 58
 „Behausen und behoffen“ ohne Bewilligung: 51
 Verlust des Aufenthaltsrechts: 146, 149
Augenschein: 91
Auskünden, Ausrufen (Verkündern): 62, 63, 175, 211
Ausländer, Auswärtige und Fremde: siehe Hintersassen
- Bächlein (siehe auch Dorfbach):**
 beim Rathaus: 113
 im Süssenen Winkel: 172
- Badstuben:**
 Badegerechtigkeit im Moosbad: 65
 Badstuben heizen bei Föhn: 18
- Bannwald:** siehe Wald
Bänke „vor dem Türr(m)lin“ und Linden(platz)bänke, 203, Einleitung Seite 26
 (allgemein).
- Bauen (Gemeinde), (Stein-)Platten von Bauen:** 69
Bäume (siehe auch Wald):
 Bäume in Dorfgärten: 56
 Bäume und Äste für Fronleichnam: 130
 Eichen in Dorfgärten: 56
 Erlen: 28, 43, 45, 150
 Eschen: 56 (in Dorfgärten), 130 (für Fronleichnam)
 Kastanienbäume (edle): 86
 Laubholz: 48
 Linden, Abbrechen von Blüten und Ästen: 33
 Linden im Lehn: 33, 52
 Linden auf dem „Schützenplatz“: 33
 Linden(platz): siehe Straßen
 „Meyen“ (Maibäume): 185
 Tannen: 109
- Bauordnung:**
 Baubeschränkung bei Errichtung von hölzernen Häusern: 151
 Baubewilligung für einen „gemauerten“ Stall: 41
 Bauholz: 38, 83, 92, 121, 197
 Baumaterialien lagern: 2, 83
 Dachtraufen von der Straße ableiten: 112
 Hölzerne Häuser: 151
 Kellerhälse sichern wegen Unfallgefahr: 36
 Schindeldächer: 151
- Beamte:** siehe Behörden
Behörden und Beamte:
 Allgemeines: Einleitung Seite 27
 Ammann (Landammann): 52, 66, 76, 80
 Angeber (siehe auch Kläger): 43, 210

Behörden und Beamte

Ausschuß bei der „Landsrechneten“: 193
Bachmeister: 9
Bannerherr: 76, 108
Bannmeister: 35
Beamte: 166
Brunnenmeister: 9
Dorfgericht (Gemeinderat): 46, 52, vor 64, 78, 96, 117, 149, 164, 194
Dorfkläger (siehe auch Kläger): 42
Dorfrichter (Gemeinderäte): 46, 78, 117, 145, 167
Dorfrichter, 2. älteste, 2 der ältesten: 145, 167
Dorfschreiber (siehe auch Schreiber): 63, 145, 201, 209, Einleitung Seite 42 ff.
Dorfseckelmeister: 35, 38, 163
Dorfvogt: siehe dort
Dorfwachtmeister (siehe auch Wachtmeister): 54, 55, 85, 106, 174, 213
Dorfweibel (siehe auch Weibel): 167, 200
„Einzieher“ des Wächterlohnes: 184
Fahnenträger: 128
Fähnrich: 41, 68, 162
Feuerkläger: 21, 23, 98
Feuerschauer (siehe auch Maurer): 21, 23, 167
Föhnenwächter (siehe auch Wächter): 27, 55, 176
Fronfasten- (oder Föhn-)Gericht: 46
Gaumer (Krankenwärter): 88
Gericht, 7ner und 15er (siehe auch Dorf- und Fronfasten-Gericht): 78
Gesandtschaft zum Kreuzgang nach Steinen: 181
Großweibel (siehe auch Weibel): 175
„Gwalt“ (Behörde, Kompetenz): 88, 174
Hauptmann: vor 1, 49, 56, 76, 90, 101, 107, 202, 213
Hebamme: 153
Herr oder „Oberkeit“ (auswärtige): 58
Herren, Meine: 39, 67
Herren, Meine Gnädigen: 44, 50
Herren, Meine (Unsere) Gnädigen und Obern: 156, 213
Herren, verordnete: 76, 144, 195
Herren, verordnete von der Dorfgemeinde: 62
Herren, verordnete vom Dorfgericht: 52
Herren, verordnete zu (Unter und Ober) Hl. „Chrützeren“(-Kapellen): 195
Herren, verordnete zur Kirche: 183, 195, 209
Herren, verordnete zum Kreuzgang nach Steinen: 181
Herren, verordnete zu Unser Lieben Frauen-Pfrund: 189
Herren, verordnete zum Spital: 88, 125, 183, 195, 209
Herren, verordnete, vorgesetzte: 59
Herren, zugezogene zur Abrechnung des Obern Hl. Kreuzes: 201
Hirt, zu Surenen: 157

Behörden und Beamte

- Kaminschauer: 26
Kapellvögte der Untern und Obern Hl.-Kreuzkapelle (siehe auch Herren, verordnete, und Verordnete): 188, 195
Kirchenvogt (siehe auch Herren, verordnete zur): 57, 193
Kommissär (Landvogt zu Bellinzona oder Locarno): 66, 165
Kläger (siehe auch Angeber und Dorfkläger): 9, 23, 31, 42
Krankenwärter (Gaumer): 88
Kreuzträger: 128
Landammann (siehe auch Ammann): 31, 63, 110, 113, 210, 211, 212
Landesfähnrich: 52, 198
Landeshauptmann: 210
Landesseckelmeister: 137, 211
Landesstatthalter: 31, 79
Landrat und Landräte: 63, 111, 210, 211, 212, 213
Landsrechneten-Ausschuß: 193
Landschreiber: 108, 193, 211, 212
Landvogt, Vogt (siehe auch Kommissär): 52, 59, 76, 132, 208
Läufer: 200
Leute, verordnete (Kaminschauer): 26
Leutenant: 101
Mann (Spitalvogt, Spitalmeister): 183
Männer, sieben des Spitals (siehe auch Herren, verordnete zum): 88
Maurer (Feuerschauer): 167
Nachtwächter: siehe Wächter
Oberigkeit: 43, 58, 113, 205
Oberst: 210, 211
Oberweibel: 56
Ofenschauer: 21
Pestwächter: 125
Pfrundvogt: 64, 121
Rat, Wohlweiser, und Ratsherr: siehe Landrat
Ritter: 92, 97
Schreiber (siehe auch Land- und Dorfschreiber): 28, 48, 82
Schulmeister: 143
Sechziger (siehe auch Landrat): 111
Seckelmeister des Dorfs: 35, 38, 163
Seckelmeister, obrigkeitlicher (Landes-Seckelmeister): 137, 211
Spitalmeister: 183
Spitalvogt (siehe auch Herren, verordnete zum Spital): 57
Statthalter: siehe Landesstatthalter
Totengräber: 88, 125
Verordnete, zwei, zur Untern Hl.-Kreuzkapelle: 145
Verordnete, zum Kreuzgang nach Steinen: 181
Vogt oder Vormund (siehe auch Landvogt): 139

Behörden und Beamte

- Vogt, Kirchenvogt: 183
Vogt der Untern und Obern Hl.-Kreuzkapelle: 188, 195
Vogt des Lehnbrunnens: 168
Wächter (siehe auch Föhnwächter): 22, 25, 27, 36, 53, 54, 125, 174, 176
Wächter, alte: 52
Wächter von Häusern (private Wächter): 27, 54, 176
Wächter, heimliche: 52, 85, 93, 147, 186
Wächter, öffentliche: 52
Wächter in der Pestzeit: 125
Wächter, rufende: 52, 137, 147, 182, 186
Wächter auf dem Türmli: 137
Wachtmeister (siehe auch Dorfwachtmeister): 21, 22, 140, 167, 176, 209
Wachtmeister, der älteste: 53
Wachtmeister, der rechte (richtige): 27
Waagmeister: 201
Wehremester: 34
Weibel (siehe auch Dorf-, Groß- und Oberweibel): 28, 167
Zeugherr: 59
Zinseinzieher der Obern Hl.-Kreuzkapelle: 201
Beisassen: siehe Hintersassen
Beleidigung, jemand Lügner nennen: 164
Brücken: siehe Dorfbach
Brunnen und Wasserleitungen (siehe auch Einleitung, Seite 27 ff.):
Ableiten von Brunnenwasser: 69, 154, 173
Abwasser von Brunnen (siehe auch Brunnenrechte): 69, 108, 120, 173, 194
Beßlerbrunnen: siehe Brunnen im (Rathaus-)Platz
Brunnen bei Allenheiligen (Quelle beim Kapuzinerkloster): 159
Brunnen auf dem Kantonsspitalplatz: siehe Schützenbrunnen
Brunnen bei der Metzg (an der Tellgasse): 10, 40, 52, 105
Brunnen im (Rathaus-)Platz: 10, 207
Brunnen im Saal (Gemeindehausplatz): 10, 108
Brunnen in der Schmiedgasse (Franziskusbrunnen): 10, 76, 120, 190
Brunnen, oberer (Brunnen in der Schmiedgasse): 120, 190
Brunnen in der Vorstadt: 154
Brunnen im (Süeßen) Winkel: 42, 52, 87, 172
Brunnenmeister, Brunnenvogt: 9, 168
Brunnenrecht des Frauenklosters: 192
Brunnenrechte, private: 40, 66, 68, 69, 76, 101, 105, 108, 120, 159, 173, 190, 192, 194
Brunnenrechte, private, beschränkte (mit Spienen): 76, 131
Brunnensäulen, Anbinden von Aufhängeseilen und „Meyen“: 185
Brunnensteuer, Abgabe für Erstellen von Lehn- und Franziskusbrunnen: 76
Brunnensteuer für Privatbrunnen: 68
Brunnenvogt des Lehnbrunnens: 168

Dorfbrunnen (Beßler-, Franziskus-, Josefs- und Tellbrunnen): 10, 185, 192, 194
Dorfwasserleitung: 131
Erstellen der Brunnen im Lehn und in der Schmiedgasse: 76
Erstellen von Wasserleitungen: 61
Erstellen von Wasserleitungen als Entgelt für Verleihen eines privaten Brunnenrechtes: 76
Franziskusbrunnen: siehe Brunnen in der Schmiedgasse
Interessierte an Brunnen: 61, 168
Josefsbrunnen: siehe Brunnen im Saal (Gemeindehausplatz)
Lehnbrunnen: 52, 61, 76, 168
Reinhalten der Brunnen: 9, 42, 87
Schenkung des Wassers für Lehn- und Franziskusbrunnen: 76
Schützenbrunnen (beim Kantonsspital): 61
Senkloch für Brunnenwasser: 173
Tellbrunnen: siehe Brunnen bei der Metzg
Unterhalt der Brunnen: 10
Vorrecht der Dorfbrunnen: 40, 66, 120, 131
Vogt des Lehnbrunnens: 168
Wasser, sauberes (siehe auch Brunnenrechte): 108
Wasserfassung im Bannwald: 76
Wasserleitungen anbohren, heimlich: 161
Wasserleitungen, Durchleitungsrecht für Lehn- und Franziskusbrunnen: 76
Wasserleitungen, Durchleitungsrecht für private: 101
Wasserleitungen, Erstellen als Gegenleistung für Brunnenrechtsverleihung: 76
Wasserleitungen, Holz für Wasserleitungen: 61
Burger (siehe auch Dorfleute): 163
Bürglen (Gemeinde):
 gegen Bürglen (südlich): 56
 Scheitwald zu Bürglen: 91
 Taglöhner von Bürglen: 84
Bürgschaften (Kautionsen):
 Abzug bei Zurückfordern von Bürgschaften: 116
 Bürgschaften ausländischer Aufenthalter: 58
 Bürgschaften bei Verehelichungen: 100
 Bürgschaften fremder Müller: 122
 Bürgschaften deren von Ursen: 142
 Erneuerung von Bürgschaften: 115
 „Usernemmen“ (Zurückfordern) von Bürgschaften: 116
Bußen im Betrage * von:
 Batzen (zirka 2 1/2 Schilling, 1/16 Gulden, Fr. —.11), zehn: 26, 36
 Gulden (40 Schilling, Fr. 1.76), ein: 8, 18, 23, 24, 45, 103; zwei: 103, 186, 210; drei: 106; fünf: 46, 47, 48, 60, 83, 129, 134, 136, 138, 150, 176, 185, 187, 211, 212; zehn: 1, 48, 141; zwanzig: 51, 161; fünfzig: 212
 Krone (2 Gulden, Fr. 3.52), eine: 44, 164, 182; fünfzig: 195

Pfund, lib., ♂ (1, evtl. 1/2 Gulden, Fr. 1.76 oder —.88), drei: 16; fünf: 3, 7, 21, 27, 28, 29, 30, 42, 43, 87; zehn: 12, 13

Schilling (1 Angster, Fr. —.04), zehn: 4, 5, 6, 9, 17, 21, 31, 32, 33, 37, 38, 50, 75, 78, 117; fünfzehn: 2; zwanzig: 20, 89, 128; dreißig: 15

(* Die Angaben in heutiger Währung vermitteln selbstverständlich kein Bild der Kaufkraft dieser Münzsorten, die ohnehin von 1522 bis 1684 änderte. Nach Artikel 183 wurde zirka 1670 als Jahreslohn des Spitalmeisters ein Betrag von mindestens 100 Gulden festgelegt.)

Bußen wegen Vergehen gegen Vorschriften, betreffend:

Allmendnutzen: 103, 129, 210

Aufenthalt: 51

Bauordnung: 36

Brunnen und Wasserleitungen: 9, 42, 87, 161, 185

Dorfbach: 4, 5, 6, 7, 8, 32, 75

Dorfgerichts-Sitzungen: 78, 117

Feilhaltrecht fremder Krämer: 47

Feuerpolizei und Feuerlöschwesen: 12, 13, 15, 21, 23, 24, 26, 106

Föhn, Verhalten bei Föhn: 16, 18, 20, 46, 106, 134, 141, 176, 211, 212

Friedhofordnung: 138

Gewerbeausübung: 75, 141

Hausordnung („wüschen und ruoßen“): 21

Injurien (jemand Lügner heißen): 164

Kreuz- und Fahnenträger: 128

Kohlen (Holzkohlen) einlagern: 17

Lindenbäume beschädigen: 33

Rechnungswesen: 195

Schweine halten: 44

Straßenordnung: 1, 2, 3, 37, 83, 89, 187

Tauben halten: 136

Verkehr, Karrerordnung: 50

Wald und Holz: 28, 29, 30, 31, 38, 43, 45, 48, 60, 150

Wächterordnung: 27, 176, 182, 186

Dorf (siehe auch Dorfgemeinde und Dorfleute):

Ausgaben für Brücken über den Dorfbach: 207, 208; Brunnen: 168; Dorfbach: 72, 95, 170, 197, 198; Kapuzinerstraße: 203; Spital: 88; Wächter: 137, 147; Wehrenen: 206

Bannwald, Erhaltung als Schutzwald: 61

Einnahmen aus Aufenthalter-Steuer: 184; Bürgschaften: 116; Föhnedikt: 211; Holzabgabe: 92; Marktstandgeld: 163; Ratsherrwahlen: 111

Fronarbeit für das Dorf: 148

Feuersbrunst auswärts (Dorfbann): 67

Föhnediktübertretungen, Strafkompetenz: 211

Surenenalprechte: 157

„Dorf oder Genossame“ (siehe auch Genossame): 62

Dorfbach (siehe auch Bächli und Kanalisation):

Ableiten: 8

Bachmauern: 197

Bachmeister: 9

„Brigenen“ (Knüppeldämme) am Dorfbach: 197

Brücken, allgemeine (aus?): 52, 72, 94, 95, 162, 202; „Fahrbrügeli“: 202;
vor Fidés Haus: 112; hölzerne: 112, 202; zur Kirchstraße hinauf: 202;
unterhalb der Krone (Löwen): 95; „im Löehn“: 56; bei U. L. F. Pfrund-
haus: 52, 94; ob Pünteners Milch- oder Waschhäuschen: 208; auf dem
(Rathaus-)Platz: 207; beim Schmidischen Haus (Lehnhof): 95; beim
(Fremden-)Spital: 93; steinerne: 56, 93, 112; beim Türmli: 56, 208

Brückenrecht, privates: 80, 94, 112

Erstellen von Fallen und Rechen: 179

„Einfassen“ des Dorfbaches: 74

Fallen (Schleusen): 179

„Flügel“ an Brücken: 112

Fundament: 197

„Gwölb“ (Steinbrücke): 56

Kett (Kanal): 6, 72, 202

Leder einweichen im Dorfbach: 75

Materialablagern über oder am Dorfbach: 4, 32

Mauern (Bachmauern): 197

Räumen des Bettens: 198

Rechen: 5, 93, 95, 112, 170, 179, 202, 204, 205

Sauberhalten: 5, 7

Schlüssel zur Einlaufschleuse: 119

Steuer (einmalige Abgabe) für „Einfassen“ des Dorfbaches: 74

Törlin (Zugangsrecht) über den Dorfbach: 80

Überlaufen: 5, 7, 75

Unterhalt des Bachbettes: 72, 197, 202

Unterhalt der Rechen: 170, 202

Verunreinigen: 4

Waschhaus über dem Dorfbach: 80

Wasserbezug aus dem Dorfbach: 112

Dorfbüchlein: Einleitung, Seite 19 ff.

Dorfgärten(Garten): siehe Landwirtschaft

Dorfgemeinde (siehe auch Erkanntnisse): 61, 156, 193, 194

Dorfgemeinde-Versammlung im Rathaus: 48

Dorfgenossame, Dorfgenossen (siehe auch Erkanntnis): 62, 63

Dorfleute (siehe auch Dorf, Dorfgemeinde und Erkanntnisse):

Badegerechtigkeit: 65

Baumaterial lagern, Erlaubnis: 2

Brunnen-Vorrecht: 40, 66, 120, 131

Brunnenwasserschenkung an die Dorfleute: 76

Gärtenvergabe: 56
Holzvergabe: 28, 38
Kollaturrecht: 156
Säge-Gerechtigkeit der Dorfleute: 90
Spitalmeisterstelle, Errichtung: 183
Straßenunterhalt und -Ordnung: 114, 139
Wahl des „Meßmer“ der Untern Hl.-Kreuzkapelle: 133
Wahl des Wehremesters: 127
Wegrecht zu Gunsten der Dorfleute: 90

Dorfverweisung: 49, 199

Dorfvogt, Aufgaben und Kompetenzen:
 Allgemeines: Einleitung, Seite 40 ff.
 Almosenverteilung: 209
 Amtsdauer, Amtszwang: 64
 Aufenthalterkontrolle: 148
 Bächli im Winkel, Unterhalt: 172
 Bannwaldordnung, Aufsicht: 60, 61
 Dorfbachverordnung, Aufsicht: 8, 119, 179
 Dorfgemeinde präsidieren: vor 1, 48, 61, 156
 Dorfgemeinde einberufen: 62
 Dorfgericht einberufen: 78
 Einnahmen (Sporteln): 116, 122
 Empfang (Abholen) eines neuerwählten Dekans: 213
 Feuerschau: 167
 Gärten (Dorfgärten), Verzeichnis erstellen: 56
 Kreuzgang nach Steinen, delegiert zum: 181
 Landrat (Landammann und w. w. Rat), Anträge an: 49, 210
 „Nüw und alt“ Dorfvogt: 181
 Rechnungsablage: 57
 Rechnungsabnahmen: 145, 163, 180, 196, 201
 Straßenordnung: 139
 Verzeichnis der Dorfvögte: siehe dort
 Wächterordnung (Strafkompetenz): 173

Ehehafte Not (siehe auch Fußnote 226): 78
Eid oder Handgelübde: 31 (der „Kläger“), 110 (aller neuen Amtsinhaber)
Eigen, eigene Güter: 43, 61, 86
Entlöhnnung:
 Beamte (Streuebezugsrecht): 166
 Feuerschauer: 167
 Großweibel (siehe auch Weibel): 175
 Hebammen: 153
 „Meßmer“ der Untern Hl.-Kreuzkapelle: 133
 Priester (Holzbezugsrecht): 28

- Schreiber (Holzbezugsrecht): 28
 Spitalmeister: 183
 Vogt der Obern Hl.-Kreuzkapelle: 188
 Vogt der Untern Hl.-Kreuzkapelle: 188
 Wächter: 137
 Weibel (Holzbezugsrecht): 28
 Erkanntnisse (oder Beschlüsse, die ausdrücklich einer bestimmten Instanz zugeschrieben und meist datiert sind):
 a) der Dorfgemeinde (Dorfleute):
 Abkürzung von Flüelen: 169 (1665)
 Aufenthalterordnung: 51 (vor 1631)
 Bannwaldordnung: 48 (1608), 60 (1653), 61 (1667)
 Baubewilligung eines Stalles: 41 (1574)
 Beerdigungsordnung: 62 (1674)
 Brunnenordnung: 42 (1596)
 Föhnedikt: 46 (1602)
 Gärten (Dorfgärten), Verzeichnis erstellen: 56 (1592)
 Kirche, Reliquiar (goldener Sarg) in der: 193 (um 1680)
 Linden, Schutzbestimmung: 33 (vor 1574)
 Ratsherrenwahl: 63 (1685), 111 (1645)
 Rechnung der Dorfvögte: 57 (1656)
 Satzungen erlassen oder erneuern: vor 1 (1583), vor 64 (1522)
 b) des Dorfgerichtes:
 Föhnediktsergänzung: 46 (1608)
 Satzungen erlassen: vor 64 (1522)
 Wächterordnung: 52 (1631), 53 (1664), 54 (1672), 55 (1672)
 c) von Landammann und Landrat:
 Föhnedikt: 211 (1636)
 Ratsherrenwahl: 63 (1761)
 d) von Landammann und Rat:
 Allmendordnung (Räben-Edikt): 210 (1723)
 Föhnedikt: 212 (1662)
 e) der Landesgemeinde:
 Rütti- und Gärtenordnung: 56 (1585)
 f) des Landrates:
 Heiratsbewilligung: 100 (vor 1622)
 Hintersassen, Ungehorsam der: 49 (1617)
 g) der Gnädigen Herren:
 Verkehrswesen (Karrerordnung): 50 (vor 1631)
 h) der Gnädigen Herren und Obern:
 Pfarrwahl: 156 (1657)
 Erstfeld (Gemeinde): 157 (Anrecht an die Surenenalp)
 Fallen (Falltüren, Schleusen): 36, 179
 Familienglieder:
 Eltern: 58; Kinder: 58, 63; Mutter: 63 (169); Sohn: 63; Vater: 63

Feuerlöschen, Feuerpolizei:
Essen (Schmiede-Essen), Kontrolle: 23
Feuergefährliches Material aufbewahren: 13
Feuerglocke auf dem Türmlis: 199
„Feuerhaggen“: 191
Feuerkläger: 21, 23, 98
Feuerkübel: 14, 23, 24, 191
Feuerkübelkontrolle: 152
Feuerleitern: 14, 23, 106, 140, 191
Feuerleiternkontrolle: 140
Feuersbrunst, außer dem Dorf: 67
Feuersbrunst, Meldepflicht: 12
Feuersbrunst, Verhalten der Einwohner: 11, 14, 24
Feuersbrunst, Verhalten der Wächter: 25
Feuerschau: 23, 167, 191
Feuerschauer: 21, 23, 167
Frauenkloster: 191
Kamine: 26, 134, 191
Kaminschauer: 26
Laterne und Lichter in Heugäden und Ställen: 15
Öfen: 23, 134, 191
Ofenschauer: 21
Rußen der Kamine: 21
Wächter: siehe Behörden

Fischkasten: 76

Flüelen (Gemeinde):
Abkürzung: 169
Fürleitgelder-Verkommnis: 178
Herren, verordnete, vorgesetzte, von Flüelen: 59
Landstraße (Flüelerstraße): 59
Wegrecht bei St. Jakob: 59

„Flügel“ an Holzbrücke: 112

Flurnamen: siehe Orts- und Flurnamen

Föhn, Verhalten bei Föhn (siehe auch Einleitung, Seite 31 ff.):
Badstuben, Heizen verboten: 18
Backen verboten: 19, 46, 134, 141, 191, 211, 212
Brennen, Reutern und Feuern im Freien verboten: 212
Föhnedikte (Feuerverbot): 16, 18, 19, 20, 46, 85, 106, 120, 134, 141, 191, 211, 212
Föhngericht (Fronfastengericht): 46
Föhnenwächter (siehe auch Behörden: Wächter): 27, 55, 176
Föhnenwachtordnung (siehe auch Wächterordnung): 27, 55, 176

Frauenkloster: 191

Gerbereien, Feuern verboten: 212

Hammerschmiede, Feuern verboten: 124

Holzdörren (in Öfen trocknen) verboten: 134
Kannengießer, Feuern verboten: 120
Keßler (Kesselschmiede), Feuern verboten: 120
Reuten: siehe Brennen
Schmieden verboten: 16, 46, 212
Waschen und Sechten verboten: 20, 134, 191, 211, 212

Frauen, Weibsbilder: 12, 20, (100), 146, 176, 184
Fremde: siehe Hintersassen
Fronarbeit: 148
Fronfasten (siehe dazu Fußnote 33): 21, 23, 46, 119
Fürleite, Fürleitgelder (siehe dazu Fußnote 388): 178

Gärten (Dorfgärten): siehe Landwirtschaft
Gassen: siehe Straßen
Gäste: 15
Gebäulichkeiten, öffentliche (obrigkeitliche):
 Absonderungshaus: 125
 Ankenwaage: 23, 112
 Badstube: 18
 Kirche, Pfrundhäuser usw.: siehe kirchliche Belange
 Metzg, obrigkeitliche: siehe Gewerbe
 Rathaus: 48, 113
 Schattgaden auf der Allmend: 123
 Schule (alte, am Reistweg): 52, 72
 Spital (Fremdenspital): 81, 88, 93, 198, 202
 Türmli: 56, 83, 114, 152, 199, 203, 208

Gebäulichkeiten und Bauwerke, private (siehe auch Häuser):
 Gewerbliche Bauten: siehe Gewerbe
 Heugaden: 15
 Hühnerstall: 139
 Milchhäuschen: 208
 Schweineställe: 71, 72
 Ställe: 15, 22, 41
 Steg oder Gang auf den Friedhof: 80
 Waschhäuser: 20, 80, 134, 191, 208
 Wirtshäuser: 15, 22
 Wirtshaus zur Krone (Hotel Löwen): 52, 71, 95
 Wirtshaus zum Rößli (Hotel Löwen): 71
 Witter (Holzhaus): 41
 Vogthaus der Püntener: 94

Genossame (siehe dazu Fußnote 331): 63, 156, 178
Gerichtsgeld (Sitzgeld des Dorfgerichtes): 177
„Gesandtschaft“ zum Kreuzgang nach Steinen: 181
Gesandte, spanische und Nuntien: Einleitung, Seite 8, 9

Gewerbe (siehe dazu Einleitung, Seite 30 ff.):

- Backen bei Föhn: 19, 46, 134, 141
- Backen für den Verkauf: 135, 141
- Bäckereigerechtigkeits-Verleihung: 98, 99, 104, 132
- Beschränkungen für Hintersassen: 126
- Dorfbach: siehe dort
- Färberei: 165
- Gerberei: 200, 212
- Gesellen (Knechte): 155
- Hammerschmiede („Wasserhämmelin“): 124
- Handwerker, Verbot in Bürglen zu arbeiten: 84
- Hintersassen, Gewerbebeschränkung: 126
- Hufschmied: 165
- Kalk löschen: 8
- Kannengießer: 120 (Feuern im Föhn), 180 (Abgaben)
- Keßler (Kesselschmiede), Feuern bei Föhn: 120
- Knechte (Gesellen): 155
- Kohlen (Holzkohlen) einlagern: 17
- Lehrbrief: 155
- Lehrjungen: 155
- Maurer (Feuerschauer): 167
- Meister (als Bezeichnung sehr häufig), Rechte und Pflichten: 155, 184
- Metzg, obrigkeitliche: 32, 40, 52, 72, 89, 162, 205
- Metzg und Metzger der „Ründerleehnen“: 5
- Mühle Beßler/Ludi/Moser/unter der Metzg (Flora): 5, 32, 72, 162
- Mühle zwischen Haus Stricker und Lehn (Maismühle oder Lehnsmühle): 52
- Mühle hinterm Türmli (Maismühle): 114
- Mühle, oberste oder weiße (Hohe Mühle): 4, 124
- Mühle, Carli Schmids (Spitalmühle?): 202
- Müller, Dorfbachbesorgung und „Schlüssel“: 5, 6, 119, 204
- Müller, fremde, Bürgschaft und „Ufflag“: 122
- Müller, Steuern und Abgaben: 184
- Müller, Beisassen; Verbot Tauben zu halten: 136
- Pfister: siehe Bäcker
- Sägegerechtigkeit des Dorfs: 90
- Sattler, Färberei- und Brunnenrecht: 40
- Schleiferei: 124
- Schmiede, besondere Bestimmungen: 154, 155
- Schmiedegerechtigkeit: 97, 165
- Schmieden bei Föhn: 16, 46
- Schneider: 155
- Schuhmacher: 75, 155
- Taglöhner: 84, 184
- Weißgerber: 154
- Zünfte: Einleitung, Seite 15
- Gewölbe (Dorfbachbrücken): 56

Gewalt, „Gwalt“ (Behörde, Kompetenz): 88, 174
Glocken: 89, 199
Guriner (Saisonarbeiter von Bosco): 148
Güter: 34 (im Wehresteuerbezirk), 43 (eigene), 58 (liegende)

Hanfgärten: 210

Häuser (siehe auch Gebäulichkeiten):

Dorfbachsteuer: 74

Feuerpolizei: 11, 12, 13, 14, 21, 23, 24, 25, 106

Föhn: 106

Föhnenwächter: 27

Haus: Beßler: 52; Beroldingen: 52, 101; Butsching: 41; Christen: 71; Cribelli: 52; Dietli: 66; Dusch: 41; Fidé: 71, 112; Fölip: 71; Fry(ter): 70; Furrer: 132; Geloni(g): 70; Göttschi: 8; Gruoner: 52; Hofer: 52; Imhof: 93; Kieliger: 99; Krämer: 52; Küfer: 52, 93; Kuon: 112; Lusser: 71, 132; Megnet: 70; von Niederhofen: 52, 170; Pfister: 99; Püntener: 52, 66; Ritter: 52; von Roll: 70; Schärer: 23; Scheütler: 23; Schmid: 76, 95, 101, 173; Schuomacher: 98; Steiger: 76; Stricker: 52; Tanner: 52, 113, 198; Tischmacher: 52; Tresch: 52, 101; Troger: 52; Trosi: 52; Zumbuel: 92, 97; Zumbrunnen: 52

Häuser „umb Zünß“: 74, 182

„Haußhaab“: 182

Hausmann, Hausbesitzer: 11, 74

Hauszins: 184

Holzhäuser (Häuser aus Holz): 151

Mietsleute: 182

Sitz (Haus) Arnold: 4

Steuern: siehe Dorfbach- und Wehresteuer

Wächterlohn: 182

Wasser aus Häusern schütten: 37

Wehresteuer: 34

„Wüschen und ruoßen“: 21

„Zünbleuthe“: 15

Hebammen: 153

Heiratsbewilligung: 100

Hintersassen, Beisassen und Fremde (Auswärtige):

Allgemeines: Einleitung, Seite 33

Allmend, Auftriebsrecht: 129

Aufenthalt: 51, 58, 146, 148, 184

Aufenthaltsverlust (siehe auch Verweisung): 149

Bannwaldordnung betr. Hintersassen: 48

Bürgschaft (Kaution): 58, 122

Dorfgericht, Erscheinen vor: 96

Erlen ausreutzen: 150

Föhn, Verhalten bei: 106
Frauen: (100), 146, 184
Fronarbeit: 148
Gewerbebeschränkung: 126
Guriner: 148
Heiratsbewilligung: 100
Holz, Brennholzverkauf an Hintersassen (siehe auch Bannwald): 39
Holzen zwecks Verkauf: 149
Krämer, Feilhalterrecht: 47
Müller, fremde: 122, 136
Steuern (Auflag): 122, 184
Tauben, Halten von: 136
Verweisung aus dem Dorf: 49, 146, 149, 199
Holz: siehe Wald

Interessierte an Brunnen: 61, 168

Jungfrauen (Junckfrauwen): siehe Mägde

Kalk löschen: 8

Kanalisation (siehe auch Bächlein und Dorfbach):
 Abwasser (siehe auch Schüttsteinwasser): 69
 Decken der Kanalisationsgräben mit Steinplatten: 69
 Erstellung: 69
 Graben (Abwasserleitung): 69, 70, 71
 Schüttsteinwasser (siehe auch Abwasser): 70, 71, 73
 Tolle (Dolle, gedeckter Graben): 69
 Tolle in der Schmiedgasse: 73
 Unterhalt: 69

Kett: siehe Dorfbach

Kies und Sand: 59

Kirchliche Belange:
 Abkürzung von Flüelen: 169
 Attinghausen, Verpflichtungen: 171
 Auskünden in der Kirche: 62, 63, 175, 211
 Begräbnis (Gräbt): 62, 63
 Beinhau: 89, Einleitung Seite 34
 Benefizien (siehe auch Pfrunden): 63
 Betglocke: 89
 Bruderschaften: Einleitung, Seite 15
 Decan des Vierwaldstätterkapitels: 62, 160, 213
 Doktor der Hl. Schrift: 156
 Empfang eines neugewählten Decans: 213
 Fahnenträger: 128
 Flüelen, Abkürzung und Verpflichtungen: 169, 171
 Frauenkloster „by St. Carli“: 191, 192

Kirchliche Belange:

- Friedhof: 80, 138
- Fronfasten (siehe dazu Fußnote 33): 21, 23, 46, 119
- Fronleichnamsfest: 130
- Gnaden, Ihr (Pfarrherr): 156, 171
- Glocken: 89, 199
- Gräbt (Begräbnis): 62, 63
- Helper-Haus (Pfarrhelperhaus): 52
- Herren, verordnete: siehe Behörden
- Holz für Pfrundhausrenovation: 121
- Holzbezugsrecht der Priester: 28
- Jahrzeiten und Jahrzeitbuch: 156, 160
- Kanzel- oder Predigtrecht, auswärts: 169, 171, Einleitung, Seite 34
- Kapelle bei St. Jakob: 213
- Kapelle zum Obern Hl. Kreuz: 195, 201
- Kapelle zum Untern Hl. Kreuz: 133, 145, 177, 195
- Kapelle im (Fremden-)Spital: 81
- Kapellen, Nebenkapellen: 156
- Kapläne, Vorkapläne: 160
- Käse für Kirchweihpredigten in andern Pfarreien: 169
- Kirche, Pfarrkirche: 156, 160, 169, 175, 177, 193, 199, 213
- Kirchgang (Pfarrei): 63
- Kirchgenossen: 63
- Kirchweihfestpredigten, auswärtige: 169, 171
- Kirchen- und Kapellenvogt: siehe Behörden
- Kollatoren: 156
- Kommissar, bischöflicher: 156
- Kongregation: 213, Einleitung, Seite 15
- Kreuzgänge: 128
- Kreuzgang auf Palmsonntag: 171
- Kreuzgang am Mittwoch vor Pfingsten: 171
- Kreuzgang nach Steinen: 181
- Kreuzträger und Kreuztragen: 62, 128
- Leichengeleit durch Geistlichkeit: 62
- Messe, Frühmesse: 52, 89, 160
- Messe im (Fremden-)Spital: 81
- Meßmer der Untern Hl.-Kreuzkapelle: 133
- Nuntien, päpstliche: Einleitung, Seite 9
- Öl, Hl.: 171
- Opfergeld: 169
- Pfarrei: 63, 156
- Pfarrei, Pfarrherr: 125, 156, 169, (171), 213
- Pfarrhof, alter (Haus Staatskassier Lusser): 52
- Pfarrhof (jetziger, ehemals Haus Zumbrunnen): 80
- Pfarrhelperhaus (Helperhaus): 52
- Pfarrkirche: siehe Kirche

Kirchliche Belange:

- Pfarrpfrund: 156
Pfrund des Herrn Decan (Fründt) sel. (St.-Leonhardspfrund): 62, 160
Pfrund Unserer Lieben Frauen: 62, 177
Pfrund, Seelmesserpfrund: 62
Pfründen: Einleitung, Seite 13
Pfrudenthebung: 62
Pfrund quittieren: 160
Pfrundverleihung: 62, 156
Pfrundhaus Unserer Lieben Frauen: 52, 94, 121
Pfrundvogt: 64, 121
Priester, Priesterschaft: 28, 62, (125), 156
Probst von Bischofszell: 62, 156, 171
Protonotarius apostolicus: 156
Rechnung der Obern Hl.-Kreuzkapelle: 195, 201
Rechnung der Untern Hl.-Kreuzkapelle: 145, 195
Reliquien (vergoldeter Sarg): 193
„Ruöff“ in der Kirche (siehe auch Auskünden): 175
Samstagsmesse im (Fremden-)Spital: 81
Sarg, vergoldeter (Reliquiar): 193
Schwester (Begin): 96, Einleitung, Seite 34
Schule, Beiträge der Kirche, Untere Hl.-Kreuzkapellen- und Unserer-Lieben-Frauen-Pfrund: 177
Stadler-Handel: Einleitung, Seite 14, 47
Seedorf, Verpflichtungen: 171
Seelmesser: 62
Sigrist (siehe auch Meßmer): 62
Spanzedel (siehe dazu Fußnote 333): 156
Stiftungen, Stiftsbrief: (81), 160
Totengräber: 88, 125
Verwahren, mit den Sterbesakramenten versehen: 62
Vögte, Kirchen- und Kapellenvögte: siehe Behörden
Vorwürfe gegen die Geistlichkeit: 156
Zehnten: 165
Zinseinzüger: 201
Zumbrunnenstiftung: 81
Knechte (siehe auch Gewerbe) und Mägde (Jungfrauen): 11, 15
Kohlen (Holzkohlen) einlagern: 16
- Landsgemeinde (siehe auch Nachgemeinde): 56
Landrechneten: 193
Landwirtschaft (siehe auch Allmend):
 Abändern (kastrieren) von Vieh: 158
 Ätzen (weiden lassen) und nutzen: 82
 „Buw“ (Dünger): 1, 71, 89, 139
 Dünger (Buw, Mist, Unflat): 1, 41, 71, 89, 139



FRANCISCO. IOSEPHO. A. LAVENER
URANIENSIS. REIPUBLICÆ
SUMMO. OLIM. PRÆSIDI
LUGANENSIS. PROVINCIAE
BIENNI. PRÆTORI
IUSTO. ET. PIO
POPULI. LUGAN.
GRATULANTUR
MDCCLXXXII.

P. Bettelini del. et scul.

Landammann Franz Josef Lauener († 1788)
Dorfvogt 1774 und 1775

Nach einem Kupferstich von Pietro Bettelini von Caslano von 1782
Aus der graphischen Sammlung der Zentralbibliothek Zürich

Gärten, Dorfgärten im Winkel, der Bernhard, Haas, Keßler, Megnet, Murer,
Pfister, Schmid und Schlosser gen. Zumpler: 56
Gärtenverleihungen von 1586, 1588/92, 1589, 1590, 1592, 1593 und 1617: 56
Gärtenverzeichnis von 1588/92: 56
Grube, Düngergrube: 71
Hanfgärten auf Allmend: 210
Heugaden: 15
Hühnerstall: 139
Holz (Stickel und Ruten) für Gärten: 48
Holz (Erlen) zum Hagen: 43
Jauche, Unflat (siehe auch Dünger): 71
Kühe auf Allmend: 103, 123, 129
Kuhessen: 196
Kuhladen zerschlagen: 82
Melkersleut: 130
Mist (siehe auch Dünger): 41, 71
Mistlege: 41
Räben (weiße Rüben) ernten: 210
Schweine halten und laufen lassen: 44, 72
Schweineställe: 71, 72
Schrote, Verschlag für Dünger: 71
Ställe: 15, 22, 41
Streue mähen: 82
Streueanrecht der Beamten: 166
Unflat, Jauche (siehe auch Dünger): 71
Witter (Holzhaus): 41
Leibeigenschaft: 58
Lehnen (Geländer): 36, 203
Lokalnamen: siehe Orts- und Flurnamen
Lügner nennen, jemand, vor Dorf-Gemeinde oder -Gericht: 164

Mägde (Jungfrauen) und Knechte: 11, 15
Mann oder Frau: 12
Marktordnung:
 Feilhaltrecht: 47
 Jahrmärkte: 85, 112
 Lichtmeßmarkt (2. Februar): 163
 Standgeld: 95, 112, 163, 180
 Standerrichtungsrecht: 112
 Wochenmarkt: 22, 47
Militär, Offiziere: siehe Behörden
Morea-Zug: Einleitung, Seite 11
Münzen, Geld: siehe Bußen

Nachgemeinde (Landsgemeinde): 196
Nachtwächter: siehe Behörden

Orts- und Flurnamen:

- Allenheiligen (Kapuzinerkloster): 159
- Allmend: siehe dort
- Altdorfer Berg (Bannwald): 28
- Balliery (siehe Fußnote 409): 200
- Bannwald: siehe Wald
- Baumgarten: 101
- Berg: siehe Altdorfer Berg und Waldberge
- Breitenlohn: 8
- Brunnenmatt (Brunmatt): 97
- Egg (Hausecken): 52
- Eggwald (Bürglen): 91
- Ey: 107
- Fluh, Rote: 48
- Halde: 76
- Hofstatt: 48, 90
- Höflein: 105, 120, 194
- St. Jakob (Ried und Kapelle): 213
- Matte: 4
- Moos, S(t)inken Moos (Moosbad): 90
- Moosbad: 48, 65, 79, 90, 144
- Ort, Schmal Ort (ob dem Türmli): 52, (114)
- Planzern (Bergliegenschaft): 92
- Platten, auf der: 52
- Ronaboden (Bürglen): 91
- Schachen (Dammbezirk): 3, 43
- Schächengrund: 3
- Schmal-Ort (ob dem Türmli): 52, (114)
- Stiege (Stägen) auf der (Kapuzinerweg): 52
- Surenen (Alp): 157
- Tor: 52 (Pünteners), 172 (Tanners)
- Vogelsang: 48, 61
- Vorstadt: 154
- Waldberge (Bürglen): 91
- Weid: 8
- Winkel, im Süßen: 42, 52, 56, 87, 97, 98, 172
- Zug (Ribizug beim Kapuzinerkloster): 56

Pest(ilenz-)zeit:

- Absonderungshaus: 125
- Kosten: 88, 125
- Spitalordnung: 88, 125
- Wächter (Pestwächter): 125

Praktizierordnung, Praktiken brauchen: 63

Quellen, erwähnte des Dorfbüchleins von 1684:

Dorflade, Verträge und Briefe in der : 49, 65, 90, 169, 190, 191, 200
Dorfbüchlein, alte: Titelblatt 1
Dorfbüchlein, pergamentenes: 59
Landbuch von zirka 1608: 43, 58, 149, 212
Manuale Meiner Gnädigen Herren: 43
„Originali“-Verzeichnis der Dorfgärten: 56
Protokolle, rote, von 1639 ff.: 108, 111, 113, vor 126
Protokolle, weiße, von 1522 ff.: vor 64, 77
Protokoll „so der Urystüer darauff“: 131
Rüttibuch: 56
Urbar des Dorfs: 190

Rechen: siehe Dorfbach

Rechnungswesen:

Allmend, einbeschlossene: 196
Bannmeister: 35
Batzen, „ufferleüther“ (Schwendgeld, siehe Fußnote 325): 196
Dorfseckelmeister: 35
Dorfvogt: 57
Landsrechner: 193
Lehnbrunnen: 168
Marktstandgeld: 163
Kapelle, Obere Hl.-Kreuz: 195, 201
Kapelle, Untere Hl.-Kreuz: 145, 195
Kirchenvogt: 195
Surenenshirte (Alp): 157
Spitalvogt: 195

Rechtstage: 91

Ritter (siehe Personenregister: Zumbühl): 92, 97

Schächen, Überlaufen: 199

Schulwesen:

Allgemeines: Einleitung, Seite 18, 35
Schulhaus (altes, am Reistweg): 52, 72
Schulmeister, Neuwahl: 143
Schweineställe beim (alten) Schulhaus: 72
„Uffrichtung mehrerer Schuolen“, Beiträge: 177
Seedorf (Gemeinde), kirchliche Verpflichtungen: 171
Siebengeschlechtsbegehren: 63
Sisikon (Gemeinde), Fürleite: 178
Sitz (Haus): 4
Sitzungen und Sitzgeld des Dorfgerichtes: 78, 117
Spital (Fremdenspital):
 Allgemeines: Einleitung, Seite 37
 Absonderungshaus: 125, Einleitung, Seite 25

Dorfbach-Unterhalt: 202
Gaumer (Krankenwärter): 88
Herren, verordnete: 125, 183, 195, 209
(Kapelle im Spital: 81)
Krankenwärter (Gaumer): 88
Kosten in Pestzeit: 125
Männer, sieben (Spitalrat): 88
Messe an Samstagen im Spital: 81
Ordnung (Spitalordnung): 88
Ordnung in Pestzeiten: 125
Rechnung des Spitalvogtes: 195
Schulen, Beitrag: 177
Spital (Gebäude): 81, 88, 93, 198, 202
Spitalmeister: 183
Spitalvogt: 57, 183
Wächter in Pestzeit: 125

Steinen (SZ), Kreuzgang nach: 181

Steuern und Abgaben (Auflag):
 Allgemeines: Einleitung, Seite 37
 Allmend: 77, 103
 Brunnen: 68, 76
 Dorfbach: 74
 Hintersassen: 184
 Müller, fremde: 122, 184
 Wächter, Abgabe für Bezahlung der: 182
 Wehresteuer: 34

Straßen, Gassen und Plätze (siehe auch Wege):
 Flüelerstraße (Landstraße): 59
 Gasse unter der (Mais-)Mühle: 114
 Gemeindehausplatz: siehe Saal
 Hellgasse: siehe Höllgäßli und Schächentalerstraße
 Höllgäßli (Teil der Schächentalerstraße): 48, 61, 109
 Kantonsspitalplatz: siehe Linden, Schießhütte und Schützenplatz
 Kapuzinerstraße oder -Weg: 42, 52, 56, 203
 Kaufhausplatz (Lehn): 41
 Kirchstraße oder -Weg: 37, 89, 112, 202
 Landstraße (Flüelerstraße): 59
 Linden (Kantonsspitalplatz): 2, 203
 Metzg bei (Tellsgasse): siehe Gewerbe
 Ordnung betr. Dachwasser: 112; Karrer: 41, 50; Material lagern: 1, 2, 3,
 83, 89; Sauberhalten: 1, 114, 139; Schweine laufen lassen: 44; Wasser
 und Unrat daraufschütten: 37, 187; Wasser ableiten: 154, 173
 Neue Straße (Kapuzinerstraße): 42
 Platz (Rathausplatz): 52, 83
 Plätzli (Kalberplätzli): 52

„Psetzi“, Pflästerung: 71
Rathausplatz: siehe Platz
Reußtalergasse (Schmiedgasse): 23
Saal (Gemeindehausplatz): 2, 52
Schächengrund: 3
Schächentalergasse (Hellgasse und Schützengasse): 23
Schmiedgasse (siehe auch Reußtalergasse): 8, 52, 73
Schießhütte (Kantonsspitalplatz): 61
Schützengasse: siehe Schächentalergasse
Schützenplatz (Kantonsspitalplatz): 33
Seilergäßli: 52
Stubengesellschaften: Einleitung, Seite 15
Tauben, Verbot des Haltens von: 136
Überschwemmung: 59, 199
Ursern (Bürgschaften): 142

Verkehr (Karrer): 50
Vorladung vor Dorfgericht: 78

Wächterordnung (siehe auch Behörden):
 Allgemeines: Einleitung, Seite 38 ff.
 Aufgaben, besondere: 36
 Befugnisse, besondere: 25, 55, 174, 186
 Bestimmungen, besondere: 22, 27, 53, 54, 85, 125, 174, 186
 Föhnenwacht: 27, 55, 176
 Ordnung (Wächterordnung): 52
 Wächterlohn: 93, 137, 147

Wählen:
 Bachmeister: 9
 Brunnenmeister: 9
 Feuerkläger: 21
 Kaminschauer: 26
 Kläger: 9
 Meßmer: 133
 Ratsherr: 63
 Schulmeister: 143
 Wachtmeister: 21
 Wehremeister: 34, 127

Wahlrecht (aktives) bei Ratsherrwahlen: 63

Wald und Holz (siehe auch Bäume):
 Altdorfer Berg (Bannwald): 28
 Bann(wald), meiner Herren: 40
 Bannberg (Bannwald): 60
 Bannmeister („Bannwälder“, Bannwart): 35

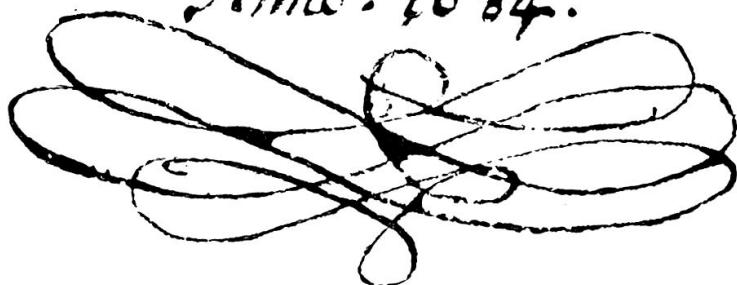
Bannwaldordnung: 28, 48, 60, 61, 79
Bauholz: 38, 83, 92, 121, 197
Brennholz: 2, 39
Hintersassen: 39, 149
Holz, für Abtretung von Eigen: 109; „Brigenen“ (Knüppeldämme): 197;
Gärten: 48; Häge: 43; Priester, Schreiber und Weibel: 28; Pfrundhaus-
reparatur: 121; Wasserleitungen: 61
Holz, von Allmend: 45, 130; Bannwald: 28, 38, 39, 48, 61, 92, 109, 121, 130,
144; Moosbad: 79; Reuß: 45; Schachen: 43; Scheitwald: 29; Wehrenen: 30
Holzen auf Verkauf: 149
Laubholz: 48
Scheitwald: 29, 91 (Bürglen)
Scheitwaldordnung: 29
Waldordnung: 31
Wasserfassung im Bannwald: 76
Wappen von Altdorf: Einleitung, Seite 23
Waschen und Sechten:
 Im Frauenkloster: 191
 Bei Föhn: 20, 134, 191, 211, 212
 Um Lohn: 20
 Waschhäuser: 20, 80, 134, 191, 208
 Wasch-„Uffhenckhseiler“: 185
Wasserleitungen: siehe Brunnen
Wege (siehe auch Straßen):
 Fahrweg (mit Vieh): 59, 90
 Fußweg: 90
 Karrweg: 59, 90
 Mennweg: 59, 90
 Schlittweg: 59, 90
 Wegrecht: 59, 90, 102, 107, 118
 Winterweg: 59, 90, 102, 118
Wehrenen (Wuhren, Flußdämme) und Schachen:
 Altdorfer Wehre: 127, 206
 Holz aus dem Schachen: 43
 Holz ab den Wehrenen: 30
 Wehregenossen: 45
 Wehremeister: 34, 127
 Wehreordnung: 34, 43
 Wehresteuer: 34, 184
 Wehresteuerbezirk: 34
Wigoltinger-Handel: Einleitung, Seite 11

Dorfbüechlin.

Seß Häupt, Flechwend.

Zillhorst im Landt Vrij.

Anno. 1684.



Alleß vß alten Dorfbüechlein
Sind Protocollen gezogen.
Fürch Landt, vnd Storß,
Schribet Jo: Jacob.
Münziner.

Erstes Titelblatt des Dorfbüchleins, in roter Schrift